

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn  
**Band:** 90 (2017)

**Artikel:** "Vom Würthen und Feyern uff den loblichen Zünften" : Quellenanalyse zur Geselligkeit der Solothurner Handwerkerzünfte unter besonderer Berücksichtigung der Schifflautenzunft  
**Autor:** Bichsel, Nora  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-736873>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

# «VOM WÜRTHEN UND FEYERN UFF DEN LOBLICHEN ZÜNFFTEN»

Quellenanalyse zur Geselligkeit  
der Solothurner Handwerkerzünfte  
unter besonderer Berücksichtigung  
der Schifflerzunft<sup>1</sup>

---

NORA BICHSEL

---

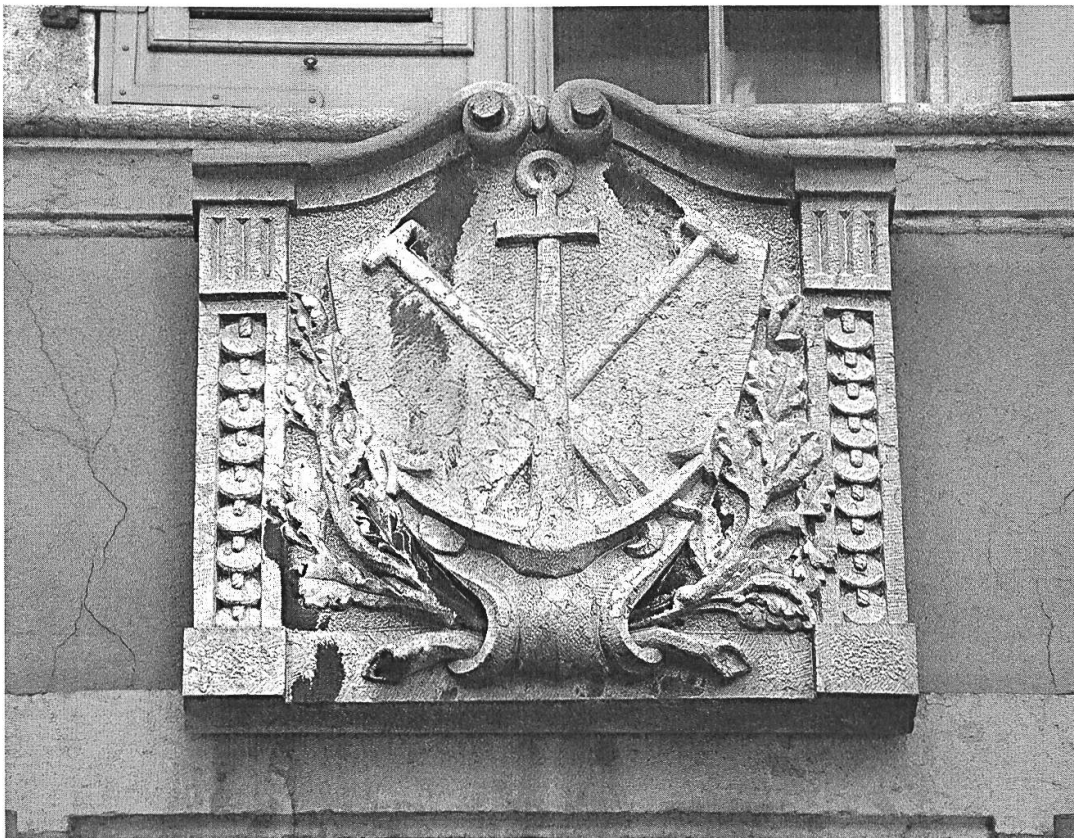


Abbildung 1: Wappen der Zunft zu Schiffler, über dem Tor des Zunfthauses: ein Anker und zwei gekreuzte Ruder (Foto: Roman Flück, Solothurn 2015).

---

<sup>1</sup> Dieser Beitrag ist eine überarbeitete Fassung der gleichnamigen Masterarbeit, die 2015 an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern im Fach Geschichte bei Prof. Dr. Christian Rohr approbiert wurde.

---

# INHALTSVERZEICHNIS

---

1.	<b>EINLEITUNG</b>	16
1.1	Fragestellung	17
1.2	Die Zunftstube als Untersuchungsobjekt – kollektive Ressourcen, Gruppenbildung, Soziabilität	22
1.3	Forschungsstand	25
1.4	Methodisches Vorgehen	30
1.5	Quellenkritik	31
2.	<b>ZUNFT – HANDWERKSORGANISATION, SOZIALE GRUPPE UND POLITISCHE KORPORATION</b>	35
2.1	Die Zünfte im deutschsprachigen Raum	35
2.1.1	Was ist eine Zunft? – allgemeine Definition	35
2.1.2	Entstehung, Etablierung, Entwicklung	38
2.1.3	Organisation, Rechte und Pflichten	40
2.1.4	Geselligkeit und Zunftstuben – Zunft als soziales Orientierungsfeld	43
2.2	Die Zünfte in Solothurn	47
2.2.1	Die Stadt Solothurn und ihre Entwicklung bis in die Frühe Neuzeit	47
2.2.2	Die elf Handwerkerzünfte	49
2.2.3	Die Schifflerzunft	59
2.2.4	Veränderungen, Unterbrüche, Untergang	64

---

3.	<b>DIE GESELLIGKEIT DER SOLOTHURNISCHEN ZÜNFTE, INSBESONDERE DER SCHIFFLEUTENZUNFT</b>	68
3.1	Zunftstube	69
3.1.1	Haus und Inventar	69
3.1.2	Der Zunftwirt	75
3.1.3	Konkurrenzkampf – Wirtshaus gegen Zunftstube	81
3.1.4	Fluchen und Streiten – verbale und körperliche Gewalt	86
3.1.5	Spielen und Tanzen	90
3.1.6	Speis und Trank	94
3.2	Feierlichkeiten	101
3.2.1	Ein Zunftjahr	101
3.2.2	Kirchliche Feierlichkeiten	117
3.3	Zunft und Theater	125
3.4	Erstes Fazit der Quellenanalyse	129
4.	<b>ZUNFTSTADT BASEL – ZUM VERGLEICH</b>	132
4.1	Stadt, Politik und Handwerk	133
4.2	Zünftische Soziabilität	139
5.	<b>FAZIT</b>	144
6.	<b>BIBLIOGRAFIE</b>	149
6.1	Quellenverzeichnis	149
6.2	Literaturverzeichnis	152
6.3	Internetquellen	158
8.	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	159
9.	<b>ANHANG</b>	159

---

## 1. EINLEITUNG

Die Zünfte haben ihren Ursprung in der Stadt. Der Aufstieg des Bürgertums in den europäischen Städten des Spätmittelalters ist durch die Zünfte geprägt und ohne sie nicht denkbar. Ihre starke Organisation führte dazu, dass sich Handwerker als eigener Stand in der spätmittelalterlichen Stadt durchsetzen konnten. Die Zünfte agierten wirtschaftlich, politisch und gesellschaftlich und prägten das Leben in vielen Bereichen des Alltags.<sup>2</sup> Sie bildeten fast 500 Jahre bis ins 19. Jahrhundert hinein eine wichtige Basis des öffentlichen Lebens. Unter dem Kommando ihres jeweiligen Zunftmeisters hielten sie Versammlungen ab, trugen Wappen, Siegel und Banner, verehrten ihre Schutzheiligen, schützten und unterstützten in militärischen und sozialen Angelegenheiten ihre Mitglieder und die Stadtbevölkerung, sorgten für die Armen, die Waisen und die Verstorbenen.<sup>3</sup> Die Mitglieder der Zünfte trafen sich zur Geselligkeit in ihren Zunfthäusern, um unter gewissen Regeln und mit immer wieder neu befestigten Ordnungen zu plaudern, politisieren, trinken, spielen und feiern.

In Solothurn durchlebten die Zünfte in der Zeit ihres Bestehens laut Gotthold Appenzeller keine «wesentlichen Änderungen» in ihrer Struktur, sondern eher «Ausgestaltungen»<sup>4</sup> und sie blieben, unterbrochen durch die Helvetische Republik, bestehen bis zur Handels- und Gewerbefreiheit in den 1830er-Jahren, die zu ihrem vollständigen Verschwinden aus dem politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben führte. Im Gegensatz zu Basel, Zürich, St. Gallen, Schaffhausen und Chur war Solothurn keine Zunftstadt<sup>5</sup> mit Zunftverfassung, sondern unterstand politisch dem Patriziat. Das Patriziat in Solothurn bildeten Familien, die aufgrund ihrer familiären Herkunft, ihrer Satzungen oder Gewohnheiten den Sitz im Rat und in anderen höchsten Verwaltungsämtern für sich allein beanspruchten. Aufsteiger wurden durch die geburtsständische Tendenz und die dadurch entstandene ideelle und rechtliche Abgrenzung bis ins 18. Jahrhundert selten assimiliert.<sup>6</sup>

---

2 Dubler 2006a: 426; Capitani 1982: 55.

3 Appenzeller 1933: 9 f.

4 Ebd.: 11. Sein für diese Arbeit wichtiges, aber kritisch zu betrachtendes Werk zu den solothurnischen Zünften wird in Kapitel 1.3 ausführlich erläutert. Es wird auch darauf hingewiesen, dass neuere Forschungsansätze sich eher an Dynamik als an Stillstand der Zünfte orientieren und die Aussagen von Appenzeller folglich in Frage zu stellen sind.

5 Der Begriff der Zunftstadt wird in Kapitel 2.1.2 erläutert.

6 Schläppi 2010 (HLS).

Die frühere Geschichtsschreibung hat lediglich zwei Typen von mittelalterlichen Stadtverfassungen unterschieden: das Patriziat mit der Ratsverfassung und die Zunftverfassung. Mit dem vermehrten Einbezug von Aspekten der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte wurde aber klar, dass die scharfe Trennung zwischen Aristokratien und Zunftstädten wenig Sinn ergibt.<sup>7</sup> Bis in die 1980er-Jahre galt die Forschungsmeinung, dass Zünfte eigentlich als solche nur in jenen Städten auftraten, in denen sie die politische Macht besaßen. In den patrizischen Städten seien sie bloss Gesellschaften gewesen. Diese einseitige Beurteilung verkannte indes den polyvalenten Charakter und die vielschichtigen Anliegen der Zünfte.<sup>8</sup> Die Zünfte nahmen auch in der Patrizierstadt Solothurn wirtschaftlich, politisch und sozial Einfluss auf das Stadtgeschehen. Es bestand eine Zunftpflicht für alle Bürger und Handwerker und die Zünfte bildeten seit Mitte des 14. Jahrhunderts Wahlkörper und übernahmen soziale, kulturelle und kirchliche Aufgaben. Die Verfassung von Solothurn kann vom 14. bis zum 19. Jahrhundert als Kompromiss zwischen einer Rats- und einer Zunftverfassung beschrieben werden, und Streitigkeiten zwischen Bürgern und Patriziern um die politische Macht waren keine Seltenheit.<sup>9</sup>

### 1.1 FRAGESTELLUNG

Welche gesellschaftliche Rolle spielten nun die Zünfte in einer patrizischen Stadt, in der das aristokratische Prinzip als Herrschaftsstruktur der einflussreichsten Familien galt? Wie war das Verhältnis zwischen Patriziern und Handwerkern? Ab spätestens 1500 herrschte in Solothurn kein Zunftzwang mehr, sondern Zunftpflicht mit freier Zunftwahl. Die Handwerker waren zwar nach wie vor gezwungen, einer Zunft beizutreten, aber man konnte die Zunft in Solothurn unabhängig vom Beruf empfangen und auch Nicht-Handwerker waren in den Zünften willkommen. Wer ein politisches Amt anstrebte, musste zwingend Mitglied einer Zunft sein. Dieses System erlaubte den Patriziern, sich strategisch klug in den elf Zünften der Stadt zu verteilen und so ihre Macht in den Räten und Ämtern optimal zu sichern und gegen aufstrebende bürgerliche Handwerker zu verteidigen. Spätestens seit der Mitte des 16. Jahrhunderts schränkte das durch Kooptation (Zuwahl) bestimmte Wahlsystem das politische Mitspracherecht der Bürger ein und das Patrizierregime festigte sich. Die Oligarchisierung

<sup>7</sup> Capitani 1982: 53.

<sup>8</sup> Dubler 2006b: 424.

<sup>9</sup> Appenzeller 1933: 9–15.

wurde erst im 18. Jahrhundert gebremst, als wieder vermehrt altbürgerliche Familien, die seit dem 16. Jahrhundert vom Regime ausgeschlossen wurden, den Weg ins Regiment fanden.<sup>10</sup> Diese Entwicklungen gilt es im Gedächtnis zu behalten, wenn wir im Folgenden die Rolle der Zünfte betrachten.

Der gesellschaftliche Aspekt der solothurnischen Zünfte steht im Vordergrund der vorliegenden Untersuchung. Soziabilität, Normen des Zusammenlebens, soziale Gruppen und Orte der Geselligkeit, Kommunikation und Konflikte werden untersucht sowie einzelne kirchliche und weltliche Feste und Feierlichkeiten herausgegriffen, die das gesellschaftliche Leben prägten. Zentral ist der Begriff der Soziabilität, der sich vom lateinischen Wort *sociabilis* (gesellig, verträglich) ableitet. Er bezeichnet erstens die Neigung des Menschen, Kontakt zu anderen herzustellen und im sozialen Verbund zu leben; zweitens beschreibt er die individuelle Fähigkeit zur gesellschaftlichen Anpassung.<sup>11</sup>

Handwerksgeschichte und somit auch die Zunftgeschichte bietet ein interdisziplinäres und epochenübergreifendes Vorgehen an.<sup>12</sup> Deshalb stellt diese Arbeit eine sozial- und kulturgeschichtliche Untersuchung dar und bezieht auch wirtschaftliche und politische Elemente mit ein. Letztere werden anhand der Literatur aufbereitet, jedoch in der Quellenanalyse nicht im Einzelnen untersucht. Die sozialen und geselligen Aspekte der Zünfte werden dagegen durch Auswertung von umfangreichen Quellen aus dem Solothurner Staatsarchiv unter die Lupe genommen, wobei ein grosser Teil der untersuchten Quellen von mir in dieser Arbeit zum ersten Mal wissenschaftlich ausgewertet wurde. Insbesondere wird zu zeigen sein, dass sich im Brauchtum nicht nur die äussere Erscheinung der Zünfte spiegelt, sondern ihr eigentliches Wesen. Brauchtum diente nicht nur der Selbstdarstellung; es half auch mit, das Selbstverständnis der Zünfte zu schaffen und zu festigen.<sup>13</sup> Epochenübergreifend ist die Arbeit, da Quellen vom 15. bis ins 19. Jahrhundert untersucht werden.

Zeitlich waren die Zünfte zwischen dem 14. Jahrhundert und 1831 aktiv, was den ersten Rahmen für den Untersuchungszeitraum setzt.<sup>14</sup> Daneben

---

10 Braun 2012 (HLS).

11 Klima 1994b: 610 f.; Soziabilität (Lexikon der Psychologie 2015): Synonyme für Soziabilität sind Geselligkeit, gesellschaftlicher Umgang, Zusammenkunft, Umgänglichkeit, Menschenfreundlichkeit.

12 Reininghaus 1993: 50–52.

13 Lenhardt 1950: 7 f.

14 In den Urkunden zu Solothurn im 14. Jahrhundert werden erstmals Handwerker erwähnt sowie drei Stadtmühlen. Meyer 2012 (HLS).

gibt auch die Quellenlage im Staatsarchiv Solothurn einen Rahmen für die quellenbezogene Untersuchung vor: Zur Entstehung der elf Solothurner Zünfte ist keine Urkunde überliefert.<sup>15</sup> Die meisten Zunftakten wie Protokolle und Rechnungen sind erst ab etwa 1500 vorhanden. Einige Ordnungen und Satzungen sind auch aus dem 15. Jahrhundert überliefert, jedoch nur als jüngere Abschriften. Für diese Arbeit fokussieren wir auf einen längeren Zeitraum, nämlich vom Ende des Spätmittelalters und über die Frühe Neuzeit bis ins 19. Jahrhundert, das den Untergang für die Zünfte brachte. Auf die Spätzeit der Aufklärung und die Sozietäten und Gesellschaften, die sie hervorgebracht hat, sowie auf die Entwicklung hin zum Liberalismus, der später in Solothurn eine wichtige Rolle spielte, wird dagegen nicht eingegangen.

Ziel der Arbeit ist keine vollständige Aufarbeitung aller Zunftakten, denn das hätte den zeitlichen und inhaltlichen Umfang gesprengt. Auch wird keine chronologische und vollständige Auflistung aller festlichen Ereignisse angestrebt. Der Fokus liegt vielmehr auf der Vielfältigkeit der solothurnischen Zünfte. Dazu sollen unterschiedliche Arten von Feierlichkeiten und vor allem der (alltäglichen) Geselligkeit sowie soziale Gegebenheiten und Normen der Zünfte untersucht werden, um so ein Bild von sozialen Verbindungen, Kommunikation und Soziabilität in und ausserhalb der Zunftstuben zu entwerfen. Das Augenmerk richtet sich lediglich auf Aktivitäten, Feierlichkeiten und Bräuche der Zünfte und nicht des allgemeinen Alltagslebens der ganzen Stadtbevölkerung. Denn nebst der Zunft, die den wichtigsten sozialen Ort für die bürgerliche Stadtbevölkerung bot, gab es durchaus auch andere Strukturen, die ein soziales Netz für die gesamte Stadtbevölkerung schufen. Dazu gehörten beispielsweise Herkunft und Verwandtschaftsverhältnisse, Zugehörigkeit zu einer Bruderschaft oder die Beziehungen der Nachbarn im selben Stadtviertel. Gemeinsame Interessen und das gleiche Alter konnten Menschen ebenfalls in einem sozialen Gefüge zusammenbringen.<sup>16</sup>

Aufgrund ihrer Grösse bietet die Kleinstadt Solothurn einen angemessenen Raum der Untersuchung.<sup>17</sup> Die Zünfte entstanden im Spätmittelalter, das laut neuerer Forschung durchaus als Zeit attraktiver Entwicklungen

---

15 Braun 2012 (HLS).

16 Simon-Muscheid 2003: 149.

17 Reininghaus schreibt zum Thema Handwerksgeschichte, dass in der frühen Forschung Klein- und Mittelstädte oft zu kurz gekommen seien, und verlangt deshalb nach geeigneten räumlichen Dimensionen. Reininghaus 1993: 45–47.

in Richtung eines «willensgestützten Miteinanders»<sup>18</sup> gesehen werden kann. Die Zünfte finden ihren Ursprung also in einer Zeit und an einem Ort des Wandels und des Fortschritts. Die Städte, in denen die Zünfte eine wichtige wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Kraft waren, erwiesen sich als zentrale Orte marktwirtschaftlicher Entwicklungen.

Diese Arbeit stellt Überlegungen zu den Zunftstuben, zur Soziabilität, zur sozialen Gruppenbildung, zur korporativen Logik und zur Verwendung kollektiver Ressourcen in Solothurn an. Die Fragen lassen sich in vier Schwerpunkte bündeln:

#### SOZIALE GRUPPENBILDUNG

Welche Art von sozialen Gruppen bildeten die Zünfte und welche Bedeutung hatten ihre Zunftstuben als Orte des sozialen Lebens? Wie äusserte sich das gesellige Leben in den Zunftstuben und unter welchen Regeln und Ordnungen wurde es gelebt? Welchen Einfluss hatten die Einrichtung und Besitztümer in den Zunftstuben, der Zunftwirt und die Konkurrenz gegenüber den anderen Wirten in der Stadt? Was wissen wir über Streitigkeiten, Spielen und Tanzen, gemeinsames Essen und Trinken auf den Stuben?

Die zunftspezifischen Feierlichkeiten und Rituale, wie die Neujahrsfeier, die Fasnacht, der Wahltag und der jeweilige Feiertag des Schutzheiligen sowie die Teilnahme an kirchlichen, religiösen Feierlichkeiten wie Hochzeiten, Begräbnisse, Prozessionen und der Gang zur Messe werden ebenfalls auf ihren geselligen Aspekt hin untersucht und die Rolle der Zünfte dabei ermittelt.

#### GESELLSCHAFTLICHE ROLLE

Der patrizische Blick von oben interessiert bei der Beschreibung des sozialen Lebens genauso wie die Selbstwahrnehmung und Selbstdarstellung: Wie haben die Zünfte sich selbst gesehen? Wie wurden das bunte Treiben und der Einfluss der Zünfte auf die feiernde Gesellschaft aus obrigkeitlichem Blickwinkel verfolgt und beurteilt? Welche Rolle übernahmen patrizische Zunftbrüder im geselligen Leben und welche Bedeutung hatte für sie die Soziabilität?

Anhand einiger Theateraufführungen wird auch der Frage nachgegangen, in welcher Form Zunftmitglieder sich an geselligen und kulturellen Aktivitäten ausserhalb der Zunft beteiligt haben.

---

18 Schneidmüller 2009: 66.

## SONDERFALL SOLOTHURN

Weiter interessiert der Umstand, dass die Zünfte und ihr politischer Einfluss im patrizischen Solothurn einem Sonderfall gleichkommen. Solothurn war die einzige Stadt in der alten Eidgenossenschaft, die keine Zunftstadt war, ihre Korporationen aber trotzdem *Zünfte* nannte.<sup>19</sup> Der Vergleich mit einer gut erforschten Zunftstadt mit Zunftverfassung – Basel – scheint deshalb sinnvoll, um Eigenheiten der solothurnischen Zünfte herauszuarbeiten. Inwiefern gleicht das Zunftsyst $\ddot{u}$ m in Solothurn demjenigen von Basel? Worin lagen die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Zünfte und deren Formen von Soziabilität in einer Stadt unter der Herrschaft des aristokratischen Patriziats wie in Solothurn und unter einer bürgerlich-zünftischen Obrigkeit wie in Basel?

## ZUNFT ZU SCHIFFLEUTEN

Einen besonderen Fokus richten wir in dieser Untersuchung auf die Zunft zu Schiffl $\ddot{u}$ ten.<sup>20</sup> Denn zwischen den verschiedenen Zünften muss in Bezug auf Geselligkeit und Feierlichkeiten differenziert werden. Sie waren zwar alle in erster Linie Interessenskorporationen im Sinne gewerblicher Branchenverbände. Aber es gab ökonomisch und politisch reiche und einflussreiche Zünfte und solche, in denen sich eher ärmere Handwerker aus weniger angesehenen Berufsfeldern tummelten, deren soziale Stellung und Ausgaben für Geselliges und Kulturelles gering waren.<sup>21</sup> Das bedeutet konkret, dass es für diese Arbeit mehr Sinn macht, vermögende und einflussreiche Zünfte zu untersuchen, als arme und für das Stadtgeschehen eher unbedeutende. Grosse und reiche Zünfte besaßen grössere Zunfthäuser und genügend Geld und Vorräte, um Feste zu feiern und sich am Abend nach der Arbeit zusammzusetzen.<sup>22</sup> Die Schiffl $\ddot{u}$ tenzunft in Solothurn war – im Gegensatz zu den Fischern und Schiffl $\ddot{u}$ ten in anderen Städten der Eidgenossenschaft – eine der reichsten und mächtigsten. Eine

19 In Bern waren es Gesellschaften, die indes auch Zunftgesellschaften genannt wurden. Schläppi 2006a; Capitani 1982.

20 Zur Begrifflichkeit: In den Quellen der solothurnischen Zünfte wurde meist die Version «Zunft zu Schiffl $\ddot{u}$ ten, Zunft zu Gerbern, Zunft zu Schmieden» usw. vorgefunden. Diese Schreibweise wurde übernommen und ergänzt durch die zusammengesetzte Version «Schiffl $\ddot{u}$ tenzunft, Schmiedenzunft, Gerberzunft» usw. In der aktuellen Forschung sind beide Schreibweisen mit oder ohne «n» vertreten.

21 An dieser Stelle geht mein Dank nochmals an Dr. Daniel Schläppi von der Universität Bern, der mir in der konzeptionellen Phase per E-Mail nützliche Impulse geliefert hat.

22 Kluge 2009: 365.

genauere Betrachtung der Akteure und Mitglieder der Schifflerzunft sowie das Aufzeigen der Gründe für den Reichtum und den Einfluss der Zunft zu Schifflerzunft wird analytisch nötig sein.

## 1.2 DIE ZUNFTSTUBE ALS UNTERSUCHUNGS- OBJEKT – KOLLEKTIVE RESSOURCEN, GRUPPEN- BILDUNG, SOZIABILITÄT

Soziologische Konzepte wie kollektive Ressourcen, Gruppenbildung und Soziabilität dienen als Orientierung dieser Arbeit, wenn anhand der Zunftstuben und Feierlichkeiten die Geselligkeit der Zünfte untersucht wird. «Die Stube, gleich ob zünftig oder patrizisch geprägt, war Zentrum von Kommunikation innerhalb der durch Genossenschaft und Gesellschaft segmentierten Öffentlichkeit.»<sup>23</sup> Die Grenzen zwischen Festen und Alltag waren fließend und erlaubten im Rahmen der etablierten Gesellschaftsordnung verschiedene Formen von Kommunikation und geselligem Verhalten sowohl im Alltag als auch bei Zeremonien und Feierlichkeiten.<sup>24</sup> Die Betrachtung des geselligen Lebens im Alltag als Ergänzung zu Festen ermöglicht die Erforschung verschiedener Formen von Soziabilität.

Daniel Schläppi fragt in seinem Aufsatz mit dem Titel «Räumliche Dimensionen von Ökonomie»<sup>25</sup> anhand von Berner Beispielen mit einem neuen Forschungsansatz nach den Funktionen von Gesellschaftshäusern und stellt nicht wie bisher Architektur, symbolträchtige Ausstattungen oder handwerksspezifische Belange in den Mittelpunkt. In vielen Städten des Deutschen Reichs und der Eidgenossenschaft legten die Zünfte besonderen Wert auf ihre Zunfthäuser. Das eigene Haus diene als «Ausdruck der zünftigen Autonomie und des bürgerlich-ständischen Stolzes und Objekt der Geldanlage.»<sup>26</sup> Aber eben nicht nur. Denn das Vorhandensein eines gemeinsamen, eigenen Raumes – der Zunftstube – konnte auch eine Gemeinschaft stiftende Kraft sein und ein freundliches, soziales Miteinander verlangen.<sup>27</sup>

Nach Max Weber handelten die zünftischen Gesellschaften als «Vergemeinschaftungen» umfassend «wirtschaftlich»<sup>28</sup>, da sie Ressourcen, die

23 Fouquet 2003: 21.

24 Deile 2004; Rohr 2002: 9–11; Bausinger 1992: 251; Gebhardt 1987: 53.

25 Schläppi 2014.

26 Kluge 2009: 336.

27 Schläppi 2014: 63–65: Schläppi stützt sich hier auf die Hausordnung der Metzger, die verlangte, dass die Stubengenossen freundlicher miteinander umgehen und ein gemeinschaftliches Verhalten an den Tag legen sollten.

28 Weber 1980: 199, zitiert nach Schläppi 2014: 60 f.

ihren Mitgliedern zur Verfügung standen, verwalteten. Den Gesellschaften ging es darum, möglicher Knappheit an diesen materiellen und immateriellen Gütern mit geschickter Ressourcenverwaltung zu entgehen. Da dieses Ziel von der Gesellschaft als Gruppe verfolgt wurde und die besagten Ressourcen vom Kollektiv der Gruppe genutzt wurden, spricht Schläppi von kollektiven Ressourcen. Dazu gehören Besitztum und Besitzrechte, politische und berufsständische Privilegien, aber auch repräsentative Symbole, Ehre, Rechtswege, Vertrauen, Verfahren, Organisation, Zugang zu exklusiven Räumen, Beziehungen, Kredit, Armenfürsorge und vieles mehr. Wohlfahrtsstaatliche Leistungen wurden in der Alten Eidgenossenschaft nicht von der Regierung, sondern von Institutionen wie Gemeinden, Korporationen oder Genossenschaften erbracht. Die Umverteilung fand also nur innerhalb einer Korporation statt.<sup>29</sup> Korporationen eigneten sich hervorragend als Mittel, «labile Nutzungssysteme institutionell zu stabilisieren, Ressourcenbasen zu sichern, die Nutzerkreise zu kontrollieren und gegen Konkurrenz abzuwehren».<sup>30</sup> Zunft- und Gesellschaftshäuser sind als exklusive Räume, zu denen lediglich die Mitglieder der Gesellschaft Zutritt hatten, geeignete Untersuchungsobjekte, um zu zeigen, wie sich Vorgänge und Techniken der Verwaltung von kollektiven Nutzungsrechten abspielten.<sup>31</sup>

Zunft- und Gesellschaftshäuser waren auch überaus wichtig für die korporative Gruppen- und Bewusstseinsbildung. Soziale Gruppen werden beispielsweise durch gemeinsame Handlungen und Kommunikation gegründet. Damit das Zusammengehörigkeitsgefühl entsteht und bestehen bleibt, muss daran gearbeitet werden, und Regeln, Normen und gemeinsame Ziele der sozialen Gruppe sind immer neu zu eruieren.<sup>32</sup> Der Begriff *soziale Gruppe* bedeutet in der Soziologie eine Mehrzahl von Individuen, wobei die Gruppe aus nur zwei Personen bestehen kann oder eine Gesamtgesellschaft bezeichnet. Die Mitglieder einer Gruppe stehen in einem sozialen Bezug zueinander, sind sich einander bewusst und es besteht die Möglichkeit sozialer Interaktion. Es braucht ein Bewusstsein für die Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen sozialen Einheit und das Unterscheiden von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern.<sup>33</sup> In der Geschichtswissenschaft wurden soziale Gruppen von Otto Gerhard Oexle als über eine relative

29 Schläppi 2015 zur Umverteilung in korporativer Logik.

30 Ebd. 2014: 62.

31 Ebd.: 60–63.

32 Rogge 2003: 99–102.

33 Klima 1994a: 255.

Dauer und zeitliche Kontinuität hinweg angelegte Einheiten definiert, die durch Normen und Regeln von innen und aussen abgegrenzt werden und durch eine identitätsstiftende Lebensweise gekennzeichnet sind. Durch diese Organisation und durch oft auf Verwandtschaft oder Bekanntschaft gründende Gemeinschaftsbildung werden Funktionen differenziert und soziale Rollen festgelegt.<sup>34</sup> Eine korporative Gruppenidentität entsteht über Orte, beziehungsweise physische Räume und Gebäude wie das Zunfthaus oder die Zunftstube.<sup>35</sup> An den Zunfthäusern wurde oft gebaut, verändert, renoviert und verschönert, was eine erhebliche Menge Geld kostete. Das Amt des Stubenmeisters war eine der wichtigsten Positionen und die Stubenmeisterrechnungen waren die Hauptrechnungen der Gesellschaften.<sup>36</sup> In den Zunftstuben wurde vieles veranstaltet, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Im Gegensatz zu den aus heutiger Sicht repetitiven politischen Prozeduren bestand der gesellige Teil aus Weintrinken und Essen von mitgebrachten oder im Zunftkeller vorrätigen Speisen und bestätigte damit die Trinkstube als Ort der Kommunikation und Gruppenbildung. «Als wiederkehrendes Moment hatten [die Zunftmitglieder] bei den meisten Gelegenheiten erlebt, dass die Korporation materielle Ressourcen investierte, um individuelle Bindungen an die Institution und unter den Mitgliedern zu generieren.»<sup>37</sup> Das Zusammensitzen förderte die Verständigung auf politische und soziale Ziele durch organisierte Meinungsbildung.<sup>38</sup>

Diese geselligen Veranstaltungen hatten einen starken rituellen Charakter und die Mitglieder wuchsen meist in zünftische Gepflogenheiten hinein. Das bedeutet, dass alle auf einen spezifischen Modus von Soziabilität geeicht waren.<sup>39</sup> Weinspenden auf der Zunft mussten zu jeder Gelegenheit diejenigen Mitglieder leisten, die vom Eintritt in die Zunft oder in ein Amt, von Geschenken zur Hochzeit oder Taufe der Kinder und anderen Gaben profitierten. Dies konnte auch der Verkauf von Vieh sein, der Abschluss eines lukrativen Geschäfts oder die Erlangung der

---

34 Oexle 1998.

35 Mit dem Hinweis auf das Wort «Stube» und «Stubengeselle» stellt Schläppi die Verbindung zu spätmittelalterlichen Berufskorporationen her. Auch in der Verwaltung (Stubenschreiber), in Verbindung mit Rechtsakten (Stubenrecht) und in Verbindung mit gemeinschaftlichem Besitz (Stubengut, Stubenzins) hielt der Terminus «Stube» Einzug. Dies beweist, dass korporative Gruppenidentität über Orte und Räume entsteht. Schläppi 2014: 64.

36 Ebd.: 64–67.

37 Ebd. 2014: 68.

38 Selzer 2003: 73–76.

39 Schläppi 2014: 68–70.

Handwerksmeisterschaft. Man war in den Zunftstuben auch für grössere, unangekündigte Gästescharen eingerichtet. Die getrunkenen und gegessenen Mengen blieben jedoch nicht unbeobachtet und unkommentiert, besonders wenn sich in den Zunftstuben Gäste einfanden, die nicht der Zunft angehörten. Die Stube war nicht nur ein Ort der Privatheit, sondern auch ein Podium der Selbstinszenierung. Der Raum der Zunft konnte Konfliktherd sein und gleichzeitig als Bühne für inszenierte Harmonie dienen. Um die Frage, wer theoretisch und praktisch Anrecht auf die Nutzung der Stuben hatte, wurde oft gestritten. Priorität hatten die Zunftmitglieder mit dem erkauften Stubenrecht. Aber die Stuben hatten nach obrigkeitlichen Befehlen auch Bauern aufzunehmen, die vor Gericht mussten, oder Wandernde sowie bei Bedarf die Obrigkeit selbst.<sup>40</sup>

Schläppi schliesst seine Überlegungen mit der Annahme, dass die Berner Beispiele ein Verallgemeinerungspotential haben, da sich in der traditionellen Zunftforschung Elemente in Bezug auf andere Gesellschaftshäuser ausmachen lassen. Die Zunfthäuser fungierten als Speicherplatz für materielle Güter, sie konnten vererbt werden, sie schufen ein kollektives Bewusstsein und eine Gruppenidentität. In den Zunfthäusern konnte der soziale Zusammenhalt nach innen oder die Differenz nach aussen durch alltägliche und feiertägliche Rituale und Feste gestärkt und zelebriert werden. Politische Versammlungen, Festessen, Hochzeiten, Armenspeisungen und so weiter dienten der Vergemeinschaftung ebenso wie der symbolischen Inszenierung von Gemeinschaft und der Demonstration sozialer Stellung durch Zugangsbeschränkung.<sup>41</sup>

### 1.3 FORSCHUNGSSTAND

#### ÜBERSICHT ÜBER DIE ZUNFTFORSCHUNG

Arnd Kluge berichtet von dem schlechten Ruf, der den Zünften anscheinend lange Zeit anhaftete. Ihnen wurden Machtmissbrauch und wirtschaftliche Hemmung vorgeworfen. Ihre Entwicklung wurde zusammenfassend als eine Zwei-Phasen-Dichotomie beschrieben: Im Mittelalter war die Blütezeit und in der Neuzeit begann der Zerfall der Zünfte. Mediävisten, Rechtshistoriker, Wirtschaftshistoriker und Volkswirte erforschten vor allem die Entstehung der Zünfte. Diese Schematisierung in Blüte und Verfall relativierte sich erst nach dem Ersten Weltkrieg und es wurden

40 Ebd.: 70–75.

41 Ebd.: 77 f.

fortan vermehrt detaillierte örtliche Zunftgeschichten erforscht. Mit dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft verlebte die universitäre Handwerks- und Zunftforschung und erlebte erst seit 1970 wieder einen Aufschwung mit neuen Trends in der Geschichtswissenschaft: Neu wurden auch die historische Demografie, wissenschaftliche Genealogie, Alltags-, Kultur-, Frauen- und Mentalitätsgeschichte berücksichtigt. Erst um die Jahrhundertwende kam aber die Abkehr von der alten Sichtweise, und die Forschung sah die Zünfte in einem freundlicheren Licht. Kluge begründet dieses Umdenken damit, dass vom Standpunkt eines Sozialstaates aus die Aufgaben und Tätigkeiten der Zünfte wichtiger und positiver erscheinen als aus der wirtschaftsliberalen Perspektive des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts.<sup>42</sup>

Nach 1900 entstanden erste Monografien zu Handwerk und Zunft, in welchen das Zunft Handwerk in seiner ganzen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Komplexität dargestellt wurde. Diese Werke gelten zum Teil noch heute als gültige Studien für die jeweiligen Orte. Dazu gehört auch «Das solothurnische Zunftwesen» von Gotthold Appenzeller, das bis heute die einzige Darstellung der Zünfte in Solothurn bildet.<sup>43</sup>

Vor 1970 herrschte im ganzen Themengebiet der Handwerksgeschichte die institutionelle Zunftgeschichte thematisch vor. Zum einen, weil gute und umfangreiche Quellenbestände vorhanden waren, zum anderen, weil die Zünfte selbst zu Auftraggebern von Monografien wurden.<sup>44</sup> Diese von Nicht-Historikern verfassten Monografien sind für den wissenschaftlichen Gebrauch mit Vorsicht zu geniessen, da sie meist ungenaue Quellen- und Literaturangaben enthalten.<sup>45</sup>

Die Zünfte wurden in ihrer gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung von der Forschung lange Zeit vernachlässigt, da diese stark juristisch

42 Kluge 2009: 11–17; und Dubler 1993: 15 f. Kluge ist die Tatsache wichtig, dass Zünfte oft als Verbände ein Eigenleben entwickelten, das sich mit den Vorstellungen und Interessen ihrer Mitglieder nicht immer deckte. «Die historische Entwicklung der Zünfte wurde vom Wechselspiel dieser Kräfte bewirkt. So simpel diese Aussage erscheinen mag, so wenig wurde sie von der Geschichtsschreibung bisher beachtet.» Kluge 2009: 18. Laut Daniel Schläppi liefert Kluge mit seinem Werk eine «literaturbasierte Synopse des Forschungsstandes» zu hauptsächlich deutscher Zunftforschung. Schläppi 2014: 60.

43 Appenzeller 1933; für Bern Zesiger 1923; für Basel Koelner 1942 und Steiner 1961; für Zürich Gyr 1929; für St. Gallen Scheitlin 1937.

44 Dubler 1993: 10.

45 Hans Roth stellt in seinem Werk mit zusammenfassender Darstellung fest, dass die unzähligen verstreuten Forschungsergebnisse kaum mehr von Spezialisten überblickt werden könnten und dass es viele verschiedene Arbeiten gebe, die von Laien, Halblaien und Wissenschaftlern verfasst wurden. Roth 1981: 157.

ausgerichtet war und vor allem normative Quellen beigezogen wurden. Erst als in den 1990er-Jahren gesellschaftliche Institutionen vermehrt als Formen sozialer und politischer Praxis verstanden wurden, rückten auch die sozialen Träger und die Absichten der Zünfte in den Forschungsmittelpunkt, und der Zusammenhang von zünftischen Strukturen mit der Gesellschaft wurde vermehrt untersucht.<sup>46</sup>

Ältere Forschungen vermittelten eher das Bild der statischen Zünfte, die der Entwicklung trotzten und deswegen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts mit der Gewerbefreiheit und der kapitalistischen, modernen Bewegung verschwanden.<sup>47</sup> Die Forschung der 1990er-Jahre hingegen fragte, ob es möglich sei, dass die Zünfte so lange existiert haben, ohne sich im Laufe der Zeit zu verändern, und ob sie nicht eher als dynamisch denn als statisch bezeichnet werden können.<sup>48</sup> Dadurch verschob sich der Fokus von der Zunft als Institution mit ihrer Position im Institutionsgefüge hin zu den Akteuren sowie zu den Leistungen und Tätigkeiten der einzelnen Zünfte.<sup>49</sup> Die bisher vor allem erforschte wirtschaftliche Bedeutung wurde durch andere Fragestellungen ergänzt. Die Zunft wurde als soziale Institution wahrgenommen<sup>50</sup> und es wurden Fragen nach religiösen Praktiken, Festen, Umzügen, Mahlzeiten, Soziabilität und Symbolik gestellt. Es hat sich gezeigt, dass die Zünfte nicht einfach als geschlossene Lebensform definiert werden können. Sie waren nicht nur hierarchisch strukturiert und konzipiert, sondern auch Orte der Kommunikation und der Entscheidungsprozesse.<sup>51</sup> Zünfte leisteten regional unterschiedliche Beiträge zur Bearbeitung sozialer Probleme in den Städten.<sup>52</sup>

In den letzten vier Jahrzehnten sind in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Forschung methodische Entwicklungen hin zu einer Geschichte der Ideologien, der Vorstellungen und des Symbolischen zu beobachten.<sup>53</sup> Zum Konzept der historischen Kulturwissenschaft<sup>54</sup> gehören die Forschungen zur Alltagsgeschichte und zur Geschichte des privaten Lebens.<sup>55</sup> Dazu zählen auch die neuen Sichtweisen auf den sozialen

---

46 Haupt 2002a: 7.

47 Haupt 2002b: 9.

48 Schultz 1997; Schulz 1999.

49 Haupt 2002b: 11–13.

50 Göhler 1994.

51 Haupt 2002b: 13–15; zu Zürich Braun 1984.

52 Schultz 1997; Griesinger 1981; Fröhlich 1976; Haupt 2002b: 23–31.

53 Fouquet 2003: 10.

54 Oexle 1996.

55 Jaritz 1989.

und wirtschaftlichen Alltag der Menschen, der durch Soziabilitätsformen geprägt wurde.<sup>56</sup> Durch den Blick auf die soziale Gruppe gewann die Forschung neue Einsichten, die über die strenge verfassungs- und rechtsgeschichtliche Methodik hinausführen.<sup>57</sup>

#### ZUNFTFORSCHUNG IN SOLOTHURN

Die geschichtliche Aufarbeitung des patrizischen Stadtkantons Solothurn lässt für die Zeit bis ins 19. Jahrhundert leider noch zu wünschen übrig. Die dreibändige Gesamtdarstellung von Amiet und Sigrist ist inhaltlich und methodisch überarbeitungsbedürftig und in ihrer Darstellung unübersichtlich. Dennoch bleibt der Historikerin oft nichts anderes übrig, als sich an diesem Werk zu orientieren.<sup>58</sup> So geschehen auch in dieser Arbeit, jedoch mit Vorsicht und Umsicht: Daten und Fakten wurden teilweise in den Quellen kontrolliert oder mit Literatur aus anderen Städten verglichen. Der vierte Band der solothurnischen Geschichte, der sich mit der Zeit zwischen 1831 und 1914 beschäftigt, ist im Jahre 2011 erschienen und liefert neue Erkenntnisse in der Geschichtsforschung Solothurns.<sup>59</sup> Daneben wurde 2014 die Dissertation von Silvan Freddi über das St.-Ursen-Stift in Solothurn von 870–1527 veröffentlicht.<sup>60</sup> Thematisch und zeitlich fallen diese Untersuchungen nicht in das Gebiet meiner Arbeit, die Erwähnung für den Forschungsstand Solothurns erscheint jedoch wichtig.

Das einzige umfassende Werk zu den Zünften in Solothurn von Gotthold Appenzeller, welches sich in seinem Singularitätsstatus eher deskriptiv als analytisch präsentiert, gab mir einen Ideenanstoss und bildet einen mit Vorsicht zu geniessenden Anhaltspunkt für diese Arbeit.<sup>61</sup> Hier ein kurzer Überblick über das Werk:

«Das Solothurnische Zunftwesen»<sup>62</sup> von Gotthold Emmanuel Appenzeller (1882–1960) erschien in zwei Teilen im Jahrbuch für Solothurnische

56 Schläppi 2014; Teuscher 1998.

57 Oexle 1998.

58 Amiet 1952; Amiet, Sigrist 1976; Sigrist 1981.

59 Geschichte des Kantons Solothurn 1831–1914.

60 Freddi 2014.

61 Rund um die solothurnischen Zünfte erschienen von Appenzeller ein 1925 in der Töpfergesellschaft gehaltener Vortrag über «Bilder aus dem Zunftleben des alten Solothurns», Appenzeller 1926; der «Silberschatz der Solothurner Zünfte», Appenzeller 1928; und ein kleiner Band eigens zur «Wirthenzunft in Solothurn», Appenzeller 1940; bereits 1922 erschien ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte über die «Binnenschiffahrt im Gebiet der Juraseen und Aare», welcher einen ersten Einblick in die Praxis der Schifflerzunft lieferte, Appenzeller 1922.

62 Appenzeller 1933.

Geschichte in den Jahren 1932 und 1933. Appenzeller war reformierter Pfarrer in Solothurn und eine wichtige Persönlichkeit des Historischen Vereins des Kantons Solothurn. Er veröffentlichte zahlreiche Aufsätze und Werke unter anderen zur solothurnischen Sozialgeschichte. Der Autor stützte sich dabei weniger auf bereits vorhandene Literatur, als vielmehr auf seine eigenen Aktenstudien, was seine Arbeiten gleichzeitig zu einer Quellensammlung macht.<sup>63</sup>

Auf 220 Seiten befasst sich Appenzeller umfassend mit dem solothurnischen Zunftwesen. Für seine Forschung untersuchte er eine Vielzahl von Zunftprotokollen, Rechnungen, Ordnungen, Meisterbüchern und Zinsrodeln der elf solothurnischen Zünfte sowie Ratsmanuale und Protokolle der Stadtverwaltung. Als Referenz dienten ihm nur wenige Werke, die meist aus dem 19. Jahrhundert stammen und deshalb für die heutige Forschung mit starken Vorbehalten zu verwenden sind. In seiner breit gefächerten und möglichst ganzheitlichen Darstellung geht der Autor keineswegs chronologisch vor, sondern behandelt den vorhandenen Stoff in einem «Längsschnitt»<sup>64</sup>, wie er selbst schreibt. Er folgt keiner formulierten Fragestellung, wie dies in der heutigen Forschung praktiziert wird, sondern präsentiert eine positivistische Sammlung aller ausgewählten Quellenausschnitte.

Die zusammengetragenen Informationen zum Zunftwesen gliedert Appenzeller in verschiedene Themenfelder. Im ersten Teil beschäftigt er sich mit der politischen Bedeutung und den religiös-kirchlichen Aufgaben der Zünfte, beschreibt die Beschaffenheit des Handwerks und dessen Organisation durch die Zunft. Im zweiten Teil gibt er Informationen zum Militärwesen und anderen öffentlichen Aufgaben sowie zur inneren Organisation der Zünfte. Dem geselligen Leben und den Zunfthäusern widmet Appenzeller ebenfalls ein eigenes Kapitel, in welchem er auf die Geschichte und die architektonische Beschaffenheit der Zunfthäuser eingeht, Inventarlisten untersucht, die umstrittene Stellung der Zunftwirte aufzeigt, auf Tanzverbote aufmerksam macht und von den verschiedenen gemeinsamen Mahlzeiten und dem übermässigen Weinkonsum auf manchen zünftischen Festen und Zusammenkünften berichtet. Dieses Kapitel liefert einige Grundideen und interessante Anregungen für die in dieser Arbeit verfolgten Fragestellungen. Angaben zu den Quellen wie Seitenzahlen, inhaltliche Zusammenfassungen, Interpretationen und Transkriptionen

---

63 Sigrist, Zeltner 1960: V–VII.

64 Appenzeller 1933: 12.

stellten sich allerdings teilweise als falsch oder unvollständig heraus. Deshalb wurden viele in diese Arbeit übernommene Aussagen und Interpretationsansätze in den entsprechenden Originalquellen kontrolliert, mit eigenen Quellenbeispielen unterlegt oder mit der Forschungsliteratur verglichen.

Über die Rolle, Stellung und Funktion der Patrizier in den Zünften und deren Äusserung in der Geselligkeit ist wenig bekannt. Die Erforschung der Bedeutung der Herrschaft in Zusammenhang mit der kulturellen Praxis ist in der Geschichte Solothurns noch nicht geleistet. Die Bürgergemeinde Bern beispielsweise hat ihre Korporationen aufgelistet und erforscht, die Akteure und ihren Einfluss auf Geselligkeit und das soziale Leben analysiert.<sup>65</sup> Für Solothurn fehlen solche Arbeiten noch. Diese Arbeit nutzt die vorhandene Literatur als Anhaltspunkt und Orientierung und versucht durch konkrete Fragestellungen und gestützt auf neuere Forschungsansätze zu neuen Erkenntnissen zu gelangen.

#### 1.4 METHODISCHES VORGEHEN

Obwohl hier ein langer Zeitraum untersucht wird, geht es, wie zu Beginn erwähnt, nicht primär um Langzeitentwicklungen. Anhand von meist jährlich wiederkehrenden Ereignissen, die sich auf den Zunftstuben und in der Stadt zugetragen haben, wird durch die Frage nach Geselligkeit ein Bild vom sozialen und politischen Leben der Handwerkerzünfte gezeichnet. Wirtschaftliche Belange spielen nur am Rande eine Rolle. Diese Arbeit geht in ihren Untersuchungen eher von bestimmten Ereignissen als von spezifisch bestimmbareren Akteuren aus. Solch eine qualitative Methode fragt nach Funktionen und Rollen der Zünfte im Soziabilitätsgefüge sowie nach deren Selbstverständnis und ihrer obrigkeitlichen Wahrnehmung. Von der Schifflerzunft hingegen interessieren auch die Akteure: Dazu wird in Kapitel 2.2.3 ein kurzes Sozialprofil der Mitglieder erstellt. Der Anteil der patrizischen Familien in der Zunft und in den Ämtern soll quantitativ errechnet werden, um die Schifflerzunft und deren politische und gesellschaftliche Funktion besser zu verstehen.

Zur Sichtung der Quellen war das Vorgehen wie folgt: Die Ratsmatrikule und Mandate wurden in einem ersten Schritt durch angelegte und vermutlich nicht vollständige Register gesichtet und untersucht. In einem zweiten Schritt wurden zusätzliche Ratsprotokolle und Mandate

---

65 Stalder et al. 2015.

durch gezielte Suche in bestimmten Jahren identifiziert, gefunden und zur Untersuchung hinzugezogen. Protokolle, Rechnungen, Ordnungen, Satzungen und Handfesten wurden eingehend durchgesehen und besonders die Akten der Schifflerzunft intensiv analysiert. Eine vollständige Untersuchung würde allerdings ein lückenloses Sichten aller obrigkeitlichen und zünftischen Quellen erfordern, was aber den zeitlichen Rahmen dieser Arbeit gesprengt hätte. Lediglich 20 Jahre Protokolleinträge der Schiffler aus dem 18. Jahrhundert werden an einem Stück sorgfältig untersucht und in Kapitel 3.2.1 dargestellt.

Der Untersuchungsschwerpunkt von 1400 bis 1798 ist wie erwähnt einerseits quellenbedingt, andererseits inhaltlich begründet. Einzelne Ordnungen (nämlich jene der Schneider, der Schmiede und der Schiffler) sind schon vor 1500 datiert und wurden ebenfalls verwendet. Meist handelt es sich dabei aber um Abschriften aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Aufzeichnungen vor 1400, die für unsere Fragestellung Antworten geliefert hätten, sind in den Archiven in Solothurn keine mehr vorhanden. Um dem Unterbruch des politischen Einflusses der Zünfte zur Zeit der Helvetischen Republik gerecht zu werden sowie den Ereignissen, die zu deren Untergang führten, wäre eine eigene Arbeit erforderlich.

Die untersuchten Quellen wurden historisch-hermeneutisch bearbeitet und in einen zeitlichen und räumlichen Kontext gestellt.

Nach der Aufarbeitung und Darstellung der Quellen zum Zunftwesen in Solothurn wird ein Vergleich mit der zünftischen Soziabilität in Basel angestellt.

## 1.5 QUELLENKRITIK

Dass sich Historiker bisher wenig mit den Zünften in Solothurn auseinander gesetzt haben, liegt vielleicht auch daran, dass sich die erhaltenen Zunftarchivalien auf zwei Institutionen verteilen und bis vor kurzem kein Verzeichnis für die gezielte Suche nach deren Aufbewahrungsort existierte. Nach der Selbstauflösung der Zünfte zwischen 1835 und 1842 gelangten die Akten ins damalige Stadtverwaltungsarchiv.<sup>66</sup> Heute gehören sie der Bürgergemeinde Solothurn und der grösste Teil der Akten steht dem Historiker als Depositum im Staatsarchiv Solothurn (StASO) im Bürgergemeindearchiv (BASO) zur Verfügung. Einige Archivalien wurden aus den Beständen entfernt und fanden ihren Weg ins Staatsarchiv und in

---

<sup>66</sup> Freddi: 2004: 14.

die Zentralbibliothek Solothurn (ZBSO). Rechnungen, Protokolle, Zinsrodel, Ordnungen, Satzungen und Handfesten liefern einen Einblick in den Zunftalltag mit seinen Regeln, Gewohnheiten, Mitgliedern und vielem mehr. Von den Zünften zu Schiffleruten, Schmieden, Webern, Bauleuten, Schuhmachern und Zimmerleuten sind einige Bände bis heute erhalten, und die Überlieferung reicht bis ins Spätmittelalter zurück. Weniger Archivalien hingegen finden sich für die Zünfte zu Pfistern, Schneidern, Metzgern und Gerbern. Die eher wohlhabende Pfisternzunft kann leider nur noch anhand von fünf Bänden erforscht werden, die reiche Zunft zu Metzgern immerhin anhand von zehn. Von der Wirthenzunft, die als erste und edelste Zunft vermutlich einige Erkenntnisse zu der Frage nach Geselligkeit geliefert hätte, ist lediglich ein Protokoll erhalten.

Für diese Arbeit wurden Quellen aus dem StASO sowie aus der ZBSO verwendet. Alle vorhandenen Quellen zu den Zünften sind im StASO in einem Registerband mit dem Titel «Inventar zu den Amtsbüchern und Akten des Archivs der Bürgergemeinde Solothurn» unter der Signatur M aufgelistet. Von der Schifflerutenzunft stehen der Historikerin 73 Bände (M II 1–73) zur Verfügung, darunter Protokolle, Gültrodel, Ordnungen, Satzungen und Freiheiten, Rechnungen, Belege zu den Rechnungen, Inventarbestände der Zunftstube und des Silbergeschirrs, Urkunden, Ladergeldforderungen, Beschlüsse betreffend die Schiffladerechtigkeit, Feuerspritzen, Geldspenden und diverse Beschwerden. Zeitlich sind gut zwei Drittel aller Akten ab 1750 datiert. Frühere Protokolle, Rechnungen und Satzungen wurden besonders berücksichtigt. Manche Akten sind fein säuberlich gebunden und mit Seitenzahlen oder Foliennummern versehen, andere sind nicht nummeriert, fallen bald auseinander oder sind nur als einzelne Blätter in Kartonkisten aufbewahrt. Die Tinte ist bei den meisten Akten noch deutlich zu sehen und die meisten Handschriften sind gut lesbar. Einige Dokumente drohen jedoch zu verblasen und das Papier zerfällt an manchen Stellen, sodass nicht mehr alle Informationen aus den Schriften verwendet werden konnten. Die Wappen finden sich in Farbe gemalt auf einigen Protokollbänden oder auf dem Titelblatt der Ordnungen und Satzungen.

Die Protokolle und Rechnungen, welche sich für meine Untersuchung am ergiebigsten erwiesen, wurden jeweils vom Zunftmeister oder dem Zunftwirt oder einer anderen zunftinternen Person verfasst. Das bedeutet, dass diese Akten oft durch Selbstwahrnehmung und Selbstdarstellung bestimmt sind. Bei den Rechnungsbüchern sollten in erster Linie

die Einnahmen und Ausgaben übersichtlich verrechnet werden, um den Überblick über die Finanzen zu wahren und sich wahrscheinlich in einzelnen Fällen auch gegen aussen rechtfertigen zu können. In den Protokollen wurden Beschlüsse aus den Zunftsitzungen (Bott) und wichtige Veränderungen bezüglich der eigenen Zunft wie Eintritte, Todesfälle, Ämterbesetzungen und so weiter festgehalten.

Da ich für meine Forschung nicht alle Zunftakten behandeln konnte, beschränkte ich mich auf eine repräsentative Auswahl. In den seriellen Quellen wie Rechnungen und Protokolle werden Routinen abgebildet. Und aus diesen Routinen erhalten wir Kenntnisse über das gesellige Leben, die Kommunikation, Feierlichkeiten, Bräuche und Traditionen der Zünfte. Die Rechnungen sind insofern interessant, als jegliche Art von Feier und geselligem Zusammensein mit Ausgaben für Essen und Trinken verbunden war, welche in den Zunftwirtsrechnungen aufgelistet werden mussten. Um solchen Feierlichkeiten und geselligen Anlässen nachzugehen, habe ich einige Jahrgänge Protokolle und Rechnungen der Schifflenzunft, der Schmiedenzunft und der Gerberzunft – also einer reichen, einer mittelständischen und einer ärmlichen Zunft – systematisch durchgelesen, um mir einen ersten Überblick zu verschaffen. Dabei zeigte sich bald, dass viele Wiederholungen in den Rechnungen und Protokollen zu finden sind. In diesen institutionellen, pragmatischen Dokumenten finden sich praktisch identische Einträge über einen Zeitraum von 200 Jahren. Deswegen habe ich nach diesem ersten Schritt auch anhand von bestehender Literatur und anderen Forschungsarbeiten gezielt bestimmte Daten, Jahrestage, Jahrgänge und Ereignisse in den Quellen gesucht. Auch die Ordnungen, Satzungen und Handfesten der verschiedenen Zünfte geben Rückschlüsse auf ihren Einfluss, bieten Einblick in ihre Vermögen und Geselligkeit, Regeln und Normen, Probleme und in das alltägliche Leben.

Einen anderen Blick auf das Zunftgeschehen liefert die obrigkeitliche Regulierungspolitik durch Ratsmanuale (RM), Mandate, Verordnungen und Satzungen. Sie geben auf indirektem Weg Aufschluss über Probleme, Streitigkeiten, Regeln und Normen innerhalb der Zünfte und ermöglichen Erkenntnisse zur Soziabilität. Gleichzeitig geben sie Auskunft über das Verhältnis des Rates und des Schultheissen zu den einzelnen Zünften. Für diese Analyse wurden die Originale der Ratsmanuale der Stadt Solothurn verwendet, die recht ordentlich erhalten und gut lesbar sind. Mandate, Verordnungen und Satzungen stehen in editierter Form (bis 1604), in gedruckter Form (Antiqua) und die Mandatenbücher (MB) in handge-

schriebener Form (Kurrent) von 1491–1786 zur Verfügung. Obrigkeitliche Quellen beziehen sich in ihren Beschlüssen oft auf alle Zünfte und deren Zunftstuben, sodass eine Differenzierung zwischen den einzelnen Zünften schwierig ist.

Bei normativen Quellen – und von diesen stehen der Zunftforschung am meisten zur Verfügung – muss man sich immer fragen, welche Realität sie abbilden. Denn sie sagen lediglich aus, wie etwas sein oder gemacht werden solle und nicht, wie es tatsächlich war. Durch immer wieder erlassene Gesetze und Ergänzungen von Gesetzestexten können wir jedoch Rückschlüsse auf das Verhalten der Gesellschaft ziehen.

Stadtchroniken eignen sich ebenfalls gut, um auf zunftgeschichtlich Interessantes zu stossen. Hier habe ich einige Zitate aus der Stadtchronik von Franz Haffner zur Untersuchung hinzugezogen, welche als Scans dem Benutzer auf der Internetseite der ZBSO online zur Verfügung stehen.<sup>67</sup> Bei solchen Stadtchroniken muss sich der heutige Leser stets bewusst sein, dass aufgeführte Ereignisse nicht immer der Wahrheit entsprechen und der Schreiber sich oft auf dürftige Quellen und Erzählungen gestützt hat. Bei Haffner finden wir zum Beispiel im zweiten «*Theyl*» folgenden Abschnitt: «*An. 1533. den 7. Martij, vmb ein Vhr nach Mittag verbran der Schiffleuthen Stuben mit grossem Schaden.*»<sup>68</sup> Eine Seite zuvor steht der Titel: «*Vneinigheit zwischen beyden Stätten Basel und Solothurn der Galgen-Krieg genandt*»<sup>69</sup> und es folgen abwechselnd Ereignisse und Beschlüsse beider Städte. In der Forschungsliteratur zu Basel wird genau ein solcher schwerer Brand am 28. März 1533 datiert, was mich zur Vermutung führt, dass dieser Brand eher in Basel stattgefunden hat und in der Chronik das Wort *Basel* vergessen wurde.<sup>70</sup> Denn in den Quellen zu Solothurn finden sich keine Hinweise für einen solchen Brand der Schiffleutenzunft. Es wäre dennoch denkbar, dass es auch in Solothurn im Haus der Schiffleute gebrannt hat und der Schaden nur gering war. Das Datum des Brandes fällt in die Zeit der Reformationswirren und die Schiffleutenzunft rief durch ihre reformatorischen Bemühungen in dieser Zeit viele Feinde in der Stadt auf den Plan.<sup>71</sup>

---

67 Haffner, *Der Solothurner allgemeine Schaw-Platz 1666*, 1. *Theyl*, ZBSO online; Ebd. 2. *Theyl*, ZBSO online.

68 Ebd., 2. *Theyl*, ZBSO online: 222.

69 Ebd., 2. *Theyl*, ZBSO online: 221.

70 Zum Brand in Basel vgl. Koelner 1954: 10.

71 Vgl. Kapitel 2.2.4.

## 2. ZUNFT – HANDWERKS- ORGANISATION, SOZIALE GRUPPE UND POLITISCHE KORPORATION

### 2.1 DIE ZÜNFTE IM DEUTSCHSPRACHIGEN RAUM

«Der Terminus *Zunft* steht für einen Personenverband, dessen Definition und rechtliche Charakterisierung infolge seiner schillernden Gestalt etwas schwerfällt.»<sup>72</sup> Es existierten und existieren zum Teil noch heute verschiedene Arten von Zünften und Gesellschaften. Ihre Entwicklungen, Ausgestaltungen, Aufgaben und wirtschaftlichen, politischen und sozialen Tätigkeiten waren von Ort zu Ort verschieden und müssten für eine differenzierte Definition für alle deutschsprachigen Städte einzeln erforscht werden. An dieser Stelle folgt eine kleine Auswahl an Definitionen, Merkmalen und Tätigkeiten der Zünfte im deutschsprachigen Raum. Da die Entwicklungen in der Deutschschweiz denjenigen nördlich des Rheins ähneln, ist es hier sinnvoll, ebenso Werke aus der deutschen Forschung zu betrachten. Die Zunftstadt Basel dient als Beispiel zur Veranschaulichung der Entwicklungen, der Rechte und Pflichten und der geselligen und sozialen Praktiken der Zünfte. Dies einerseits, weil in der Schweizer Zunftforschung Basel sehr gut vertreten ist und andererseits, weil in Kapitel 4 der Vergleich der Ergebnisse für Solothurn mit der Zunftstadt Basel erfolgt.

#### 2.1.1 WAS IST EINE ZUNFT? – ALLGEMEINE DEFINITION

Das Wort *Zunft* tritt laut dem Grimm'schen Wörterbuch bereits im Althochdeutschen als Bezeichnung für eine Personengruppe auf.<sup>73</sup> Das Wort wird abgeleitet von *zeman* (geziemen), und heisst so viel wie Zusammenkunft, Verein oder eine Verbindung von Handwerksmeistern.<sup>74</sup> Es handelt sich bei einer Zunft folglich um eine Gruppe von Leuten, die zusammenkommen und eine in erster Linie berufliche Verbindung eingehen.

*Zünftig* heisst, dass etwas besonders ordentlich und gut gemacht ist. Nebst dem Ausdruck der Anerkennung hat das Wort *zünftig* auch eine

72 Moos 1995: 4.

73 Zunft. In: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm 1954: Sp. 574.

74 Appenzeller 1933: 9.

ältere Bedeutung und beschreibt die altväterlich-biedermeierliche Solidarität des Zunfthandwerks.<sup>75</sup>

Die Bezeichnung *Zunft* ist dem oberdeutschen Raum zuzuordnen, genauer seinem südlichen und südwestlichen Teil. Die ersten Belege für Zunftgründungen aus dem 12. und 13. Jahrhundert lassen sich alle im Gebiet um den Bodensee ansiedeln.<sup>76</sup> Aber auch andernorts entwickelten sich Zünfte. In französischsprachigen Gebieten hiessen sie *métiers*, später *corporations*; in italienischsprachigen Gebieten *mestieri* und später *corporazioni*; in Norddeutschland *Gilden* und am Niederrhein *Gaffeln*.<sup>77</sup>

Die wissenschaftliche Sprache für den deutschsprachigen Historiker sieht den Begriff *Zunft* als Bezeichnung für den Zusammenschluss von Handwerkern vor, während *Gilde* für die Kaufleute, *Bruderschaft* für religiöse oder Gesellenvereinigungen und *Innungen* für Nachfolgeorganisationen der Zünfte im 19. und 20. Jahrhundert benutzt werden.<sup>78</sup> Dabei tritt ein typisches historisches Problem der Begrifflichkeiten der *longue durée* auf. Es ist nötig, die Termini in räumlichen und zeitlichen Bezügen sowie in der gegenwärtigen Fachsprache klar zu diskutieren und zu definieren.<sup>79</sup> Kluge schlägt folgende Kriterien einer Definition vor: räumliche und berufliche Komponenten der Mitgliedschaft, Art der Vereinigung, Verhältnis zum Staat, Zwangscharakter, Ziele und Aufgaben:

«Eine Zunft ist ein geografisch begrenzter Zwangsverband von Betrieben des Handwerks, des Kleinhandels oder der Dienstleistung, der in vormodernen Epochen marktordnende Aufgaben wahrnimmt. Der Gang der Untersuchung wird erweisen, dass dieser Zunftbegriff geeignet ist, die historischen Phänomene, die nach allgemeinem Verständnis und nach Ansicht von Zeitgenossen und Fachleuten als Zünfte anzusprechen sind, zu subsumieren.»<sup>80</sup>

«Als Zünfte werden in den europäischen Gesellschaften meistens aus dem Spätmittelalter stammende Zusammenschlüsse von Handwerksmeistern, oft auch von Gesellen bezeichnet.»<sup>81</sup> Sie hatten wichtige Funktionen innerhalb der spätmittelalterlichen Städte inne und bestanden in spezifischen

75 Kluge 2009: 11.

76 Ebd.: 25. Zum Umfeld der ersten Zunftgründungen gehörten Basel, Rheinfelden, Zürich, Schaffhausen, Überlingen, Ulm und Würzburg.

77 Simon-Muscheid 2015 (HLS).

78 Kluge 2009: 22–24.

79 Ebd.: 29 f.

80 Ebd.: 34.

81 Haupt 2002b: 12.

und häufig stabilen Formen. Die solothurnische Forschung durch Amiet definiert: «Die Zunft war eine Vereinigung von Handwerkern gleichartiger Berufsrichtung und sollte durch Begrenzung der Zahl der Meister und durch Festsetzung der Preise der Produkte die Existenz des Handwerks sichern.»<sup>82</sup> Gleichartige Berufsrichtungen schlossen sich folglich zu verschiedenen Zünften zusammen, um die Qualität ihres Handwerks und die Monopolisierung nach aussen zu sichern. Eine spezifischere, jedoch ausschliesslich wirtschaftliche Betrachtung liefert Max Weber:

«Zunft ist eine nach der Art der Berufsarbeit spezialisierte Vereinigung von Handwerkern. Sie funktioniert, indem sie zwei Dinge in Anspruch nimmt: Regelung der Arbeit nach innen und Monopolisierung nach aussen. Sie erreicht das, indem sie verlangt, dass jeder der Zunft beitrifft, der an dem betreffenden Ort das Handwerk ausübt.»<sup>83</sup>

Der Begriff der Zunft ist kein historiografisches Konstrukt, sondern taucht schon in Quellen des Spätmittelalters auf und wurde von den Zeitgenossen verwendet. «Zunft ist also ein Quellenbegriff und kennzeichnet eine freiwillige Vereinigung von Menschen auf der Basis einer Vereinbarung.»<sup>84</sup> Allerdings gilt nicht Freiwilligkeit, sondern der Zunftzwang als rechtlich verbindliche Ordnung. «Kern des Zunftwesens ist der Zunftzwang, d. h. die Ausschaltung des ortfremden Handwerks und die ausschliessliche Zulassung der Zunftgenossen zum betreffenden Gewerbebetrieb.»<sup>85</sup> Die Zünfte wurden von der Obrigkeit anerkannt, waren aber selbstständige Organisationen.<sup>86</sup> Zu dieser Selbstverwaltung als Voraussetzung einer Zunft zitiert Appenzeller in der Einleitung Rudolf Eberstadt wie folgt:

«Zunft im späteren, gebräuchlichen Sinne des Wortes ist eine mit eignen Organen ausgestattete und mit Verbandspersönlichkeit begabte Körperschaft, welcher die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten im weitesten Sinne aufgetragen ist. Eine Handwerkerschaft oder eine Mehrheit von Handwerkern ohne diese Erfordernisse – nämlich: 1. Organische Gliederung, 2. Verbandsmöglichkeit, 3. Recht der Selbstverwaltung – ist keine Zunft.»<sup>87</sup>

82 Amiet 1952: 447.

83 Weber 1924: 127, zitiert nach Haupt 2002b: 12.

84 Gloor 2010: 149.

85 Ennen 1987: 150.

86 Gloor 2010: 151.

87 Eberstadt 1915: 19, zitiert nach Appenzeller 1933: 9.

Zusammenfassend halten wir fest, dass der Quellenbegriff der *Zunft* von den damaligen Zeitgenossen stammt und im Spätmittelalter zusammen mit den Zünften selbst entstanden ist. Bei einer Zunft handelt es sich um den Zusammenschluss einer Personengruppe, meist Männern, die ein, wie sich zeigen wird, nicht immer gleichartiges Handwerk ausüben. Es fand eine starke Spezialisierung der Branchen statt, Berufsbezeichnungen wie Knopfmacher und Kesselflicker waren geläufig. Der Zweck des Zusammenschlusses war die Sicherung des Handwerks, der Qualität, der Existenz und der Einschränkung des Konkurrenzkampfes. Aber die Zünfte waren nicht bloss Verbindungen, deren alleiniger Zweck ein handwerklicher und gewerblicher war. Vielmehr bildeten sie ein soziales Netzwerk und verfolgten nebst wirtschaftlichen auch politische, soziale und kulturelle Tätigkeiten.

#### 2.1.2 ENTSTEHUNG, ETABLIERUNG, ENTWICKLUNG

Wie in der Einleitung schon erwähnt steht die Bildung der Zünfte in engem Zusammenhang mit der Entstehung des Stadtbürgertums, das seit dem Ende des 13. Jahrhunderts nach Beteiligung an der politischen Macht strebte. Handwerker waren nebst den Kaufleuten die Berufsgruppe, die die Entwicklung der Städte im Spätmittelalter massgeblich prägte. Schon seit dem 12. Jahrhundert begannen sich Handwerker in den west- und mitteleuropäischen Städten nach Gewerbe oder Gewerbegruppen zu genossenschaftlich organisierten Verbänden zusammenzuschliessen. Umgekehrt ist die Entwicklung der Städte und ihrer eigenen verfassungsmässigen Bedingungen die Voraussetzung für die Entstehung der Zünfte.<sup>88</sup> Ihre Entstehung und Entwicklung wies massive lokale Unterschiede auf und den Zünften gingen oft zunftähnliche Gebilde voraus, die den Boden für die rasche Etablierung in den deutschsprachigen Städten ebneten.<sup>89</sup>

Trotz des kleinen Einzugsgebietes war die Entwicklung der Zünfte in der Schweiz sehr heterogen. Die Städte Basel, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen konnten dem Beispiel der süddeutschen Städte folgen und das Patriziat in seiner politischen Macht ablösen; sie wurden so zu Zunftstädten.

---

88 Simon-Muscheid 2015 (HLS).

89 Appenzeller 1933: 9.

«Als Zunftstadt werden für die Zeit des Mittelalters und des Ancien Régime die Schweizer Städte mit Zunftverfassung bezeichnet, namentlich Zürich, Basel, Schaffhausen und St. Gallen. Definitiv umschliesst der Begriff Zunftstadt zunftverfasste, handwerklich-industriell geprägte Städte, die staatlich autonom waren (abgesehen von St. Gallen) und eine mächtige, politisch einflussreiche Handwerker- und Kaufmannschaft aufwiesen.»<sup>90</sup>

Der Begriff *Zunftstadt* ist insofern verwirrend, als es auch in den patrizischen Orten Zünfte und zunftähnliche Gebilde gab, die politische Funktionen inne hatten. Und andere Städte wie Biel, Winterthur oder Chur besaßen zwar eine Zunftverfassung, werden aber nicht Zunftstadt genannt.<sup>91</sup> In Solothurn, Bern, Luzern und Freiburg herrschte bis zu den revolutionären Bewegungen der Helvetischen Republik mehr oder minder das Patriziat; diese Städte können deshalb als Patrizierstädte mit Zünften (Gesellschaften oder Innungen) bezeichnet werden. In Bern hiessen die Zünfte *Gesellschaften*.<sup>92</sup> In Luzern gab es *Innungen* ohne politische Macht, die jedoch als Gesellschaften Trinkstuben unterhielten und gewerblichen, polizeilichen und militärischen Aufgaben nachgingen sowie religiöse Bruderschaften gründeten. In Freiburg hatten die Zünfte gar keinen politischen Einfluss, sondern lediglich einen wirtschaftlichen.<sup>93</sup>

Im Spätmittelalter kam den Handwerkern in der städtischen Bürgerschaft immer mehr Bedeutung zu und sie schlossen sich, in ihre einzelnen Berufsgruppen geordnet, zu Bruderschaften zusammen. Erst als diese Bruderschaften sich im 14. und 15. Jahrhundert zu politisch organisierten Zünften entwickelten, gelang ihnen der Durchbruch. Sie mischten nun in der Politik mit, in den Zunftstädten übten sie ihren Einfluss durch die Zunftverfassung aus, in anderen Städten wie auch in Solothurn durch die Ratsmitgliedschaft. Jeder Bürger, der ein Handwerk ausüben wollte, musste der Zunft beitreten. Überall herrschte also mehr oder minder Zunftzwang.<sup>94</sup>

90 Dubler 2015 (HLS).

91 Ebd.

92 In Bern waren Zünfte verboten, deshalb nannten sie sich selbst Gesellschaften. Diese übernahmen aber ähnliche oder gleiche Aufgaben wie in anderen Städten die Zünfte. Schläppi 2006a: 488 f.; Capitani 1982: 54.

93 Appenzeller 1933: 10 f.

94 Dubler 2008 (HLS).

### 2.1.3 ORGANISATION, RECHTE UND PFLICHTEN

Die Zunft muss als multifunktionales Gebilde verstanden werden. Sie war eine Genossenschaft und vertrat die wirtschaftlichen Interessen ihrer Gemeinschaft für ein funktionierendes und geregeltes Gewerbe. Sie schützte vor fremder Konkurrenz und kontrollierte die Ausbildung des Nachwuchses. Für die Produkte wurden Qualitätsnormen festgesetzt und über deren Einhaltung wachten die Zünfte. Die Gründung der Handwerkerzünfte erfolgte aber nicht bloss aus materiellem Anlass, sondern wurde ebenso von religiösen und ethischen Motiven sowie rechtlichen Vorstellungen geleitet. «Das Anliegen der Zünfte war nicht Gewinnmaximierung, sondern Sicherung des Lebensunterhalts.»<sup>95</sup> Gleichzeitig bildete die Zunft «eine religiöse Bruderschaft, die für das Seelenheil ihrer Mitglieder sorgte, und eine Form der Soziabilität, die sowohl den Alltag als auch die Feste der Zünftigen stark prägte».<sup>96</sup> Als religiöse Einheit verehrte sie einen Heiligen als Schutzpatron und unterhielt einen Altar und eigene Kerzen meist in der Stadtkirche oder in kleineren Kapellen. Für verstorbene Mitglieder und Familienangehörige der Meister gab die Zunft das letzte Geleit und nahm sich durch die Abhaltung von Totenmessen deren Seelenheil an.<sup>97</sup> Neben den Feierlichkeiten übernahmen die Zünfte wichtige Funktionen und Aufgaben für das Gemeinwesen ihrer Stadt wie Brandbekämpfung, militärischen Schutz und Regierungsangelegenheiten. Sie stellten die militärische Basisorganisation und waren für die unmittelbare Verteidigung ihrer Stadt zuständig.<sup>98</sup> Die Entwicklung sowie die Aufgaben der Zünfte waren von Land zu Land und von Stadt zu Stadt verschieden und von den politischen und sozioökonomischen Gegebenheiten stark abhängig.<sup>99</sup> Zünfte, wie sie in Basel auftraten, konnten aber auch mithilfe der Zunftverfassung die Städte regieren oder zumindest ein gewichtiges Mitspracherecht besitzen und ihre Mitglieder in den Rat abordnen. So waren in der mittelalterlichen Zunft immer zwei Aspekte vorhanden: Zum einen war sie eine Handwerksorganisation und führte die Gewerbeaufsicht, zum anderen trat sie als politische Organisation auf, deren Tätigkeiten nur wenig mit ihrem Gewerbe zu tun hatten.<sup>100</sup>

---

95 Simon-Muscheid 2015 (HLS).

96 Ebd.

97 Moos 1995: 58.

98 Gloor 2010: 163 f.

99 Simon-Muscheid 2015 (HLS).

100 Capitani 1982: 54.

Zum sogenannten Grossen Bott, dem obersten Organ der Zunftgesellschaft, trafen sich die Zunftmitglieder in der Regel viermal im Jahr in ihren Zunfthäusern. In Basel geschah dies zur Fasnachtszeit, an Pfingsten, im September und an Weihnachten. Dabei wurden Zunftangelegenheiten besprochen, Ordnungen und neue Gesetze des Kleinen Rates vorgelesen, Eide abgelegt, die militärische Ausrüstung und Löschutensilien kontrolliert. Politische Angelegenheiten kamen nicht zur Sprache, da die Mitglieder des Kleinen Rates der Schweigepflicht unterlagen und nicht überpendente Verhandlungen und Beschlüsse reden durften.<sup>101</sup>

In der Regel wurde ein Eintrittsgeld in die Zunft verlangt, der Zunftrechtserwerb und die Spende von Wein waren üblich. War ein Familienmitglied schon zunftzugehörig, konnte von der Zunftrechtserneuerung Gebrauch gemacht werden und beispielsweise der eigene Sohn zum halben Preis in die Zunft eingekauft werden.<sup>102</sup> Grundsätzlich war es teurer, einer reichen Zunft anzugehören als einer armen. Wer die Aufnahme beantragte, musste folgende Voraussetzungen erfüllen: Die eheliche Geburt musste glaubhaft belegt werden können. Das Handwerk musste qualitativ gut ausgeführt werden und eine ordnungsgemässe Ausbildung vorhanden sein. Des Weiteren sollte der Bewerber ein gutes Wesen haben und der Zunft würdig sein. Er musste zudem eine eigene Ausrüstung für den Wach-, Lösch- und Militärdienst besitzen. Ab dem 15. Jahrhundert wurde zusätzlich verlangt, dass er das Bürgerrecht besass oder es in einem bestimmten Zeitraum erlangen würde und er zudem persönlich frei war.<sup>103</sup> Obwohl Zünfte Männervereinigungen waren, gab es in manchen Städten wie beispielsweise in Basel durchaus Frauen in den Zünften. Inwiefern diese jedoch an den zünftischen Rechten und Verpflichtungen teilgenommen haben, ist aus den Quellen schlecht ersichtlich.<sup>104</sup> Vor allem Witwen eines verstorbenen Meisters, die seinen Betrieb weiterführen wollten, mussten der Zunft beitreten. Grundsätzlich konnten Frauen also zu der Zunft gehören und wenn sie ihre volle berufliche Tätigkeit ausübten, waren sie Vollmitglieder.<sup>105</sup>

In den einzelnen Handwerkerzünften existierten völlig heterogene Strukturen, die von verschiedenen Faktoren abhängig waren. Wirtschaftlich und politisch versuchten die Zunftvorstände sich exklusiv und mög-

---

101 Egger 2005: 20.

102 Ebd.: 18.

103 Gloor 2010: 200–202; Egger 2005: 18.

104 Simon-Muscheid 1988: 310.

105 Gloor 2010: 201 f.; Egger 2005: 20.

lichst gleichbleibend nach unten abzugrenzen und den restlichen Zunftmitgliedern jegliches Mitspracherecht zu entziehen.<sup>106</sup>

Auch zwischen der Obrigkeit und den Zünften gab es Dauerkonflikte, besonders in der Lebensmittel- und Textilbranche, da die Obrigkeit hier zum Schutze der Konsumenten und zur eigenen Machtdemonstration reglementierend eingriff. Die zünftische Qualitätskontrolle sollte vermeiden, dass Bürger minderwertige Ware erhielten oder gar daran erkrankten.<sup>107</sup> Gleichzeitig waren die Zünfte froh um mögliche Schiedsrichtertätigkeiten des Rates in Streitfällen und Kompetenzfragen.<sup>108</sup>

Die Obrigkeit bezeichnete jede Form von Kritik an Regierungsentscheiden oder Widerstand dagegen als Kritik an der Regierung selbst oder gar als Verrat und ging dagegen vor. Vielerorts gab es Zünfte, die eine gewisse «Ungehorsams- bzw. Aufstandstradition»<sup>109</sup> besaßen. In Basel waren es die Metzger mit dem Aufstandsversuch 1482 und innerhalb der Schmiedenzunft die Messerschmiede, die für Unruhen und Widerstände in den Jahren 1367, 1402 und 1479 verantwortlich waren. Die Empörung bei solchen Widerständen richtete sich meist gegen die Obrigkeit, die für Fehlentscheide politischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Art verantwortlich gemacht wurde. Da die Obrigkeit ganz ohne Mitspracherecht der Zünfte Entscheidungen fällte, richtete sich der Zorn meist gegen den ganzen Rat als politische Instanz, unabhängig von der jeweiligen personellen Zusammensetzung.<sup>110</sup>

Die Zünfte trugen den Hauptteil der Verteidigungslast und organisierten die Wehrpflicht. Dabei teilten sie die verschiedenen Aufgaben unter sich auf, um im Ernstfall schnell bewaffnet zu sein. In Basel versammelten sich bei Kriegsgefahr alle waffenfähigen Männer nach Zünften geordnet vor dem Rathaus. Wenn ausgerückt wurde, bildeten die Zünfte unter ihren Fähnlein organisatorische Einheiten, wobei die Zunftoberen auch militärische Vorgesetzte waren. Alle Zünfte besaßen ein bestimmtes Waffenarsenal in ihren Zunfthäusern, das sie pflegten und warteten. Aber auch in Friedenszeiten waren sie für die Sicherung der Stadtmauern und Tore zuständig sowie spätestens seit dem Stadtbrand in Basel 1417 für die Stellung der Feuerwehr.<sup>111</sup>

---

106 Simon-Muscheid 1988: 308 f.

107 Gloor 2010: 205 f.

108 Simon-Muscheid 1988: 310–312.

109 Ebd.: 312.

110 Ebd.: 312–316.

111 Gloor 2010: 206 f.; Egger 2005: 29.

In der Forschung wurde oft vermutet, dass die Zünfte viele Fürsorgeaufgaben wahrgenommen haben. Diese Aufgaben scheinen jedoch eher gering gewesen zu sein. Die Fürsorge beschränkte sich meist auf die Teilnahme und finanzielle Unterstützung an Beerdigungen von Zunftmitgliedern und zusätzliche Spenden an Kerzenwachs.<sup>112</sup>

Die Zünfte beteiligten sich aber auch an Prozessionen. Laut Gloor sind für Basel einige Urkunden zu finden, die belegen, dass die Zünfte vielen religiösen Aufgaben nachgegangen sind, die nicht in erster Linie der Repräsentation dienten. Es wurden Gelder gespendet an Spitäler, Arme und Hinterbliebene von verstorbenen Mitgliedern, Messen abgehalten, Kapellen eingerichtet und instand gehalten und unabhängig von Bruderschaften Altäre gestiftet.<sup>113</sup>

#### 2.1.4 GESELLIGKEIT UND ZUNFTSTUBEN – ZUNFT ALS SOZIALES ORIENTIERUNGSFELD

Ordnung, Ehre, Qualität und Geselligkeit bildeten wichtige Aspekte der Zünfte. Gleichzeitig ein geregeltes Arbeitsumfeld und geordnete Freizeit und Musse zu schaffen waren ihre Ziele. Loyalität und Soziabilität wurden gross geschrieben und sorgten dafür, dass die Zünfte in ihrer inneren und äusseren Struktur funktionierten. Früher kam *Zeche* als Synonym für *Zunft* vor, meinte aber auch die Kosten von Speisen und Getränken: «Die sprachliche Verbindung von der Zunft mit den Kosten einer Mahlzeit bewahrt etwas von der Geselligkeit des Zunftlebens.»<sup>114</sup>

Kritik an der Zunft wurde unter anderem geprägt durch den Vorwurf der Verschwendung und Ausschweifung. Es gab viele Anlässe zum Feiern im Arbeitsleben und im Privaten. Anlässe für geselliges Beisammensein

112 Ebd.: 212 f.

113 Vom Mittelalter bis zur Reformation besaßen die Zünfte auch Bruderschaften, religiöse Vereinigungen, deren Mitglieder beteten, Messen abhielten, Beerdigungen organisierten, sich um die Bedürftigen kümmerten. Diesen Bruderschaften konnte man auch als Nicht-Gewerbler beitreten; gleichzeitig waren nicht alle Zunftmitglieder auch in der entsprechenden Bruderschaft tätig. Die Seelzunft sorgte für die Totenmesse, wofür sie eigene Totenbahnen und Totentücher besass, und die Jahrzeitfeier. Alle Zunftmitglieder bezahlten den Bruderschaften für ihre Dienste und Mühen ein sogenanntes Wachsgeld. Es gab ebenfalls Gesellenbruderschaften in Basel mit religiösem Aspekt, die vom Rat ziemlich flexibel behandelt wurden, da ihre sozialen Aktivitäten für die Stadt wichtig waren. Aufgrund ihrer schlechten finanziellen und sozialen Stellung schlossen sie sich zu Bruderschaften zusammen, sorgten füreinander und gründeten sogar krankensicherungsähnliche Gebilde. Gloor 2010: 208–213; Egger 2005: 42.

114 Kluge 2009: 11.

im Zunfthaus konnten beispielsweise personelle Veränderungen sein wie Aufnahmen von Meistern, Abschlüsse von Lehrlingen oder die Ankunft und Abreise der Wandergesellen. Administrative Verrichtungen sowie religiöse und bruderschaftliche Aktivitäten erforderten ein gemeinsames Fest. Weitere Anlässe boten offizielle Versammlungen, Prozessionen, Jahrestag des Zunftpatrons und die Beerdigung eines Zunftmitgliedes. Daneben gab es jede Menge Zunftfeste und private Feierlichkeiten, wie Familienfeiern der Mitglieder, zu denen das Zunfthaus benutzt, das Zunftgeschirr ausgeliehen und die Zunftgenossen eingeladen wurden. Bis auf die privaten Feiern war die Teilnahme an den Feierlichkeiten für die Zunftgenossen Pflicht. Die Unkosten wurden aus der Zunftkasse oder von einem Gastgeber bezahlt.<sup>115</sup> «Um die Zunft funktionsfähig zu erhalten, sollte Geselligkeit den emotionalen Kitt produzieren. Ausserdem nutzte man sie als Mittel der sozialen Repräsentation.»<sup>116</sup> Denn die Zunftmitglieder waren oft mehr Konkurrenten als Kollegen, sodass keine automatische Gruppensolidarität herrschte, sondern eher oft Streitigkeiten entstanden.

Soziale Aktivitäten bildeten in der Frühen Neuzeit einen wesentlichen Teil des zünftischen Selbstverständnisses:

«Die Trinkstuben und Zunfthäuser waren Orte der Kommunikation und der Geselligkeit. Ihre topografische Lage, bauliche Ausgestaltung und Ausstattung mit Silbergeschirr drückte den Reichtum und das Sozialprestige einer Zunft aus. Die rituellen Mahlzeiten, Feste und öffentliche Anlässe dienten der Stärkung der Solidarität unter den Mitgliedern sowie der Repräsentation zünftiger Identität und Geschlossenheit nach aussen.»<sup>117</sup>

Zu den meisten Zünften gehörte ein Zunfthaus mit einer Trinkstube, die das gesellige und genossenschaftliche Leben der Zunftmitglieder ermöglichte und förderte. Die Aufnahmebedingungen waren sehr streng geregelt, wodurch die Zunft klein gehalten und der eher exklusive Charakter beibehalten werden konnte.<sup>118</sup> Wie öffentlich das Treiben auf den Stuben war, hing von der jeweiligen Zunft ab. Natürlich gab es Zünfte in ärmlichen Verhältnissen, die sich kein eigenes Haus und keine exklusive Trinkstube leisten konnten. Nur die grossen und wohlhabenden Zünfte

115 Ebd.: 363 f.

116 Ebd.: 364.

117 Simon-Muscheid 2015 (HLS).

118 Ebd.

besaßen ein grosses Zunfthaus, in dem ausschweifende Feste gefeiert werden konnten. Das gewöhnliche Zunfthaus war klein und einfach.<sup>119</sup> In erster Linie trafen sich die Zunftmitglieder, Handwerker und Meister nach der Arbeit in den Zunftstuben. Sie hielten Geschäftssitzungen, Gesellschaftsversammlungen und kirchliche Jahrzeitfeiern ab. Es wurden aber auch Familienfeste und Hochzeiten sowie Staatsempfänge gefeiert. Somit war die Obrigkeit in gewissen Situationen auf die Räumlichkeiten der Zünfte angewiesen.<sup>120</sup>

Eine ganz wichtige Funktion, die die Zunft für die Männer bot, war das soziale Orientierungsfeld. Die Zunft war seit dem Ende des 14. Jahrhunderts als politische und gewerbliche Organisationsform und als formelle Gruppe der wichtigste soziale Bezugspunkt für den grössten Teil der männlichen Bevölkerung.<sup>121</sup> Denn abgesehen von offiziellen Anlässen trafen sich die Zunftmitglieder in ihrer abendlichen Freizeit auf den Zunftstuben, um sich auszusprechen, zu politisieren, zu trinken und zu spielen. Die Zunftstube diente als Umschlagplatz von Informationen über politische und geschäftliche Neuigkeiten. Besprochenes wurde jedoch trotz vielen Mitwissern und Kontrollen durch den Stubenmeister geheim gehalten. Die Solidarität unter den Zunftmitgliedern hatte demzufolge einen höheren Stellenwert als die Verpflichtung dem Zunftvorstand und der Obrigkeit gegenüber. Ein Blick auf verschiedene Stubenordnungen des Spätmittelalters zeigt allerdings, dass es auf den Stuben oft bunt zu- und hergegangen ist. Ordentliche Kleidung wurde gefordert, das Stehlen vom Essen des Tischnachbarn verboten, das Betrügen beim Spielen wie die Karten absichtlich fallen zu lassen, Werfen der Spielbretter und dadurch frühzeitiges Beenden des jeweiligen Spiels, Würfel zum Fenster hinauswerfen oder kaputtmachen von Gläsern und Scheiben war unter Geldstrafe untersagt. Negativen Emotionen wurde fluchend freier Lauf gelassen und es kam des Öfteren zu Beleidigungen, Streitigkeiten und Prügeleien. Dies zeigt Unstimmigkeiten und Konflikte innerhalb der Zünfte, die von sozialen und beruflichen Unterschieden herrührten und sich auch durch das gemeinsame Auftreten gegen aussen nicht überbrücken liessen.<sup>122</sup>

---

119 Kluge 2009: 365.

120 Dubler 1982: 37–48.

121 Simon-Muscheid 2003: 147.

122 Simon-Muscheid 1988: 305–307.

Die Trinkstuben können insofern als soziale Orte bezeichnet werden, als sie ein spirituelles und soziales Netzwerk nebst den wirtschaftlichen und politischen Verbindungen boten. Natürlich waren die Räumlichkeiten den zünftigen Männern vorbehalten, deren Frauen und Töchtern nur zu Familienfeierlichkeiten wie Hochzeiten, Taufen und Beerdigungen Zutritt gewährt wurde. Eine zusätzliche Öffentlichkeit konnte zu speziellen Banketten oder Bällen eingeladen werden.<sup>123</sup>

In den Trinkstuben wurde zusammen gegessen und getrunken, was allgemein die Zusammengehörigkeit und die Gruppenbildung förderte. Die Solidarität und das Wir-Gefühl wurden nicht zuletzt durch das Ausschliessen der Öffentlichkeit und aller Nicht-Mitglieder gestärkt. Dieser Überlegung seitens der Obrigkeit hatten es die Gesellen auch zuzuschreiben, dass ihnen eine solche exklusive eigene Zunftstube verwehrt wurde. Die Obrigkeit wollte ausschweifende Feste mit Tanz und zu viel Alkohol unter den jungen Gesellen möglichst verhindern.<sup>124</sup>

Trinkstuben hatten also unterschiedliche Funktionen inne, die Simon-Muscheid<sup>125</sup> für das Beispiel Basel wie folgt zusammenstellt:

1. Alltägliche Funktion: Der Feierabend-Umtrunk. Man ass in der Gesellschaft der Zunftgenossen, spielte, diskutierte, politisierte und tauschte Informationen aus.
2. Offizielle Zunftversammlungen: Alle waren anwesend, auch Gesellen und Frauen. Hier wurden Vergehen angezeigt, Bussen und Bestrafungen erteilt und auch oft Ehre ausgehandelt, verletzt und wiederhergestellt.
3. Rituelle Mahlzeiten im weltlichen und kirchlichen Kalender.
4. Feste wurden gefeiert und Tänze abgehalten. Solche Anlässe konnten, wie erwähnt, auch halböffentlich sein. Dazu gehörte die Fasnacht.
5. Die Zunftstube als politischer Versammlungsort in Krisenzeiten: Hier wurden Pläne geschmiedet und Vorkommnisse diskutiert.

Klar zu erkennen ist die ambivalente Funktion der Trinkstube. Einerseits diente sie als sozialer Ort der Geselligkeit und Kommunikation, andererseits als Ort der verstärkten Kontrolle und Disziplinierung. Die häufigsten Konflikte entzündeten sich um Geld, Ehre oder Autorität; wenn die Streitereien ausarteten, wurde der Rat als Schiedsrichter eingeschaltet.<sup>126</sup>

---

123 Simon-Muscheid 2003: 149.

124 Ebd.: 150 f.

125 Ebd.: 151–153.

126 Ebd.: 151–157.

Der Geselligkeit und den Festen der Zünfte war allerdings ein enger Rahmen gesteckt, denn ein gewöhnlicher Arbeitstag dauerte von morgens früh bis spätabends oder in die Nacht, sodass nicht viel Zeit zum Feiern blieb. Sogar Sonn- und Feiertage wurden nicht immer eingehalten. Auch hier waren die reichen Zünfte klar im Vorteil, weil ihre Mitglieder oft mehr Freizeit genossen.<sup>127</sup>

Die Geselligkeit artete nicht einfach in wildes Fressen und Saufen aus, sondern unterlag seit dem 14. Jahrhundert strengen Regeln und Ordnungen. Es gab solche über das Fluchen, die Gewaltanwendung und das Trinken – niemand sollte so viel trinken, dass er sich übergeben musste.<sup>128</sup>

## 2.2 DIE ZÜNFTE IN SOLOTHURN

### 2.2.1 DIE STADT SOLOTHURN UND IHRE ENTWICKLUNG BIS IN DIE FRÜHE NEUZEIT

Solothurn entwickelte sich im Mittelalter zu einer selbstständigen Stadt. 1146 wird unter der Herrschaft des Herzogs von Zähringen erstmals die solothurnische Münze erwähnt. 1252 tritt die Stadtgemeinde mit dem Schultheissen, den Räten und den Burgern mit einem eigenen Stadtsiegel auf. Nach dem Aussterben der Zähringer fiel die Stadt Solothurn 1218 wieder unmittelbar der Herrschaft des römisch-deutschen Königs zu. In den nächsten 200 Jahren entwickelte sie sich durch die Emanzipation der Bürgerschaft und deren Erwerb von königlichen Regalien von der königlichen Untertanenstadt zur freien Reichsstadt. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts versuchte der Bürgerstand immer wieder die politische Gleichstellung zu erlangen. Das Schultheissenamt konnte nun auch von bürgerlichen Familien besetzt werden, vor allem von reichen Wirten, Metzgermeistern und Müllern, da die Rittergeschlechter weitgehend erloschen waren.<sup>129</sup> Die wichtigen politischen Ämter, darunter auch das des Schultheissen, fielen jedoch sehr schnell einer bestimmten, exklusiven Gruppe von alteingesessenen Familien zu. Das Ergebnis war ein Patriziat und dieses vertrieb die Handwerker und weniger edle Familien von den politischen Machtpositionen.<sup>130</sup>

<sup>127</sup> Kluge 2009: 367.

<sup>128</sup> Ebd.: 371–374.

<sup>129</sup> Braun 2012 (HLS).

<sup>130</sup> Schläppi 2010 (HLS).

Zwischen 1530 und 1792 liessen sich die französischen Gesandten im katholisch gebliebenen Solothurn nieder («Ambassadorenstadt»). Der Ambassadorshof bildete ein gesellschaftliches und kulturelles Zentrum in Solothurn. Der Ambassador wurde für pompöse Feierlichkeiten geliebt und nahm grossen Einfluss auf politische Entwicklungen im ganzen Kanton Solothurn.<sup>131</sup> Natürlich hatte die Ambassade auch Einfluss auf die Zünfte: So spendete der Ambassador einige Festmahlzeiten in den Zunfthäusern, vor allem wenn etwas zu Ehren des französischen Königshofs gefeiert wurde.<sup>132</sup>

Der Aufschwung von Handel und Gewerbe begann im 15. Jahrhundert mit der Festigung des Einflusses der elf Zünfte. Es entstand in der ungefähr 2000 Seelen umfassenden Gemeinde Solothurn aber kein Grossgewerbe, da die Handwerker ihren Gewinn nicht unternehmerisch investierten, sondern vielmehr in bescheidenen Verhältnissen lebten.<sup>133</sup> Amiet weist auf die eigenartigen Entwicklungen in Solothurn hin, die unter «kleinen Verhältnissen» immer etwas anders verliefen als in anderen, umliegenden Orten der Eidgenossenschaft. Die Lage an der Aare und am Fusse des Juragebirges war nicht hervorragend und die wirtschaftliche Entwicklung nur in beschränktem Masse möglich. Die Stadt war zwar ein Brückenort im Aaretal, aber gewiss kein Schnittpunkt von internationalen Routen. Abgesehen vom Solothurner Stein fehlten jegliche Rohstoffe und Urprodukte innerhalb der weiteren Umgebung. Solothurn wurde nicht durch Wein- oder Kornproduktion bekannt, genau so wenig für die Textil- oder Eisenindustrie. Trotzdem war Solothurn für eine nahe und weitere Umgebung einziger Marktort und war imstande, die bescheidenen Ansprüche seiner Bevölkerung zu erfüllen.<sup>134</sup> Meines Erachtens war die Lage an der Aare insofern vorteilhaft, als die Fässer mit Wein und das Salz vom Bieler- und Neuenburgersee her auf Flössen nach Solothurn transportiert werden konnten. Im Gegensatz zu den Schifflern und Fischern in anderen Städten sicherte sich die Solothurner Schifflerzunft mit Ladergeld ein ansehnliches Vermögen.<sup>135</sup>

---

131 Schluchter 2001 (HLS).

132 Amiet, Sigrist 1976: 70–73. Ein paar Einträge aus den Zunftakten, die auf Spenden und andere Verbindungen zwischen Zunft und Ambassade hindeuten, werden in Kapitel 3 dieser Arbeit aufgenommen. Grundsätzlich ist die Ambassade jedoch nicht Untersuchungsgegenstand für die Geselligkeit der Zünfte in Solothurn.

133 Braun 2012 (HLS); Meyer 2012 (HLS).

134 Amiet 1952: 441 f.

135 Vgl. dazu Kapitel 2.2.3.

## 2.2.2 DIE ELF HANDWERKERZÜNFTE

### POLITISCHES SYSTEM

«In Solothurn finden wir die Zünfte in einer Art entwickelt, die dem Charakter dieses Standes angepasst ist.»<sup>136</sup> Was meinte Appenzeller mit dieser Aussage über den Entwicklungsstand der Zünfte in Solothurn? Politisch mussten die Zünfte, nicht zuletzt aufgrund der Verbindung zu Bern, stark zurücktreten; so agierten sie mehrheitlich wirtschaftlich, religiös und gesellschaftlich. Die Zünfte waren zwar Wahlkörper, politisch war das Patriziat aber stark herausgebildet, beherrschte die politischen Ämter und sicherte sich bis 1798 diese Stellung. Ab etwa 1200 finden sich mehrere Urkunden, die beweisen, dass es in Solothurn einen Rat mit vorwiegend adligen und später patrizischen Mitgliedern gegeben hat.<sup>137</sup>

In den solothurnischen Quellen wird das oberdeutsche Wort *Zunft* verwendet und nicht etwa *Gesellschaft* wie in Bern oder *Innung* wie in Luzern. Obwohl Solothurn, wie in der Einleitung bereits erwähnt, keine Zunftstadt mit Zunftverfassung, sondern ein sogenannter *patrizischer Ort*<sup>138</sup> war, schaffte die Zunftbewegung des 14. Jahrhunderts auch in Solothurn die Einführung eines allerdings eingeschränkten Zunftsystems. Trotz des grossen Einflusses der Patrizier erschienen in Solothurn und somit anders als in Bern seit Mitte des 14. Jahrhunderts die elf Zünfte als Wahlkörper. Spätestens ab 1350 stellte jede der elf Zünfte in Solothurn einen Altrat und zwei Jungräte. Der Kleine Rat, auch nur (ordentlicher) Rat genannt, bestand aus dem Alten Rat (11 Adlige, später patrizische Zunftmitglieder) und dem Jungen Rat (22 Zunftleute). Zusammen mit dem Schultheissen übte er die Regierungsgewalt aus und hatte gesetzgeberische und richterliche Funktionen inne.<sup>139</sup> Die Wahlen fanden jeweils am Johannistag (24. Juni) im Barfüsser-Baumgarten, der heute Rosengarten heisst, statt. Der Junge Rat wählte am ersten Tag den Alten Rat, aus dessen Reihen auch der jeweilige Schultheiss stammte. Die versammelte Gemeinde bestätigte oder wies die Vorschläge des Jungen Rats zurück und wählte den Schultheissen.<sup>140</sup> Am zweiten Tag wählte der Alte Rat die neuen Mitglieder

136 Appenzeller 1933: 11.

137 Braun 2012 (HLS).

138 «Patrizische Orte ist ein historiografischer Begriff für die von Patriziaten regierten Stadtstaaten der alten Eidgenossenschaft, zu denen Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn gehörten.» Dubler 2010 (HLS).

139 Braun 2012 (HLS).

140 Amiet 1952: 447; Appenzeller 1933: 12–14.

des Jungen Rates und am dritten Tag besetzten der Schultheiss und der Kleine Rat den Grossen Rat. Dieser umfasste von jeder Zunft 6 Mann, also 66 Mitglieder. Zusammen mit dem Schultheissen sassen folglich 100 Mann in den Räten in Solothurn.<sup>141</sup> Am Schluss der Wahlprozedur wurden die Amtleute gewählt, allen voran der Seckelmeister und die Vögte.<sup>142</sup>

Die Verfassung in Solothurn, die sich spätestens im 15. Jahrhundert gefestigt hatte, war ein Kompromiss zwischen Rats- und Zunftverfassung, eine Mischung von aristokratischen, zünftischen und demokratischen Satzungen. Die politische Situation und das Ringen um die Überhand der Macht sorgten für ein ständiges Hin und Her zwischen Handwerkern und Patriziern. Die Bürgerschaft wählte den Schultheissen und die Alträte, die zwar den Zünften angehören mussten, jedoch immer ausschliesslich aus den edlen, patrizischen Rängen und niemals aus handwerklichen Kreisen stammten. Und diese Räte wiederum wählten Jung- und Grossräte aus den Zünften heraus.<sup>143</sup> Von einem wirklichen Wahlrecht der Zünfte kann hier also noch keine Rede sein. Für ambitionierte Patrizier war der Einsitz in eine Zunft ein Muss, wenn sie in die Räte gelangen wollten. Dies ermöglichte ihnen eine Ämterlaufbahn, die bis zu den begehrten Vogtstellen und zu den höchsten Staatsämtern eines Seckelmeisters, eines Venners und eines Schultheissen führen konnte.<sup>144</sup>

Bis spätestens 1500 entschied der Rat über die Zunftzugehörigkeit eines jeden und darüber, ob jemand seine Zunft wechseln durfte oder nicht. Die Regierung strebte nicht einen eigentlichen Zunftzwang an, jedoch eine Verbindlichkeit des Handwerks bei der Zunftwahl.<sup>145</sup>

1488 begann in Solothurn die Abwendung vom Zunftsystem, indem zunehmend aristokratische Tendenzen verfolgt wurden. Der Stadtschreiber Hans vom Stall reichte einige Vorschläge zur Verbesserung der damaligen Ämterbesetzung ein. Der Alte Rat sollte wieder mehr Gewicht erlangen, die Gemeindeversammlung abgeschafft werden.<sup>146</sup> Seine Vorschläge scheiterten damals an den vorhandenen bürgerlich-demokratischen Elementen, was den bestehenden Kampf zwischen bürgerlicher und patrizischer Macht verdeutlicht.<sup>147</sup>

---

141 Schmid 1964: 12.

142 Braun 2012 (HLS).

143 Appenzeller 1933: 12–14.

144 Freddi 2004: 16.

145 Appenzeller 1933: 71 f.

146 Regest 31, in: Studer 1987: 80–86.

147 Appenzeller 1933: 14 f.

Ab 1500 wurde der Vorstoss gegen die Zünfte insofern erfolgreich, als der Zunftzwang durch die freie Zunftwahl abgelöst wurde. «1500. Statutum zu Solothurn, daß hierfür an alle Zwungenschafft der Zünfften abgethan, auch die Statt männiglich frey gemacht, in der gestalt, daß ein jeder ein Zunfft an sich mög nemmen, deren er sich getrauwet zubeheiffen.»<sup>148</sup> Haffners Eintrag in der Stadtchronik deckt sich mit dem späteren Mandat zur freien Zunftwahl aus dem Jahre 1505. Jeder Bürger blieb demnach zunftpflichtig, konnte jedoch unabhängig von seinem Handwerk eine beliebige Gesellschaft empfangen. «Des spans halb zwüschen der württen und metzger zünfft. 26. Januar 1505 sonntag nach sant Paulus bekerungtag.»<sup>149</sup> Es kam zu einem Streit zwischen dem Meister der Metzgernzunft und demjenigen der Wirtenzunft bezüglich der Zunftzugehörigkeit eines «württ unnd wynschenck.» Dieser war nämlich schon lange bei den Metzgern zünftig, was dem Meister der Wirtenzunft nicht genehm war. Die beiden Räte waren sich einig, dass der Zunftzwang abgeschafft sei und der besagte Wirt in der Metzgernzunft bleiben solle, in der er sich willkommen fühlte und der er treu bleiben wollte.

Das aristokratische Moment der Zunftpflicht bestand darin, dass die nach Ämter strebenden Bürgerfamilien sich nun strategisch klug in den Zünften verteilten, um so nach bester Möglichkeit in den Rat gelangen zu können. Aus den Mitgliederverzeichnissen und den Aufnahmelisten der Zünfte in den Quellen wird ersichtlich, dass in Solothurn vor allem patrizische Familien wie (von) Sury, von Roll, Wallier, Glutz (von Blotzheim), von Vigier, Besenval, Grimm, Greder, Schwaller, Arregger, Byss(o) und (von) Vivis sowie die etwas weniger grossen und einflussreichen patrizischen Geschlechter Surbeck, Voitell, Hugli und vom Staal diejenigen Zunftmitglieder stellten, die in den Grossen und Kleinen Rat gelangten.<sup>150</sup> Im Kapitel zu den Schifflenten und Fischern werden die Zunftmitglieder und die von ihnen besetzten Ämter genauer untersucht.

148 Haffner, Der Solothurner allgemeine Schaw-Platz 1666, 2. Theyl, ZBSO online: 196.

149 Regest 49, in: Studer 1987: 115.

150 Mitgliederverzeichnis der XI Zünfte der Stadt Solothurn, 1790–1800, StASO BN 3,1; Protokoll [1693] 1572–1748, Rechnungen 1600–1724, (1572–) 1693–1748, Zunft zu Schifflenten, BASO M II 3: fol. 1–17; Protokoll, (1505–) 1731–1803 (-1836), Zunft zu Schmieden, BASO M III 1: fol. [349–363]; Protokoll, 1829–1835, Zunft zu Schneidern, BASO M VI 2: 1–2. Zu den einzelnen Geschlechtern und deren Herkunft und Ämterbesetzung vgl. Historisches Lexikon der Schweiz (HLS).

Des Weiteren wurde im 17. Jahrhundert aufgrund eines neuen Ar-  
mengesetzes, das die Unterstützung der Armen durch die Gemeinde vor-  
schrieb, die Erlangung des Bürgergemeinderechts und so die Aufnah-  
me in eine Zunft deutlich erschwert. Neue Bürger durften während der  
ersten zehn Jahre keine Ämter besetzen, die Bürgerrechtsgelder wurden  
drastisch erhöht und der Beschluss vom 10. Juni 1682 trennte die Bevöl-  
kerungsgruppen der Stadt scharf in Altbürger, Neubürger, Hintersässen  
und Schirmuntergebene.<sup>151</sup>

Die «Anerkennung des Herkommens» und der «absolutistische  
Zeitgeist»<sup>152</sup> sorgten in Solothurn dafür, dass gut situierte, vornehme Leute  
in den Räten sassen und die wichtigsten Ämter bekleideten. Dass diese  
Ausschliesslichkeit gepflegt wurde, zeigt unter anderem das Beispiel der  
Seckelmeisterwahl: Nur die Alträte kamen für diesen Posten in Frage.<sup>153</sup>

#### BERUFE UND INNERE ORGANISATION:

Die Zunftzugehörigkeit erschloss sich aus der Natur der einzelnen Hand-  
werke selbst: Nicht in allen Berufen gab es jedoch eine Meisterschaft und  
nicht alle Meister fühlten sich zu ihrer Zunft gehörig.<sup>154</sup> Da die Zahl der  
Alträte in Solothurn elf betrug, gab es elf Zünfte, in die alle Berufe auf-  
geteilt wurden. So konnten politische und wirtschaftliche Interessen in  
Einklang gebracht werden. Dies führte jedoch dazu, dass oftmals Berufs-  
gruppen einer beliebigen Zunft zugeordnet wurden, mit deren Berufszweig  
sie nicht viel gemeinsam hatten. Sie fühlten sich missverstanden und es  
kam oft zu Streitigkeiten unter den Meistern innerhalb der Zünfte.<sup>155</sup> In  
der Tabelle 1 werden alle Handwerkerzünfte in Solothurn nach der Rei-  
henfolge ihres Auftretens in den Quellen und bei Amiet und Appenzeller  
mit den dazugehörigen Berufen und den zu verehrenden Schutzheiligen  
dargestellt.

Zunft	Berufe	Schutzpatron
zu Wirthen	Wirte, Weinschenke, Küfer, Fassbinder	St. Urs, St. Ludwig
zu Pfistern	Bäcker, Müller	St. Urs, St. Mauritius
zu Schiffleuten	Schiffleute, Fischer	St. Petrus, St. Niklaus

151 Appenzeller 1933: 15–17.

152 Ebd.: 16.

153 Ebd.: 19 f.

154 Ebd.: 74–78.

155 Amiet 1952: 446 f.

Zunft	Berufe	Schutzpatron
zu Schmieden	Säger, Goldschmiede, Bildhauer, Maler, Pfister, Sattler, Büchenschmiede, Küfer, Stück- und Hafengiesser, Sporenmacher, Messerschmiede, Schlosser, Schwertfeger, Degenschmiede, Nagelhandwerker, Uhrmacher, Schalenmacher, Hufschmiede, Kupferschmiede, Zeugschmiede, Spengler	St. Antonius, St. Eligius
zu Webern	Leinenweber, Hutmacher, Strumpfweber, Gärtner, Färber, Wollweber, Fadenbleicher, Posamentier, Bündelweber, Kappenweber, Knopfmacher, Gärtner	St. Severinus, St. Severus
zu Schuhmachern	Schuhmacher, Sattler	St. Crispinus, St. Crispinianus
zu Schneidern	Schneider, Kürschner, Tuch- und Gewandschneider	St. Homo bonus (Gutmannus), St. Briccius
zu Metzgern	Metzger	St. Ursus, St. Antonius
zu Bauleuten	Drechsler, Seiler, Wagner, Rechen- und Gabelmacher, Kaminfeger	St. Ursus, St. Josephus
zu Gerbern	Rotgerber, Weissgerber	St. Ursus, St. Mauritius
zu Zimmerleuten	Zimmerleute, Schreiner/Tischmacher, Maurer, Steinmetze, Hafner	St. Petrus, St. Josephus

Tabelle 1: Die elf solothurnischen Zünfte, ihre Berufe und Schutzheiligen. (Berufe: Amiet 1952: 446 f. und Schutzheilige: Appenzeller 1933: 33.)

Diese in Meisterschaften zusammengeschlossenen Handwerke erhielten von der Obrigkeit ihre Ordnungen, Satzungen, Freiheiten und Handfeste.<sup>156</sup> Sie regelten Aufnahmebedingungen, Abgaben, Rechte der Mitglieder, Handwerkliches, Verbote in Bezug auf Geschäfte, aber auch zwischenmenschliche Angelegenheiten sowie Verhalten im Falle eines Austritts. In die Schifflerzunft wurde jeder aufgenommen, der dies erstens wollte, zweitens den Meistern gefiel und drittens das Handwerk beherrschte. Wer diese Anforderungen erfüllte, *«den sollen wür nemben vnndt Em- / pfachen Vmb drey pfundt Pfenning Stebler unndt / vmb Ein Pfundt wachs, den Meistern vier maas, / Vnndt den gesellen auch Vier maas, unndt dem Knecht / Sechs pfenning.»*<sup>157</sup> Jeder, der einer Zunft beitreten wollte und durfte, hatte ein Gelübde abzulegen. Nachdem das Zunftgeld in bar entrichtet und Treue und Ehre geschworen worden waren, verlangte das Gelübde eine gewisse Verschwiegenheit nach aussen. Rat und Schultheiss sollten nicht

<sup>156</sup> Ebd.: 79–81.

<sup>157</sup> Protokoll [1693] 1572–1748, Rechnungen 1600–1724, (1572-) 1693–1748, Zunft zu Schifflerleuten, BASO M II 3: 62 (Anhang 1, Artikel 3).

immer erfahren, worüber innerhalb der Zunft gestritten und diskutiert wurde. Alljährlich mussten die Abgaben getätigt werden und war pflichtbewusst den militärischen Aufgaben nachzugehen. Das Einhalten von Ge- und Verboten wurde gross geschrieben.<sup>158</sup>

«Die Organe der Zunft sind das Allgemeine oder Grosse Bott, der Hausknecht oder Hauswirt, der Zunftmeister oder Obmann, die Vierer und die verschiedenen Handwerksämter.»<sup>159</sup> Zum grossen Bott versammelten sich alle stimmfähigen Zunftgenossen. Als oberstes und ältestes Organ der Zunft beschloss es aufgrund der Handfeste der Obrigkeit allgemeingültige Vorschriften, wählte Mitglieder in die Ämter und übte die Strafjustiz aus. Die Teilnahme am meist jährlich oder halbjährlich stattfindenden ordentlichen Bott war obligatorisch und die geschäftlichen Verhandlungen wurden meist mit einer geselligen Feier verbunden. Inhaltlich wurden an solchen Versammlungen finanzielle Situationen besprochen und die Rechnungen kontrolliert, Streitigkeiten diskutiert und wenn möglich gelöst, Ämter aufgegeben und neu angetreten, Regeln erneuert, angepasst und verlesen und zu allem ein Protokoll verfasst. Neben den ordentlichen konnten auch ausserordentliche Versammlungen abgehalten werden.<sup>160</sup> Die Aufgaben des Hauswirtes, der sich am Brennpunkt des geselligen Lebens der Zünfte aufhielt, werden im Kapitel 3.1.2 eingehend erläutert und mit Beispielen aus den Quellen illustriert. Der Zunftmeister, als Oberhaupt der Zunft, leitete jeweils die Versammlungen und hatte neben dem Hauswirt das zeitintensivste Amt inne. Seine Amtsdauer belief sich auf ein bis zwei Jahre. Laut der Ordnung der Schmiedenzunft waren folgende Aufgaben in seinem Gelübde formuliert:

*«des handtwerckhs undt gantzer zunfft nutz, ehr undt frommen zefürdern undt jeden fürzekommen, der zunfft bussen undt fähl undt alles, daß ihro zugehörig ist, inzuzichen, dasselb in der zunfft nutz und frommen zebruchen undt anzuwenden, undt jährlich vor sancti Johannis des heyligen teüffers tag uff einem bequemlichen tag denn gemeinen zunfftbrüderen oder denn verordneten sines innemmens undt ußgebens halb ein ehrbahre rechnung zegeben.»<sup>161</sup>*

158 Regest 419, in: Studer 1987: 528.

159 Appenzeller 1933: 147.

160 Ebd.: 147–151.

161 Regest 419, in: Studer 1987: 529.

Die Ehre der Zunft zu wahren war dem Zunftmeister ein grosses Anliegen und alles, was ihr Schaden zufügte, sollte er verhindern. Die Einnahmen und Ausgaben mussten offen und klar kommuniziert werden. Die Aufgaben der Zunftmeister waren jedoch oft nicht klar getrennt von denjenigen der Hauswirte. Die Vierer waren sozusagen Vorstandsmitglieder. Sie unterstanden dem Zunftmeister oder dem Statthalter, halfen ihm, seinen Pflichten nachzukommen, und wurden alle zwei Jahre neu bestellt. Abhängig vom Handwerk selbst gab es viele verschiedene Ämter in den einzelnen Zünften. Alle Amtsträger mussten vor Antritt ihres Amtes einen Eid leisten und der Zunft damit ihre volle Aufmerksamkeit schenken. Ein solches Amt konnte manchmal eher als Belastung denn als Ziel des Ehrgeizes wahrgenommen werden.<sup>162</sup>

Für die Gesellen bildete der Gesellenverband die Verbindung zur Zunft und zum Staatswesen. Die Regelung des Lehrlingswesens war sehr wichtig. Die Lehrlinge zu beaufsichtigen war Aufgabe der Meister und der Obrigkeit. Letztere interessierte sich für Ordnung unter den Lehrlingen, damit nächtliche Unruhen und allerlei Schabernack weniger häufig für Aufsehen sorgten. Als Lehrlinge angenommen wurden nur eheliche Kinder. Vor der eigentlichen Lehrzeit, deren Dauer zwischen zwei und drei Jahren lag, mussten die Anwärter eine Probezeit durchlaufen. Dabei war die Zahl der Lehrlinge pro Meister auf höchstens vier festgesetzt, damit kein Meister willkürlich Lehrlinge einstellen und sich so unverhältnismässig bereichern konnte. Nach der abgeschlossenen Lehrzeit begaben sich die Lehrlinge mit einem vom Meister ausgestellten Lehrbrief auf die meist vier Wanderjahre, um in anderen Regionen Berufserfahrung zu sammeln und sich zu bewähren. Nach der Rückkehr mussten sie eine letzte Prüfung ablegen, indem sie ihr Meisterstück vor mehreren Zunftmeistern darboten. Um selbst Meister zu werden, war dann die Verheiratung Voraussetzung.<sup>163</sup>

#### AUFGABEN UND PFLICHTEN

Schon seit dem 15. Jahrhundert war jedes Zunftmitglied dienstpflichtig. Wollte ein Bürger einer Zunft beitreten, musste er einen Harnisch für den äusseren und inneren Dienst und einen Eimer für den inneren Dienst der Stadt besitzen. Des Weiteren waren die Zünfte verpflichtet, Kriegsmaterial wie zum Beispiel Zelte, Kleidung und Nahrung bereitzustellen.

<sup>162</sup> Appenzeller 1933: 154–156.

<sup>163</sup> Ebd.: 81–91.

len und dem Kriegsrat vorzulegen. Wichtiger als der äussere Dienst, der zwei Arten von Truppen kannte, war der innere Dienst. Dazu gehörte als wichtigste Aufgabe die Wache an den Stadttoren zu Tages- und Nachtzeit. Verbrecher, Bettler und Zigeuner sollten von der Stadt ferngehalten und wenn nötig gefangengenommen oder sogar getötet werden.<sup>164</sup> Kein Wunder, war dieser Posten nicht sehr beliebt, und die Obrigkeit musste die Zünfte immer wieder ermahnen ihre Pflichten einzuhalten.<sup>165</sup> Die Räte waren für die Kontrolle über die Zünfte zuständig.<sup>166</sup> Nebst der Wache übernahmen die Zünfte auch polizeiliche Aufgaben, wie beispielsweise die Zuschauer bei einer Hinrichtung im Zaum zu halten.<sup>167</sup> Sie erfüllten auch andere Aufgaben der Stadtpolizei: So wurden zum Beispiel zur allgemeinen Verschönerung der Stadt im Jahre 1796 von den Zunftmitgliedern in der ganzen Stadt Laternen angebracht und im Jahre 1822 Dachrinnen bis auf den Boden. Abfallentsorgung gehörte auch zu ihrer Aufgabe: Sie sollten die Stadt sauber halten und mussten vor allem Dreck, der durch ihr Handwerk entstand, entsorgen. Ein Hauswirt der Metzger erhielt eine Busse, da er «*allen Unrat zu den Fenstern hinausschüttet[e]*», was die Nachbarschaft störte.<sup>168</sup>

Aber auch allfällige Steuern konnten die Zünfte in Anspruch nehmen, wie das Schanzgeld, das zur Ausführung des gewaltigen Schanzenbaues erhoben wurde. Gemeinnütziges Engagement gehörte ebenfalls zu den Aufgaben der Zünfte, wobei hier in der Regel für Arme, Kranke und hinterbliebene Familienmitglieder eines verstorbenen Zunftmitglieds gespendet wurde.<sup>169</sup> Almosen ausserhalb der Zunft wurden nur auf Drängen des Rates hin gespendet. Zum Beispiel im Jahre 1628, als die Menschen im Attisholz (nahe Solothurn) grossen Hunger litten und jeder Zünftler angehalten wurde, Essen zu teilen und Geld zu spenden.<sup>170</sup> Manchmal wurden auch während eines Botts Almosen gesammelt und den Armen oder dem Spital geschenkt.<sup>171</sup>

164 Appenzeller 1933: 141–143.

165 Ratsmanual Band 114, 13. August 1610, StASO: 263, 340, 355: Die Zünfte mussten immer wieder an ihre Wachzeiten erinnert werden und Angehörige der Metzgerzunft wurden gebüsst, weil sie ihrer Pflicht der Wache nicht nachkamen.

166 Ratsmanual Band 117, 23. Januar 1613, StASO: 21.

167 Ratsmanual Band 137, 19. März 1633, StASO: 162.

168 Ratsmanual Band 139, 13. September 1635, StASO: 450.

169 Appenzeller 1933: 144–147.

170 Ratsmanual Band 132, 8. November 1628, StASO: 705.

171 Ratsmanual Band 139, 26. August 1635, StASO: 402.

## BRUDERSCHAFTEN

In Solothurn gab es einige Bruderschaften, die religiös-moralischen Tätigkeiten nachgingen, zu wohltätigen Zwecken stifteten und kirchliche und weltliche Belange miteinander verbanden. In solchen Bruderschaften, die sich so nannten, um Konflikte mit den Zünften zu vermeiden, obwohl sie den Charakter einer Innung besaßen, befanden sich vor allem bildende Künstler, Ärzte und andere nichthandwerkliche Berufsgruppen.<sup>172</sup> Die Zünfte entstanden vermutlich aus solchen religiösen Bruderschaften; die Existenz dieser Institutionen lässt sich aber nicht für alle nachweisen. Innerhalb einiger Zünfte gab es mit Sicherheit Bruderschaften, zum Beispiel in der Zunft zu Schmieden, zu Schuhmachern, zu Schneidern und zu Bauleuten.<sup>173</sup> Da die Bruderschaften zu einer Zunft gehörten, war es naheliegend, dass auch Geistliche oft in den Zunftstuben gesehen wurden. Die Weltgeistlichen verbrachten ihre Freizeit in der Zunftstube, tranken Wein mit den Bürgern der Zunft und trugen so das Ihre dazu bei, ein entspanntes Klima zwischen der Bruderschaft und der Zunft zu schaffen. Finanziell betrachtet herrschte eine gewisse Wechselbeziehung zwischen den Geistlichen und den weltlichen Bürgern. Die Bruderschaften nahmen vom Rat Spenden von Wein, Kerzen und Met entgegen sowie Almosen der Zunft für bedürftige Geistliche. Die Chorherren wiederum gaben den Zünften Geld, wenn sie neu gewählt wurden und wenn die Zunftmitglieder an der Leichenfeier ihrer Angehörigen mit brennenden Kerzen teilnahmen.<sup>174</sup> Die Regel war auch, dass weltliche und geistliche Priester bei der Aufnahme in die Zunft eine bestimmte Summe zu bezahlen hatten, von der die eine Hälfte für Wein ausgegeben wurde und die andere Hälfte in die Zunftstubenkasse zu legen war.<sup>175</sup>

---

172 Appenzeller 1933: 28 f.

173 Für die Zunft zu Bauleuten vgl. Urkunde vom 3.2.1550 betreffend Aufgebot der Bruderschaft der Dreher zur Versammlung in der Stadt Solothurn und Abhaltung eines Bottes durch Schultheiss und Rat von Solothurn, 1550, Zunft zu Bauleuten, BASO M VIII 17; Urkunde vom 24.10.1558 betreffend Bestätigung der Bruderschaft des Dreherhandwerks und Vorbehalt des Hauens des Dreherholzes für die Mitglieder dieser Bruderschaft durch Schultheiss und Rat von Solothurn, 1558, Zunft zu Bauleuten, BASO M VIII 18.

174 Appenzeller 1933: 30–32.

175 Regest 21, in: Studer 1987: 64: «Satzung miner herren und meistren zu den schmiden.» Wenn ein Priester, weltlich oder geistlich, die Zunft zu Schmieden empfangen wollte, «so git der leig priester 1 lb und 10 sh, 2 lb wachs, und ein orden priester 10 sh und 1 lb wachs. Den halbteil sol man vertrincken, den andren teil in die laden legen.»

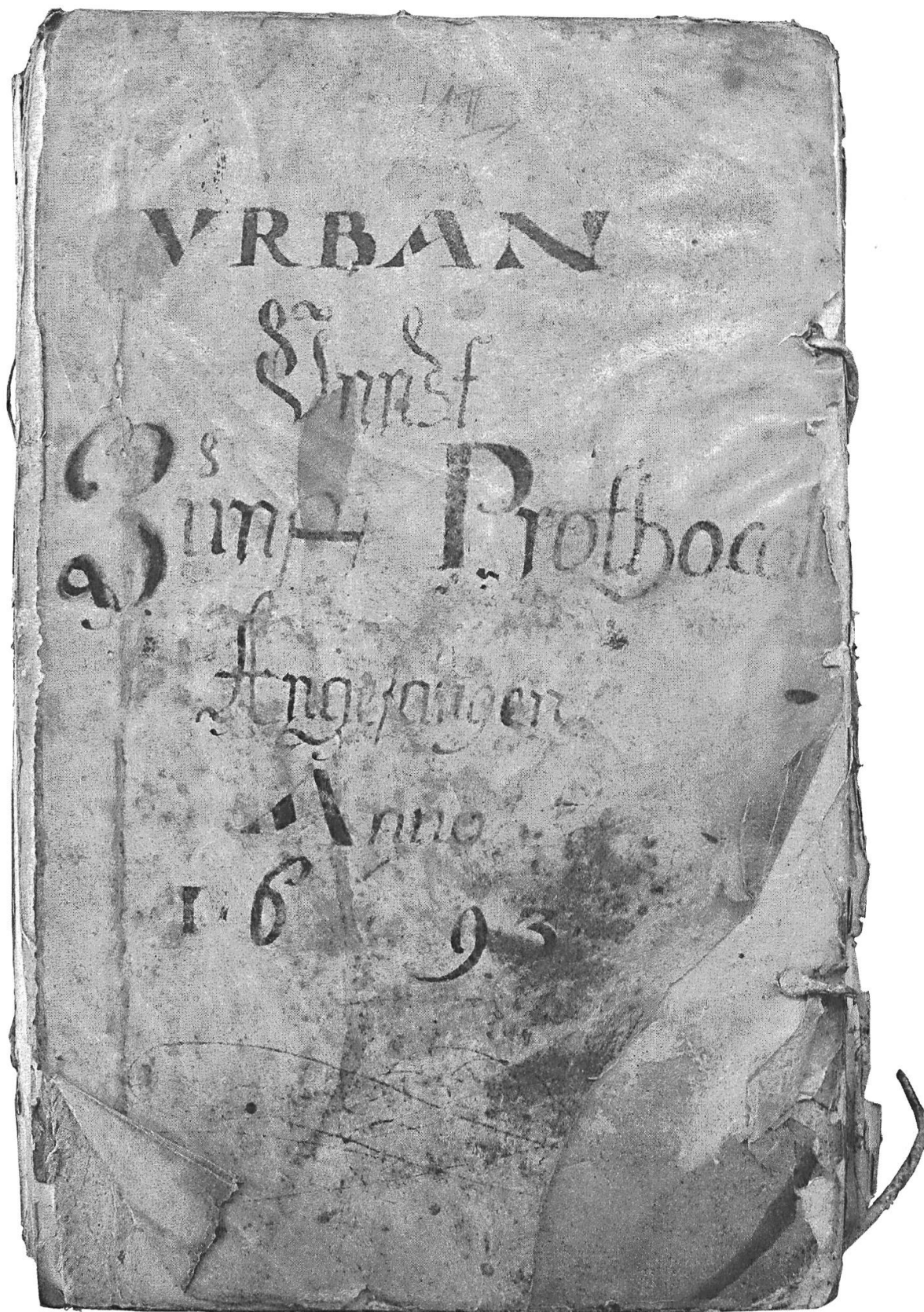


Abbildung 2: Urbar und Zunftprotokoll der Zunft zu Schiffleuten, Protokoll [1693] 1572–1748, Rechnungen 1600–1724, (1572-) 1693–1748, Zunft zu Schiffleuten, BASO M II 3.

### 2.2.3 DIE SCHIFFLEUTENZUNFT

Laut der heute vorhandenen Quellenlage könnte sich die Schifflerzunft in Solothurn zu Beginn des 15. Jahrhunderts zusammengeschlossen haben. Die Datierung basiert auf ihrer ersten noch vorhandenen Zunftgerechtigkeit aus dem Jahre 1408. Diese Handfeste war für die gesamte Entwicklung der Schifflerzunft massgebend; die älteste Abschrift aus dem 17. Jahrhundert (Abb. 2) wird deshalb im Anhang 1 vollständig transkribiert wiedergegeben.<sup>176</sup> Diese Satzungen sind sehr ausführlich und halten grundlegende Regeln fest; sie umfassen drei Themengebiete, die für die Zunft wichtig gewesen sein dürften: Bedingungen der Zugehörigkeit und Aufnahme in die Zunft sowie der Austritt und das Verhältnis zu den Behörden sind festgelegt. Handwerkliche Angelegenheiten werden geordnet und die Laderechtigkeit, um die sich in der ganzen Zeit des Bestehens der Zunft gestritten wurde, ist vertreten. Schliesslich betreffen einige Artikel die Regelung des Zusammenlebens der Zunftangehörigen auf der Zunftstube sowie ausserhalb.

Dies zeigt den beträchtlichen Einfluss, den die Zunft auch auf das familiäre Leben besass. Die im Verhältnis zu den Stadtbewohnern grosse Zahl von Zunftangehörigen macht deutlich, dass die Regeln der elf Zünfte einen grossen Einfluss auf das soziale und berufliche Leben der ganzen Stadt hatten.

Die Mitgliederzahlen der Schifflerzunft lagen im 16. Jahrhundert zwischen 30 und 35, um 1800 zwischen 50 und 54.<sup>177</sup> Sie umfasste die beiden Berufe der Schiffler und der Fischer, deren Zunfthaus an der Aare bei der Schiffanlegestelle lag.

Das Mitgliederverzeichnis der Zünfte aus den Jahren 1790–1800 verrät, dass die Ämter bis auf zwei ausschliesslich an Patrizier vergeben wurden (Abb. 3): Seckelmeister Karl Joseph Fidel Grimm, Jungräte Viktor Edmund Glutz und Peter Jakob Joseph Glutz, die Grossräte Hieronimus Ludwig Joseph Grimm (Altlandvogt), Urs Viktor Jos. von Vivis (Altstadt Leutnant), Carl Anton Glutz (Leutnant in französischen Ehrendiensten), Johann Baptist von Vivis, Franz Grimm (Leutnant und *Aide Major*). Die beiden Altlandvögte hiessen Viktor Joseph Grimm und Urs Carl Joseph Schwaller (Landvogt zu Falkenstein). Die einzigen nicht patrizischen Namen tauchen bei den Grossräten auf und lauten Franz Georg Niklaus

176 Protokoll [1693] 1572–1748, Rechnungen 1600–1724, (1572-) 1693–1748, Zunft zu Schiffler, BASO M II 3: 61–71 (Anhang 1).

177 Appenzeller 1933: 27 f.



Tschann<sup>178</sup> (Seckelschreiber) und Georg Polykarpp Krutter<sup>179</sup>. Von den 26 erfassten Mitgliedern ohne besondere politische Aufgaben und Einfluss sind sechs aus dem Geschlecht der Küeffer, fünf Wirz, vier Bötzingen, zwei Meyer, jeweils ein Amiet, Scherer, Pfluger, Zetter, Dürholz («Appotecker»), Rötteli, Gartier und ein Schwendimann (Buchbinder). Der einzige patrizische Name ist Surbeck, der einmal im Verzeichnis vertreten ist.<sup>180</sup>

Der Schreiber der Schifflerzunft begann 1693 die Namen aller Mitglieder seiner Zunft zusammenzutragen, die aufgenommen wurden und in den Rat gelangten. Die Liste wurde bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts fortgesetzt (Abb. 4).<sup>181</sup>

Im Laufe der Zeit änderten sich häufig auftretende Namen. Doch auch hier zählen zu den konstanten Namen die Familien Glutz, (von) Sury, aber auch Grimm, von Vivis, Schwaller, vom Staal, Besenval, Byss, Hugi. Pro Jahr wurden zwischen einem und sieben Mitglieder neu aufgenommen. Etwa ein Drittel aller in die Schifflerzunft Aufgenommenen und Aufgelisteten können einem patrizischen Geschlecht zugeordnet werden. Eine andere gut vertretene Familie waren die nicht-patrizischen Küeffer. Ein Verzeichnis aller Meister der Schifflerzunft von 1572 bis 1742 weist eine nicht ganz so hohe Quote an Patriziern auf, wie die Ratsmitgliederlisten, jedoch fällt hier der Name Glutz sofort auf. In diesen fast 200 Jahren wurden Angehörige der Familie Glutz immer wieder zum Zunftmeister erwählt, fast so oft Mitglieder der (von) Sury.<sup>182</sup>

Eine Bestandsaufnahme des Besitzes zu Beginn der Helvetischen Republik zeigt, dass die Schifflerzunft durch ihr sogenanntes Ladergeld, eine Art Zoll aller zu Wasser verladener Güter, das grösste Vermögen besass.<sup>183</sup> Je nach Vermögen und Grösse bezahlten die Zünfte ein jährliches

178 Fankhauser 2012 (HLS): Georg Niklaus Tschann gehörte nicht zu den patrizischen Geschlechtern Solothurns, heiratete aber Maria Anna Glutz von Blotzheim.

179 Meyer 2008 (HLS): Das Handwerksgeschlecht der Krutter wurde im 16. Jahrhundert in Solothurn eingebürgert. Ab dem 18. Jahrhundert fanden einige von ihnen Anschluss an die städtische Oberschicht, teils durch Heirat mit Patriziertöchtern.

180 Mitgliederverzeichnis der XI Zünfte der Stadt Solothurn, 1790–1800, STASO BN 3,1: fol. [7].

181 Protokoll [1693] 1572–1748, Rechnungen 1600–1724, (1572-) 1693–1748, Zunft zu Schifflerzunft, BASO M II 3: 1–17: zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Liste bereits Verstorbene wurden mit einem Kreuz vor ihrem Namen gekennzeichnet.

182 Ebd.: 25–31.

183 Appenzeller 1933: 162–165: Ebenfalls beträchtliche Besitztümer gehörten der Pfisterzunft und der Metzgerzunft. Während die Zünfte zu Schmieden, zu Webern und zu Schuhmachern sich im Mittelfeld bewegten, waren die Zünfte zu Gerbern und zu Schneidern eher als arm zu bezeichnen. Die Schmieden-

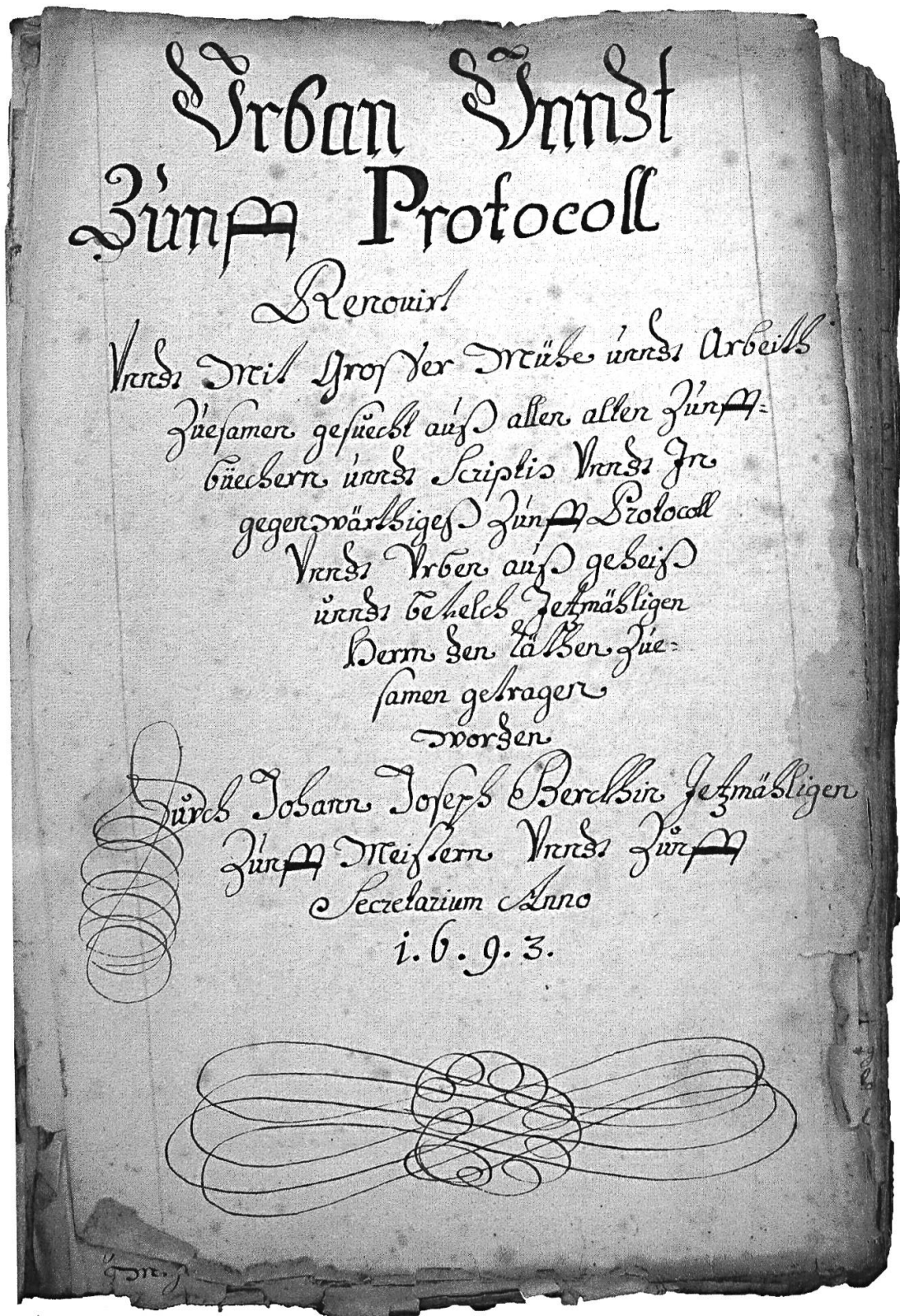


Abbildung 4: Erste Seite des Mitgliederverzeichnisses der Schifflente, die in den Rat gewählt wurden. Protokoll [1693] 1572–1748, Rechnungen 1600–1724, (1572-) 1693–1748, Zunft zu Schifflenten, BASO M II 3: 1.

Schanzgeld von 200 bis 500 Pfund. Ein Blick in die Schanzseckelrechnung zeigt, dass die Schifflerzunft zwischen 90 und 180 Kronen, die ärmliche Gerberzunft 60 Kronen Schanzgeld pro Jahr zahlte.<sup>184</sup> Die Rechnungen der Schifflerzunft bestätigen ein gewisses Vermögen im Vergleich mit Rechnungen von anderen Zünften.<sup>185</sup>

Diese Erkenntnis ist insofern interessant, als die Schiffler und Fischer in anderen Städten der Eidgenossenschaft eher zu den ärmlichen Zünften gehörten; zum Beispiel die Zunft zu Fischern und Schiffler in Basel<sup>186</sup>, die Gesellschaft zu Schiffler in Bern<sup>187</sup> und die Schifflerzunft in Zürich<sup>188</sup>.

Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts und zur Erfindung der Eisenbahn war die Aare ein wichtiger Transportweg, der Solothurn und der Schifflerzunft durch den Wein- und Salztransport eine ansehnliche Summe Geld einbrachte. Im Landhaus und an der Schiffländte wurde aus- und umgeladen und zwischengelagert. Dies alles war mit Einkommen für die Schiffler verbunden, da sie in der ganzen Zeit ihres Bestehens das Ladeprivileg besaßen. Streitigkeiten um das Ladeprivileg oder Ladergeldforderungen sind in den Quellen dokumentiert.<sup>189</sup> Ein weiterer Grund für den Reichtum der Schifflerzunft war die für sie geringe Konkurrenz durch andere Schifflerzünfte rund um Solothurn, da solche nur entlang der Aare bestanden, also höchstens die Gesellschaften von Olten, Aarau und Brugg oder flussaufwärts von Nidau und Yverdon.<sup>190</sup>

---

zunft war zwar nicht die wohlhabendste, jedoch die konstant grösste in Bezug auf die Mitgliederzahlen.

184 Rechnungen des Schanzseckels 1674–1723, BASO H I 14: fol. [1-1v];  
Rechnungen des Schanzseckels 1722–1759, BASO H I 15: fol. [1].

185 Rechnungen, 1758–1778, Zunft zu Schiffler, BASO M II 13.

186 Egger 2005: 156; Koelner 1954.

187 Sommer 2014: Die Schifflerzunft in Bern stand trotz ihres kleingehaltenen Kreises bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts verhältnismässig gut da. Danach wurde sie immer ärmer und verlor an Ansehen und Einfluss.

188 Widmer 1987.

189 Zur Ladegerechtigkeit und deren Praxis Appenzeller 1922: 42–56. Zu den Ladergeldforderungen der Schifflerzunft in den Quellen Ladergeldforderung an den Handelsmann Anton Wirtz, 1799–1808, Zunft zu Schiffler, BASO M II 41; Ladergeldforderung an Ludwig Hieronymus Weltner, 1800–1808, Zunft zu Schiffler, BASO M II 42; Ladergeldforderung an den Handelsmann Joseph Bonaventura Bartlime, 1800–1808, Zunft zu Schiffler, BASO M II 43; Ladergeldforderung an Heinrich Balthasar Grimm und Comp., 1800–1808, Zunft zu Schiffler, BASO M II 44; Ladergeldforderung an Balthasar Fuchs und Benedikt Ziegler und Comp., 1803–1808, Zunft zu Schiffler, BASO M II 45; Ladergeldforderung an Franz Wagner und Comp. 1803–1808, Zunft zu Schiffler, BASO M II 46.

190 Appenzeller 1926: 207.

## 2.2.4 VERÄNDERUNGEN, UNTERBRÜCHE, UNTERGANG

### REFORMATION

Die Zünfte pflegten seit jeher ein sehr nahes Verhältnis zur Kirche, der Geistlichkeit und den Bruderschaften. Dieses Verhältnis wurde durch die Reformation 1528 zwar nur kurzzeitig, aber dennoch gestört. Die nahe Verbindung von Solothurn zu Bern brachte die reformatorischen Veränderungen bis nach Solothurn. Von den Zünften war es diejenige zu Schifflern, die sich am meisten vom Gedankengut der Reformation beeinflussen liess, da ihre Zunftmitglieder durch die Wasserwege Aare auf- und abwärts am nächsten mit den Bernern verbunden waren. Die Schiffler begannen, bewaffnet und unerlaubt ihre Bilder, Tafeln und Altäre aus den Kirchen und Kapellen zu entfernen und wollten das Glaubensmandat der Stadt erneuern.<sup>191</sup> Der Rat war gezwungen, einige Kompromisse einzugehen und den Zünften zu erlauben, in einem gewissen Zeitraum ihre Besitztümer aus den Kirchen zu entfernen. Von diesem Recht machten nebst den Schifflern zunächst die Pfister und Weber Gebrauch. Später mehrte sich die Zahl der Neugläubigen in allen Zünften und im Jahre 1532 verzeichneten die Zünfte zu Schmieden, Schuhmachern, Zimmerleuten und natürlich Schifflern eine Mehrheit an Neugläubigen. Im Ganzen bekannten sich 188 Zunftmitglieder weiterhin zum Papst, während sich 151 Mitglieder dem neuen Glauben verschrieben. Das führte zu vielen Konflikten und Streitsituationen zwischen dem Rat, den neugläubigen Zunftlern und der Kirche. Inhalte der Dispute waren die Art der abgehaltenen Messen, Teilnahme an Begräbnissen, das Tragen der Kerzen, das allgemeine Einhalten der kirchlichen Pflichten und der vereinbarten Spenden. Im Jahre 1533, nach grossem Aufruhr seitens der Schiffler und dem Abzug einiger Neugläubiger ins bernische Wiedlisbach, legten sich die Streitigkeiten und die religiösen Verhältnisse beruhigten sich wieder.<sup>192</sup>

### HELVETISCHE REPUBLIK

Die Helvetische Republik proklamierte am 19. Oktober 1798 die Gewerbe-freiheit und löste so den Zunftzwang auf. Die Zünfte wurden von den revolutionären Entwicklungen stark betroffen, sollten doch ihre Zunftkassen von nun an als gemeines Gut der Stadt Solothurn gelten und dementspre-

191 Zu der Rolle der Schifflerzunft zur Zeit der Reformation in Solothurn Appenzeller 1922: 56–59.

192 Appenzeller 1933: 64–70.

chend aufgeteilt und eingesetzt werden. Sie versuchten ihre Besitztümer und Gelder vor den französischen Truppen zu schützen und sich vor Abgaben und Steuern zu drücken, indem sie diese an Familien- und Zunftmitglieder ausliehen.<sup>193</sup> Ihren militärischen Aufgaben gingen die Zünfte ab 1798 nur noch in passiver Weise nach. Sie quartierten die französischen Truppen in den Zunfthäusern ein, die zu Kasernen umfunktioniert wurden.<sup>194</sup> Die Kosten, Abgaben und Wachdienste, die einzelne Zunftmitglieder finanziell stark schwächten, versuchten die Zünfte aus ihrem gemeinsamen Vermögen zu decken. Dazu gab es diverse Beschlüsse von verschiedenen Zünften, die die Höhe der Entschädigungen festlegten.<sup>195</sup>

Nach der Zeit der Helvetik nahmen die Städte Basel, Zürich, Schaffhausen und auch Solothurn die Zunftordnung wieder auf. Die meisten Handwerker wünschten sich dies, da sie mit der neugewonnenen Freiheit und der ungebremsten Konkurrenzsituation nicht zufrieden waren. Die Gewerbeaufsicht der Zünfte endete in diesen Städten erst mit den Verfassungsänderungen der 1830er-Jahre, in Basel-Stadt sogar erst 1874. In anderen Teilen der Schweiz blieb die neue Ordnung bestehen und es begann ein langer Kampf um Handels- und Gewerbefreiheit in der Schweiz im Hinblick auf die sich entwickelnde Industrialisierung.<sup>196</sup>

#### AUFLÖSUNG

Nach 1803 wurde in Solothurn der Stadtrat gewählt, der sich aus vereidigten Zunftzugehörigen und den Gerichtssässen zusammensetzte und in Zusammenarbeit mit den elf Zünften für das Wohl der Gemeinde sorgte.<sup>197</sup> Die Zünfte verstanden sich gut darauf, ihre Macht in der Mediationszeit zu sichern und weiterhin politisch zu agieren, was in der Verfassung für die Stadt Solothurn vom 14. April 1815 deutlich zu erkennen ist.<sup>198</sup> Ihre konstante Bedeutung zeigt sich auch in den Mitgliederzahlen der Zünfte: Während im Jahre 1529 gesamthaft rund 314 Mitglieder gezählt wurden, sind es im Jahre 1814 459 Zunftische und im Jahre 1831, kurz vor der Auflösung der politischen Macht der Zünfte, 488.<sup>199</sup>

193 Ebd.: 209–214.

194 Ebd.: 143.

195 Protokoll, 1770–1827, Zunft zu Schuhmachern, BASO M V 11: 78–80; Protokoll, (1696–) 1741–1794, Zunft zu Gerbern, BASO M IX 1: 218; Protokoll, 1783–1823, Zunft zu Metzgern, BASO M VII 1: 165.

196 Dubler 2008 (HLS); Dubler 1993: 10.

197 Appenzeller 1933: 20.

198 Protokoll, 1803–1836, Zunft zu Schmieden, BASO M III 2: 84.

199 Appenzeller 1933: 27 f.

Die Auflösung der Zünfte begann im Jahre 1830, als der Grosse Rat am 29. Dezember die neue Staatsverfassung des Kantons Solothurn beschloss, und diese am 13. Januar 1831 von der Gemeindeversammlung genehmigt wurde. Der freie Gewerbe- und Handelsverkehr wurde angenommen und alle Instanzen mussten von nun an nach dieser Maxime handeln.<sup>200</sup>

Die eigentliche Auflösung wurde im Sommer 1831 an der Sitzung des Grossen Rates besiegelt, an welcher über die Wahlrechte der Zünfte entschieden wurde. Nach langen Diskussionen wurde das Recht der Zünfte für einen Anteil an den Wahlen deutlich abgelehnt. Das Kantonsparlament entzog den elf städtischen Zünften alle ihre politischen Funktionen; deren Weiterexistenz war damit in Frage gestellt.<sup>201</sup> Der Protokollführer der Schneidernzunft schrieb: «*Da die neue Staatsverfassung den politischen Einfluß / der Zünfte auf das Regierungswesen und ein Beschluß des / großen Raths auf die Gemeindsverwaltung aufgehoben / hat, so mußte die Zweckmässige Existenz der Zünfte / bei einigen wohl in Zweifel fallen.*»<sup>202</sup> Die Zünfte selbst sahen keinen Sinn mehr im Weiterbestehen ihrer Institution und es folgte bis spätestens 1842 die Selbstauflösung dieser einstmals prägenden städtischen Korporationen. Die Aufgaben und Leistungen der Zünfte fielen der Stadtgemeinde zu.<sup>203</sup>

Das letzte Protokoll der Schifflenzunft ist auf den 19. Mai 1836 datiert. Dabei wurde ausgehandelt, unter welchen Bestimmungen das Haus der Schifflenzunft und Teile des Inventars wie die Feuerspritze versteigert werden sollten. Die noch vorhandenen Güter sollten an diejenigen verteilt werden, welche nach den Rechten der Schiffler Anspruch darauf hatten. Die Liquidationskommission sollte sich um alle diese Vorgänge kümmern.<sup>204</sup>

Die Bedeutung der Zünfte als Wahlplattform hatte also gegen Ende des Ancien Régimes einen solchen Stellenwert, dass nach Abschaffung ihrer politischen Funktionen durch die liberale Solothurner Staatsverfassung das Fortbestehen keinen Sinn mehr machte. Infolge der Aufhebung ihrer politischen und nicht etwa der religiös-kirchlichen oder wirtschaftsmonopolistischen Rechte lösten die Zünfte sich auf. Anders als in Bern oder Basel verschwanden sie in Solothurn vollständig.

200 Staatsverfassung vom Jahre 1831 (nach Appenzeller 1933: 218).

201 Weber 2012 (HLS).

202 Protokoll, 1829–1835, Zunft zu Schneidern, BASO M VI 2: 38.

203 Freddi 2004: 16; Appenzeller 1933: 221–227.

204 Protokoll, 1824–1836, Zunft zu Schifflern, BASO M II 2: 231–233.

Nun stellt sich die Frage, ob das politische Leben das eigentlich Konstitutive der Solothurner Zünfte war und nicht, wie vorher angenommen, ihre gesellschaftliche, soziale und wirtschaftliche Stellung. Die Arbeit an den Quellen im folgenden Kapitel wird auch dieser Frage nachgehen, wenn die gesellschaftlichen und geselligen Aspekte der Zünfte genauer beleuchtet werden.

### 3. DIE GESELLIGKEIT DER SOLOTHURNISCHEN ZÜNPFTE, INSBESONDERE DER SCHIFFLEUTENZUNFT

Die für die Analyse verwendeten Quellen werden in der Einleitung vorgestellt und kritisch beurteilt. Als wichtigster Untersuchungsgegenstand dienen die Zunftstuben, die anhand von Rechnungen und Protokollen direkt durch Quellen der Zünfte selbst und anhand von Mandaten und Ratsmanualen indirekt durch obrigkeitliche Quellen untersucht werden.

*«Die Zunfft deren eylff, wie auch der Chorherren Capittel Stuben, zusampt der Schützen Gesellschaft, so das alte Rahthauß zum Esel geheissen, seynd nicht vnartig: sondern sein accomodirt, auff denen kommen die Burger jährlich zu ge-wissen Tagen zusammen, halten ihre Mahl-zeiten, vnd machen sich in aller Ehrbarkeit lustig.»<sup>205</sup>*

Dieses Zitat spricht vom Verhalten der Bürger zur Fasnachtszeit. Interessant, dass Haffner in seiner Chronik genau über diese Zeit des Feierns unter dem Titel «Zunffthäuser» berichtet. Es zeigt deutlich, dass diese Stuben vor allem für Feste und Feierlichkeiten, also Freizeit, genutzt wurden und wichtige Orte für das gesellige Zusammensein darstellten.

Nicht alle Zünfte waren, wie vorgängig erwähnt, gleich vermögend und somit auch nicht gleich stark kulturell tätig. Zeit und Geld für Geselliges blieb meist nur denjenigen Zünften, die eher wohlhabend waren. Somit wird im Folgenden unter besonderer Berücksichtigung der Schiffleutenzunft der Frage nach der Soziabilität der Zünfte nachgegangen. Zu fast jedem Unterkapitel wird ein Fallbeispiel der Schiffleute und Fischer präsentiert, während Quellenausschnitte von anderen Zünften zur Ergänzung und Veranschaulichung der Ergebnisse hinzugezogen werden.

205 Haffner, Der Solothurner allgemeine Schaw-Platz 1666, 2. Theyl, ZBSO online: 44. Die Schützengesellschaft oder auch Schützenzunft war keine Handwerkerzunft und wird in dieser Arbeit nicht näher behandelt. Sie ist eine der ältesten Gesellschaften in Solothurn. Die Schützen versammelten sich in ihrem Zunfthaus zum Esel (altes Rathaus, heute Kino Palace), später in der Schützenmatte. Schützengesellschaft der Stadt Solothurn: <http://www.stadtschuetzen-solothurn.ch/index.php/stadtschuetzen.html>.

### 3.1 ZUNFTSTUBE

#### 3.1.1 HAUS UND INVENTAR

Zunft Häuser dienten der Repräsentation und befanden sich an den guten Plätzen im Stadtzentrum im Umkreis der wichtigsten politischen Gebäude. Betrachtet man die Lage der Zunft Häuser in Solothurn, fällt auf, dass sie alle in der heutigen Haupt- und Gurzelengasse liegen, die auch schon früher die Hauptachsen der Stadt waren (Abb. 5).

Eine Ausnahme bildete das Haus der Schifflerzunft, da es direkt an der Aare lag. Zur Repräsentation dienten die Aussenfassade und die

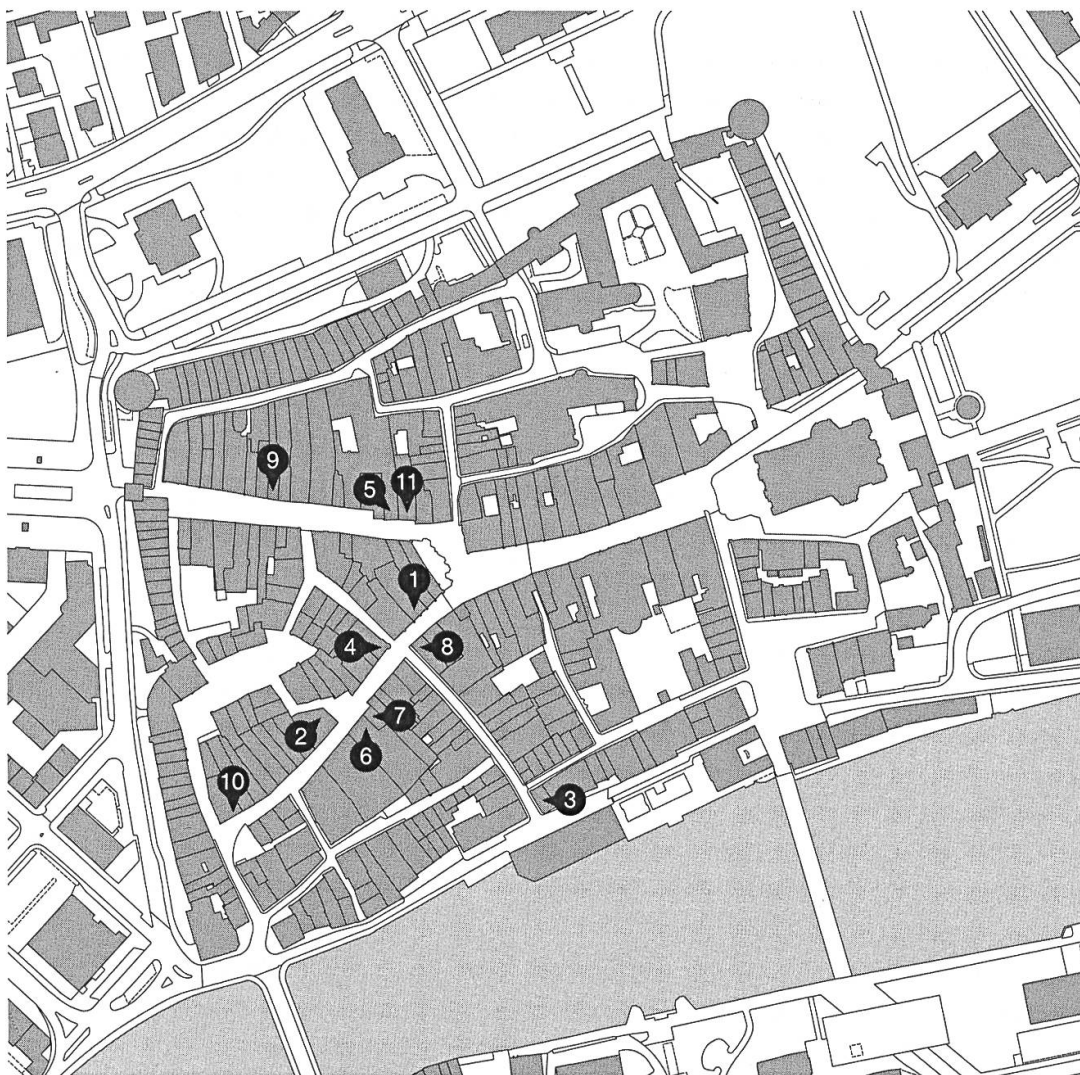


Abbildung 5: Standorte der elf Zunft Häuser in der Stadt Solothurn. Südlich die Aare, östlich die St.-Ursen-Kathedrale. Zunft Haus zu (1) Wirthen, (2) Pfistern, (3) Schiffler, (4) Schmieden, (5) Webern, (6) Schumachern, (7) Schneidern, (8) Metzgern, (9) Bauleuten, (10) Gerbern, (11) Zimmerleuten. Karte: Solothurn WebGIS, Ortsplan Kanton Solothurn: <https://geoweb.so.ch/map/gemeindegis>, Zugriff 14. 09. 2017; Standorte der Zunft Häuser: Studer, Weibel 1983 und Appenzeller 1933: 166–180.



Abbildung 6: Hochwasser-Markierung rechts neben dem Tor des ehemaligen Zunfthauses der Schifflerzunft, 1. Decemb. 1651 (Foto: Roman Flück, Solothurn 2015).



Abbildung 7: Zunfthaus der Zunft zu Schiffler heute (Foto: Roman Flück, Solothurn 2015).

Innenausstattung. Teuer verzierte Fenster, auffällige Wappen und Siegel, schmucke Erker aussen, sowie kostspielige Möbel und wertvolles Silbergeschirr innen gehörten zu jedem Zunfthaus. Das Haus der Schifflerzunft (Abb. 7), so wie es heute noch vorhanden ist, wurde nachweislich 1734 neu aufgebaut.<sup>206</sup> An der Hausecke, die der Aare zugewandt ist, befindet sich der zunfttypische Erker, über dem Haupttor das Wappen der Schifflerzunft in Stein gemeißelt (Abb. 1). Rechts neben dem Tor erkennt man eine fast zwei Meter hohe Markierung, die an ein schlimmes Hochwasser aus dem Jahre 1651 erinnert (Abb. 6).

In sogenannten Inventarlisten, die von einigen Zünften heute noch vorhanden sind, wurde das Mobiliar aufgeführt, das sich in der «*Vnndern Stuben*» und «*der Obern Stuben oder Saall*»<sup>207</sup> befand. Die Zünfter besaßen viele Tische und Stühle sowie Laternen und insbesondere die Fischer auch Tröge, Fässer und Kessel. Es gab getäferte Räume, mit Zinngeschirr und Bildern geschmückt oder mit einer Wand voller Zunfttafeln. Später zierten hübsche Tapeten die Wände. Der Rat bestimmte die Ordnung der Zunfttafeln; die gesellschaftlichen Hierarchien der Mitglieder wurden dadurch klar ersichtlich dargestellt.<sup>208</sup> Ein Mandat mit dem Titel «*Einrichtung der Zunft Taffelen*» aus dem Jahre 1705 betont die Wichtigkeit der richtigen Reihenfolge.

*«Eß Jst hiermit unserer Gnädigen / Herren und Oberen Will und Mey- / nung, daß die samtlichen Loblichen Zünfft / zu künfftiger besserer Richtigkeit / und ordnung ihre Zunfft taffelen / dergestalten einrichten thüend, / daß zu Erst die alten, nach den- / selben die Neüwen Burger, auf / diße die Hindersässen die Schirmbs / undergäbene (Jeder zeit die Eint / von den anderen durch einen ab- / satz und Titul abgesönderet) / eingesetzt und eingeschriben werden / thüend. actum den 22 Januarij 1705.»*<sup>209</sup>

Die Ordnung wurde beim jährlichen Schilderücken auf jeder Zunft nach dem grossen Bott aktualisiert. Dabei wurden die Schilde, also Wappen, der neuen Stubengesellen aufgehängt, diejenigen von verstorbenen Mitgliedern entfernt und von in Ungnade gefallenen auf den Kopf gestellt.<sup>210</sup>

206 Appenzeller 1933: 170.

207 Protokoll [1693] 1572–1748, Rechnungen 1600–1724, (1572-) 1693–1748, Zunft zu Schifflerzunft, BASO M II 3: fol. 43 f.

208 Appenzeller 1933: 165 f.

209 Mandate und Verordnungen Anno 1700–1711, Numero VI, 22. Januar 1705, StASO: fol. 140.

210 Appenzeller 1933: 203 f.

Die Schifflerzunft hielt im Jahre 1773 fest, dass die «*schiltrucketen*» nur einmal im Jahr gehalten werden sollte und zwar mit Wissen des Obmanns und unter Beisein des «*secretarii*.»<sup>211</sup> Etwaige Kosten für Wein und Speisen wurden in den Rechnungen festgehalten. Die Gerberzunft beispielsweise gab für ein Schilderücken nach drei Todesfällen von Ratsmitgliedern zwei Pfund aus.<sup>212</sup> Bei diesem symbolträchtigen Ritual waren bei der Gerberzunft die Vierer und der Zunftmeister dabei. Für den Grossrat Glutz, der im selben Jahr verstarb, wurde trotzdem noch einmal ein Schilderücken veranstaltet, welches die Zunft ein Pfund kostete.<sup>213</sup> Verstarb also ein wohlhabendes und politisch angesehenes meist patrizisches Mitglied der Zunft, so wurde das Schilderücken vermutlich doch mehr als bloss einmal im Jahr durchgeführt. Die Richtigkeit und Aktualität der Reihenfolge war für die Zunft wichtig.

Dass Vieles ausserhalb und innerhalb des Zunfthauses eine repräsentative und auch emotionale Bedeutung hatte, zeigen die unzähligen Rechnungen über Renovationen, Reparaturen und Herstellung von kostspieligen Utensilien und Dekorationen rund um das Haus. Da wurden neue Stühle angefertigt, andere geflickt, das Dach renoviert und Totenschilder angefertigt. Den Malern wurde jeweils Geld geschuldet für diese Totenschilder von verstorbenen Zunftmitgliedern, die wahrscheinlich deren bisherige Schilde beim Schilderücken ersetzten.<sup>214</sup> Etwa ein Drittel aller Ausgaben in den Jahresrechnungen konnten unter diesen Arbeiten am und im Zunfthaus verbucht werden.<sup>215</sup> Das Haus sollte von aussen und von innen seinen Betrachtern imponieren und eine gewisse Macht ausstrahlen.

Zum Inventar des Zunfthauses von sowohl vermögenden als auch bescheidenen Zünften gehörte das Silbergeschirr, das als stolzes Prestigeobjekt gehandelt wurde und als sichere Investition galt. Eine Auflistung

211 Protokoll, 1748–1824, Zunft zu Schiffler, BASO M II 1: fol. 79v-80: «alle jahr solle nur eine schiltrucketen gehalten werden. / damit bey haltung Einer schilrücketen / die alte übung beobachtet werden. als haben / Meine Gnädige Herren guetbefunden das alle jahr / nicht mehr den Ein Einzige mit vorwüssen / Meines gnädigen Herren Altrat Obmans vnd in beysein / Eines jeweiligen Secretarii geredt von der [Folio 80] rechnung solle gehalten werden.» Auch Akten und Schriften 1590–1636, Zunft zu Schiffler, StASO BN 3,3: fol. 79v.

212 Rechnungen, 1756–1765, Zunft zu Gerbern, Rechnung 1755/56, BASO M IX 3: fol. [7v]: «Die Herren fierer, Vnd Zunfftmr. Haben bey / ruckheten der schilt Wegen Meines Gnädigen Herren Wallier seelig. / Vnd Meines Gnädigen Herren Jungrath guggen, / Wie auch Herr gros-rath gibelin Verthan 2 lb.»

213 Ebd.: fol. [8].

214 Ebd. Rechnung 1757/58, BASO M IX 3: fol. [29v].

215 Ebd.: fol. [23–32].

des Inventars der Schifflerzunft zeigt, dass vor allem Silberbecher, Löffel, Büchsen und auch zinnvergoldete Becher in deren Besitz waren.<sup>216</sup> Das Silber wurde über die Jahrhunderte angeschafft und es verwundert nicht, dass die Mitglieder zu verschiedenen Gelegenheiten Silber spenden mussten. Diese Spende mussten alle Mitglieder, die ein Ehrenamt bekleideten, aufbringen; die Schuld wurde nur dann erlassen, wenn der Schuldner im Amt verstarb.<sup>217</sup> Der Silberschatz diente als Kapitalreserve, die in Zeiten dringender Bedürfnisse in Anspruch genommen werden konnte.<sup>218</sup> Das Eintrittsgeld in die Zunft wurde oftmals direkt in Silbergeschirr investiert: Dieses verlor bei einer Teuerung seinen Wert nicht und diente zusätzlich der Repräsentation bei Mahlzeiten und grösseren Festen mit Besuchern.<sup>219</sup> Fest steht, dass das Silbergeschirr nur von Zunftangehörigen gebraucht werden durfte, denn in den Statuten der Schmiedenzunft aus dem Jahre 1591 steht geschrieben: *«Daß silbergeschirn soll er auch nit frömbden gästen oder buren fürstellen; aber so ehrliche burger oder meiner meistern einer oder mehr da zeckheten, mag er ihnen wohl nach ihrem begehren bächer uffstellen.»*<sup>220</sup>

Das sogenannte Silbergeld wurde von den Vierern oftmals von Haus zu Haus eingesammelt, da die Zunftmitglieder nie rechtzeitig ihre Abgaben tätigten. Silberordnungen bestanden für jede Zunft und um ihre strikte Einhaltung wurde viel diskutiert. Oft wurde das Silber für wichtige Reparaturen am Zunfthaus verkauft.<sup>221</sup> Die Silbergeldgerechtigkeit der Schifflerzunft hielt fest, *«das die Jenige herren Zunfft Brüeder, / welche zue hiernach beschribenen Ehren Ämbteren gelangen / Einem Jeweilligen Zunfftschaffner, oder hauswürth, zue handen / Loblicher Zunfft bey jeder Promotion an silbergelt Entrichten / sollen.»*<sup>222</sup> Die Höhe der Abgaben wurde

216 Protokoll [1693] 1572–1748, Rechnungen 1600–1724, (1572-) 1693–1748, Zunft zu Schiffler, BASO M II 3: fol. 37–40.

217 Ebd.: fol. 113: *«Silbergeschirr Vff Dato als den 23 Aprilis 1692 haben / meine Herren unndt Meister gemeinlich Jm Pott / versamblet diejenigen, welche Eine Lobliche Zunfft / wegen Jhren Ehrenämbtern was schuldig Sindt, / durch mich den Zunfftmeister verzeihen lassen / Jst also an ausstendigem Silber befunden, vnndt den / abgestorbenen der dritte Theill an Jhrer schuldigkeit / (aber ohne Consequetz) nachgelassen worden, Jnmaassen / hernach Volgt.»*

218 Appenzeller 1928: 5.

219 Protokoll [1693] 1572–1748, Rechnungen 1600–1724, (1572-) 1693–1748, Zunft zu Schiffler, BASO M II 3: fol. 70.

220 Regest 419, in: Studer 1987: 532.

221 Appenzeller 1933: 180–184.

222 Ordnung, Satzungen und Freiheiten [1748] 1277–1748, Inventare des Silbergeschirrs, des Hausrates und der Zunftdokumente 1748–1788, (1277-) 1748–1788, Zunft zu Schiffler, BASO M II 4: fol. 22.

dreimal an einem Bott und zwar in den Jahren 1626, 1718 und 1729 diskutiert und festgelegt. Der Schultheiss, der Stadtvenner und der Seckelmeister mussten am meisten Silber für ihr Amt bezahlen (25 Lot). Wollten oder konnten sie dies nicht, mussten sie an Stelle des Silbers für jedes Lot eine halbe Krone in Geld zahlen. 1789 folgte dann der nachträgliche Eintrag, dass das Silbergeld schon viele Jahre nicht mehr entrichtet worden sei.<sup>223</sup>

In jedem Zunfthaus, meist im Keller, befanden sich Löschutensilien für den Fall eines Brandes. Der Eimer war ein wichtiger Gegenstand im Feuerlöschwesen und jedes Zunftmitglied musste einen Eimer besitzen und diesen mit in die Zunft tragen. 1748 wurde festgehalten, dass jedes neue Zunftmitglied bei seinem Eintritt einen Eimer mitbringen oder einen solchen für 40 Batzen kaufen musste.<sup>224</sup> Jede Zunft war verpflichtet, einen Wachposten für etwaige Feuerausbrüche aufzustellen, und im Falle eines Brandes musste jedes Mitglied mit seinem Eimer bei den Löscharbeiten helfen.<sup>225</sup> Im 18. Jahrhundert war die Schifflerzunft massgeblich für das Feuerlöschwesen in Solothurn zuständig, was sie nicht zuletzt ihrer Lage an der Aare zu verdanken hatte. Auch die Feuerspritzen waren in den Rechnungen und Protokollen mehrmals Gegenstand der Diskussion. Diese mussten in gutem Stand gehalten und schnell zugänglich platziert werden. So konnte die Obrigkeit die Zunft in gewissen Zeiträumen ihre Feuerspritzen testen lassen.<sup>226</sup> Anscheinend gab es ein Zunftschifflein, dessen Verwendungszweck vor allem bei Feuer zum Tragen kam. Dieses Schiff wurde in Zusammenhang mit anderen Löschutensilien erwähnt und ein Zunftbruder zu dessen korrekter Instandhaltung angehalten. Es ist möglich, dass von diesem Schiff aus Wasser schnell an Land gepumpt werden konnte. Die Feuerläufer waren die ersten Zuständigen bei einem Brand; sie mussten die Löschmittel zum Brandort transportieren.<sup>227</sup> Die Einhaltung der Regeln über Feuerlöschmittel und Zuständigkeit bei einem Brand konnte das Leben einzelner und sogar der ganzen Stadt retten und wurde deshalb penibel kontrolliert. Dass es sich auch hierbei um eine gemeinnützige und ehrenvolle Aufgabe handelte, zeigt der Eintrag über den Befehl zur Anfertigung von «*sechszechen Eimer mit Loblicher Zunfft /*

223 Ebd.: fol. 22 f.

224 Protokoll, 1748–1824, Zunft zu Schifflerzunft, BASO M II 1: fol. 50.

225 Appenzeller 1933: 143 f.

226 Protokoll, 1748–1824, Zunft zu Schifflerzunft, BASO M II 1: fol. 80v: «mit der Zeit vnd nach ihrer gelegenheit / können Meine Gnädige Herren die Comendanten / Loblicher Zunfft feürspritzen probieren lassen.»

227 Ebd.

*Ehrenwapen.*»<sup>228</sup> Noch im Jahre 1827, also kurz vor der Auflösung, schaffte die Schifflerzunft einen Handfeuerlöcher an.<sup>229</sup> 1831 wurde die noch vorhandene Feuerspritze repariert und verkauft.<sup>230</sup>

Ein Mandat von 1550 beschreibt, dass vornehmlich die Schmiede und die Zimmerleute mit aller Kraft und den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln für die Sicherheit und die Löschung bei einem Brand verantwortlich waren.<sup>231</sup> Natürlich besass jede der elf Zünfte eine Feuerordnung, worin meist die personelle Zusammensetzung der Feuerlöschmannschaften und deren Aufgabenbereich festgehalten wurde. Die Zunft zu Bauleuten besass ein ausgeklügeltes System: Um die Feuerordnung nicht jedes Jahr neu schreiben zu müssen, war eine Art Zettelsystem erfunden worden. Dort, wo die neuen Namen hingehörten, waren jeweils zwei parallele Schnüre in genügendem Abstand voneinander angebracht, sodass Papierstreifen mit den Namen der Feuerwehrleute und ihrer Zunftzugehörigkeit daruntergeschoben und ausgewechselt werden konnten (Abb. 8).

Brände waren leider keine Seltenheit im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Deren Auswirkungen konnten verheerend sein und eine Brandschutzversicherung im heutigen Sinne gab es noch nicht. So waren Betroffene auf Spenden angewiesen. Die Zünfte spendeten alle regelmässig aus ihren Zunftkassen für Opfer einer Feuersbrunst, und zwar nicht nur in der Stadt Solothurn, sondern auch ausserhalb auf dem Land. Die in eher bescheidenen Verhältnissen lebende Gerberzunft spendete jeweils zwei Pfund für Betroffene.<sup>232</sup>

### 3.1.2 DER ZUNFTWIRT

Jedes Zunfthaus hatte einen Zunftwirt, dessen Aufgabe die Leitung und Verwaltung der Zunftstube war. Es handelte sich um ein sehr wichtiges, jedoch nicht immer sehr beliebtes Amt, da mit ihm eine grosse Verantwortung einherging. Der Hauswirt, auch Hausknecht oder Stubenwirt genannt, fungierte als Herbergsvater und Finanzverwalter und war somit die wichtigste Persönlichkeit im Zunfthaus. Er war meist für die Hauptrechnungen der Zunft verantwortlich und führte Buch über alle

228 Ebd.

229 Beschluss zum Verkauf der Feuerspritze und zur Anschaffung einer kleinen Handfeuerspritze vom 10. 6. 1827, 1827, Zunft zu Schifflerzunft, BASO M II 67.

230 Beschluss zur Reparatur und zum Verkauf der Feuerspritze im Ankenhaus vom 16. 6. 1831, 1831, Zunft zu Schifflerzunft, BASO M II 69.

231 Regest 262, in: Studer 1987: 353.

232 Rechnungen, 1756–1765, Zunft zu Gerbern, BASO M IX 3: fol. [30].

## Zweit Teiler

Ein solches witz wo salbiges fließ befehlet soll zum Comandant untd.  
 dann übergenen Jerrnen Comitierten, die Bürger, Emdelant und fremde  
 mit gutem bescheiden und nicht groben worten hilffanigen mit zureichen  
 schonen mit lob und freundschaft zum halben zu machen, und allem  
 dem was zum lösen nötig was zu bringen trachten werden. Dessen  
 beschlüssen bekrachten, das die Jerrnen nicht ganz zu grund und zu  
 nihten gehen, was man für ab dem lösen auf dem orten bracht,  
 als sollen für hinfürs dems einen lösen solch so auf unten licten  
 Jerrnen wird freunden gelangt und nicht geworfen werden. In Jerrnen  
 Obacht bei dem lösen sollen nach geraden bracht sein auf halt machen  
 das die bei dem lösen mit Obacht sich zureichende lict auf  
 die Jerrnen Jucht gefiset und Jerrnen wird freunt einen  
 tuncch Wein gegeben werden. Wollfar soll auß dem Jerrnen  
 Jucht, und soll auß dem Jerrnen soll gegeben werden

## Comandant

Messr Albrach Amann Obitz	Postmeister
Messr Reth Zellner Ansbach	Postmeister
Er Jerrnen Obatz	Postmeister
Er Jerrnen Amann Obitz	Postmeister
Er Jerrnen Amann Obitz	Postmeister
Er Albrach Amann Obitz	Postmeister
Er Jerrnen Amann Obitz	Postmeister
Er Albrach Amann Obitz	Postmeister

In Jerrnen Stad Officiere sollen flüchtig operatollieren, besonders  
 bei der Postmeister und Magazinen, und die erforderliche Klaffen  
 Jerrnen lassen, und für sie nötig finden werden, den Jerrnen  
 Jucht bekrachten.

Abbildung 8: Feuerordnung für die ganze Stadt Solothurn 1797: die Auflistung der Kommandanten mit dem ausgeklügelten Zettel-System, Feuerordnung 1756–1760 und 1797, 1756–1760/1797, Zunft zu Bauleuten, BASO M VIII 14: fol. [1], fol. [6].

Ausgaben, Einnahmen, das Inventar und die Vorräte.<sup>233</sup> 1591 findet sich eine der ersten Aufstellungen seiner Pflichten in Artikel 18 der Statuten der Schmiedenzunft. «*Demnach soll er undt sein husfrauw geloben, threüwe dienst zehalten, auch waß in der zunfft zu verschwigen gehört, dasselb zu verhälē und niennen uszebringen.*»<sup>234</sup> Zu Beginn des Artikels wird die Loyalität betont, die er seiner Zunft gegenüber stets erbringen musste. Das Inventar des Hauses sollte instand gehalten und Verlorenes und Zerbrochenes ersetzt werden. Jeweils am Johannistag (24. Juni) musste der Hauswirt vor seiner Zunft darüber Zeugnis ablegen. Weitere Pflichten betrafen Abläufe, Bräuche und Restenverwertung bei grossen Mahlzeiten, sowie die ausreichende Beleuchtung der Räumlichkeiten und der Treppen, damit niemand zu Schaden kam. Der Hauswirt und seine Frau waren verpflichtet selbst Hand anzulegen und ausser am Wahltag und dem Neujahrstag ohne Hilfe auszukommen.<sup>235</sup> Der Hauswirt war ebenfalls für die Lagerung der Esswaren und des Weines zuständig. Das Pflichtenheft des Hauswirts der Schifflente wurde am 15. Mai 1729 in einem Protokoll festgehalten. Darin werden im ersten Artikel das Trinkgeld und der Hauszins geregelt. Ging etwas kaputt oder wurde durch Besucher zerstört, musste der Hauswirt es reparieren und konnte dann bei den Schuldigen das Geld einziehen. Am Wahltag musste für jeden Zunftbruder ein Mahl für drei Kronen serviert werden. Der Hauswirt war hier ebenfalls für die Rechnungen und für den gesamten Erhalt des Hauses, vom Dach bis zu den Kellerräumen, zuständig.<sup>236</sup>

Die Amtszeit des Zunftwirts dauerte unterschiedlich lange: So erfüllten in der Schifflentenzunft von 1572 bis 1744 nur elf Hauswirte die Aufgabe (Abb. 9). Einige von ihnen gingen dem Amt des Stubenwirts über 30 Jahre nach, andere nur ein bis fünf Jahre.

*«Die Hauswürth Seith / Anno 1572 bis dato // Thomas Huggenberg Anno 1572. // Petter Hans Meyer Anno 1605. // Hans Hüethlin Anno 1620. // Hans Vlli Schuemacher Anno 1628. // Herr Heinrich Bÿs Anno*

233 Ebd.: fol. 1: Die Rechnung wurde vom Hauswirt geführt. Dazu Schläppi 2014: 65 f.; Appenzeller 1933: 152–154. Bei mehr als einem Rechnungsexemplar aus dem StASO sind dunkelrote Flecken auf dem Papier zu erkennen, die meines Erachtens als Weinflecken deklariert werden können und somit einen vagen Hinweis zu den Trinkgewohnheiten des Stubenwirts liefern, der die Ausgaben und Einnahmen wohl des Öfteren bei einem Glas Wein in das jeweilige Rechnungsbuch eingetragen hat.

234 Regest 419, in: Studer 1987: 531.

235 Ebd.: 531 f.

236 Appenzeller 1922: 66 f.

Die Hauswirts Beilß  
Anno 1572 bis Salo

Thomas Düggenberg Anno 1572.  
 Peter Jans Dreijer Anno 1605.  
 Hans Düelllin --- Anno 1620.  
 Jans Vli; Schuemacher Anno 1628.  
 Herr Jernrich Büss Anno 1634.  
 Daniell Hummlin --- Anno 1640.  
 Herr Jans Jacob Kappeller Anno 1644.  
 Herr Jans Caspar Nütz Anno 1679.  
 Herr Jans Goggi. anno 1729.  
 Herr Johann Victor Schwaller. anno 1730.  
 Christoph Jossi a. 1744.

Abbildung 9: Liste der Hauswirte von 1572–1744, Protokoll [1693] 1572–1748, Rechnungen 1600–1724, (1572-) 1693–1748, Zunft zu Schiffleuten, BASO M II 3: fol. 45.

1634. // *Samuell Kummlin Anno 1640. // Herr Hans Jacob Kappeller Anno 1644. // Herr Hans Caspar Stultz Anno 1679. // Vrs Frantz Joseph Joggi. anno 1729. // Herr Johann Victor Schwaller. anno 1730. // christoph Joggi a<sup>o</sup> 1744*»<sup>237</sup>

Zwei von den Hauswirten können dem Patriziat zugeordnet werden: Johann Victor Schwaller und Heinrich Byss. Das Amt des Hauswirts war angesehener, reicher Familien also nicht unwürdig, jedoch führten es mehrheitlich bürgerliche Handwerker aus.

1572 wurde festgelegt, dass der Hauswirt der Schifflerzunft «*sorg haben solle Zue den güethern, so In die Schiff geladen / werden, vff das nichts Entführt werde, den Laderlohn / fleissig Einziehen, vndt den Zunfftmeistern getreüwlich / Vndt gefliessentlich Zuehanden Stellen solle*».<sup>238</sup> Die wichtigste Aufgabe des Hauswirts der Schifflerzunft war die Überwachung der Schiffsladungen und natürlich kontrollierte er die Einnahme des Ladergelds. Des Weiteren musste er den Überblick über die anfallende Arbeit behalten und seine Zunftbrüder dafür einteilen. Der Hausknecht und der Hauswirt sollten «*auch an Keinem Feürabendt Zue nacht daheimb / Vnnützes volckh Einziehen, die Gottslästern, spihlen, / Jutzgen unndt schreyen, wie bishäro Leyder mit grosser / Ergernus gebraucht worden ist.*»<sup>239</sup> Dieser Quellenausschnitt beschreibt anschaulich, dass sich die Hauswirte nicht immer gegen laute und unehrbare Gäste wehren konnten oder wollten. Dass der Hauswirt nämlich von Feierlichkeiten und anderen Gelegenheiten, zu denen gerne Wein getrunken wurde, seinen Unterhalt finanzierte, zeigt ein Eintrag im Protokoll der Schifflerzunft von 1748 bis 1824. Der Hauswirt erhielt eine Entschädigung in den Jahren 1766, 1767 und 1773, da Festivitäten zu St. Johann, St. Clara, St. Niklaus und die Kilbi abgestellt wurden.<sup>240</sup>

Aus den zahlreichen Mandaten und Ratsmanualen geht hervor, dass der Zunftwirt den Grossteil der Verantwortung für das Treiben auf seiner Zunft trug. Wurden die obrigkeitlichen Regeln nicht eingehalten, so wurde auch der Zunftwirt für die Vergehen seiner Gäste gebüsst. Er war das Instrument für die Obrigkeit, um die gesamte Zunft und andere Besucher auf den Zunftstuben zu kontrollieren. So war er offiziell angehalten, seine

237 Protokoll [1693] 1572–1748, Rechnungen 1600–1724, (1572-) 1693–1748, Zunft zu Schifflerzunft, BASO M II 3: fol. 45.

238 Ebd.: fol. 72 (Anhang 2).

239 Ebd.

240 Protokoll, 1748–1824, Zunft zu Schifflerzunft, BASO M II 1: fol. 23.

Gäste unter Kontrolle zu halten und zu massregeln. Ein Mandat aus dem Jahre 1656 lautet wie folgt:

*«Raths Erkantnuß auff die Zünfft. // Es müssen Meine Gnädigen Herren und Oberen / mit gröstem Bedauern vndt Mißfallen verspühren, / daß die Haußwürth den hievor überschickhten / Raths Erkantnußen und Befelch schlechtlich nach- / kommen, vndt selbige in keinen Obacht gezogen, / Jndemme Sie den Vnderthanen über die verbottene / vndt gewisse Zeit zutrincken auffstellen, daß / Spihlen, dantzen und andere üppigkeiten ge- / statten; als sollen die Haußwürth hiemit widerumb / von frischem Erinnert, vndt bey ohnnachlässlicher / Straff vermahnet seyn, / daß Sie derglichen Muth- / willen abhalten, vndt sonderlich die Underthanen / bey guter zeit abmahnen sollen, damit der aller- / höchste Gott nit beleidiget werde, wüsse sich hie- / mit jeder zuverhalten, vndt vor / der Straff zuseyn. / actum den 18.ten augusti 1656.»<sup>241</sup>*

Vom Rat wurde dem Hauswirt aufgetragen, seine Gäste an die obrigkeitlichen Befehle zu erinnern und dafür zu sorgen, dass sie nicht zu später Stunde noch tranken, spielten oder tanzten. Tat er dies nicht, wurde er bestraft. Der Rat ging bisweilen sogar soweit, einen alten Hauswirt durch einen neuen, vermeintlich besseren, zu ersetzen. So geschehen mit dem Hausknecht der Schmiedenzunft, der vom Rat abgesetzt wurde, da er zu *«vil vnfueg vnnd vnzüchttigs / wäsens»<sup>242</sup>* in der Zunftstube nicht verhindert hatte. In Zukunft wollten die Räte das Treiben persönlich kontrollieren und einen zuverlässigeren Hauswirt einsetzen, der mehr nach obrigkeitlichen Befehlen handelte.

Aber auch für Lärm, der von der Zunft bis nach draussen hörbar war, und für Unfug, der auf dem Nachhauseweg vonstatten ging, konnte der Stubenwirt gebüsst werden. Der Hauswirt der Bauleutenzunft beispielsweise wurde verwarnt, da seine Gäste zu später Stunde in der Nacht auf Sonntag auf dem Nachhauseweg *«mit schreyen, jauchzgen, Vnd jolen so wol / oben im hauß alß nachwerts Vff der gaßen»<sup>243</sup>* die Ruhe gestört hatten.

241 Mandatenbuch von anno 1649–1700, 18. August 1656, StASO: 58.

242 Ratsmanual Band 59, 1556, StASO: 332: *«Vmb absetzung des Hauss Knechts zu / den schmiden. dirwyl für vnnd für vff / der Zunfft zue Schmiden / vil vnfueg vnnd vnzüchttigs / wäsens fürgad, so haben min / Herren geratten mitt dem / Alltten ratt zu schmiden zerath / das sy Ein anderen Hußknecht / setzen der mit vnd vff was / wytters fürgad so werden / min Herren desselben an der / Zunfft zu kommen.»*

243 Ratsmanual Band 142, 7. Dezember 1638, StASO: 559.

Der Zunftwirt war auch verantwortlich für das finanzielle Schicksal seiner Besucher. Viele von ihnen scheinen unter Schuldenanhäufung gelitten zu haben, da sie um Geld spielten, zu lange in der Stube sitzen blieben und Wein über den Durst und über ihr Budget tranken. Der Zunftwirt durfte nur einen kleinen Betrag anschreiben lassen, sodass die Schulden nicht zu hoch wurden. Wenn solche entstanden, mussten sie schnellstmöglich abgebaut werden. Des Weiteren sollte der Hauswirt auch die guten Sitten seiner Gäste im Auge behalten und dafür sorgen, dass sie sich nicht durch Verprassen ihres Lohnes und durch Unzucht mit Prostituierten in den Ruin stürzten.<sup>244</sup> Dass dieses Mandat in den Quellen auftaucht, zeigt, dass die Stubenwirte wohl des Öfteren ihre Augen vor unerlaubten Handlungen auf ihrer Zunft verschlossen oder diese in einem bestimmten Mass duldeten.

Ebenfalls reglementiert war die Art der Gäste, denn ein Zunftwirt durfte nur in seltenen Fällen fremde Gäste beherbergen oder verköstigen. Normalerweise beschränkte sich seine Kundschaft auf die eigenen Zunftmitglieder; das Beherbergen von fremden Leuten wurde unter Strafe gestellt. Die Schifflleute besaßen jedoch in Ausnahmefällen das Recht, die Schiffsmeister und deren Knechte zu beherbergen, wenn diese mitten in der Nacht in Solothurn landeten und nur noch im Zunfthaus Unterkunft finden konnten.<sup>245</sup>

### 3.1.3 KONKURRENZKAMPF – WIRTSHAUS GEGEN ZUNFTSTUBE

Regelungen über das Beherbergen, wie wir sie bei der Schifflleutenzunft für das Jahr 1770 finden, verweisen auf das Konkurrenzproblem zwischen den Wirten in der Stadt Solothurn und den Hauswirten der einzelnen Zünfte. Die Stellung der Zunftwirte war gegenüber den anderen Wirten

244 Ratsmanual Band 129, 22. Januar 1625, StASO: 31: «Denn Huswürten Zuo Pfistern, Zuo / Schuhmachern, Metzgeren, vnd Gerbern / wyters fürgehalten, wie sy neben ober- / lüthertes Punctes, sy Zuo grösten abschüchen / böse Jnzug Haben, mit Spülen, Praßen, / Vnzucht mit offene Huoren tryben laßen, / Vnd das sy nun abstantent, oder ein anders / mit denen fürnehmen werde.»

245 Ratsmanual ohne Bandnummer, 17. Oktober 1770, StASO: 724: «auff Loblichen Zünfften Vntersagtes beherbergen frömbder gästen // demnach die anzeig beschechen, das auf Einichen / Zünfften wider das schon Ergangenen Verbott / frömbde Leüth beherberget werden ist Erkant: / das Meine Gnädigen Herren Jung. BurgerMst. Roggenstill auf- / getragen seyn solle denen hausswürthen / Loblicher Zünfften zu wüssen zuthun, das selbige / Keine gäst und frömbde Leüth mehr, Lobliche Zunfft / schüff Leüthen aber Niemand ander, als die / schiff Leüth allein beherbergen sollen, widrigen / fahls Selbige in die dem Ergangenen Ver- / bott beygesetzten straff gezogen werden.»

oft umstritten, sodass sich die Behörde einschalten musste. Zu diesem Konkurrenzproblem gab es einige Beschlüsse seitens des Rats. Vor allem über Weinpreise, Schanklizenzen, Lagerung der Getränke und Art der Gäste und deren Bewirtschaftung wurde viel gestritten sowie um das Verhältnis der normalen Wirte zu den Zunftwirten.<sup>246</sup>

1643 beklagten sich die Wirte über die Hauswirte der Zünfte und verlangten eine Weinbusse für diejenigen, die sich nicht an die abgemachten Preise hielten. Zwar sollten auch auf der Zunft Wein ausgeschenkt werden, jedoch zu den verbindlichen Preisen, also weder teurer noch billiger als *«wie er vf der gassen vsgebe wierdt»*<sup>247</sup>.

Die Tatsache, dass die Wirte die Zunftwirte ständig anklagten und sie in ihrer Arbeit einschränken wollten, lässt vermuten, dass die Geschäfte auf den Zunftstuben oft besser liefen, die Zunftwirte bei den Gästen beliebt waren und die nächtlichen Spiele und Umtrünke vielleicht ausgelassener als in den übrigen Wirtshäusern waren. In den Augen der Wirte stahlen die Zunfthäuser ihnen die Gäste und verdienten somit mehr Geld.

Das Verhältnis zwischen den Wirten und den Zunftwirten wurde 1680 nochmals zu regeln versucht. Die Zunftwirte und Pastetenbäcker durften keinen Wein inkellern, sondern mussten ihn bei den Wirten und Weinhändlern holen, damit sie besser kontrolliert werden konnten.<sup>248</sup> Am 27. November 1699 wurde festgelegt, dass die Hauswirte den Gästen nur noch Brot, Käse und Wein servieren durften. Den Wein, den sie von den Gassen holten, durften sie einen Kreuzer teurer verkaufen als die obrigkeitliche Taxe es vorschrieb. Den Wein aus ihren eigenen Kellern hingegen mussten sie zum obrigkeitlichen Taxpreis abgeben. Hochzeiten und andere Feierlichkeiten durften Bürger auf der Zunft feiern, während Fremde und Untertanen dies in öffentlichen Wirtshäusern tun mussten. Die Gäste durften nicht übernachten und dem Zunftwirt war das Servieren von warmen Speisen bei solchen Festen verboten.<sup>249</sup>

Viele Ratsmanuale enthalten ein Verbot für die Zunftwirte, an den Samstagen zu bedienen, besonders fremde Leute. 1528 wurde festgelegt, dass die Landleute, die sich in der Stadt aufhielten, nicht in die Zunftstuben gehen sollten, sondern sich in den bürgerlichen Wirtshäusern verpflegen mussten. Hier handelt es sich wohl wieder um ein Konkur-

246 Appenzeller 1933: 185–194.

247 Ratsmanual Band 147, 21. Oktober 1643, StASO: 486.

248 Ratsmanual ohne Bandnummer, 16. Oktober 1680, StASO: 486.

249 Ratsmanual 1699 (nach Appenzeller 1933: 187 f.).

renzproblem und es stellt sich die Frage, ob es auf den Zunftstuben auch für fremde Gäste schlicht spannender und geselliger zu und her ging und sie dadurch angelockt wurden. Der Zunft wurde nahegelegt, an den Samstagen nicht mehr zu spielen, damit die Gäste von ausserhalb wieder vermehrt ins Wirtshaus gingen.<sup>250</sup> 1572 wiederholte sich die Ordnung dahingehend, dass die Zünfte gar keine Fremden mehr aufnehmen und verköstigen durften; dies sollte nur den Wirten vorbehalten sein.<sup>251</sup> Als einzige Ausnahme findet sich hier die Jahrmarksregelung über die Beherbergung von Fremden. Nur zur Zeit der freien Märkte durften Gäste aufgenommen werden.<sup>252</sup> Auf Drängen der Wirte hin wurden also die Nebenwirte, unter ihnen auch die Zunftwirte, ausgeschlossen. Kein Zunftwirt sollte Gäste bewirten, sondern die Leute in die Wirtshäuser schicken. Davon ausgenommen war die Zunft zu Schmieden, bei der die Kessler noch wirten durften.<sup>253</sup> Drei Jahre später, 1548, wurde das Gesetz wieder ein wenig gelockert und zwar in die Richtung, dass «*die Zünfft nicht Würthen, noch Kochen sollen*»<sup>254</sup>, aber immerhin Wein und Brot servieren durften. Dass sich die Stubenwirte nicht an die Beschlüsse hielten, zeigt der Eintrag im Ratsmanual von 1549. Hier steht, dass die Hauswirte auf den Zünften während des Gottesdienstes an den Feiertagen keine Suppe anbieten durften.<sup>255</sup> Nicht nur das «*würthschafft Treyben*» der «*Hauswürth auf den zunfften*»<sup>256</sup> wurde verboten, sondern auch das Kochen auf dem Jahrmarkt. Lediglich der Verkauf von Wein, Brot und Käse wurde geduldet.<sup>257</sup> Grundsätzlich durfte Alkohol nur bis zu bestimmten Zeiten am Abend ausgeschenkt werden. 1603 wurde beispielsweise festgelegt, dass die Hauswirte nach neun Uhr abends keinen Wein mehr ausschenken sollten.<sup>258</sup>

Die Konkurrenzsituation zwischen den Zunftstuben und den Wirtshäusern führte unter anderem wie bereits erwähnt dazu, dass die Obrigkeit bestimmte Weintaxen festlegen musste, an die sich die Zunftwirte zu halten hatten. Das Mandat von 1667 richtete sich an alle Hauswirte und lautete wie folgt:

- 
- 250 Ratsmanual Band 15, 1528, StASO: 457.
  - 251 Ratsmanual Band 76, 1572, StASO: 275.
  - 252 Ratsmanual Band 107, 10. Oktober 1603, StASO: 421.
  - 253 Ratsmanual Band 39, 1545, StASO: 479.
  - 254 Ratsmanual Band 45, 1548, StASO: 527.
  - 255 Ratsmanual Band 47, 1549, StASO: 519.
  - 256 Ratsmanual Band 65, 1559, StASO: 470.
  - 257 Ratsmanual Band 49, 1549, StASO: 224.
  - 258 Ratsmanual Band 107, 12. November 1603, StASO: 474.

*«An die Hauswürrh Jnsgesambt. / Alldieweilen unsere Gnädige Herren vnd Oberen / bey heütiger / Raths versammlung Vrsach und anlaaß / genommen dem Neüwen Wein einen gebührenden / Gelt Tax zugeben, vndt dardurch Jhre Burgere die / Hauswürrh der vor disem darumb gemachten / Ordnung zuerinneren, Als werden selbige hier- / mit befelchlich ermahnt, das Sie zwar sich mit / Landtwein versehen, aber nicht anderst als vmb / Ein Batzen wie auf der Gassen ausgeben, den / Gästen nur Käs vndt Brodt darreichen, keinen / beherbergen, den Wein aber, So Sie auff der / Gassen abholen, nit höher als umb Einen Creützer / belegen, und also dem obrigkheitlichen Gebott / bey erwarthender ohngnad gehorsamblich volg- / leisten sollen. wüsse also ein Jederer sich zu- / verhalten. actum den 10.ten januarij 1667.»<sup>259</sup>*

Die festgelegten Preise für den Wein waren verbindlich und jeder, der Wein ausschenken wollte, musste sich daran halten. Damit konnte die Obrigkeit verhindern, dass noch mehr Streitigkeiten zwischen den Wirts- und Zunfthäusern entstanden. Dass die Zunftwirte speziell daran erinnert werden mussten, zeigt, dass sie sich in der Regel nicht daran gehalten hatten. Sie durften eine bestimmte Menge Wein kaufen und auf der Zunft verkaufen, jedoch gebunden an die vorgeschriebenen Taxen. Auch das Auftischen von Speis und Trank war Gegenstand der Diskussion. 1740 wurde das Gesetz von 1667 über die Weinlagerung auf den Zünften neu verordnet. Erneut wurde bestimmt, dass die Hauswirte der Zünfte den Wein nicht mehr selbst einkaufen und lagern durften, sondern bei den bürgerlichen Weinschenken beziehen sollten. Die Ausnahmebestimmung legte fest, dass die Stubenwirte bis zu einer bestimmten Zeit den bis dahin noch in ihren Kellern gelagerten Wein zum normalen Preis verkaufen durften, bevor die Obrigkeit ihnen die Fässer zu Spottpreisen abkaufte.<sup>260</sup>

Die Wirte der öffentlichen Wirtshäuser beklagten immer wieder, dass sie Gäste an die Zunfthäuser verloren, da diese gesetzeswidrig Speis und Trank vorsetzten und Leute beherbergten. Als Massnahme dagegen wurden vom Rat die Verordnungen immer wieder neu aufgesetzt, in gedruckter Plakatform in den Zunftstuben aufgehängt und die Zunftmeister wurden dazu angehalten, die Kopien der Ordnungen auf dem nächsten Bott den Zunftbrüdern vorzulesen:

259 Mandatenbuch von anno 1649–1700, 10. Januar 1667, StASO: 82.

260 Ratsmanual Band 243, 1740, StASO: 758.

«Auf den Von Herren Jung. Burgermstr. / Tsharandi beschehenen Anzug das die / Allhiesigen Würth sich Erklagen, was massen zu wider der Von ihro Gnaden / räth vnnd Burger Gemachten Satz- vnd / Ordnung, die mehrere Lobliche Zünfften, vnd / die Particularen in ser grosser anzahl / Speis vnnd Trancken Aufsetzen, vnnd / beherbergen, dardurch sie vmb ein / Merckliches Verkürzet werden, mit Pitt / Jhro Gnaden beliebtes dero hoche / Authoritet zu Jnterponieren vnd / [Folio 641] Mittel Aufzufinden, das sie bey ihren / rechten möchten gehandt habt werden, Jst / Erkhandt das denen fählbahres das ver- / gangene in gnaden nachgesechen seyn / solle; ins Khünfftig vnnd von Nun an aber / die von räth vnnd Burger gemachte / Satz- vnnd Ordnung fleissig ist solle be- / obachthet vnnd Wider die fählbare Exequiert / daher jedem Herren Obman Loblicher Zünfften / ein Getruckte Copia diser ordnung / überschickt werden solle. Welche dan zu / Khünfftigen Sonntag daß Pott halten, denen / Zunfft brüederen ihro Gnaden Will vnd Meynung Ernst Meinend zu verstehen geben / vnnd dass die ins Künfftig darwider / handlende ohne ansehen der persohn / in die Gebührende straff gezogen werden / sollen. denen Herren Wein schätzer aber sich alle / Acht tag zusammen sich zu begeben, die / ordnung vor sich zu Nemmen, die selbe / zu Exequieren, vnnd Wo sie an stunden / ihro Gnaden widerumb zu berichten / Aufgetragen seyn solle.»<sup>261</sup>

1753 folgte dann die «Grosse Satzung und Ordnung, wegen des Wirtens, Speiseaufstellens und Setzens, von Räten und Burgern gemacht».<sup>262</sup> Es gab folgende Bestimmungen in Bezug auf Rechte und Pflichten für die Zunftwirte: Wein durfte wieder eingekellert werden, musste aber zu den gleichen Taxen verkauft werden wie in den öffentlichen Weinschenken. Die Gäste durften weiterhin nur Käse und Brot erhalten, Hochzeiten und dergleichen konnten nur von Bürgern auf den Zünften gehalten werden, nicht aber von Fremden und Untertanen. Übernachtungen blieben weiterhin verboten. Wiederum versuchten sich die Hauswirte zu wehren und beharrten auf ihrem älteren Recht, warme Speisen aufzutischen und vor allem an Märkten und Feiertagen die Gäste reichhaltig bedienen zu können, zumal die öffentlichen Wirtshäuser an solchen Anlässen meist überfüllt waren.

261 Ratsmanual ohne Bandnummer, 13. Juli 1737, StASO: 640 f.

262 Ratsmanual Band 256, 1753, StASO: 630–635.

Die Streitereien um das Wirtschaftsrecht wurden erst mit der Auflösung der Zünfte eingestellt. Viele Zünfte liessen während oder nach ihrer Auflösung ihre Zunfthäuser öffentlich versteigern und die Wirtschaftsrechte wurden aufgelöst.<sup>263</sup>

### 3.1.4 FLUCHEN UND STREITEN – VERBALE UND KÖRPERLICHE GEWALT

Die Zunft als friedliche und gottgefällige Gemeinschaft galt als Ideal, das in Wirklichkeit schwer zu erreichen war. Die Bandbreite der ordnungshalber zu ahndenden und deshalb wohl öfters begangenen Vergehen war beachtlich. Auf der Zunft zu Metzgern in Bern kam es im 16. Jahrhundert gar zu drei Totschlägen.<sup>264</sup> Auch auf den Stuben in Solothurn muss es manchmal hoch zu- und hergegangen sein und etwaige Aggressionen entluden sich mit dummen Streichen und Beleidigungen, die den Frieden massiv gefährdeten. Handgreiflichkeiten und Messerzücken waren die Folge, wenn der Stubenwirt die Situation nicht beruhigen konnte. Fluchen, Beleidigungen und Streitigkeiten mussten von Zeugen, meist wahrscheinlich vom Hauswirt oder Beteiligten, sofort beim Schultheissen angezeigt werden, sodass die Obrigkeit schlichten und bestrafen konnte. Wurden über jemand anderen «*scheltwortten*» ausgesprochen, wurde jemand beschuldigt, er sei nicht fromm oder habe die Ehre des Klägers in irgendeiner Art und Weise verletzt, so sah die Schneidernzunftordnung aus dem Jahre 1425 eine Busse von einem Pfund vor.<sup>265</sup> Artikel 9 der solothurnischen Schifflentenordnung verlangte drei Schilling Busse für Beleidigungen gegen jemandes Mutter oder andere Familienmitglieder, die Ordnung der Schneider fünf Schilling.<sup>266</sup>

Nicht zuletzt durch den Konsum von beträchtlichen Mengen an Wein kam es also auch in Solothurn öfters zu heftigen Streitigkeiten oder gar handgreiflichen Zwischenfällen in den Zunftstuben. Deshalb sind in den Handfesten zahlreiche Strafartikel zu finden, die die Ordnung in den Zünften aufrechterhielten und den Organen Autoritätsrecht verliehen. Die Schmiedenzunft verlangte in ihren Statuten klare Strafe bei gewalttätigen Übergriffen gegen Zunftbrüder. Diesen zufolge waren Schlägereien, bei

263 Appenzeller 1933: 192.

264 Schläppi 2006b: 31.

265 Regest 147, in: Studer 1949: 406.

266 Protokoll [1693] 1572–1748, Rechnungen 1600–1724, (1572-) 1693–1748, Zunft zu Schifflenten, BASO M II 3: 64 (Anhang 1, Artikel 9); Regest 147, in: Studer 1949: 406.

denen Blut floss, und tätliche Angriffe auf Leib und Leben nicht selten.<sup>267</sup> Die Handfeste der Schifflerzunft aus dem Jahre 1408 regelte das Vorgehen bei Streitigkeiten und die Zuständigkeit derjenigen Personen auf der Zunft, die solche Streitigkeiten oder «*Kriege*», wie sie genannt wurden, zu schlichten hatten. Die Meister und Ratsmitglieder galten als erste Instanz, danach folgte der Zunftwirt; wenn dieser wiederum nicht zugegen war, musste der Zunftmeister zur Stelle sein. Bei der Ahndung und Bestrafung wurden keine Unterschiede gemacht zwischen Familienangehörigen und reichen oder armen Schifflern. Alle mussten sich an die Vorschriften halten und wurden gleichermassen zur Rechenschaft gezogen.<sup>268</sup> Wenn sich zwei Zunftmitglieder in der Öffentlichkeit stritten oder schlugen, war jeder Zunftbruder verpflichtet einzugreifen und die Streithähne auf die Ordnung aufmerksam zu machen.<sup>269</sup> Gleiches galt bei den Schneidern, Artikel 24: Wenn zwei oder mehr Zunftbrüder «*in der zunft mit einandern stössig und wörtelen wurdent und dieselben iren gezangk und hader us der zunft an die gassen zuegend, söllent sy glicher gestalt gestraft und gebuset werden, als ob sölichs in der zunft beschechen were*»<sup>270</sup>. Das Strafmass blieb dasselbe, unabhängig vom Ort, wo sie sich gestritten und geprügelt hatten. Dies zeigt die Verantwortung, die die einzelnen Zunftangehörigen einander gegenüber hatten. Die Ordnungen galten also oft nicht nur auf den Zunftstuben, sondern auch ausserhalb. Sich gut und rechtschaffen nach aussen zu präsentieren, konnte genauso wichtig sein wie der Zusammenhalt innerhalb der Zunft.

Jedes Mitglied der Schifflerzunft, das etwas Unrechtes getan hatte, zahlte eine Strafe, genauso wie derjenige, der versuchte, den Täter zu schützen.<sup>271</sup> Diebstahl an der eigenen Zunft galt als Hochverrat und wurde mit einem sofortigen Ausschluss bestraft.<sup>272</sup> Einerseits zeigt das die Wichtigkeit des Besitztums und der Ressourcen der Zünfte; andererseits wird klar, dass gemeinsamer Nutzen und Zusammenhalt das Wichtigste für das

- 
- 267 Regest 419, in: Studer 1987: 536: «Welcher gegen den anderen in zornigem muth ufwütscht, einen heisst liegen, gegen einen tringt oder ergriff das messer, der ist verfallen fünff schilling. Zucht er aber das meßer, schlacht einen mit der fust, oder falt ihm in daß haar, ist ohne alle gnad verfallen zechen schilling. Macht er ihn blutrums, so ist er ein pfundt ohne gnad verfallen.»
- 268 Protokoll [1693] 1572–1748, Rechnungen 1600–1724, (1572-) 1693–1748, Zunft zu Schifflern, BASO M II 3: 66 f. (Anhang 1, Artikel 18).
- 269 Ebd.: 67 (Anhang 1, Artikel 19).
- 270 Regest 147, in: Studer 1949: 406.
- 271 Protokoll [1693] 1572–1748, Rechnungen 1600–1724, (1572-) 1693–1748, Zunft zu Schifflern, BASO M II 3: 63 (Anhang 1, Artikel 4).
- 272 Ebd.: Artikel 5.

Funktionieren einer solchen Gruppe war. Einen Zunftbruder hingegen zu Unrecht des Diebstahls zu bezichtigen, wurde lediglich mit einer geringen Busse belegt.<sup>273</sup> Im Vergleich zu Diebstahl wurde Körperverletzung aus heutiger Sicht weniger hart bestraft. Zückte jemand auf der Zunft sein Messer, um einen anderen zu bedrohen, bezahlte er fünf Schilling. «*wer auch den andern Ver- / wundet, oder blüethen machte, wo das Khundtlich / wurde mit der Persohnen*»<sup>274</sup>, der zahlte zehn Schilling, genau wie einer, der einem anderen etwas nachwarf. Mit dem gleichen Strafmass wurde das Schlagen und Schubsen vergolten. Bei der Schneidernzunft wurde das Hervornehmen eines Messers und das Verursachen blutiger Verletzungen mit 30 Schilling bestraft. Dabei wurde festgelegt, dass alle Bussgelder, «*die über vier mass wins ertragent, des gehört allweg der halb teil in die buchs und das ander zu vertrinken*»<sup>275</sup>.

Richtigerweise wurde in den Artikeln über gewalttätige Straftaten festgehalten, dass dies alles «*jn zorns weys*»<sup>276</sup> geschah, im Affekt also und nicht vorsätzlich oder hinterlistig geplant. Harte Arbeitszeiten, zu viel Wein, Ärger über Missstände, die auch innerhalb der Zunft herrschen konnten, oder ein verlorenes Würfelspiel waren wohl an so mancher Prügelei schuld.

Einen Schwur zu leisten, das bedeutete im Spätmittelalter und auch in der Frühen Neuzeit viel. Unbedachte und unerlaubte Schwüre, vor allem in Gottes Namen, wurden unter Strafe gestellt, genauso wie Verfluchungen und Verwünschungen.<sup>277</sup>

Was geschah zum Beispiel wider die Ordnungen und Satzungen auf den Zunftstuben? Ein gewisser Urs Jakob beklagte sich 1607 beim Schultheissen darüber, dass sein Schild «*Vff der Zunfft zu Boueleüten sige zerhouden vndt zer schlagen*»<sup>278</sup> worden. Es besteht die Möglichkeit, dass dieser Urs Jakob etwas Unehrenhaftes angestellt und sich der Zunft als nicht würdig erwiesen hatte, weshalb die Zunftbrüder seinen Schild zerschmetterten. Auch Tätlichkeiten waren keine Seltenheit: So hatte der Krämer Hans Kieffer in der Stube der Wirthenzunft die Frechheit, dem Zunftmeister dreinzureden («*angeredt*») und bekam von ihm eine Ohrfeige verpasst

273 Ebd.: Artikel 6.

274 Ebd.: Artikel 7.

275 Regest 147, in: Studer 1949: 406.

276 Protokoll [1693] 1572–1748, Rechnungen 1600–1724, (1572-) 1693–1748, Zunft zu Schiffleuten, BASO M II 3: 64 (Anhang 1, Artikel 8).

277 Ebd.: Artikel 12, 30.

278 Ratsmanual Band 111, 1607, StASO: 107.

(«*Zunftmeister einen Mul / täschen geben*»). Dafür mussten beide eine Strafe zahlen.<sup>279</sup> Die Regelung, dass keiner dem anderen ins Wort fallen durfte, wurde im Hinblick auf Vermeidung unnötiger Konflikte erlassen. Es galt als sehr provozierend, wenn man in einer Versammlung nicht richtig zuhörte, sich ins Wort fiel oder einfach hinausging.<sup>280</sup> Die Statuten der Schmiedenzunft aus dem Jahre 1591 sahen in Artikel 27 folgende Regelung vor: «*So ein zunfftmeister, statthalter oder vierer umbfraget umb ein sach, darumb ein gepott gesamelet wirdt, welcher dem andern in die red falt, es seye vor oder nach der frag, der ist verfallen ein gang weins ohne gnad.*»<sup>281</sup>

Die Mitglieder der Metzgerzunft und der Schneidernzunft gerieten sich im Juni 1630 aufgrund eines schief gelaufenen Handels in die Haare: Sie wurden handgreiflich, beschimpften sich übel («*Schelm*») und eine Tochter wurde als «*nicht hübsch*» bezeichnet. Beide Seiten mussten deswegen eine kleine Busse zahlen und den Handel wie ausgemacht abschliessen.<sup>282</sup>

Auch ausserhalb der Zunftstuben konnten nach ausschweifenden Festen Ausschreitungen und Angriffe auftreten. So wurden der Schifflerzunft Steine durch die Fenster der Zunftstube geworfen: «*Landtag, wegen deren So nachts / Stein zu den Schiffleüthen zu / den Fensteren hinein geworffen.*»<sup>283</sup> Dies waren offensichtlich keine Angehörigen der Schifflerzunft, was auf Konflikte und Spannungen der Zünfte untereinander hindeutet. Neid auf die reichen Schiffler mochte das Motiv sein, vielleicht aber auch eine kleine Rache für die Reformationswirren, die vor allem die Schifflerzunft nach Solothurn getragen hatte. Steine gegen die Fenster des Zunfthauses waren ein schwerer Angriff auf die Zunft selbst.

Ehrverletzungen<sup>284</sup>, Gotteslästerung<sup>285</sup> und Fluchen wurde verurteilt. Der Schultheiss von Roll zeigte 1643 einige Leute der Schneidernzunft des «*fluochens vnd schwerens*» an und verlangte von der Obrigkeit, diese künftig besser im Auge zu behalten und die Verantwortlichen zu bestrafen.<sup>286</sup>

Trotz vielen Erwähnungen von Streitigkeiten, Handgreiflichkeiten und Körperverletzung gibt es doch genügend andere Quellenbeispiele,

279 Ratsmanual Band 138, 8. Februar 1634, StASO: 73.

280 Schläppi 2006b: 31 f.

281 Regest 419, in: Studer 1987: 534 f.

282 Ratsmanual Band 134, 21. Juni 1630, StASO: 347.

283 Ratsmanual Band 45, 1548, StASO: 603.

284 Ratsmanual Band 136, 1632, StASO: 301, 570.

285 Ratsmanual Band 149, 26. Juni 1645, StASO: 285.

286 Ratsmanual Band 147, 14. August 1643, StASO: 347.

die den Zusammenhang von Gemeinschaft und Zunft darlegen. Und dass vor allem gegen aussen die Zusammengehörigkeit, das soziale Miteinander, gewahrt werden musste. Aus den Privilegien, die die Zunftmitglieder genossen, wurde kein Hehl gemacht. Öffentlich und klar wurde demonstriert, wer dazu gehörte und wer nicht. Die Schifflleute und Fischer haben dies in ihrer Ordnung deutlich gemacht: *«Jtem aber ist vffgesetzt, wer Vnnsere gesellschaft hat auff- / geben, do solle Vnnsere gesellen Keiner mit Ihme fahren / noch Kein gemeinschaft han, welcher gesell das bräche, der / wäre In derselben schuldt, so der wäre, der die gesellschaft hat auffgeben.»*<sup>287</sup> Mit einem ehemaligen Mitglied zu arbeiten, mit ihm auf dem Wasser zu fahren und freundschaftlich mit ihm zu verkehren war damit bei Strafe verboten.

### 3.1.5 SPIELEN UND TANZEN

Spielmandate wurden auffallend oft – manchmal jährlich – erneuert, sodass wir sicher annehmen können, dass auf den Zunftstuben häufig und ausschweifend gespielt wurde. Dabei ging es offenbar laut und hitzig zu und her, es wurde Wein getrunken und nicht selten um Geld gespielt.

Ein Mandat von 1532 belegt, dass das Spielen vor allem in den Wirtschaftshäusern verboten war; in den Zunftstuben hingegen konnten sich die Mitglieder mit Spielen die Zeit vertreiben, allerdings nur unter bestimmten Regeln.<sup>288</sup> Zum Beispiel durfte an Heiligabend und vermutlich auch an anderen Feiertagen nicht gespielt werden. Meist gingen diese Verbote Hand in Hand mit dem Trinkverbot.<sup>289</sup> Grundsätzlich war das ausgelassene Beisammensein der Bürger auf den Zünften der Obrigkeit ein Dorn im Auge. Jeden Abend füllten sich die Zunftstuben und die Gäste spielten mit Karten und Würfeln, tranken zu viel und warfen schon mal mit Essen um sich. Um ein gesittetes Verhalten durchzusetzen, sollten die Zunftwirte gezwungen werden, nach neun Uhr abends keinen Wein mehr auszuschenken, keine neuen Kerzen mehr anzuzünden und keine Würfel und Karten herauszugeben. Gedroht wurde mit besonders drastischen Massnahmen zur Abschreckung.<sup>290</sup>

In den Ratsmanualen findet sich ein Beschluss vom 23. Oktober 1619. Dort steht, dass künftig Spiele an den Sonntagen in den Zunftstuben und

287 Protokoll [1693] 1572-1748, Rechnungen 1600-1724, (1572-) 1693-1748, Zunft zu Schifflleuten, BASO M II 3: 69 (Anhang 1, Artikel 24).

288 Regest 153, in: Studer 1987: 239.

289 Ratsmanual Band 31, 1540, StASO: 293.

290 Regest 307, in: Studer 1987: 400.

auf der Schützenmatt verboten sein sollten. Die Obrigkeit verlangte, dass die Weibel dies besonders auf den Zünften kontrollierten und die Leute, die dagegen verstießen, «*In die Keffi Leggent*»<sup>291</sup>.

Das Spielmandat vom 2. März 1745 belegt, dass nach obrigkeitlicher Meinung zu viel und zu lange gespielt wurde und einige Solothurner Familien dadurch zu Schaden gekommen waren. Es heisst, dass «*fast alltäglich sehr grosse Spihl gespihlet werden; wodurch der Müssigang eingepflantzet, und verschiedenen Familien ein un-widerbringlicher Schaden unfehlbar zugezogen werden muß*»<sup>292</sup>.

Bereits zwei Jahre später berichteten der Schultheiss und der Rat, dass vorangegangene Mandate missachtet und verbotene Spiele mit hohem Wetteinsatz gespielt würden.<sup>293</sup> 1751 wurden gedruckte Warnungen in der Stadt und auf den Zünften aufgehängt («*auf denen Zünfften, und Wirthshäuseren u. Öffentlich zu eines jeden Warnung vor Schaden Anzuschlagen befohlen worden*»<sup>294</sup>).

Im Spielmandat von 1764 wurden Glücksspiele verboten, da sie die Gemüter zu sehr erhitzen und zu hohen Geldeinsätzen verlockten. Um Geldbeträge zu spielen war hier bei einer Strafe von 100 Pfund verboten. Nicht so bei anderen Spielen, wie zum Beispiel Billard, Kegeln und Wetten. Da diese nicht als Glücksspiele galten, durfte ein angemessener Betrag, in diesem Fall zwei Dublonen, gesetzt werden. Damit sollte sichergestellt werden, dass sich kein unglücklicher Spieler in eine missliche Lage manövrierte. Im Mandat wurden explizit die entsprechenden Kontrollen auf den Zunftstuben verlangt.<sup>295</sup> Da die Verbote anscheinend nichts fruchteten und sich zu hohe Schulden bei spielenden Zünftlern anhäuften, wurden ein paar Jahre später jegliche Art von Kartenspielen verboten. Der Stubenwirt war für seine Gäste verantwortlich und musste bei Nichteinhalten des Verbots eine Strafe von 20 Pfund bezahlen.<sup>296</sup> 1768 ging die Obrigkeit so weit, alle Würfel- und Kartenspiele zu verbieten, ebenso Billard und Kegeln, da immer noch um Geld gespielt und Menschen in die Armut getrieben

291 Ratsmanual Band 123, 23. Oktober 1619, StASO: 607.

292 Sammlung der gedruckten Mandate, Gesetze und Verordnungen, 2. März 1745, StASO.

293 Ebd., 14. Dezember 1747, StASO: «Demnach Unseren Gnädigen Herren und Oberen Schultheissen und Rath der Statt Solothurn mit höchstem Mißfallen zu vernehmen gekommen, wie daß mit theyls verbottenen, theyls aber hohen Spihlen deren unterm 1. Christm. 1734. wohlmeinlich ergangen Mandat ohne Scheuh widerhandlet werde.»

294 Ebd., 7. Januar 1751, StASO.

295 Ebd., 2. Mai 1764, StASO.

296 Ebd., 2. September 1767, StASO.

wurden. Alle Spieler und die Stubenwirte, die an Spielen beteiligt waren oder sie duldeten, wurden gebüsst.<sup>297</sup>

Auch alle Arten von Tanz wurden im Laufe der Geschichte immer wieder verboten und unter Strafe gestellt. Ein typisches Beispiel für ein Tanzverbot ist ein Mandat von 1780, welches besagt, dass «*Bey Fünffzig pfunden Bueß*» das Walzertanzen untersagt war: «*Bey Gelegenheit Wurde Landes vätter- / lich angezeigt, wie unanständig, und der Gesundheit höchst schädlich daß seit einiger / zeit in hiesigen Landen so stark eingeriße- / ne waltzerdanzen seye.*»<sup>298</sup> Die Argumentation gegen den Walzertanz in diesem Falle ist klar: Er galt als übermässig unanständig und gefährlich für die Gesundheit.

Nebst leidenschaftlichen Spielern handelte es sich bei manchen Zunftmitgliedern offenbar auch um ausgelassene Tänzer. An Sonn- und Feiertagen sollten die Tänze jedoch verboten sein; der Rat schrieb im Jahre 1641: «*Die täntz auff den Zünfften an feür vnd Sontagen sollen / abgeschaffet werden, auch wan dergleichen karer und hudeln / gesindt solche wurden anstellen, alß soll Herr Schultheiß / solche incarceriern lassen.*»<sup>299</sup> Wurde trotzdem getanzt, liess also der Schultheiss die Tanzenden inhaftieren. Selbiges wurde vier Jahre später wiederholt und festgelegt, dass die Mägde und Knechte nicht an Tanzveranstaltungen auf den Zünften teilnehmen dürften.<sup>300</sup> Ein Jahr darauf wurde ein grundsätzliches Tanz- und Springverbot auf den Zünften und anderswo verlangt.<sup>301</sup> In Verbindung mit Alkohol wurde es wahrscheinlich noch schwieriger, Gäste aus den Stuben zu schicken und sie vom Tanzen oder Springen abzuhalten. Deswegen folgte erneut die Forderung nach einem Tanzverbot auf den Zünften und auch in den Wirtshäusern. Die Weibel sollten dies in den Zunftstuben und in den Wirtshäusern kundtun und allfällige Verstösse mit fünf Pfund bestrafen.<sup>302</sup> Eine Ordnung dazu folgte im Jahre 1689 und bestimmte eine

297 Ebd., 10. August 1768, StASO.

298 Ratsmanual ohne Bandnummer, 4. Dezember 1780, StASO: fol. 829.

299 Ratsmanual Band 145, 28. August 1641, StASO: 452.

300 Ratsmanual Band 149, 22. November 1645, StASO: 577: «Die Weibel sollen an Sonn: vnd Feyrtagen herumb / gehen, vnd die Jenigen Knecht und Mägd, so des Tänzten / beywohnen vff den Zünfften, in die gefangenschafft / legen.»

301 Ratsmanual Band 150, 23. Mai 1646, StASO: 240.

302 Ratsmanual ohne Bandnummer, 5. Juli 1655, StASO: 392: «Abstellung der Tántzen Vff den Zünfft. Vnd Würths Haüßere. [...] // Herr Grosweibel solle vff allen Zünfften vnnd würths / heüßern anzeig, das sie den vnderthanen nach / Sechs Vhren bey 5 lb. straff kein wein mehr / geben auch keine täntz gestadten sollen. deswegen / Raths Erkandtnusen.»

Gefängnis- und Geldstrafe für illegales Tanzen in den Zunftstuben.<sup>303</sup> Ein wiederkehrendes Motiv für Tanzverbote, welche auch als Sittenmandate bezeichnet werden, war der Glaube, dass Gott durch tanzende und sich verrenkende Menschen erzürnt werde. Sittenmandate wurden oft nach einem bestimmten Ereignis erlassen oder erneuert: nach ausufernden Geschehnissen, einem allzu üppigen Fest oder einer tagelangen Hochzeit, nach einer Naturkatastrophe oder einem schweren Seuchenbefall.<sup>304</sup> So lautete das betreffende Mandat aus dem Jahre 1742:

*«Mandat. // Daß Wegen dem jubilaem / alles tanzen, und Mussique verboten. // In demme Unsere Gnädige Herren / und Obere notwendig befunden, / daß sowohl wegen instehendem von / Jhro Gnaden päbstlichen Heiligkeit / angeordnetem Heiligem jubilaem und / ablaß, als auch wegen denen so gefähr- / lich und Jammervollen zeiten der / Himmel bestmöglichst bestätigt / und mit abthuong aller übbichkeiten / denen Gelegenheiten zum sündigen / und Gott mißfälligen Werken / kräftig vorgebogen werde, wollen hoch- / dieselbige hiermit alles tantzen sowohl / in öffentlichen Würthshäußeren als / Privat Häußeren, sodann die Mussiquen / auf denen Gassen, und in den zusammenkünfften [Folio 242v] biß auf fernere verordnung gänzlich / und under scharpfer Straff mäniglichen / Ernstlichist verboten haben, so zum / verhalt öffentlich zu verkünden be- / fohlen worden. actum den 11.ten januarij / 1742.»<sup>305</sup>*

Damit wurde in Solothurn das Tanzen und Musizieren überall und zu jeder Zeit verboten: bei Zusammenkünften, auf den Stuben, den Wirtschaftshäusern und auf den Strassen und öffentlichen Plätzen sowie in privaten Räumlichkeiten. Dies einerseits, um dem Papst und seinem Jubeljahr ge-

303 Mandatenbuch von Anno 1649–1700, 19. Oktober 1689, StASO: 354: «Raths Erkandnus an alle Würth vnd Haus / würth Loblichen Zünfften. // Selbigen jntimirende, das unsere gnädige Herren / vnd oberen in heütiger Raths versammlung von / neüwen dingen Statuirt, und geordnet haben, / das die Jenige, welche zu verbotenenen zeiten / tanzen werden, angentz in die g'fangenschafft / gesetzt, und nicht sollen Entlassen werden, biß / jedwelche Persohn zechen pfundt gelts zur straff / werden also baar Erlegt, und bezahlt haben. / actum den 19. octobris 1689.»

304 In Luzern beispielsweise lieferte im Jahre 1701 ein verheerendes Unwetter kurz vor der Erntezeit den Grund für ein allgemeines Tanzverbot. Durch den christlich ehrbaren Wandel sollte Gott besänftigt werden, weshalb neben dem Tanz auch das Spielen und übermässiges Trinken verboten wurde. Bühler-Bättig 2004: 30.

305 Mandate und Verordnungen Anno 1737–1745, Numero VIII, 11. Januar 1742, StASO: fol. 242-242v.

recht zu werden, andererseits, um Gott und den Himmel in schweren und gefährlichen Zeiten nicht noch mehr zu erzürnen aus Angst vor Unwettern und schlimmen Krankheiten.

### 3.1.6 SPEIS UND TRANK

Gemeinsames Merkmal von Feierlichkeiten, Festen und offiziellen Zusammenkünften ist das Festmahl.<sup>306</sup>

Die Zunftwirtschaften waren der Schauplatz der regelmässigen und der ausserordentlichen Mahlzeiten. Die gemeinsamen Mahlzeiten auf den Zünften gruppierten sich um die wichtigsten Ereignisse, die mit den Aufgaben der Zünfte zusammenhingen: Der politische Haupttag des Jahres war der Wahltag am 24. Juni im Rosengarten, der wichtigste kirchliche Festtag war der jeweilige Patronstag des Zunftheiligen und der Tag der Zusammenkunft aus handwerklichen Gründen war der Neujahrstag. Hinzu kamen die Zeit der Fasnacht, die von den Zunftmitgliedern rege zelebriert wurde, sowie Hochzeiten, Geburtsfeiern, Begräbnisse und ausserordentliche Feste.<sup>307</sup>

Die Mahlzeiten und Umtrünke an den jeweiligen Ereignissen waren den Zunftmitgliedern besonders wichtig und darauf verzichten mochten sie überhaupt nicht. Zeitpunkt und Umfang der Mahlzeiten wurden vorgängig diskutiert und genau festgelegt. Die Zunft zu Pfistern protokollierte im Jahre 1764, dass trotz einigen Vorschlägen und Anfragen von Zunftbrüdern das Mahl am 24. Juni nun doch kein Abendessen sei, sondern wie bisher vermutlich am Mittag vor der Wahl im Rosengarten stattfinden solle.<sup>308</sup> 20 Jahre zuvor mussten die Zunftmitglieder zu Pfistern vom Hauswirt sogar mit einem Abendtrunk entschädigt werden, da die «*Kalatz*<sup>309</sup> in festo Sancti Johannis Baptistae»<sup>310</sup> nur viel zu kurz gefeiert werden konnte.

306 Rohr 2002: 27.

307 Appenzeller 1933: 195. Die wichtigsten Ereignisse in einem Zunftjahr werden in Kapitel 3.2 genauer erläutert sowie die Feierlichkeiten rund um die Kirche.

308 Protokoll, 1731–1814, Zunft zu Pfistern, BASO M I 1: fol. [92v–93]: «Ob zwar von dem Hausswürth, und noch Eint- und anderen / Zunftbrüederen die Einfrag widerfahren, das stat des am St. / Johannis Baptista Tag aufzustellen gewöhnliche Collazes des Selbe / bevor man in den sogedachten Roosen Garthen ziechet, [Folio 93] in ein abend Essen möchte verwandelt werden; So hat man es / nichts desto weniger bey dem alten verbleiben zu lassen für / guet befunden.»

309 «Kalatz», «Colazion» oder «Collation» würden heute als Apéro, Happen oder kleines Mahl bezeichnet werden. Schläppi 2006b: 57.

310 24. Juni; Protokoll, 1731–1814, Zunft zu Pfistern, BASO M I 1: fol. [34v–35].

Dieser Abendtrunk nach den Wahlen am Johannistag diente der Gemütlichkeit und der Förderung des Zusammenhalts zwischen den Zunftbrüdern. Und er war eine Entschädigung für das ausgefallene Essen. Konnte also nicht gebührend gefeiert und gegessen werden, wollte man zumindest ein Trostpflaster oder einen Ersatz.

Das Bott der Schifflleute beschloss am 22. Dezember 1766, dass anstatt der bisherigen drei Mahlzeiten pro Jahr nur noch einmal im Jahr zu St. Niklaus ein gemeinsames Mahl abgehalten werden sollte. Anscheinend waren die Ausgaben zu hoch, es kam zu Versäumnissen der Handarbeit und zu «Unhäuslichkeiten». Als Entschädigung erhielt jedes Mitglied, das zu diesen Mahlen eingeladen gewesen wäre, 40 Batzen, und der Hauswirt selbst 15 Kronen.<sup>311</sup>

Woraus bestand ein Zunftessen? Fleisch oder Fisch waren vermutlich die Hauptspeise an solchen Mahlzeiten. Bei der Schifflleutenzunft gab es oft ein Fischmahl. Dafür sprachen einerseits die Art des Handwerks selbst und der Sitz an der Quelle, andererseits einige Artikel in den Ordnungen über Kauf, Verkauf und Transport von toten und lebendigen Fischen. Den Gesellen war es lediglich gestattet, den Fisch der Schifflleutenzunft zu transportieren; Geschäfte mit Fremden mussten beim eigenen Meister abbezahlt werden.<sup>312</sup> Am meisten assen die Zünftler wohl Hühner, wie die zahlreichen Einträge über Hühnerspenden und Hühnerabgaben dokumentieren. Auf Neujahr wurden der Zunft zu Schifflleuten «*nach alten Här Kommen Brauch, und gerechtigkeit*»<sup>313</sup> vom Vogt aus dem Bucheggberg zwei Hühner gespendet, ebenso von den Vögten aus Kriegstetten, Lebern und Flumenthal. Aus Falkenstein erhielten sie sogar 20 Hühner. Diese wurden unter allen Zunftbrüdern aufgeteilt, wobei die Ratsmitglieder und die ältesten Schifflleute zuerst berücksichtigt wurden. An so einem Hühneressen konnte es lustig zu und her gehen. In der Schuhmacherezunft wurde der Zunftmeister wegen Tanzens am Hühneressen bestraft und musste einige Stunden im Turm sitzen.<sup>314</sup>

1585 wurde die «*Hüener Esseten [...] neben allem andren Vberflüssigen / Mahlzeithen*» auf der Schifflleutenzunft «*wegen gefährlichen Kriegsläuffen*

311 Protokoll, 1748–1824, Zunft zu Schifflleuten, BASO M II 1: fol. 66v-67.

312 Protokoll [1693] 1572–1748, Rechnungen 1600–1724, (1572-) 1693–1748, Zunft zu Schifflleuten, BASO M II 3: 70 (Anhang 1, Artikel 29 f.).

313 Ordnung, Satzungen und Freiheiten [1748] 1277–1748, Inventare des Silbergeschirrs, des Hausrates und der Zunftdokumente 1748–1788, (1277-) 1748–1788, Zunft zu Schifflleuten, BASO M II 4: fol. 20 (Anhang 3).

314 Ratsmanual 5. Februar 1586 (nach Appenzeller 1933: 198).

*unndt besorgendter / Straff Gotteß*»<sup>315</sup> vorläufig eingestellt. Die Obrigkeit verbot auch wieder im Jahre 1612 das Hühneressen aus denselben Gründen.<sup>316</sup> Es konnte ebenfalls geschehen, dass man den Zorn der Obrigkeit auf sich gezogen hatte und deshalb von sich aus beschloss, die Feste auf harmonischere Zeiten zu verschieben.<sup>317</sup>

Besonders in der Fasnachtszeit wurde viel gegessen und getrunken: 1764 steht im Protokoll der Pfisternzunft, dass *«wider einmahl eine Fründbrüederliche Zusammenkhunfft / und Lustbarkeit gehalten Werden dörffe, Hierzu aber die / anruckende Fasnacht Zeit die gelegentlichste wäre.»*<sup>318</sup> Dafür sollten 100 Gulden durch den Hauswirt ausgegeben und ein passendes Datum bestimmt werden, um *«ein niedliches Mittagmahl»* abzuhalten. Im Preis inbegriffen waren drei Spielleute, die die Gäste unterhalten und belustigen sollten. Bei den Metzgern wurde beim Bott am 26. Dezember 1815 diskutiert und beschlossen, dass endlich *«dem schon längst geäußerten dringenden Wunsche der gesamm- / ten Zunftbrüdern einmal möchte entsprochen werden.»* Sie forderten eine Mittagssuppe und so wurde bestimmt, *«es solle nächstkünftig fasnacht, als den fünfzehnten / Tag Jenners des Jahrs 1816. eine allgemeine Mittagmahlzeit in / dem gewöhnlichen Sitzungssaal Löblicher Zunft gehalten werden»*<sup>319</sup>, wobei die Ausgaben auf höchstens 40 Batzen für jedes Zunftmitglied und seine Angehörigen festgelegt wurden.

Übermässiges Essen und Trinken konnte also zu bestimmten Zeiten und Feiertagen verboten werden. Die verschwenderische Lebenshaltung wurde im Mandat von 1584 (erneuert 1585 und 1587) beklagt und man beschloss, den unverhältnismässigen Konsum von Wein und Speisen zu mindern. Die Stubenknechte wurden aufgefordert, sich an diese Ordnung zu halten und nicht zu viel Wein pro Besucher auszuschenken.<sup>320</sup> Ab 1608 finden wir in sehr vielen Ratsmanualen das Thema Servieren von Speisen auf der Zunft. Am 15. Februar 1608 wurde verordnet, dass am Sonntag sowohl auf den Zünften als auch in den Wirtshäusern *«niemandem mehr by 20 lb. buß / zu Calazen geben Es seyen den frombde vnndt /*

315 Protokoll [1693] 1572–1748, Rechnungen 1600–1724, (1572-) 1693–1748, Zunft zu Schifflenten, BASO M II 3: fol. 76.

316 Ebd.: fol. 83.

317 Appenzeller 1933: 199.

318 Protokoll, 1731–1814, Zunft zu Pfistern, BASO M I 1: fol. [93v-94].

319 Protokoll, 1783–1823, Zunft zu Metzgern, BASO M VII 1: 403.

320 Regest 382, in: Studer 1987: 485.

*durchpassierende*»<sup>321</sup>. 1613 folgte ein Beschluss, der ein allgemeines, unter Strafe gestelltes Verbot über das Servieren von Wein und Brot an Sonn- und Feiertagen aussprach.<sup>322</sup> Die Strafe wurde 15 Jahre später um zehn Pfund erhöht und zusätzlich wurde das Abhalten von «*Gastereyen und Zechen*» nach der Ämterbesetzung unter Strafe gestellt.<sup>323</sup> Laut Appenzeller wurde beispielsweise die Webernzunft gebüsst wegen abgehaltenem «*Grebtmahl oder Zächmal*» und ein paar Mitglieder der Schmiedenzunft mussten für drei Stunden ins Gefängnis, da sie während der Messe gegessen hatten.<sup>324</sup>

Da Nahrung ein sehr wertvolles und oft auch knappes Gut war, wurde der Missbrauch hart bestraft. Ein Mandat zu den Ordnungen in den Zunfthäusern vom 29. Oktober 1572 enthält einen Artikel über das unter Strafe gestellte Verbot von Essenwerfen auf den Zunftstuben.<sup>325</sup> Dieses Verbot zeigt, wie bunt es die Zunftmitglieder in ihren geselligen Stunden auf den Zünften treiben konnten. Dass auch fehlendes Geld sie nicht davon abhalten konnte, an bestimmten Feiertagen grosse Mahlzeiten abzuhalten, zeigt das Beispiel der Gerbernzunft. Obwohl sie wenig Geld besass, beschlossen die Mitglieder trotzdem bestimmte Mahlzeiten einzuhalten, um Spass zu haben, den Zusammenhalt zu fördern und ihre Geselligkeit zu pflegen: «*Das Zunfft Mahl betreffend Jst vber die / Gewohnliche fünfzehn pfund Soloth. Weiler keine / Neben, noch grebs Gelder vorhanden, Annoch fünfzehn / pfund geschopfet worden mit Welcher sich den Herren / Zunfft brüdern nach aller Maaß Erlustigen sollen.*»<sup>326</sup>

An keiner Feier und zu keiner gemeinsamen Mahlzeit durfte der Wein fehlen. Die Zünftler in Solothurn tranken kein Bier und keinen Brannt-

321 Ratsmanual Band 112, 15. Februar 1608, StASO: 58: «Künfftig Sontag soll vff allen Zünfften pote / gehalten werden, vnndt nach allem Ernst angezeigt / dass hiefers kein wirt weder vff Zünfften noch / Jn wirtshüseren niemandem mehr by 20 lb. buß / zu Calazen geben [kleines Mahl servieren] Es seyen den frombde vnndt / durchpassierende.»

322 Ratsmanual Band 117, 5. Juli 1613, StASO: 268: «Allen wirten vnnd huswirten vff den Zünfften / soll bey 20 lb gebotten werden dass sy ahn für / vnnd sontagen niemand wyn Noch brott zum Calazen / vffting.»

323 Ratsmanual Band 132, 8. November 1628, StASO: 698; Ratsmanual Band 146, 20. Juni 1642, StASO: 293: «Wegen der Seltzamen Practieque deß fressens vnd Sauffens weg / grossweibell Ambts, dardurch leichtlich grosse Confusionen / entstehen möchten und Jst gerathen daß Sontag Potte sollen gehalten werden.»

324 Appenzeller 1933: 192.

325 Regest 307, in: Studer 1987: 401: «Ordnung in den Zunfthäusern Mandat spilens halb 29. Oktober 1572. [...] 3. mit ässigen speisen würffen. Darzu wellen wir nitt, das niemandts den anndern weder in ürttinen uff den Zünfften noch sonst in Württshüsern, mit öpfen, biren, nüssen noch einicher derglichen ässigen spis wärffe, noch also die gaben Gottes zu unnütz bruche.»

326 Protokoll, (1696-) 1741–1794, Zunft zu Gerbern, BASO M IX 1: 228 f.

wein, zumindest lässt sich in den untersuchten Quellen dafür kein Hinweis finden. Der Wein war in Solothurn leicht zu erhalten, da er vom Bieler- und Neuenburgersee auf Flößen und Schiffen zum Umschlagplatz nach Solothurn gebracht wurde. Ein Mandat zu den Weintransporten mit dem Titel «*Bernisch mandat von abstellung wegen deren schiff- unnd fhurlüthen unordenlichen trinckens us denn vassen, 25. Oktober 1580*»<sup>327</sup> beschreibt dieses Phänomen und die dadurch entstandenen Probleme: Der Schultheiss und der Rat zu Bern wurden informiert, dass ab sofort in Solothurn die Schifflleute und die Fährmänner besser überwacht werden sollten. Denn sie hatten auf der Fahrt oder beim Verladen die Fässer angezapft und zu viel Wein getrunken. Anschliessend hätten sie den Wein (vermutlich mit Aare- oder Seewasser) verdünnt. Der Zustand der Fährmänner lag wohl manchmal jenseits der vollen Zurechnungsfähigkeit. In der französischsprachigen Schweiz kennen die Leute bekanntlich deswegen noch heute den Ausdruck *il a chargé pour Soleure* oder *être sur Soleure* für einen beschwipsten Zeitgenossen.<sup>328</sup>

Die alten Handfesten und Ordnungen bestimmten den Wein als wichtiges Spendengut. Ein Zunftbruder musste bei seiner Aufnahme in die Zunft einen Gulden zum Vertrinken spenden. Die neuen Zunftmeister gaben den Meistern acht Mass Wein zum Vertrinken. Wer ein für ihn vorgesehene Amt nicht ausüben wollte, musste so lange jeden Tag einen halben Saum Wein spendieren (also etwa 75 Liter, denn ein Saum entsprach im alten Solothurn etwa 100 Mass oder 150 Liter), bis er es sich anders überlegte. Wurde ein Zunftmitglied zum ersten Mal in das Amt des Vierers gewählt, hatte es der Zunft vier Mass Wein abzugeben. So wurde es bei der Schmiedenzunft in der Satzung von 1474 und in den Statuten von 1591 festgehalten.<sup>329</sup>

In der Handfeste der Zunft zu Schneidern steht, dass jeder, der aufgenommen wurde, eine Art Trinkgeld zu leisten hatte, das sich aus einer Spende in die Zunftkasse, Wachs, Wein und Trinkgeld für den Hauswirt und den Zunftmeister zusammensetzte.<sup>330</sup> Wein musste jeder spenden, der in ein Amt oder eine neue Stellung aufgenommen wurde.<sup>331</sup> Die Ordnung der Schifflleutenzunft regelte die Spenden über das Trinkgeld bei der Aufnahme in die Zunft oder bei Antritt von Ämtern in den ersten drei

327 Regest 347, in: Studer 1987: 439–441.

328 Zweiacker et al. 2002: 5, 19.

329 Regest 21, in: Studer 1987: 62; Regest 419, in: Studer 1987: 530 f.

330 Regest 147, in: Studer 1949: 404.

331 Ebd.: 404 f.

Artikeln. Genau wie bei den Schneidern setzte sich die Spende aus Geld, Wachs und Wein zusammen.<sup>332</sup>

1534 wurde erstmals befohlen, keine Speisen und Getränke mehr an Sonntagen und anderen Feiertagen vor und während dem Gottesdienst denjenigen zu servieren, die heilige Ämter bekleideten. Den Zunftwirten war das Bedienen solcher Gäste strikt verboten, bei Zuwiderhandlung wurden beide Parteien bestraft.<sup>333</sup> 1584 beschloss der Rat dann, dass die Hauswirte bei diesen Gelegenheiten überhaupt niemandem mehr Wein ausschenken oder Essen servieren durften. Das Konsumverbot galt nicht mehr nur für die Geistlichkeit.<sup>334</sup>

Bei Geburten von Kindern und vor allem an deren Begräbnissen durfte auf den Zünften ebenfalls kein Wein getrunken werden.<sup>335</sup>

Nebst den Regulierungen und Verboten für bestimmte Personengruppen und Anlässe gab es auch grundsätzliche Einschränkungen für Tages- und Nachtzeiten. Unzählige Ratsprotokolle behandeln das Thema Polizeistunde in Verbindung mit Weinausschankbewilligungen. Es wurde diskutiert und festgelegt, wie lange am Abend Wein verkauft werden durfte und wann die Gäste ihre Spiele beenden, nach Hause geschickt und die Lichter gelöscht werden mussten.<sup>336</sup> Die festgesetzten Zeiten schwanken üblicherweise zwischen sechs und zehn Uhr abends. Ein Ratsmanual vom November 1594 verbietet aber den Weinausschank bereits nach drei Uhr nachmittags.<sup>337</sup> Die Vermutung liegt nahe, dass sich zuvor etwas Aussergewöhnliches ereignet haben muss, das zu diesem rigorosen Entscheid geführt hat.

Ausschweifende Feste mit vielen betrunkenen Gästen hatten wahrscheinlich dafür gesorgt, dass auch über die Menge des Ausschanks bestimmt wurde: Zum Beispiel wurden die Hauswirte 1646 in Zusammenhang mit einem Tanzverbot angehalten, künftig weniger Wein auszuschenken.<sup>338</sup>

Die Kontrolle der Obrigkeit drang sogar bis in die Keller der Zunftstuben. Dort wurden die Qualität und die Menge des gelagerten Weines

---

332 Protokoll [1693] 1572–1748; Rechnungen 1600–1724, (1572-) 1693–1748, Zunft zu Schifflenten, BASO M II 3: 62 (Anhang 1, Artikel 1–3).

333 Regest 169, in: Studer 1987: 254.

334 Ratsmanual Band 88, 6. August 1584, StASO: 282.

335 Regest 72, in: Studer 1987: 127.

336 Ratsmanual Band 98, 4. Februar 1594, StASO: 49; Ratsmanual Band 56, 1555, StASO: 316.

337 Ratsmanual Band 98, 16. November 1594, StASO: 512.

338 Ratsmanual Band 150, 23. Mai 1646, StASO: 241.

überprüft.<sup>339</sup> Möglicherweise wurde der Wein durch die Lagerung öfters ungeniessbar oder mit unerlaubten Mitteln verdünnt, sodass diesbezüglich Beschwerden bei der Obrigkeit eingingen. Es könnte sich hier allerdings auch um eine Art Machtdemonstration handeln, bei welcher der Gemeinmann samt Grossweibel in die Zunfthäuser eindrang und die Räumlichkeiten inspizierte. Und bei dieser Gelegenheit gab es gleich noch auf Kosten der jeweiligen Zunft ein wenig Wein.

Dass zu viel Alkohol schlecht für die Gesellschaft und für den Einzelnen sein kann, wussten schon die alten Solothurner, weshalb es bereits damals Wirtshaus- und Zunftstubenverbote für alte Trunkenbolde gab. Ein Ratsprotokoll von 1599 erzählt von einem Ehemann, dem überall in der Stadt Hausverbot erteilt wurde, da er zu viel Wein getrunken und zu viel Geld ausgegeben hatte.<sup>340</sup> Das Mandat von 1545 spricht das gleiche Problem an. Es wurden Klagen über den Zustand in den Zunfthäusern laut. Die Mitglieder hätten zu viel getrunken und gegessen und blieben zu lange, nämlich «*von einer mitternacht zu der andern uff den zünfften ligen*»<sup>341</sup>, während Frau und Kind zuhause zu wenig zu essen hätten. Die Aufenthaltsdauer auf der Zunftstube wurde auch hier geregelt sowie die Menge an Wein und das Geld, das dafür ausgegeben werden durfte. Damit sollte verhindert werden, dass der zu lange Aufenthalt in den Zunftstuben und Wirtshäusern Menschen in die Alkoholsucht und ihre Familie in den Ruin trieb.

Die Gier nach Alkohol konnte so weit gehen, dass der Wein direkt aus den Fässern gestohlen wurde. Dies besagt jedenfalls ein Ratsprotokoll aus dem Jahre 1616: «*Wegen Trinkchens vnnd Wein stäh lens vß den fässer en Tags und Nachts.*»<sup>342</sup> Entweder tranken die Diebe direkt aus den Fässern oder zapften den Wein heimlich ab. Die Räte beschlossen für ein solches Vergehen als Strafe 30 Pfund zu verlangen und Wachen vor den Kellern aufzustellen. Ob es sich bei den Dieben um Zunftmitglieder der eigenen oder einer anderen Zunft oder um Fremde handelte, wird aus dem Ratsmanual nicht klar ersichtlich. Im 18. Jahrhundert wurde dann vermehrt darüber diskutiert, wie viel und ob die Hauswirte überhaupt noch Wein in ihren Zunfthäusern lagern durften. Sie sollten, wie oben dargestellt, den Wein direkt von den Wirtshäusern oder auf dem Markt beziehen und

---

339 Ratsmanual 1558 (nach Appenzeller 1933: 185).

340 Ratsmanual Band 103, 1599, StASO: 49.

341 Regest 233, in: Studer 1987: 321 f.

342 Ratsmanual Band 120, 31. Dezember 1616, StASO: 564 f.

zwar nur so viel, wie sie gerade benötigten. Dass die Zunftwirte damit nicht einverstanden waren, liegt nahe. Die Beschwerden überschlugen sich, dennoch blieb der Rat seinem Entschluss treu und die Hauswirte durften keinen Wein mehr in den Kellern zwischenlagern.<sup>343</sup>

### 3.2 FEIERLICHKEITEN

#### 3.2.1 EIN ZUNFTJAHR

Pro Jahr gab es einige feste Termine im Leben eines Zunftmitgliedes. Alle diese Versammlungen und Feierlichkeiten begannen in der Zunftstube, wurden ganz dort abgehalten oder endeten zumindest dort. Die meisten von ihnen werden bereits im vorangegangenen Kapitel 3.1.6 in Zusammenhang mit Speis und Trank erwähnt. In diesem Kapitel werden die wichtigsten offiziellen Zusammenkünfte der Zünfte im Jahresturnus zusammengetragen und nach ihren Abläufen, Besonderheiten und ihrer Soziabilität untersucht. An allen offiziellen zünftischen Feiertagen wurde ein Bott abgehalten, ausser zur Fasnachtszeit. Deshalb wird hier genauer beschrieben, wann ein solches Bott einberufen wurde, welche Themen besprochen werden durften oder mussten und in welcher Form protokolliert wurde.

Allerdings werden hier längst nicht alle Feiertage dargestellt. Es fehlen zum Beispiel die Osterfeiern, Weihnachten und andere religiöse Feiertage, sowie Geburtsfeiern, Taufen und ausserordentliche, zunftexterne Feste, wie etwa Feiern zu Ehren des französischen Königs oder des Ambassadors.

#### NEUJAHR

Am Neujahrsbott wurden der Empfang der Neujahrsschenkungen und der Bezug der Neujahrgelder besprochen sowie die Ausgaben für Spenden und die Neujahrsmahlzeit. Bei der Zunft zu Wirten wurden folgende Kriterien zum Ablauf festgehalten: Ein Mitglied des Grossen Rates bekam die Aufgabe zugeteilt, das Vorgehen an diesem Tag zu überwachen. Ein Gesandter, gemeint war der Ambassador, war ebenfalls anwesend und zwar mit zwei Flaschen, eine mit rotem Wein, die andere mit weissem. Der Zunftmeister und die Vierer probierten nach langer Tradition zu Beginn der Zeremonie diesen Wein. Nebst der traditionellen Neujahrsschenkung

---

343 Ratsmanual ohne Bandnummer, 6. Februar 1743, StASO: 173–176.

mussten alle Namen der Beteiligten im Protokoll festgehalten werden, um sich später vor der Obrigkeit über die Menge des Weins und den Umfang der Feier rechtfertigen zu können.<sup>344</sup> Neujahrsgeschenke bestanden aus Geld oder Lebensmitteln. Die Zünfte machten dem Schultheissen Geschenke und erhielten gleichzeitig einige Gaben von der Obrigkeit.<sup>345</sup>

Die Schifflerzunft erhielt vom Ambassador eine Schenkung in Geld<sup>346</sup>, ebenso von den Stadtoberhäuptern, von den Landvögten, vom Schultheissen von Olten, von Geistlichen und von jedem Zunftbruder. Gleichzeitig beschenkte sie ihrerseits den Grossrat, den Schaffner, den Zunftmeister und die Vierer, die älteren Zunftbrüder, die Hauswirtin, den Weibel, das St.-Katharinenhaus (Versorgungsanstalt) und den Schultheissen.<sup>347</sup>

Auch die Schmiedenordnung von 1591 hält im Artikel 13 dieses gegenseitige Beschenken fest. Der Zunftmeister musste den Meistern am Neujahrstag eine vorgegebene Menge Gebäck und Käse schenken, während die Frau des Zunftmeisters Wein und Brot nach Hause geliefert bekam.<sup>348</sup> Das neue Jahr bot die Gelegenheit für Versöhnungen und um gute Kontakte und Freundschaften zu pflegen und gesellschaftliches Verhalten und Normen zu demonstrieren. Die Wirtenzunft beispielsweise pflegte besonders die langjährige Freundschaft zur Pfisternzunft und stattete ihr an Neujahr einen Besuch ab.<sup>349</sup> Das Neujahrsbott, die Schenkungen und die Mahlzeit hatten demnach einen stark gesellschaftlichen Charakter.

344 Protokoll der Wirten-Zunft (1475-) 1763–1836, Zunft zu Wirten, StASO BN 3,2: 235–237.

345 Rechnungen, 1756–1765, Zunft zu Gerbern, Rechnung 1756–1765, BASO M IX 3: fol. 6–6v.

346 Ordnung, Satzungen und Freiheiten [1748] 1277–1748, Inventare des Silbergeschirrs, des Hausrates und der Zunftdokumente 1748–1788, (1277-) 1748–1788, Zunft zu Schifflerleuten, BASO M II 4: fol. 58: «Guet Jahr Schanckung des Ambassadors // Jhro Excellenz Ein Jeweilliger Herr Ambassador schickhet Jährlichen / durch seinen Hooffmeister mit begleitsame seines Suisse de porte / in gelt Zwey Kronen, vierzechen Batzen Zwey Kreitzer.» Nachtrag: «Anno 1787 ist dieses Neujahr von Seiner Excellentz Herr Marquis / de Vergennes annoch abgerichtet, seythär aber nicht mehr / bezahlt worden.»

347 Akten und Schriften 1590–1636, Zunft zu Schifflerleuten, StASO BN 3,3: fol. [1-2].

348 Regest 419, in: Studer 1987: 529.

349 Protokoll der Wirten-Zunft (1475-) 1763–1836, Zunft zu Wirten, StASO BN 3,2: 235 f.

## FASNACHT

Viele kleine Ausgabenhinweise in den verschiedensten Quellen der Stadt Solothurn zeigen, dass die Fasnacht zu den bedeutenden Anlässen zählte.<sup>350</sup> Traditionelle städtische Feste stellten in erster Linie etablierte Ordnungen dar und stützten diese. Wichtige Momente der kirchlichen und politischen Vergangenheit wurden ins Bewusstsein der Stadtbewohner geholt und sakralisiert, so auch die Feiertage rund um die Schutzheiligen. Anders die Fasnacht: Hier wurde und wird noch heute die bestehende Ordnung kritisiert, sich über die Obrigkeit und politisch brisante Themen lustig gemacht. Es ging um die Umkehrung der Hierarchien, um sexuelle Freiheiten und Ausschweifungen.<sup>351</sup> In Solothurn konnte zum Beispiel das Gefälle im Verhältnis der patrizischen zu den anderen Zunftmitgliedern ungeschminkt dargestellt und kritisiert werden.

Es handelt sich um einen sehr eigentümlichen Brauch mit einem meist frühen historischen Ursprung, der nur phänomenologisch erforscht werden kann.<sup>352</sup> Die Fasnacht in Solothurn erfreut sich einer langen Tradition, die nachweislich bis ins 15. Jahrhundert zurückreicht.<sup>353</sup> Zur Fasnachtszeit wurde selbstverständlich an geeigneten Orten wie in den Zunft- und Wirtshäusern gegessen, gefeiert und getanzt.<sup>354</sup> Christian Rohr beschreibt die Wichtigkeit des Ventils der «obszönen Reden und Gebärden in den Fasnachtsspielen, die besonders von Handwerksgesellen aufgeführt wurden».<sup>355</sup> Zünfte und das vermögende Bürgertum organisierten und finanzierten fasnächtliche Feiern, Umzüge und dergleichen.<sup>356</sup>

Dass die Obrigkeit nicht immer einverstanden war mit dem bunten Treiben zur Fasnachtszeit, zeigen die zahlreichen Verbote und Einschränkungen, die für die Zünfte und ihre Mitglieder erlassen wurden. 1611 finden wir ein Ratsprotokoll, welches das Verkleiden verbot. Damit war insbesondere das Unkenntlichmachen einzelner Personen gemeint, die dann anonym allerlei Unfug trieben. Im besagten Jahr waren auch jegliche Zusammenkünfte der Zünfte auf ihren Zunftstuben zur Fasnacht verbo-

---

350 Schmid 1964: 87.

351 Schmugge 1987: 77.

352 Petzoldt 1988: 141.

353 Sigrist 1979. Geschichten, Traditionen und heutige Kultur der Solothurner Fasnacht tragen die Werke von Egger 1982 und Wagmann 1998 zusammen, jedoch ohne Quellenstudium, sondern anhand von früheren Darstellungen.

354 Zu Fasnachtstänzen und luzernischen Bräuchen: Greco-Kaufmann 2009.

355 Rohr 2002: 43.

356 Ebd.: 44: Der Schembartlauf der Metzgerzunft 1449 in Nürnberg.

ten.<sup>357</sup> Zwei Jahre zuvor hatten die jungen Mitglieder der Zünfte vergeblich versucht, beim Rat eine Bewilligung einzuholen, um an der Fasnacht im Harnisch durch die Stadt ziehen zu können.<sup>358</sup> 1636 dann wurde der Fasnachtsumzug wieder bewilligt.<sup>359</sup>

An der Fasnacht wurde einiges gegessen und getrunken, bevor die Fastenzeit bis Ostern begann. Haffner schreibt zum Jahre 1452, dass die Obrigkeit zur alten Fasnacht der ganzen Bürgerschaft «*ein herrlich Fisch Mahl*»<sup>360</sup> spendiert hatte. Ein Jahr später hielten die Damen und Herren in Solothurn «*ein Vorfasnacht vnd verzehrten in allem 5. lb. 4. ß. 8. pf. macht 39 Batzen ein Kreuzer*».<sup>361</sup> Die Speisen waren häufig reglementiert. In Krisenzeiten wurden zum Beispiel die sogenannten «*Faßnacht Kuchlein*»<sup>362</sup> verboten. Die Pflichten des Hauswirts der Zunft zu Schmieden schrieben genau vor, was an den beiden Fasnachtsfeiertagen serviert werden musste: «*An der jungen fasnacht zu dem abendtbrot gibt der huswürth ein zimlichen ehrlichen nierbratten über tisch von einem kalb, und an der alten fasnacht zum abend trunck einen hirß, wie von altem har gebrucht.*»<sup>363</sup> Das alljährlich an Fasnacht gehaltene Mahl der Schifflerzunft wurde 1773 abgeschafft, da dieses Fest anscheinend nicht nur hier, sondern in der ganzen Stadt grosses Aufsehen erregte und mit viel Aufwand verbunden war:

*«mit allgemeinem danck brachte / Mein gnädiger Herr J. Major Grim an was / gestalten die in der fasnacht alljährlich / gehaltene mahlzeit in der statt groses / auffsehen mache, also das Es weit / besser wan sie abgestellt vnd an / deren statt jedem zunfft brueder / Etwas in gelt mitgetheilte wurde [Folio 81] so fielle das Einstimmige mehr dahin, / das selbe abgethan, vnd an deren statt / Einem jedem Zunfftbrueder Ein Neüenthaller / geschörfet seyn solle.»*<sup>364</sup>

Anstelle des Mahls bekam jeder Zünftler einen Neuthaler. Die Hauswirtin wurde mit einem neuen Louis d'or für das wegfallende Festmahl entschädigt. Da dieses Fasnachtsmahl in der ganzen Stadt ein grosses Ereignis

357 Ratsmanual Band 115, 4. Februar 1611, StASO: 39.

358 Ratsmanual Band 113, 26. Februar 1609, StASO: 84.

359 Ratsmanual Band 140, 1636, StASO: 66.

360 Haffner, Der Solothurner allgemeine Schaw-Platz 1666, 2. Theyl, ZBSO online: 154.

361 Ebd.: 155.

362 Ebd.: 233.

363 Regest 419, in: Studer 1987: 532.

364 Protokoll, 1748–1824, Zunft zu Schiffler, BASO M II 1: fol. 80v–81.

war, ist anzunehmen, dass jeweils auch Nichtmitglieder der Zunft an dem Fest anwesend waren.

Dass die Zunft Häuser und die Zunftmitglieder für alle fasnächtlichen Aktivitäten wichtig waren, wurde eingangs dieses Quellenkapitels erläutert. Es kam sogar vor, dass zünftische Bürger neben dem patrizischen Schultheissen und Stadtschreiber in andere Städte zur Fasnacht eingeladen wurden.<sup>365</sup>

#### WAHLTAG

Der Wahltag fand am 24. Juni, am Johannistag, statt. Der Schultheiss, die Alt- und Jungräte und die ganze Gemeinde gingen nach der *«Barfuossen meß daselbs zuo den Barfuossen in den boumgarten»*<sup>366</sup>. Zuerst wurde der neue Schultheiss gewählt oder der alte für ein weiteres Jahr bestätigt. Danach folgte die Wahl der Alträte und im Anschluss die Vereidigung derselben vor dem Stadtschreiber. Die Alträte und der Schultheiss wählten anschliessend die Jungräte und am Schluss den Gossen Rat. Die Wahlen konnten sich über mehrere Tage, meist drei, erstrecken.

Das Bott am Johannistag diente als Wahlversammlung vor allem der Neubesetzung der zunftinternen Ämter oder der Wiederwahl und Bestätigung der bisherigen Amtsträger und besass somit vor allem politischen Charakter. Natürlich wurden die neuen Ämter und andere Wahlerfolge gehührend gefeiert. Im Kapitel 3.1.6 ist gezeigt worden, dass die Mahlzeiten einen wichtigen Teil dieser Wahlen darstellten und genau reglementiert war, ob vor oder nach den Wahlen Feiern, Essen und Trinken erlaubt sein sollte. Diese Traditionen am Johannistag sind somit eher den sozialen und geselligen Ereignissen zuzuordnen.

#### PATRONSTAG

Die Zünfte errichteten zu Ehren ihres jeweiligen Schutzheiligen Altäre in den Kirchen und Kapellen und stellten dort kostspielige Kerzen auf.<sup>367</sup> Die Schutzheiligen wurden an ihrem Namenstag gefeiert, und vor allem für Zünfte und Bruderschaften konnten diese Feierlichkeiten sehr teuer und

365 Haffner, Der Solothurner allgemeine Schaw-Platz 1666, 2. Theyl, ZBSO online: 163: «Ein löbliche Statt Freyburg in Vcht-land ladet die von Solothurn, in ver-trawlicher Freundschaft, an ein fröliche Faßnacht, dahin der Schultheiß Vlrich Byso, Hanß vom Staal Stattschreiber, neben einem ehrlichen Comit at von R äth vnd Burgern dahin abgeordnet worden.»

366 Regest 31, in: Studer 1987: 80 f.

367 Roth 1981: 149.

aufwendig werden. Es wurden Messen abgehalten, Prozessionen organisiert und ganze Stadtteile geschmückt.<sup>368</sup> Die Wichtigkeit dieser Zeremonie in Solothurn beweist die Ordnung der Bauleute, «*wie lobliche Zunfft zu der / Bauwleüthen H. Patron Sti. Josephi Fest / Sollte Celebriert vnd was dafür bezahlt / werden solle*». <sup>369</sup> Es wurde Geld ausgegeben für Kerzen, einen Sigrüst, für Gesang und Musik in der Kirche. Die Geistlichkeit wurde eingeladen und die Glocken wurden eigens dafür geläutet.<sup>370</sup> Die Zunft zu Webern gab beispielsweise «*vff das fest des H: Zunfft Patronen / für kertzen 3 lb. 4 ß.*»<sup>371</sup> aus; für die extra eingeladenen Gäste zwei Pfund, für das Essen 20 Pfund. Die Franziskaner lieferten das Brot, es wurden Hühner gegessen und Wein getrunken.<sup>372</sup>

Noch heute werden in Solothurn die beiden Stadtpatrone Urs und Viktor am gesetzlich anerkannten Festtag St. Urs und Viktor am 30. September gefeiert. Allgemein wurden Erwähnungen und Aussagen zu den Schutzheiligenfeiern eher kurz gehalten; es finden sich nicht viele Quellen, die zeigen, wie viel Geld für den jeweiligen Tag ausgegeben oder welcher Aufwand für das Essen betrieben wurde. Am Feiertag der Schutzpatrone mussten alle in ihren heiligen christlichen Ämtern erscheinen, am öffentlichen Kirchgang teilnehmen und am Tag darauf am Seelenamt und viermal im Jahr an der Fronfastenmesse. Ansonsten wurde das Versäumnis vermerkt und mit einer Geldbusse belegt.<sup>373</sup>

Die Zunft zu Schifflenten feierte ihren St. Niklaus jeweils am 25. September. Petrus galt ebenfalls als Schutzpatron (Fischer in Kapernaum, Apostel, Märtyrer); in den Quellen lassen sich aber nirgendwo Hinweise finden, die eine Feier an dessen Namenstag bestätigen würden. Nebst den offiziellen Versammlungen und Beerdigungen von Zunftbrüdern und Angehörigen war der Feiertag des Schutzpatrons zusammen mit der Kirchweihe, dem Seelenamt und den Fronfastenmessen auch bei der Schifflentenzunft einer der wichtigsten Termine. Dies zeigt der Eintrag in den Ordnungen und Satzungen; dieser bestimmt, dass, wer

368 Rohr 2002: 41.

369 Zeremonialordnung zur Begehung des Festes des Zunftpatrons St. Joseph, 1654/1665, Zunft zu Bauleuten, BASO M VIII 22.

370 Rechnungen, 1700–1750, Zunft zu Bauleuten, BASO M VIII 11: fol. [3].

371 Rechnungen, 1748–1777, Zunft zu Webern, BASO M IV 6: fol. [4].

372 Ebd.

373 Protokoll der Bauleutenzunft 1622–1819, Zunft zu Bauleuten, StASO BN 3,8: 29.

«auff St. Niclausen fest, und an der Kirchweichung / vnserer Cappellen, die Fromfasten, und andere Seelmessen, / Ein Pott, oder grebt Eines Zunfft Brueders, oder dessen frauwen / oder derro Kinderen, so schon Comuniciren thüen, versaumen thuet / Wan Er nicht Erhebliche Vrsachen seines aus bleibens vorbringen / Kann, jeder Zeit, so offt Er Zue verschulden Kombt, umb zechen / schilling gestrafft werden solle. Worauf der hauswürth / achtung tragen, und die buesen bezeichnen wird.»<sup>374</sup>

Nichterscheinen wurde also auch hier bestraft, ausser man konnte gute Gründe für sein Wegbleiben vorbringen.

Beim Bott am Patronstag wurden auch die Feuerordnungen verlesen und neu definiert sowie karitative Angelegenheiten besprochen. Dieses Bott hatte somit eher religiös-kirchlichen Charakter.

#### VERSAMMLUNGEN

Eine grosse Versammlung, also ein Grosses Bott, hielt jede Zunft ungefähr drei bis vier Mal pro Jahr ab und zwar in der Regel um die Weihnachtsfeiertage oder an Neujahr, am Wahltag am 24. Juni und am Festtag ihres Schutzheiligen; je nach Bedarf konnte jederzeit auch ein Extrabott einberufen werden. Bei der Zunft zu Gerbern beispielsweise bedeutete dies eine Zusammenkunft am 25. oder 26. Dezember, am Johannistag (24. Juni), ein «St. Morizenbott» (Patronstag) am 17. September und ein Extrabott am 28. Januar im Jahre 1810.<sup>375</sup> Die Zunft zu Wirten hielt ihre drei Versammlungen am Neujahr, am Wahltag und am Ludwigstag (Patronstag, 25. August) ab.<sup>376</sup> Nebst Extrabotten gab es auch kleinere ausserordentliche Versammlungen.

Die Handfeste der Schifflente hielt fest, dass beispielsweise am Bott darüber abgestimmt wurde, wer in die Zunft aufgenommen werden solle, und vor allen Dingen, wer nach einem plötzlichen Austritt wieder eintreten durfte. Wer also die Zunft aufgab, «Es seye von muthwillen oder Jn zornsweys»<sup>377</sup>, dem sollte man es nicht leicht machen wieder einzutreten.

374 Ordnung, Satzungen und Freiheiten [1748] 1277–1748, Inventare des Silbergeschirrs, des Hausrates und der Zunftdokumente 1748–1788, (1277-) 1748–1788, Zunft zu Schifflenten, BASO M II 4: fol. 45.

375 Protokoll, 1794–1836, Zunft zu Gerbern, BASO M IX 2: 296–306.

376 Protokoll der Wirten-Zunft (1475-) 1763–1836, Zunft zu Wirten, StASO BN 3,2: 235–241.

377 Protokoll [1693] 1572–1748, Rechnungen 1600–1724, (1572-) 1693–1748, Zunft zu Schifflenten, BASO M II 3: 68 (Anhang 1, Artikel 22).

Es wurde ein Bott abgehalten, bei dem die Zunftbrüder entscheiden sollten, ob sie ihn wieder aufnehmen möchten oder nicht. Der Eintritt musste dann von Neuem bezahlt werden.

Natürlich wurden auch eher aussergewöhnliche Angelegenheiten am Bott geklärt oder den Mitgliedern vorgetragen. Am 23. März 1643 wurde eine neue Kleiderordnung vom Rat festgelegt und war damit Anlass, über Kleider in den Zünften zu diskutieren und die Zunftbrüder entsprechend zu informieren. Dies betraf auch die Kleider an Zunft-Hochzeiten.<sup>378</sup> Am 25. Mai im selben Jahr wurde bezüglich der neuen Kleiderordnung festgelegt: «Die Herren Alterrhät sollen künfftigen Sontag, bej haltendem / Bott vnd ablesung deß Kleider Mandats Jhre Zunftbrüed / ermahnen, daß es Jeder nach seinem Standt, die Töchtern / vnd Frawen bescheidenlich Kleiden lassen.»<sup>379</sup> Die Kleidung der Frauen sollte also dem gesellschaftlichen Stand und dem jeweiligen Vermögen angepasst sein.

Die Obrigkeit nahm demnach grossen Einfluss auf die Themen, die am Bott der Zünfte behandelt wurden. So mussten neue Mandate und Verordnungen und solche, die nicht gewissenhaft eingehalten wurden, vom Zunftmeister beim Bott vorgelesen werden.

PROTOKOLLEINTRÄGE DER SCHIFFLEUTENZUNFT,  
1748–1767

Im Folgenden wird ein Ausschnitt aus den Protokollen der Schifflerzunft über einen Zeitraum von rund 20 Jahren (von 1748 bis 1767) auf Form und Inhalt analysiert (Abb. 10).<sup>380</sup> Anhand einer chronologischen Auflistung gewinnt man ein gutes Verständnis von den Feierlichkeiten und Geselligkeiten der Schifflerzunft. Die Einträge im Protokoll zu den Versammlungen weisen in den verschiedenen Jahren viele Gemeinsamkeiten auf, sowohl formal als auch inhaltlich. Auch viele ausserordentliche Ereignisse, bei denen die Geselligkeit ersichtlich ist, tauchen darin auf und deshalb ist eine detaillierte Sicht auf die Protokolle für die Untersuchung ergiebig. Obwohl es sich um amtliche Akten handelt und eher praktische und wirtschaftliche Belange diskutiert wurden, kann trotzdem einiges über die Soziabilität der Zunft in Erfahrung gebracht werden. Welche Werte waren den Zünften wichtig und worüber wurde am meisten diskutiert? Wie wurden Todesfälle in den Protokollen festgehalten? Welche

378 Ratsmanual Band 147, 1643, StASO: 219.

379 Ebd.: 221.

380 Protokoll, 1748–1824, Zunft zu Schifflerzunft, BASO M II 1: 50–70.

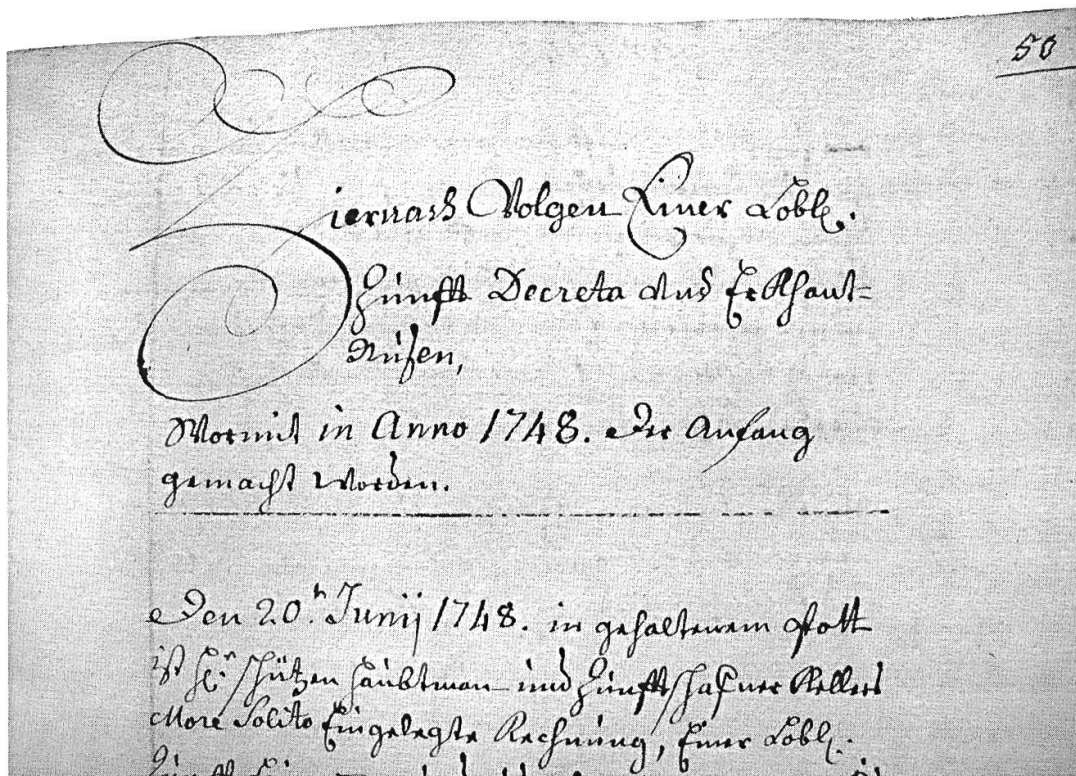


Abbildung 10: Erste Seite der Protokolleinträge von 1748–1767, Protokoll, 1748–1824, Zunft zu Schifflenten, BASO M II 1: fol. 50.

Zunftmitglieder wurden bei Aufnahme und Ausscheiden durch Tod namentlich erwähnt, welche waren nicht der Rede wert? Was für Feierlichkeiten tauchen auf und in welchem Zusammenhang? Für was wurde Geld ausgegeben? Wie wurde mit grobem Fehlverhalten der Mitglieder umgegangen? Über all diese Fragen geben die ausgewählten Quellenausschnitte Auskunft und vermitteln so ein Bild des geselligen Lebens der Schifflentenzunft. Für die untersuchten 20 Jahre wurden lediglich 40 Seiten Text gefüllt, wobei für bestätigte Ordnungen und Ämterbesetzung auf andere Seiten im Protokoll verwiesen wird (Abb. 11).

Pro Jahr wurden zwischen null bis vier Botte abgehalten, zu denen etwas notiert wurde, und zwar immer vom selben Schreiber. Fast in allen Versammlungen wurden Neuaufnahmen und Todesfälle festgehalten, sofern es sich bei letzteren um reiche und angesehene Familienmitglieder handelte, dazu Neubesetzungen oder Bestätigungen von Ämtern. Das klingt jeweils so oder ähnlich: «*Demnach wurde Vrs Joggi, wie Er drumben bittlich / angehalten, für widerumb Ein Jahr Lang als Hauswürth / bestättet.*» Oder: «*Die sambtliche Laader sind in diserem Jhrem Dienst / bestättet //*

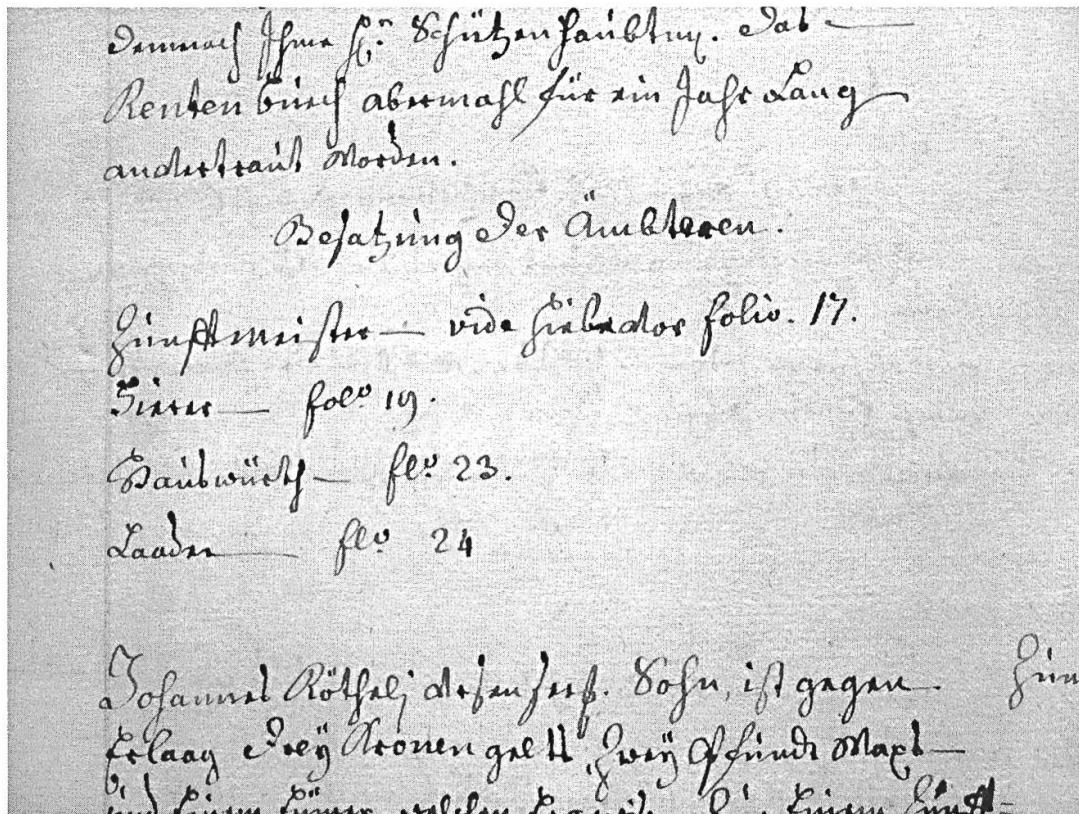


Abbildung 11: Die Besetzung der Ämter und der Verweis auf andere Stellen im selben Band der Schiffleutenzunft, Protokoll, 1748–1824, Zunft zu Schiffleuten, BASO M II 1: fol. 50.

*Desgleichen Herr Zunftmeister, und Die Herren fierer.*<sup>381</sup> Die Einträge sind meist durch Absätze voneinander getrennt und je nach Themengebiet zum Teil mit Marginalien versehen. Die Zunftrechnungen waren mindestens einmal pro Jahr Gegenstand der Diskussion.

1748 wurde nur ein Bott abgehalten und zwar am 20. Juni; es wurden die Ämter (Meister, Vierer, Hauswirt und Lader) besetzt (Abb. 11), die Aufnahmebedingungen bezüglich des mitzubringenden Eimers geändert und die Feuerordnung bestätigt.<sup>382</sup>

1749 gibt es keinen Eintrag.

1750 wurden zwei Botte abgehalten, und zwar am 29. Mai und am 24. Juni.<sup>383</sup>

381 Ebd.: fol. 51v.

382 Ebd.: fol. 50-50v.

383 Ebd.: fol. 50v.

1751 wurden drei Versammlungen abgehalten und protokolliert: am 14. April, am 24. Juni und am 8. Juli.<sup>384</sup> Nebst den üblichen formell nötigen Abhandlungen wurde hier geschrieben, dass «*Jhro Gnädiger Herr schultheis tathen Die Erinnerung Es seye / Jhro Gnaden und Herlichkeit Räth und Burger will [Wille], das die Zunfft brüeder gewahrnet werden sollen sich der / trunckhenheit zue miessigen [mässigen]*».<sup>385</sup> Solche sittenmandatsähnlichen Beschlüsse wurden auf dem Bott vorgelesen und im eigenen Protokoll festgehalten, um sich vor der Obrigkeit über mitgeteilte Inhalte rechtfertigen zu können.

1752 wurde ein Neujahrsbott abgehalten und die Einnahmen und Ausgaben der «*Neüw Jahrs schanckhungen*»<sup>386</sup> verrechnet und festgehalten.

1753 gibt es keinen Eintrag.

1754 wurde Bott gehalten am 21. Mai, am 24. Juni und am 30. Dezember. Die Ämter mussten nicht neu besetzt werden, da die Inhaber um Verlängerung gebeten hatten und sie ihnen bestätigt wurde: «*Vrs Joggi Hauswüth, und sambtliche Laader, Haben durch Ihren Herren / Fürsprech umb bestättigung Ihrer diensten gebetten, welche Jhnen / für wider Ein Jahr Lang anvertraut worden.*»<sup>387</sup> Der neue Zunftmeister hiess «Herr Leutnant» Carl Grimm, welcher einer Patrizierfamilie angehörte. In Derendingen hatte es gebrannt und dem «*brunst beschädigten weber*»<sup>388</sup> wurden 10 Pfund gespendet. Das Protokoll der Versammlung nach Weihnachten ist über zwei Seiten lang und berichtet vom Tod des Hauswirts Urs Joggi.<sup>389</sup> Zuerst wurde festgehalten, wer alles anwesend war, und die Feuerordnung vorgelesen. Der Schultheiss, die Alt- und Jungräte und andere Patrizier wurden mit Namen erwähnt, die übrigen Herren als Zunftbrüder zusammengefasst. Danach wurde bedauernd festgestellt: «*Das / Weilen Vrs Joggi, der geweste Hauswürth (deme die Ehwige Rhue / gewünschet worden) das zeitlich mit dem Ewigen verwächslet [vertauscht], so / seye Es umd besatzung Eines neüwen hauswürths, und anderer ämbteren mehr zue thuen.*»<sup>390</sup> Seine Witwe durfte noch bis Ostern als seine Stellvertreterin fungieren und sogar den Laderdienst versehen und verwalten. Frauen wurden also nur geduldet, so lange ihr Mann in der Zunft war. Die Wortwahl in diesem Falle lässt vermuten,

384 Ebd.: fol. 51-51v.

385 Ebd.: fol. 51v.

386 Ebd.

387 Ebd.: fol. 52.

388 Ebd.

389 Ebd.: fol. 52v-54.

390 Ebd.: fol. 53.

dass sie nach diesen Monaten auf sich selbst gestellt war:

*«man wollte Jhro zue Einrichtung Jhrer haus geschäftten / den haus sizzt, und anhängigen Laderdienst, den sie geflissentlich / verseechen Lassen werde, für noch Eine zeit Lang grossgüetig, geniessen Lassen, ist gerathen das sie bis Khünfftige H. Ostern / auff der Zunfft geduldet werden.»*<sup>391</sup>

In einem Protokoll war kein Platz für ehrenvolle Nachrufe verstorbener Hauswirte, in einem Zunfthaus wiederum war kein Platz für eine Hauswirtin ohne Mann. Danach wurden neue Kandidaten für das Amt des Stubenwirts ermittelt und die Stelle neu vergeben. Die wichtige Aufgabe der Überwachung des Ladergeldes wurde an einem kürzlich geschehenen Betrug demonstriert: Die Schifflleute aus Wangen hätten Salz an der «Lände» in Solothurn «in Ein mitgefiertes schüff / aus und Ein geladen, und den Laader Lohn also ausgewichen haben»<sup>392</sup>. Dem Schultheissen von Roll war die Aufsicht über dieses Geschäft zugeteilt worden und so sollte er das Ladergeld rechtlich einfordern. Die Erwähnung des hohen Schultheissen ist ein Hinweis darauf, dass das ganze Zollgeschäft und das Monopol der Schifflleute auf Umladen und Zwischenlagern von Ware als wichtige Einnahmequelle für die ganze Stadt oder zumindest für die Obrigkeit genutzt wurde.

1755 wurde an Neujahr, am 22. Februar und am 25. Juni ein Bott gehalten. Die Ausgaben wurden wie folgt aufgelistet: Dem Weibel, der den Käse brachte, dem Spital und dem Thüringen-Haus (Versorgungsanstalt, Altersheim) zusammen fünf Kronen, 21 Batzen und ein Kreuzer. Für die Neujahrsfeier wurden für die Mahlzeit und den Wein 16 Kronen und 24 Batzen ausgegeben und für «200. brätzelen, und 20. grose ring Kosten 7 Kr. 8 bz. 1 ½ xr.»<sup>393</sup> Zusammen machte das eine Ausgabe von 30 Kronen, 3 Batzen und 2 Kreuzer. Am 22. Februar mussten die Jahresrechnung vom letzten Jahr nochmals besprochen und verbessert und für das laufende Jahr andere Vorkehrungen für Ausgaben getroffen werden.<sup>394</sup> Erst am 25. Juni wurde die Zunftrechnung des Vorjahrs als richtig und vollständig erachtet.<sup>395</sup> Exakte Buchführung und vollständige Auflistung aller Ausgaben und Einnahmen waren für die Zunft und vor allem für die

391 Ebd.

392 Ebd.: fol. 53v.

393 Ebd.: fol. 54.

394 Ebd.: fol. 54-54v.

395 Ebd.: fol. 54v.

Obrigkeit wichtig. Des Weiteren hatte sich ein Viktor Kilchhofer schlecht benommen und sich der Zunft als nicht würdig erwiesen:

*«Alldie weillen Viktor Kilchhoffer sich flichtig gemacht, und in [Folio 55] / ansehen seiner schlimen auffierung Ein mitglied Loblicher Zunft / zue sein ohnwürdig Erachtet worden, als ist Erkant, das sein / Wappen oder schilt von überigen weggeschaffet, Er zue mahlen von / dem Laader dienst abgesetzt sein solle – und wurde statt seiner Ein halber Laader dienst Johannes Bötzingen anvertrauwet.»<sup>396</sup>*

Er wurde sofort von der Zunft verwiesen und seine symbolische Zugehörigkeit, sein Schild oder Wappen, musste schnellstmöglich entfernt werden, um deutlich zu signalisieren, dass er in Ungnade gefallen war. Auch das Recht auf den Laderdienst wurde sofort auf jemand anderen übertragen.

1756 wurde am Neujahr ein kurzer Eintrag gemacht und am 8. April ein Bott abgehalten. Auf das neue Jahr war der Zunft halb so viel geschenkt worden, wie sie ausgegeben hatte.<sup>397</sup> Am 8. April wurde wiederum die Zunftrechnung besprochen. Dass die Schifflerzunft einiges an Vermögen besass, zeigt die Zusammenfassung der Jahresrechnung. Werden Einnahmen und Ausgaben miteinander verrechnet, so blieb der Zunft ein Jahreseinkommen von 1146 Pfund und 16 Schilling übrig.<sup>398</sup> Die Lader hatten sich teilweise des Pflichtversäumnisses schuldig gemacht: Der *«Eint- und anderer dieser Laaderen / ohnfleisig sich Erzeige, und wan die selbst zuer arbeit nicht Kümern, an Ihrer statt, Kinder [Folio 55v] oder sonst ohntaugliche Leüth schicken.»<sup>399</sup>* So erlitt die Zunft grossen finanziellen Verlust. Alle bisherigen Lader durften wieder für ein Jahr im Amt bleiben, mussten aber versprechen, in Zukunft, wenn *«der Eint oder der ander persönlich sich / nicht Einfinden Könnte, Er oder die selbe an Ihre platz / Währschaffte männer hinzueschaffen sollen»<sup>400</sup>*. Der Hauswirt fungierte als Obmann der Lader und war somit für die korrekte Ausführung der Arbeit verantwortlich.

396 Ebd.: fol. 54v-55.

397 Ebd.: fol. 55.

398 Ebd.: fol. 55. Die Gerberzunft hatte im Rechnungsjahr 1756/57 ein gesamtes Einkommen von 13 Pfund und 19 Schilling. Rechnungen, 1756–1765, Zunft zu Gerbern, BASO M IX 3: fol. [21].

399 Protokoll, 1748–1824, Zunft zu Schiffler, BASO M II 1: 55-55v.

400 Ebd.: fol. 55.

1757 wurde bloss am 2. Juni Bott gehalten. Die Jahresrechnung zeigt ein Jahreseinkommen von über 1684 Pfund. Die Rechnung wurde gutgeheissen und beschlossen, dass am 24. Juni ein weiteres Bott nicht nötig sei.<sup>401</sup>

1758 wurde das Johannisbott wie üblich abgehalten sowie ein Bott am 22. August. Am 24. Juni wurde ein neues Mitglied unter dem üblichen Zeremoniell aufgenommen und ein alter Bekannter wieder in die Zunft zugelassen, nämlich der aus der Zunft «*ausgeschlossen geweste Vrs Victor Kilffhoffer der steinbesetzer / auff wohlverhalten hin widerumb aus gnaden admittirt, und / befohlen worden, das sein weggethan gewester schilt, widerumb / Eingestellt werden solle*». <sup>402</sup> Sein Schild war zum Glück nicht entsorgt worden und so konnte er, auf Wunsch und Beschluss aller Zunftbrüder, auch wieder symbolisch und rechtens in die Zunft zurückkehren. Im August wurde die Rechnung besprochen, und da das übriggebliebene Einkommen deutlich kleiner war als die Jahre zuvor, wurde das pünktliche Eintreiben der Schulden und Zinsen thematisiert.<sup>403</sup> Des Weiteren wurde eine «*Raths Erkhanthnus*» vom 8. August über das nicht erlaubte Heiraten von «*frömbder Weibs Personen*»<sup>404</sup> vorgelesen und zur Einhaltung ermahnet.

1759 und 1760 wurden keine Einträge gemacht.

1761 wurde dafür umso mehr festgehalten im einzig erwähnten Bott vom 16. Juni. Der Zunftschaftner, der für die Rechnungen zuständig war, konnte das Amt nicht mehr ausüben und deshalb wurde eine detaillierte Zusammenfassung der Rechnungen festgehalten. Später wird klar, dass der Zunftschaftner Schmidt, der zugleich auch Zunftmeister war, verstorben war und deswegen ein neuer Zunftmeister und Schaffner bestimmt werden musste.<sup>405</sup> Zwei neue Zunftbrüder wurden aufgenommen und zwar unter erleichterten Bedingungen, da ihre Väter schon Zunftmitglieder waren.<sup>406</sup> Ein Zunftmitglied trug das Anliegen vor, aufgrund eines Brandes seines Hauses von den jährlichen Abgaben befreit zu werden. Dies konnte ihm nicht zugestanden werden, stattdessen erhielt er eine Entschädigung.<sup>407</sup>

---

401 Ebd.: fol. 55v-56.

402 Ebd.: fol. 56.

403 Ebd.: fol. 56-56v.

404 Ebd.: fol. 56v.

405 Ebd.: fol. 57-57v.

406 Ebd.: fol. 57v.

407 Ebd.: fol. 58.

1762 gibt es Einträge zum 6. Mai, dem 24. Mai und dem 23. Dezember über sechseinhalb Seiten. Die Schaffner-Rechnung wurde überprüft und abgeseget, Vierer wurden neu gewählt und die übrigen Amtsinhaber bestätigt.<sup>408</sup> Als ausserordentlicher Beschluss gilt die Spende von 2000 Pfund für die neue St.-Ursen-Kathedrale und zwar *«zue gröseren Ehren Gottes, / und der Lieben Heilligen Statt, und Landt Patronen Vrsi, Victoris / und der thebeyschen Martyrer: gesellschaft zue schüff Leüthen [Schiffleuten] zue / solchem heiligen vorhaben auch Contribuiren [beitragen] wollen.»*<sup>409</sup> Eine reiche Zunft zu sein brachte solch hohe Spendenverpflichtungen mit sich. Gleichzeitig wollte man sich mit dem St.-Ursen-Stift gut stellen.<sup>410</sup> Diverse Schulden von Landvögten wurden schriftlich festgehalten und die Spende an die Feuerspritzen und andere Löschutensilien jedes Einzelnen erhöht.<sup>411</sup> Beim Schilderücken fielen in der Vergangenheit zu viele Kosten an:

*«[...] und da Endlichen Eingeschlichen das wegen der schiltruck-  
heten, / wen Zunffbrüeder abgestorben, vff vmb Cösten der Zunfft  
Abent- / Essen angestellt worden, so hat man solches, jedoch ohne  
Consequenz / noch für bar gestatten wollen, Es sollen aber solche  
abent Essen / nicht zur oft, weder zue Kostbahr angestellt werden.»*<sup>412</sup>

Wenn im Laufe der Zeit gewisse Rituale zu kostspielig wurden und die Zunftmitglieder über die Stränge schlugen, wurden diese Feierlichkeiten in den Protokollen aktenkundig; es wurde festgehalten, was der eigentliche Sinn und Zweck dieser Rituale war, und dass sie gefälligst nicht zu teuer und zu ausgelassen werden durften.

1763 wurde am 4. Mai ein Bott abgehalten mit Diskussionen über die Schaffnerrechnung, nachgelassene Zinsen von Mitgliedern, Schenkungen, Ladergeld, die Bestimmung des Zunftmeisters, der Vierer und der Feuerläufer und die Bestätigung des Hauswirts und des Laders. Die vier Männer, die für die Feuerspritze und deren Einsatz verantwortlich waren, forderten *»das sie auff dem alten fues möchten salarirt, und Jhnen der gewöhnliche / Trunckh gestattet werden«*.<sup>413</sup> Es wurde ihnen am Bott zugestanden, unter der Bedingung, dass sie von nun an zur Erhöhung der Sicherheit zweimal im Jahr die Feuerspritzen überprüfen sollten.

408 Ebd.: fol. 58v-59.

409 Ebd.: fol. 59.

410 Vgl. dazu Kapitel 3.2.2.

411 Protokoll, 1748–1824, Zunft zu Schiffleuten, BASO M II 1: fol. 59v-60v.

412 Ebd.: fol. 60v.

413 Ebd.: fol. 63.

1764 fand das grosse Bott am 24. Mai statt. Gegenstände der Diskussion waren die Zunftrechnung, die Einforderung der ausstehenden Zinsen, Besetzung der Ämter und die Wartung der Feuerlöschutensilien. Man empörte sich über den Lader Karl Schwend, der in seiner Aufgabe als Lader «*sehr saumseelig seye*»<sup>414</sup>. Würde er sich nicht bessern und weiterhin Klagen hervorrufen, so sollte man sich seines Dienstes entledigen.

1765 wurde wieder nur im Mai ein Bott gehalten und zwar am 15. des Monats. Der Hauswirt starb in diesem Jahr, und wie im Jahre 1754 wurde darüber diskutiert, was mit seiner Frau geschehen und wer den vakanten Platz des Laders übernehmen solle.<sup>415</sup>

1766 traf sich die Schifflerzunft vier Mal zu einem Bott: am 8. April, am 24. und am 30. Juni und am 22. Dezember. Im Dezember wurde die Handfeste erneuert und bestätigt.<sup>416</sup> Zwei Mahlzeiten wurden abgesagt und es wurde festgelegt, dass alle Zunftbrüder dafür eine Entschädigung erhalten sollten.<sup>417</sup>

1767 wurden die im Bott am 20. Mai und 24. Juni neu aufgenommenen Zunftbrüder notiert, die Ämter bestätigt und der Entschluss über das Streichen der zwei besagten Mahlzeiten der Versammlung vorgelesen und das Geld zur Entschädigung gutgeheissen.<sup>418</sup>

Auf den ersten Blick fällt auf, dass die Versammlungen oder zumindest diejenigen, von denen bis heute noch ein Protokoll vorhanden ist, nicht konsequent an den vorgängig vermuteten üblichen Daten abgehalten wurden. Die Verteilung über die Jahre lässt den Schluss zu, dass ein Bott einberufen wurde, wann immer dies als nötig erachtet wurde. Eine weitere Möglichkeit zur Erklärung dieser Unregelmässigkeit besteht darin, dass die Ergebnisse von kleineren Versammlungen separat notiert und dann beim nächsten grossen Bott zusammengetragen und dabei nicht mit dem korrekten Datum versehen wurden. Die chronologisch untersuchten Protokolle stammen bereits aus dem 18. Jahrhundert; es könnte deshalb sein, dass sich die Zünfte nicht mehr so streng an die alten Traditionen hielten. Auffällig sind die fehlenden Einträge zum Patronstag am 25. September. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass die Feierlichkeiten an diesem Tag an Bedeutung verloren oder zumindest kein Bott mehr abgehalten wurde. Es wäre möglich, dass der Patronstag nur noch aus kirchlichen

---

414 Ebd.: fol. 63v.

415 Ebd.: fol. 64-64v.

416 Ebd.: fol. 66-66v.

417 Ebd.: fol. 66v-67.

418 Ebd.: fol. 69.

Feierlichkeiten und einer Mahlzeit auf der Zunftstube bestand. Dass das Datum der Einträge um den 24. Juni variierte, könnte daran liegen, dass die Wahlen zu lange dauerten und das Bott verschoben oder vorverlegt werden musste. Eine andere Möglichkeit wäre, dass die Zeremonien rund um die Wahl der Räte und der Ämter sowie die Mahlzeiten und Umtrünke zu viel Zeit in Anspruch nahmen. Mussten die zunftinternen Ämter nicht neu besetzt werden oder war dies in der ersten Jahreshälfte schon geschehen, wurde das Bott zugunsten der Wahlen und der Feierlichkeiten ausgelassen.

Allgemein fällt auch auf, dass die Aufgabe des Laderdienstes stets Gegenstand der Diskussion war und die Zuständigkeit sehr oft wechselte. Es handelte sich anscheinend um ein Privileg und eine wichtige Einnahmequelle.

### 3.2.2 KIRCHLICHE FEIERLICHKEITEN

#### HOCHZEITEN

Ein wichtiges Ereignis im Leben eines Zunftbruders, das kein Mitglied verpassen durfte, war die Hochzeit. Das Erscheinen in der Kirche zur Zeremonie und das anschliessende Feiern auf der Zunft waren Pflicht. Der Meister, der heiratete oder sein Kind in die Ehe führte, musste Geld zum Vertrinken für alle Hochzeitsgäste zur Verfügung stellen. Im Gegenzug schenkten die Gäste dem Meister einen Zuber oder eine Gelte gefüllt mit Wein.<sup>419</sup> In der Handfesten der Schifflente und Fischer wurde festgelegt, dass ein Zunftmitglied, das bei seiner Heirat von den Zunftbrüdern Geschenke erhielt, zehn Schilling in die Zunftkasse zu zahlen hatte.<sup>420</sup> Bei den Hochzeitsfeiern konnte es sehr lustig und ausgelassen zugehen: Im Protokoll der Pfisternzunft findet sich ein Eintrag aus dem Jahre 1598, in welchem festgehalten wird, dass bei Hochzeiten von Zunftmitgliedern höchstens drei Tänze aufgeführt werden durften. Und alle Gäste, die nicht zünftig waren, mussten dem Zunftmeister einen Gulden abgeben.<sup>421</sup> An ein

419 Appenzeller 1933: 41 f.

420 Protokoll [1693] 1572–1748, Rechnungen 1600–1724, (1572-) 1693–1748, Zunft zu Schifflenten, BASO M II 3: 69 (Anhang 1, Artikel 25).

421 Protokoll 1550–1734, Zunft zu Pfistern, ZBSO S | 11: 16: «Vff Maria Madalena tag dis 1598 jars Sind / meine Herren und meister, Jn einem pot rätting / vnd eins worden, das Hiefür so ein Zunfft bruder / alhir vff der Zunfft Hochzitt Halten wurde nitt mer / dan dry dantz erloupt sind, vnd aber ein anderer / so nitt hir Zünftig Sol den Zunfftmeisteren ein guldi / erleggen, so Sölend sy im ein pottbsamlen, war also / dan im pott das mer wird sol der selbige gläben / vnd im nach Kommen.»

Hochzeitsfest wurden also auch Gäste ausserhalb der Zunft eingeladen oder ihnen wurde die Teilnahme zumindest gegen ein Entgelt gestattet.

Da der Aufwand für Hochzeiten in allen sozialen Gruppen, ganz egal ob Patrizier, Bürger oder Bauern, sehr hoch war, versuchten die Behörden stets, die Festivitäten in Grenzen zu halten und die Kosten einzudämmen.<sup>422</sup> So wurde in Solothurn 1628 die Morgensuppe an Hochzeiten abgeschafft: «*Wan an Hochzytten, Jn Würtshäußern, oder vff / Zünfften Morgensuppen vffgestellt wurden, der / Württ, oder die Zunfft Zebuoss [zur Busse] 30 lb.*»<sup>423</sup> Ein gewisser Anton Haffner aus der Zunft zu Schneidern hatte Rat und Schultheiss zu seinem grossen Hochzeitsfest eingeladen. Die Feier sollte in der St.-Ursen-Kathedrale und anschliessend im Saal der Zunft stattfinden. Er beantragte bei der Obrigkeit, Spielleute engagieren und ein Nachtmahl abhalten zu dürfen. Es wurde ihm alles bewilligt unter der Bedingung, dass nicht getanzt werde.<sup>424</sup>

#### BEGRÄBNISSE

Begräbnisse waren ein wichtiges Moment der religiösen Betätigung der Zünfte im täglichen Leben. In der Handfeste der Schneidernzunft findet sich dazu die älteste Aufzeichnung. Die Artikel 29 und 30 der Ordnung von 1425 besagen, dass der Zunftmeister beim Ableben eines Zunftbruders zwei Kerzen namens der Zunft für das Begräbnis spenden musste sowie zehn Schilling «*zu vertrinken*».<sup>425</sup> Auch das Tragen der Leiche war zusammen mit den Vierern Aufgabe des Zunftmeisters. Versäumten sie ihre Pflichten, zahlten sie eine Busse von einem Schilling. Die Aufgabe des Leichenträgers war jedoch nicht sehr beliebt, da einerseits zu wenig Wein beim Trunk danach herausprang, wie sich die Leichenträger der Schmiedenzunft beklagten.<sup>426</sup> Andererseits weil es sich um eine anstrengende Arbeit handelte, wie im Protokoll der Schneidernzunft zu lesen ist. Die Totenträger beschwerten sich, dass es «*Jhme / sehr Miehesam falle, die Totten paar von / St. petters Kirch, zu der [...] Francis- / caneren Kirch, wegen dennen fronfasten / Messen Hinauf zu Tragen*». Die Klage wurde ernst genommen und deswegen wurden ihnen «*biß aufffernere ferortnung / fromfastelich 10 schülling, Ertheilt*».<sup>427</sup> In einem Ratsmanual von 1626 wird

422 Rohr 2002: 51.

423 Ratsmanual Band 132, 8. November 1628, StASO: 698.

424 Ratsmanual Band 140, 18. April 1636, StASO: 199.

425 Regest 147, in: Studer 1949: 407.

426 Protokoll, (1505-) 1731–1803 (-1836), Zunft zu Schmieden, BASO M III 1: 38.

427 Protokoll der Schneidernzunft 1729–1829, Zunft zu Schneidern, StASO

bestimmt, dass die Alträte ihre Zunftbrüder über deren Pflichten als Leichenträger erneut informieren sollten. Die Verstorbenen mussten zur Kirche und anschliessend auf den Friedhof getragen werden.<sup>428</sup> Trinken vor der Beerdigung war untersagt, vor allem aber sollten die Leichenträger nüchtern erscheinen.<sup>429</sup> Für uns heute ist es eine groteske Vorstellung, dass offenbar Leichenträger betrunken zu einer Beerdigung erschienen und sich unwürdig verhielten. Und es verwundert nicht, wenn sie unter der schweren Last des Sarges zusammenbrachen.

Ein Mandat aus dem Jahre 1545 enthält die *«Bestattungsordnung, Harnischschau, Ordnung wie man mitt den lychen zu kilchen gan sölle, 13. März 1545, frytag vor letare»*.<sup>430</sup> Hier wird beschrieben, wie eine Trauerfeier vonstatten gehen sollte. Dabei spielten die Zünfte eine wichtige Rolle. Starb ein Zunftbruder, mussten alle Mitglieder der Zunft mit ihren Familien zur Beerdigung kommen und bis zum Schluss bleiben, ansonsten wurden sie von der eigenen Zunft bestraft. Die Herren Räte und Bürger mussten *«ouch uff den zünfften lassen verkünden, das ein jeder sin gewar und harnasch sollte gerüst haben»*.<sup>431</sup> Für Beerdigungen galt also für die Zunftbrüder eine bestimmte Kleiderordnung: Sie mussten militärisch mit Harnisch und Waffe ausgerüstet erscheinen. Wer dies versäumte, wurde bestraft.

Grundsätzlich wurden von Zunftmitgliedern immer Wein, Kerzen und Geld gespendet, wie dies in allen Ordnungen festgehalten wurde. Gleiches gilt bei Strafen; gefordert wurde immer Geld, Wein oder Kerzenwachs. Diese drei Dinge galten als Mass für viele soziale Verpflichtungen und waren besonders beliebt.

Kerzen oder Kerzenwachs waren ein wichtiges Element für alle religiösen Zeremonien. Natürlich galt es dabei auch, einige Streitpunkte zu klären über den Wert einer Kerze, über die Menge, die für die jeweilige Zeremonie gespendet werden musste, und den Verwendungszweck.<sup>432</sup> Die Schifflerzunft legte bei einem Bott im Jahre 1646 den Wert fest, den Zunftbrüder (fünf Schilling), Fremde (zehn Schilling) und angesehene Familien (ein Pfund) als Kerzengeld bezahlten mussten:

---

BN 3,6: fol. 63v.

428 Ratsmanual Band 130, 1626, StASO: 179.

429 Ratsmanual Band 132, 8. November 1628, STASO: 698.

430 Regest 230, in: Studer 1987: 319.

431 Ebd.

432 Appenzeller 1933: 39.

«Den 1. Januarij 1646 ist wegen des Kertzen gelts / abgerathen worden, das Ein Zunfftbrueder In das / Khünfftige von Eine Kertzen nicht mehr als Fünff / schilling, Ein Frömbdter aber Zechen schilling, vnndt / die Vornemben Leüth Ein pfundt gelt geben unndt / bezahlen sollen.»<sup>433</sup>

Ein anschauliches Beispiel dafür, dass Mitglieder bevorzugt behandelt wurden. Die Kerzen stehen hier für eine kollektive Ressource, von der man als Teil der Gruppe profitieren und die man zum Spezialpreis erwerben konnte.

Sehr wahrscheinlich besass jede Zunft ein Totentuch, das mit einem silbernen Wappen versehen war. Um ein solch kostspieliges Tuch anfertigen zu lassen, mussten unter Umständen silberne Becher eingeschmolzen werden.<sup>434</sup> Die Schifflerzunft kaufte 1623 ein neues Totentuch: «Anno 1623 ist das Sammete Todten Thuech Von Einer / Loblichen Zunfft Erkhaufft worden Vmb Zechen Cronen.»<sup>435</sup> Die Hauswirtin verwaltete die Utensilien, die bei einer Beerdigung üblich waren und die sich im folgenden Fall wohl in einem schlechten Zustand befanden:

«Ein schlechtes Todtentuch von Sammet / Ein kleineres dito von blüsch / beyde hat fr. hauswürthin hinter ihr // 4 Zunfftkerzen samt dazu gehöriger neüe Wappenschiltten / nebst noch einichen alten, welche bey begräbnussen / gebraucht werden.»<sup>436</sup>

Das Totentuch war ein symbolträchtiger und traditioneller Besitz jeder Zunft und deswegen sollte es in einem guten Zustand und von hohem Wert sein. Die Zunft zu Wirten beschloss 1749, dass ihr Tuch erneuert werden sollte und bestimmte das Aussehen: «Ein von schwarzem / sammt undt weissem atlass / mit vier silbernen Blaccard / wo auff das Zunfftwappen vor- / fertigen lassen sollen [...].»<sup>437</sup>

433 Protokoll [1693] 1572–1748, Rechnungen 1600–1724, (1572-) 1693–1748, Zunft zu Schifflerzunft, BASO M II 3: fol. 96. Drei Seiten weiter wird dieser Entscheid dahingehend wiederholt, dass ein Zunfftbruder nichts für eine Kerze bezahlen muss, wenn sie für die Beerdigung seiner Frau oder seines Kindes gebraucht wird. Dies gilt nicht für Brüder, Schwestern und Fremde. Für sie muss der Zunfftbruder die zuvor abgemachten fünf Schilling bezahlen. Ebd. fol. 99.

434 Appenzeller 1933: 41.

435 Protokoll [1693] 1572–1748, Rechnungen 1600–1724, (1572-) 1693–1748, Zunft zu Schifflerzunft, BASO M II 3: fol. 83.

436 Ordnung, Satzungen und Freiheiten [1748] 1277–1748, Inventare des Silbergeschirrs, des Hausrates und der Zunftdokumente 1748–1788, (1277-) 1748–1788, Zunft zu Schifflerzunft, BASO M II 4: fol. 98v.

437 Protokoll der Wirten-Zunft (1475-) 1763–1836, Zunft zu Wirten, StASO BN 3,2: 80 f.

## PROZESSIONEN

Die verschiedenen Prozessionen entwickelten sich im Laufe der Zeit zu mehr als religiösen Umzügen. Auch wenn das christliche Feiertagsmoment bestehen blieb, handelte es sich meist um eine Mischung aus bürgerlicher Frömmigkeit und urbaner Selbstdarstellung. Derartige Prozessionsaufmärsche beging man nebst an den Feiertagen auch aus Anlass der Geburt eines Prinzen, der Krönung des Königs oder nach einem wichtigen Schlachtensieg, ebenso als Bittgang in Zeiten von Pest, Seuchen oder Trockenheit.<sup>438</sup>

Umzüge und Prozessionen wurden in Solothurn an folgenden Festtagen abgehalten: Dreikönige, Lichtmess, Pfingsten, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburtstag (wenn nicht am Betttag), Kirchweihfest, St. Urs und Viktor, Allerheiligen, Mariä Empfängnis und Weihnachten. Dabei wurden eine Menge teurer Zunftkerzen getragen.<sup>439</sup> Die Zünfte stellten jeweils einen Kreuzträger pro Zunft während der Umzüge zur Verfügung, beteten für Könige und Kaiser und Schlachten und Kriege.<sup>440</sup> 1625 wurde ein Mandat über das Tragen der Kerzen durch die Zunftmitglieder an Prozessionen erlassen:

*«Es wird ein Jeder Herr Altrath seinem Zunft Brüdern, welche / Ihre Zunft Kertzen im Kor / habent anzeigen, daß hiefüran an festagen wan / man umbgangen sein wirdt, man die Kertzen / ab den Stöckhen nemmen, undt in ein yßene ramen / steckhen, und dieselben das gantze werende Ambt / heilliger Meß brunnen [brennen] laßen solle. Actum 21. Martij 1625. / Cantzley Solothurn»<sup>441</sup>*

Die Art des Tragens wurde offenbar genauestens festgelegt: Während des Umzugs trugen die Zunftmitglieder die Kerzen auf hölzernen Stöcken, um sie dann während der Messe von dort wegzunehmen und in einem eisernen Rahmen in der Kirche zu befestigen. Den Hauswirten wurde in einem Ratsmanual von 1692 auferlegt, die *«Zunft Kertzen entweder Selbsten zutragen, oder aber durch erwachsene Manspersohnen, So mit Ehrbahren schwarzen / Mäntlen Versehen Sein sollen, So wohl an den Processionen / als Sonsten an begräbnussen Tragen zulassen»*.<sup>442</sup> Dieses Zitat lässt

438 Schmutge 1987: 65.

439 Protokoll [1693] 1572–1748, Rechnungen 1600–1724, (1572-) 1693–1748, Zunft zu Schiffeuten, BASO M II 3: 96, 99, 102.

440 Appenzeller 1933: 35 f.

441 Mandatenbuch von anno 1491–1648, 21. März 1625, StASO: 764.

442 Ratsmanual ohne Bandnummer, 1. Februar 1692, StASO: 100.

vermuten, dass das Kerzentragen an Prozessionen nicht zu den liebsten Beschäftigungen der Zunftwirte gehörte, ebenso das Tragen der besagten schwarzen Mäntel zu Beerdigungen. Es gab gewisse Kleiderordnungen für die jeweiligen Zeremonien; darin wurde genau festgelegt, welche Umhänge, Waffen und Accessoires für welche Feierlichkeiten verlangt wurden. Natürlich waren diese Ordnungen meist zunftintern und nicht einheitlich geregelt. Die Zunft zu Schneidern beschloss 1757 Folgendes zum Fronleichnamsfest: Diejenigen Hintersassen, die ein Gewehr zu führen wussten, sollten entsprechend gekleidet werden und während der Prozession die Wache übernehmen. Die Bürger mussten alle in Uniform und bewaffnet vor der Prozession auf einem Platz in der Stadt aufmarschieren. Diejenigen, die nicht bewaffnet waren, mussten einen schwarzen Mantel und einen Kragen tragen und waren dann für das Mitführen der Zunftkerzen verantwortlich.<sup>443</sup>

Die zahlreichen Einträge in den Zunftakten und die obrigkeitlichen Ordnungen lassen erahnen, dass eine solche Prozession etwas Anstrengendes sein konnte. Kirche und weltliche Obrigkeit verlangten eine genaue Einhaltung der Vorgaben und Traditionen, aber die Stadtbürger waren durch ihre Pflichten oft entweder gelangweilt oder überfordert. 1588 sprach sich der Rat dafür aus, dass der Pfingstumzug eine Notwendigkeit sei. Gründe dafür werden keine geliefert, ausser «*wie von alterhar*»: Es handelte sich demnach um eine Tradition, die der Obrigkeit zur Bekräftigung der übernommenen Ordnung wichtig war. Jede Zunft sollte also, wie es die Tradition verlangte, sechs Männer zur Verfügung stellen, die «*mit subere rüstungen, sich erzeigend*»<sup>444</sup>, sich am Pfingstmontag an der Prozession beteiligen sollten. Damit ist entweder gemeint, dass sie in ihrer Rüstung für die Sicherheit zuständig waren oder aber bei der Prozession als Teil der Stadt eine Funktion innehatten.

Das Fronleichnamsfest war das wichtigste Fest und so wird der Fronleichnamszug in den obrigkeitlichen und zunfteigenen Quellen am häufigsten erwähnt. 1646 wurde eine «*renovation der Ceremonies infesto Corporis Christi*»<sup>445</sup> vorgenommen, weil die Zünfte zu Wirten und zu Pfis-

443 Protokoll der Schneidernzunft 1729-1829, Zunft zu Schneidern, StASO BN 3,6: fol. 47v.

444 Ratsmanual Band 92, 1588, StASO: 328.

445 Ratsmanual Band 150, 26. Mai 1646, StASO: 244 f.: «sonderlich / von wegen der Loblichen Zünfften Würt vnndt Pfistern / kerzenstöckern, das selbige fürtherthin nit mehr neben / dem Hl. Sacrament, sonder mit anderen Zünfften / in der Ordnung hergehen sollen, Jst durch auß / confirmiert vnndt bestätigt worden.»

tern nicht mehr neben dem Heiligen Sakrament hergehen, sondern in die normale Ordnung der Zünfte eingereiht werden sollten. Solche Entscheidungen waren meist auf ein vorgängiges Ereignis zurückzuführen oder dienten der Machtdemonstration der Obrigkeit. Die Reihenfolge beziehungsweise die Choreografie einer solchen Sakramentsprozession spiegelte die Ordnung und die Machtpositionen in der Gesellschaft wider und wollte präzise definiert und eingehalten werden. Von jeder Zunft sollten jeweils vier Mann mit einer Muskete bewaffnet am Umzug teilnehmen dürfen.<sup>446</sup> Einige Jahre später wurde festgehalten:

*«Im fahl von den Drey Loblichen Zünfften Pfisteren, / schiffleüth vnd Wäberen, welche In der Francis- / caner Kirch Capellen haben, die stell den Himmell / am Sontag nach festum Corporis Christi zutragen / leedig, und nicht könte versehen Werden, ist hier- / mit Erkhandt, das die Leedige stell durch Einen Jung- / rath oder mehrer so vill es erforderen wurde / ab einer anderen Loblichen Zunfft Ersetzt werden soll; / deren Benambsung Einem Jeweylligen regierenden [Seite 237] Herren Schultheissen anheimb gestelt, vnd / überlassen seyn soll. Actum den 23 junij / 1683.»<sup>447</sup>*

Den Zünften zu Pfistern, zu Schiffleuten und zu Webern wurde also die Ehre zuteil, den Baldachin über dem Heiligen Sakrament zu tragen. Konnte nun ein Himmelsträger dieser drei Zünfte nicht anwesend sein, musste der Schultheiss Ersatz aus anderen Zünften anfordern und benennen. Anforderung an die Träger war vermutlich die Mitgliedschaft im Jungrat.

Für die Schiffleutenzunft konnte das vielleicht auch als eine Art Rückkehr zur katholischen Kirche angesehen werden, da sie, wie in Kapitel 2 gezeigt, stark durch reformatorisches Gedankengut diskreditiert gewesen war. Die Reformatoren standen dem Fronleichnamsfest nämlich ablehnend gegenüber, da es biblisch nicht begründbar sei.

#### KIRCHGANG

Es gibt eine Menge Bestimmungen in Ratsmanualen und Mandate aus Solothurn, die den Kirchgang regelten und versuchten, die Untertanen fromm, fleissig und diszipliniert zu halten. Denn an Sonn- und Feiertagen gab es in der Stadt wohl einige spannende Ablenkungen als

<sup>446</sup> Ratsmanual Band 152, 20. Juni 1648, StASO: 260.

<sup>447</sup> Mandatenbuch von anno 1649–1700, 23. Juni 1683, StASO: 236 f.

Alternativen zum Kirchgang. Aber alle Bürger sollten an Sonn- und Feiertagen in die Kirche gehen. An diesen Tagen durfte nicht gespielt werden. Besonders erwähnt wurden Zünfte, die verpflichtet waren, ihre Mitglieder dahingehend zu ermahnen.<sup>448</sup> Natürlich waren in den Augen der Obrigkeit nebst den Wirtshäusern die Zunft Häuser schuld daran, dass die Menschen sich in der Kirche zu wenig andächtig verhielten und am liebsten nur gegessen und getrunken und geselliges Beisammensein genossen hätten.<sup>449</sup> «*Sie wurden lieber in die würtshüser oder uff die zünffte luffen und sich füllen*»<sup>450</sup>, anstatt der Predigt beizuwohnen. Zunft Häuser sollten deshalb geschlossen bleiben, heisst es 1544. Drei Jahre später wurde die Regelung aufgestellt und die Bürger streng zu deren Einhaltung ermahnt, dass man an Sonn- und Feiertagen entweder zur Predigt gehen oder zu Hause bleiben musste. Der Aufenthalt in Wirtshäusern sowie das lästige Herumstehen und Plaudern vor der Kirche waren verboten. Die Zunft Häuser durften während der Predigt kein Essen und Trinken ausgeben und keine Spiele erlauben.<sup>451</sup> Einzige Ausnahme bildete das Beherbergen von Reisenden, die zum Besuch der Messe augenscheinlich nicht verpflichtet waren.<sup>452</sup>

1538 hatte der Rat noch deutlichere Worte an die Zunftmitglieder gerichtet. Die Alträte wurden angewiesen, ihre Zunftbrüder beim nächsten Bött daran zu erinnern, dass sie dem Kirchgang nachgehen, keine Gotteslästerung aussprechen und keinen Unfug in der Öffentlichkeit wegen Trunkenheit anstellen sollten. Dies sei rechtlich festgehalten, und wenn sie sich weiterhin widersetzen, würden sie sich gegen die Obrigkeit stellen und deren guten Willen aufs Spiel setzen.<sup>453</sup>

Die Klagen über Versäumnisse und ungenügenden Kirchenbesuch häufen und wiederholen sich in den Quellen über die ganzen Jahre des Zunftbestehens hinweg. Solche Klagen waren aber keine Besonderheit, weder für Solothurn noch für deren Handwerkerzünfte. In der ganzen Eidgenossenschaft jener Zeit finden sich ähnliche obrigkeitliche Beschwerden, die zeigen, wie die Vorstellungen der Untertanen und der Obrigkeit in Belangen des Alltags und der Festtage bisweilen auseinanderklafften.

448 Regest 167, in: Studer 1987: 251.

449 Regest 191, in: Studer 1987: 278.

450 Regest 217, in: Studer 1987: 303.

451 Regest 244, in: Studer 1987: 335.

452 Sammlung der gedruckten Mandate, Gesetze und Verordnungen, 10. Dezember 1783, StASO.

453 Ratsmanual Band 87, 31. Juli 1583, StASO: 321.

Interessant ist die Tatsache, dass die Zunftmitglieder sowie die Zunftwirte jeweils eine besondere Ermahnung seitens der Obrigkeit benötigten, um einem solchen Gebot Folge zu leisten.

An dieser Stelle soll noch auf die Beziehungen der Zünfte zum St.-Ursen-Stift<sup>454</sup> eingegangen werden, da diese grosse Auswirkungen auf die Feierlichkeiten der Zünfte haben konnten. Oft wurden Fragen gestellt nach den Zunftaltären oder dem Nutzungsrecht der Kirche für ihre Schutzheiligefeste und andere kirchliche Feierlichkeiten. Tätigte die Zunft ordentliche Spenden oder liess für die Kirche etwas renovieren oder reparieren, wurden die Begehren für die Abhaltung eines Festes meist bewilligt.<sup>455</sup>

Das Beispiel der Metzgerzunft zeigt, dass das Stift am längeren Hebel sass, wenn es um die Nutzungsrechte und somit um die Feierlichkeiten ging. Das Kapitel konnte vorschreiben, wie viel die Zünfte zu spenden und zu schenken hatten, damit sie ihre Feierlichkeiten in der Kirche abhalten konnten. Das Stift entschied auch, ob Musik gespielt werden durfte, wer Anrecht auf einen Altar oder die Stühle bekam. Es konnte auch damit drohen, Kerzen für bestimmte Messen unter Verschluss zu halten. Deshalb beteiligten sich alle Zünfte finanziell an Bauten für die Kirche und sie spendeten einiges Geld für den Bau des Kapuzienerklosters.<sup>456</sup> Ein gutes Einvernehmen mit dem Stift und der Kirche ganz allgemein waren wichtig für die Zünfte, weil die offiziellen Festlichkeiten eines Zunftjahrs sonst nicht der Tradition entsprechend gefeiert werden konnten. Andererseits liessen übertriebene Geld- und Wachsspenden die Zunftkasse schrumpfen.

### 3.3 ZUNFT UND THEATER

Gemäss Amiets Ausführungen über die vielen verschiedenen Attraktionen in der Stadt tummelten sich gefangene Hirsche in den Stadtgräben, spielten Musiker und Gaukler auf den Strassen, wurde sogar ein Bär in die Stadt geführt. Öffentlichen Hinrichtungen und zahlreichen Mysterienspielen konnte man beiwohnen.<sup>457</sup> In Solothurn gab es auch eine rege Theaterkultur: Bürgerliches Theater meist im Freien, Jesuitentheater, Wandertruppen, Marionettentheater in den grossen Zunftstuben und viele andere Formen von Theater lockten nicht nur die Solothurner, sondern auch

454 Zum ehemaligen Kollegiatstift in Solothurn: Freddi 2014.

455 Appenzeller 1933: 42–50.

456 Ebd.: 50–54, 62.

457 Amiet 1952: 461.

andere Eidgenossen an.<sup>458</sup> Da das Mitwirken in einem Theaterstück in der Frühen Neuzeit eher den einflussreichen Leuten vorbehalten war, verwundert es nicht, dass einige Zunftmeister und Ratsmitglieder Rollen in den in Solothurn aufgeführten Stücken spielten. Laut Stefan Hulfeld dienten die Zunft Häuser manchmal als Spielstätten für Aufführungen aller Art, wobei er als Beispiel lediglich das Zunft Haus zum Esel der Schützengesellschaft erwähnt.<sup>459</sup> Eine Bestimmung in einem Ratsmanual verbietet Theater in den Zunftstuben, weil Spielleute während einer Tagsatzung auf den Zünften gespielt hatten.<sup>460</sup> Dem Hauswirt der Gerber wurde 1811 eingeschärft, dass er in seinem Haus «*keine Einzüge / von schlechten Leüthen und Gesellschaften zu gestattend, auch keine / Gaukelspielern und Künstlern und ohne zuvor eingeholte / Bewilligung des Herren Zunftobmanns, in der Zunftstube in zu- / kunfft mehr Plaz einzuräumen*»<sup>461</sup> habe.

Im Folgenden soll die Verbindung von in Solothurn aufgeführten Theaterstücken mit den Zünften dargestellt werden. Dabei geht es nicht um den Inhalt oder die Umstände der Aufführungen, sondern es interessiert vor allem das zünftische Mitwirken.

Das «Dreikönigsspiel» (1561) ist anonym überliefert, jedoch sind sich Experten einig, dass der Verfasser des Stücks Hanns Wagner war.<sup>462</sup> In der Liste der Darsteller ist ein explizit erwähntes Zunftmitglied vorhanden: Urs Gypfer von der Zunft zu Zimmerleuten. Im Verzeichnis der Zunftbrüder aus dem Jahre 1551 der Zimmerleute lesen wir: «*Vrs gipfer, junger rath / Zunftmeister, vnd der / zytt Vogt zu Gössgen*».<sup>463</sup> Er gehörte also zu den vermögenden Zunftmitgliedern. Auch ein gewisser Urs Brunner, der zünftig zu Gerbern und Grossrat war, spielte eine der Hauptrollen.<sup>464</sup>

Das «St.-Ursen-Spiel» (1581) von Hanns Wagner enthält eine Auflistung aller Mitspielenden. Dabei fällt auf, dass fast alle Spieler aus dem Grossen und dem Kleinen Rat stammten. Vermutlich bauten die Zimmer-

458 Hulfeld 2000: Er schreibt über Theater und Theatralität in Solothurn von 1700–1798 und hängt seiner Studie über Schauplätze, Aufführungszeiten und -orte, verschiedene Aufführungen und deren Akteure gedruckte Ratsmanuale an.

459 Ebd.: 448.

460 Ratsmanual Band 130, 9. Januar 1626, StASO: 11.

461 Protokoll, 1794–1836, Zunft zu Gerbern, BASO M IX 2: 306.

462 Kully 1982, Bd. 2: 57.

463 Verzeichnis der Zunftbrüder 1551–1597/1639–1641, Verzeichnis der Stubengesellen ?–1625, Verzeichnis der von Amtsinhabern geschuldeten Silberbecher 1579–1679, Verzeichnis der Feuerwehr- und Kriegsmannschaften 1585–1681, 1551–1681, Zunft zu Zimmerleuten, BASO M X 15: fol. [3].

464 Kully 1982, Bd. 2: 59.

leute und die Bauleute die Bühne für dieses doch sehr aufwendige Schauspiel.<sup>465</sup> Leider konnte ich in den Zunftakten der Zimmerleute ausgerechnet für das Jahr 1581 keine Rechnung ausfindig machen und so Arbeiten für die Aufführung und allfällige Requisiten und Bühnenelemente nicht nachverfolgen.<sup>466</sup> Bei der Bauleutenzunft andererseits finden sich in den Zunftrechnungen für das Jahr 1581 keine Einträge über Einnahmen aus dem «St.-Ursen-Spiel».<sup>467</sup>

Gespielt wurde unter freiem Himmel auf einem öffentlichen Platz. Die Anzahl der Teilnehmer und auch der Besucher waren im Verhältnis zu den höchstens 3500 Einwohnern Solothurns immens und so musste auf grossen Plätzen gespielt werden. Leider liessen sich bis jetzt in den Quellen keine Anhaltspunkte ausmachen und so kann über den Aufführungsort nur spekuliert werden.<sup>468</sup>

Die Ordnung über das «St.-Ursen-Spiel» enthält, nebst den Hinweisen auf Gott und das christliche, gottesfürchtige Verhalten der Spieler und der Obrigkeit, Regelungen über das Schauspieler und fleissiges Textlernen, um einer Blamage zu entgehen. Das regelmässige Erscheinen zu den Proben, Anfertigen von passenden Kleidern und die gegenseitige Unterstützung aller Teilnehmenden wurden vorausgesetzt.<sup>469</sup>

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Lizentiatsarbeit von Ralph Junghans über das Stück «Troia» (1598/99) von Georg Gotthart.<sup>470</sup> Er versucht zu klären, ob in «Troia» ausschliesslich Bürger spielten, wie dies auf dem Titelblatt angekündigt wurde.<sup>471</sup> Und er stellt fest, dass die meisten Mitwirkenden tatsächlich Ratsmitglieder waren, soweit biografische Angaben gefunden werden konnten.<sup>472</sup> Es ist auch anzunehmen, dass die jeweiligen Rollen von den entsprechenden Personen im echten Leben übernommen wurden. Das heisst, ein Geistlicher spielte immer den Geistlichen und ein Inhaber eines wichtigen Amtes stellte den Amtsträger dar. Die Rolle des «*fürnembst vnder den Griechen*» – Achilles – wurde von

465 Ebd., Bd. 1: 393–395.

466 Rechnungen, 1582–1797, Zunft zu Zimmerleuten, BASO M X 6; Rechnungen, 1651–1700, Zunft zu Zimmerleuten, BASO M X 7.

467 Rechnungen, 1579–1615, Zunft zu Bauleuten, BASO M VIII 9. Vielleicht wäre es ratsam, für genauere Untersuchungen noch die Seckelmeisterrechnungen anzuschauen.

468 Kully 1982, Bd. 1: 397.

469 Regest 356, in: Studer 1987: 456 f.

470 Junghans 2005.

471 Das Spiel wurde durch «ein Ersame Burgerschaft [...] gespilt vnd agiert.» Ebd.: 24.

472 Ebd.: 24.

Hans Wilhelm Kallenberg gespielt.<sup>473</sup> Dieser wird in der Zunftrechnung der Schmiede im Jahre 1599/1600 als Vierer unter dem Zunftmeister Georg Gotthart erwähnt: «*der zunft rodul zue schmiden / angfange vfyohan des / 1599 yars // yorg gotthart zunft meyster / Hans wilhäm Kalinburg / vnd Künrad byeler bed / syne fierer*».<sup>474</sup> Laut Junghans wirkte auch der zweitgenannte Vierer, Konrad Beyeler, bei der Aufführung mit.

Zünftler spielten bei Theateraufführungen mit, weil sie ehrbare Bürger waren und viel Einfluss und hilfreiche Kontakte in der Stadt hatten. In den meisten Stücken wurde Bezug auf brisante politische und gesellschaftliche Vorkommnisse in Solothurn genommen, wie zum Beispiel Wahlen und Umfragen, die mit den Zünften zu tun hatten. So wurde in «Troia» eine Umfrage an einem Bott dargestellt, wie sie in Wirklichkeit vonstattenging.<sup>475</sup> Der Zunftmeister, über dessen Person keine Angaben im Stück gemacht werden, der aber sehr wahrscheinlich von Georg Gotthart gespielt wurde, stellte eine Frage und nur wer aufgerufen wurde, durfte eine Antwort geben, ansonsten sollten die Anwesenden schweigen und gut zuhören. Wer sich nicht an diese Regel hielt, musste eine Runde Wein für alle ausgeben.<sup>476</sup> So wurden auf der Bühne die Beschaffenheit und vor allem die Wichtigkeit der Regeln und Ordnungen der Zünfte einem breiten Publikum präsentiert und erklärt. Das Publikum war vertraut mit den sozialen und politischen Praktiken der Zünfte und verstand den Zusammenhang.

Mit der Freilichtaufführung «Tobias» (1617) fand laut Hulfeld das bürgerliche Theater in Solothurn sein vorläufiges Ende und musste dem Jesuitentheater Platz machen.<sup>477</sup> Zu dieser bis 1727 letzten Vorstellung der Bürgerlichen findet sich in einem Ratsmanual ein Beschluss vom 14. April 1617, in welchem festgelegt wird, «*Von Jeder Zunfft sollindt 6 Männer / jn harnist sich stellen die an der Tobyschen Comoedi sich erzeigendt. Die ordnung vndt vffzug / sollent Herr Buurheer Vndt Herr Von Rooll / machen*».<sup>478</sup> Am 15. April folgt der Eintrag über die Bewachung der Aufführung durch die Zünfte. Jede Zunft sollte drei Wachen stellen und es wurden klare Verhaltensanweisungen gegeben. Ein paar Alträte waren zuständig für die fremden Herren, die sich das Spiel anschauen kamen. Sie sollten sie

473 Ebd.: 26.

474 Rechnungen, 1561–1613, Zunft zu Schmieden, Rechnung 1599/1600, BASO M III 11: fol. [1].

475 Junghans 2005: 59 f.

476 Regest 419, in: Studer 1987: 534 f.

477 Hulfeld 2000: 452.

478 Ratsmanual Band 121, 14. April 1617, StASO: 196.

freundlich empfangen, ihnen ihre Plätze im Theater zeigen und ihnen nach dem Spiel vermutlich im schönen Saal des Zunfthauses Essen und Trinken servieren.<sup>479</sup>

Leider keiner bekannten Aufführung zugeordnet werden konnte ein Eintrag in einem Ratsmanual aus dem Jahre 1634. Er handelt von einer Komödie, die in Solothurn gespielt werden sollte. Der Rat hatte sich darüber ausgesprochen und beschlossen, dass diese aufgeführt werden dürfe. Alle Zunftbrüder, die Lust hätten mitzuwirken, sollten sich melden.<sup>480</sup> Entweder sind keine Quellen über die Aufführung mehr vorhanden oder die besagte Komödie wurde schliesslich aus unbekanntem Gründen doch nicht gespielt.

### 3.4 ERSTES FAZIT DER QUELLENANALYSE

Das Zunfthaus repräsentierte die Zunft. Nach aussen hin durch seine Lage, Grösse und Beschaffenheit der Fassade, der Fenster und Türen, im Inneren durch das Inventar und durch Ordnungen, Regeln und traditionelle Zeremonien. Die Zunftstube bildete den Mittelpunkt der Zunft in Bezug auf zwischenmenschliches Verhalten, Darstellung der Hierarchien, Ressourcenverwaltung, Feuerlöschwesen, Feierlichkeiten, offizielle Versammlungen und sonstige zunftinterne Angelegenheiten. Noch heute können in Solothurn einige Zunfthäuser mit ihren Erkern und Wappen betrachtet werden, beispielsweise das Zunfthaus zu Wirthen, zu Schmieden und, wie gezeigt, zu Schifflenten.

Der Hauswirt, der als Instrument der Obrigkeit zur Überwachung und Kontrolle diente, stand gleichzeitig im Zentrum der Geselligkeit. Er leitete alles, trug eine grosse Verantwortung, kannte alle Mitglieder und ihr Verhalten. Des Weiteren führte er in manchen Zünften die Rechnung und behielt den Überblick über die Finanzen. Das Amt des Hauswirts wurde nur selten von Patriziern übernommen, meist war es Bürgerlichen vorbehalten.

Die Zunfthäuser, die viele Aktivitäten boten, waren beliebt bei den Stadtbewohnern Solothurns sowie bei Fremden und Durchreisenden, was wiederum einen ständigen Konkurrenzkampf zwischen den Zünften und den städtischen Wirtshäusern hervorrief.

Die Zünfte beziehungsweise die Zunftwirte hielten sich des Öfteren nicht an die obrigkeitlichen Verordnungen und Regeln, was die zahlrei-

479 Ebd., 15. April 1617, StASO: 197.

480 Ratsmanual Band 138, 22. Februar 1634, StASO: 90.

chen Ermahnungen beweisen. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass das Zunfthaus von den Zunftgenossen als eine Art Privathaus gesehen wurde, in welchem sie nach ihrem Geschmack und nach ihren eigenen Regeln agieren wollten.

Begegnungen auf der Zunft konnten in hitzigen Diskussionen und Streitigkeiten enden, aber auch sehr friedlich verlaufen und ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl stiften. Die Stube war ein Ort der Geselligkeit, gleichzeitig aber auch der Kontrolle und sittlichen Disziplinierung.

Bei Streitigkeiten unter den Zunftmitgliedern sahen die Ordnungen striktes Eingreifen und Bestrafungen vor. Die Regeln galten für jedermann gleichermassen, es gab hier keine hierarchischen Strukturen. Das soziale Miteinander war für den Frieden wichtiger als Familienverhältnisse, Reichtum und politisches oder gesellschaftliches Ansehen. Die Sicherung des Friedens ging alle an und Einmischung auch in Privates war deshalb als Notwendigkeit akzeptiert. Das Gemeinschaftsgefühl ist stets Thema in den Protokollen und auch in den Satzungen.

Gespielt und getanzt wurde auf den Zunftstuben regelmässig, was die zahlreichen Mandate und Ordnungen und deren laufende Erneuerung beweisen. Zur Schifflerzunft habe ich zu diesen beiden Formen der Geselligkeit allerdings keine spezifischen Einträge in den Akten gefunden.

Bei den Zusammenkünften und Feierlichkeiten der Zünfte gab es Mahlzeiten. Sie wurden von den Mitgliedern vorausgesetzt, sodass Entschädigungen bei deren Ausbleiben gefordert wurden. Das meistkonsumierte Getränk war der Wein, der vom Bieler- und Neuenburgersee auf Flössen nach Solothurn transportiert wurde. Über seine Lagerung, Preise, Qualität und Konsum gab es zwischen der Obrigkeit und den Zunftmitgliedern grosse Diskussionen und es wurden wiederholt Regeln dazu aufgestellt. Unsittliches und aufmüpfiges Verhalten wurde nicht geduldet, vor allem wenn kirchlich-religiöse Pflichten vernachlässigt und der Friede durch hitzige Streitigkeiten und übermässigen Weinkonsum gefährdet wurde. Ebenso sollten durch gewisse Weinordnungen der Markt reguliert und die Preise festgelegt werden. Die Alkoholsucht einzelner Familienväter, die zur Verarmung führen konnten, hatte der Hauswirt stets im Auge zu behalten und wenn nötig einzugreifen.

Die Zunft-Feierlichkeiten eines ganzen Jahres verteilten sich auf verschiedene religiöse und politische Feiertage, wie die Neujahrsfeier, die Fasnacht, den Wahltag am Johannistag und den Feiertag des jeweiligen Schutzpatrons der Zunft. Die grossen Versammlungen fanden ebenfalls

oft an diesen Feiertagen statt. Ein Bott konnte aber auch ausserhalb der Feiertage einberufen werden und zwar dann, wenn wichtige Entscheidungen getroffen und Miteilungen gemacht werden mussten. Deswegen sind die Datierungen der Protokoll-Einträge nicht immer identisch mit den offiziellen Feiertagen. In einem Bott wurden die zunftspezifischen Ämter besetzt oder erneuert, Ratsbeschlüsse vorgetragen und eigens aufgestellte Regeln und Ordnungen festgehalten. Politische Entscheide durften keine gefällt und keine Diskussionen über laufende Verfahren geführt werden. Denn diejenigen Mitglieder bei der Versammlung, die im Rat tätig waren, durften unter keinen Umständen über aktuelle, noch nicht veröffentlichte Themen sprechen.

An kirchlichen Festtagen wurden auch zünftische Feierlichkeiten abgehalten, mehrheitlich aber in der Kirche oder zumindest nach deren Vorgaben, wenn es um Hochzeiten, Begräbnisse, Prozessionen und den Kirchgang ging. Kirchliche Normen und das St.-Ursen-Stift hatten einen grossen Einfluss. Religiöse Prozessionen dienten aber immer auch der Repräsentation von Strukturen und Hierarchien in der Gesellschaft der Zünfte. Das Tragen von Kerzen und das geordnete Mitschreiten an den Prozessionen sowie das Tragen vorgeschriebener Kleidung und Waffen waren ehrenvolle Aufgaben, die den Zünften zuweilen aber auch zu anstrengend werden konnten. Sie wurden angehalten, die Menschen nicht von ihren religiösen Verpflichtungen abzuhalten und folglich ihre Stuben während der Messe zu schliessen.

In Solothurn herrschte eine rege Theaterkultur und die Zunftmitglieder, vor allem diejenigen, die im Rat sasssen, beteiligten sich an den bürgerlichen Aufführungen, die meist im Freien auf grossen Plätzen in der Stadt aufgeführt wurden. In einigen Stücken, so zum Beispiel in «Troia», wurden zunftfeigene Strukturen und Regeln, die dem Publikum bestens vertraut waren, auf die Bühne gebracht. Sie spiegelten das bekannte zünftische Leben in Solothurn mit seinen Festlichkeiten, Zeremonien und politischen Abläufen wider.

## 4. ZUNFTSTADT BASEL – ZUM VERGLEICH

In diesem Kapitel wird die typische Zunftstadt Basel vorgestellt, um interessante Unterschiede und Gemeinsamkeiten mit Solothurn aufzuzeigen. Die wichtigsten Gegebenheiten rund um die beiden Städte und ihre Zünfte sind in der folgenden Tabelle 2 zur Übersicht zusammengefasst.

Die Stadt:	Solothurn	Basel
Bevölkerung	ca. 2'000 Einwohner um 1400, ca. 3'900 Einwohner um 1700	ca. 9'000 Einwohner um 1400, ca. 15'000 Einwohner um 1750
Geografische Lage	Mittelland, an der Aare	Nahe Deutschland, am Oberrhein
Einfluss anderer Orte und Kulturen	Einfluss der Franzosen (Ambassadoren), Reichsstadt, Einfluss von Basel und Bern	Einfluss von Deutschland (Strassburg) und Österreich, Bischöfliche Herrschaft
Verfassung	Patrizierstadt mit Mischung aus Rats- und Zunftverfassung	Zunftstadt mit Zunftverfassung
Obrigkeit	Schultheiss und Rat: 33 Zunftmitglieder im Kleinen Rat (66 im Grossen Rat)	Bürgermeister, Oberzunftmeister und Rat: bestehend aus 15 Ratsherren und 15 Zunftmeistern (90 Sechser im Grossen Rat)
Wahlsystem/Politik	Kooptation, keine Demokratie, in festen Händen der Patrizier	Kooptation, Teil-Demokratie

Die Zünfte:	Solothurn	Basel
Anzahl	11 Zünfte	15 Zünfte, aufgeteilt in Herren- und Handwerkerzünfte (Zu den 15 Basler Zünften und deren Berufen vgl. Anhang 4)
Gründung	Keine Gründungsurkunde, erste Hinweise im 14. Jh.	Erste Urkunde 1226
Zunftstuben	11 Zunft Häuser, alle im Zentrum der Stadt (ausser das Zunft Haus zu Schiffleuten an der Aare)	15 Zunft Häuser, wurden im Laufe der Zeit alle ins Stadttinnere verlegt
Aufgaben	Wirtschaftliche, politische und vor allem gesellschaftliche	Wirtschaftliche, gesellschaftliche und vor allem politische
Wirtschaft	Kein Grossgewerbe, bescheidenes Handwerk, wichtiger Transportweg auf der Aare	Wenig Export, Geldhandel mit importierten Waren, bescheidenes Handwerk, wichtiger Transportweg auf dem Rhein
Militär	Militärische Aufgaben zur Sicherung und Bewachung (Solothurn war militärisch eher schwach)	Alleinige militärische Zuständigkeit der Zünfte

Die Zünfte:	Solothurn	Basel
Unruhen/Aufstände	Keine gravierenden Aufstände ausser der Schifflerzunft (zur Zeit der Reformation) und der Schmiede	Gesellenaufstände, Unruhen wegen Verhältnis der Obrigkeit zu den Zünften, v. a. die Metzger und Messerschmiede
Schiffler und Fischer	Bildeten die (einfluss-)reichste Zunft	Gehörten spätestens ab dem 16. Jh. zu den ärmsten Zünften
Bedeutung heute	Die vollständige Auflösung erfolgte in den 1830er-Jahren	Die Zünfte bestehen noch heute: gesellschaftlicher Einfluss und Wahrung festlicher Traditionen

Tabelle 2: Die wichtigsten Unterschiede zwischen Basel und Solothurn.

#### 4.1 STADT, POLITIK UND HANDWERK

Basel war im Spätmittelalter mit 9000 Einwohnern nach Strassburg die zweitgrösste Stadt am Oberrhein. Trotzdem war sie keine Fernhandelsstadt. Es gab ein eher bescheidenes Handwerk und kein grosses Exportgeschäft.<sup>481</sup> In Basel betätigten sich die Kaufleute vor allem am Geldhandel mit importierter Ware, das Handwerk erzielte seine Einnahmen aus lokalen und regionalen Geschäften; in Solothurn florierte der Handel mit Wein und Salz und natürlich war das vom Ambassador überwachte Söldnerwesen von grosser Wichtigkeit<sup>482</sup>. Basel war also bezüglich der Fläche und der Einwohnerzahl die deutlich grössere Stadt als Solothurn. Sie wurde von mehr verschiedenen Kulturen beeinflusst, was auf die geografische Lage und die Verbindungen zu Deutschland und Österreich zurückzuführen ist.

In Basel waren die österreichischen Adeligen und das Verhältnis zu Österreich selbst für die städtische Politik von Bedeutung. Sie wollten als Lehensleute des österreichischen Herzogs die Politik der Stadt mitbestimmen.<sup>483</sup> Auch die umliegenden Städte beeinflussten die Entwicklung in Basel. Ähnliche politische Gegebenheiten wie in Strassburg führten in Basel dazu, dass zünftische Modelle übernommen und in Präzedenzfällen die Entscheidungen an Strassburg angelehnt wurden.<sup>484</sup>

481 Simon-Muscheid 1988: 4 f.

482 Czouz-Tornare 2012 (HLS) über die Söldner/Reisläufer in der Alten Eidgenossenschaft.

483 Simon-Muscheid 1988: 3 f.

484 Gloor 2010: 321 f.; Simon-Muscheid 1988: 4.

Gleichzeitig standen Basel und Solothurn immer in einem Verhältnis zueinander, welches aus nützlichen Bündnissen bestand, aber auch zu kriegerischen Auseinandersetzungen führen konnte.<sup>485</sup>

Die Zünfte in Basel waren ab dem 14. Jahrhundert die Säulen des politischen Systems; der Weg in die Politik konnte nur über die Zünfte bestritten werden. Sie waren sogenannte politische Zünfte<sup>486</sup>, wie sie sich vom 14. bis 16. Jahrhundert in den Gebieten des Mittel- und Oberrheins bis hin zum Bodenseegebiet und Schwaben entwickelten und das «verfassungsmässige Korsett der Stadtgemeinden»<sup>487</sup> bildeten. Sie versuchten, das Netz ihres Einflusses über die ganze Stadt zu legen. Theoretisch erfassten sie die gesamte Stadtbevölkerung und nicht nur die Bürgerschaft; praktisch war das allerdings aufgrund der grossen Armut unterer Bevölkerungsschichten nicht der Fall. Diese politisch orientierten Zünfte waren bedeutsam für die ganze gesellschaftliche und politische Entwicklung der Stadt Basel. All jene, die nicht zünftisch waren, hatten kein politisches Mitspracherecht und kein nützliches soziales Netzwerk, geschweige denn eine Chance auf einen gesellschaftlichen Aufstieg.<sup>488</sup>

Genau wie in Solothurn schickte in Basel unabhängig von Reichtum, Grösse oder Macht jede Zunft zwei Vertreter in den Rat. Wobei die Anzahl der Zünfte – in Basel waren es 15, in Solothurn 11 – aus politischen Gründen über die Jahre hinweg gleich blieb und neue Berufszweige einfach einer bestehenden Zunft zugeordnet wurden. Der Umstand, dass die Berufe sehr ungleich auf die Zünfte verteilt waren, führte dazu, «dass die Zünfte nicht nur sehr unterschiedliche Mitgliederzahlen aufwiesen, sondern auch wirtschaftlich, gesellschaftlich und politisch sehr unterschiedliche Grössen darstellten».<sup>489</sup> Auch innerhalb der Zünfte schufen die Ungleichheiten Unzufriedenheit und Konflikte. Meister, deren Berufe kaum mit dem Hauptzweig der Zunft vereinbar waren, fühlten sich schnell fehl am Platz und in ihren Rechten übergangen.<sup>490</sup>

Basel war also eine ausgesprochene und typische Zunftstadt: Sie wurde vom Bürgermeister und dem Rat aus Zunftmitgliedern regiert und die Zünfte besaßen die alleinige militärische Zuständigkeit. Der Ober-

---

485 Solothurn 2012 (HLS); Haffner, Der Solothurner allgemeine Schaw-Platz 1666, 2. Theyl, ZBSO online: 221–223, zu den konfliktreichen Beziehungen zwischen Solothurn und Basel.

486 Fouquet 2003; Schulz 1994.

487 Fouquet 2003: 16.

488 Ebd.: 16–18.

489 Egger 2005: 16.

490 Simon-Muscheid 1988: 2 f.

zunftmeister<sup>491</sup> hatte nebst dem Bürgermeister den grössten politischen Einfluss. Während mehr als einem halben Jahrtausend waren die Zünfte in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft die oberste Macht. Der Kompetenzbereich der städtischen Obrigkeit – Bürgermeister, Oberzunftmeister und Rat – erstreckte sich über das ganze öffentliche Leben.<sup>492</sup> Solothurn andererseits wurde von einem durchwegs patrizischen Schultheissen und vom fast ausschliesslich aus Patriziern bestehenden Rat regiert. Die Regierung in Basel setzte sich also aus reichen Kaufleuten und Patriziern genauso wie aus Handwerkern zusammen und nicht wie in Solothurn aus einem kleinen, exklusiven Kreis von Patriziern. Von einer Demokratie im Sinne eines Bürgersouveräns kann im Wahlsystem von beiden Städten nicht gesprochen werden.<sup>493</sup> Das durch Kooptation bestimmte Wahlsystem sorgte in Solothurn dafür, dass die reichen und angesehenen Familien an der Macht blieben, während die einfachen Handwerker höchstens zunftinterne Ämter belegen konnten. In Basel herrschte ebenfalls die Praktik der Selbstergänzung, die Herrschaft war aber in der Hand der Bürger. Die adeligen und ritterlichen Geschlechter zogen zu Beginn der Frühen Neuzeit nach und nach aus der Stadt Basel weg, da die Zunftverfassung ihnen die Macht streitig machte. Durch den Machtverlust der bischöflichen Herrschaft<sup>494</sup> gewannen die Zünfte über den Rat die Stadtherrschaft. Die Entwicklung hin zur politischen und wirtschaftlichen Macht der Zünfte war also keine leichte. Die offene Zunftrevolte im 14. Jahrhundert, in der sich die Zünfte in vielen südwestdeutschen und deutschschweizerischen Städten gegen Adel und Patriziat den Zugang zum Rat erkämpften, fand

491 Der Oberzunftmeister, der bis 1424 vom Bischof bestellt wurde, besass die Oberaufsicht über die Zünfte. Auch als die Stadt das Amt vom Bischof verpfändet bekam, blieb die Praxis bestehen, abwechselnd zwischen einem Patrizier und einem Zünftler das Amt des Oberzunftmeisters zu besetzen. Gloor 2010: 191.

492 Egger 2005: 15; Meyer 2015 (HLS).

493 Gloor 2010: 15: Er bezeichnet die politischen Zünfte in Basel als eine Art Vorstufe auf dem Weg zur Demokratie, da durch sie ein grosser Teil der Bevölkerung an der Gestaltung der Politik zumindest passiv beteiligt war.

494 Die Bischöfe als Stadtherren förderten die Zünfte aus wirtschaftlichen und politischen Gründen. Sie waren einerseits daran interessiert, dass Handwerk, Handel und Gewerbe in der Stadt aufblühten, andererseits, dass durch die Zünfte ein Gegengewicht zum mächtigen Adel geschaffen wurde. Die meisten Zünfte waren nach ihrer Gründung im Spätmittelalter dem Bischof und seinen Ministerialen oder dem Vicedominus unterstellt. Die lange Zeit andauernde fürstbischöfliche Herrschaft führte zwischen den Zünften und dem Bischof zu zahlreichen Konflikten. Im Laufe der Zeit mussten dann einige Bischöfe aus finanziellen Gründen ihre Rechte dem Rat abtreten. Dies stärkte die Macht der Zünfte massiv und beförderte die Entwicklung des Rats zum eigentlichen Stadtherren. Gloor 2010: 190; Egger 2005: 15; Simon-Muscheid 1988: 3.

in Basel und auch in Solothurn nicht statt. In der Zunftstadt Basel geschah der Einzug der Zünfte in den Rat auf dem Verfassungsweg im Jahre 1337. In der Patrizierstadt Solothurn schafften die Zünfte den politischen Aufstieg in den Rat 1344.<sup>495</sup> In Basel hatte dies mit der bischöflichen Herrschaft über die Zünfte zu tun, die allmählich verloren ging. In Solothurn waren aufgrund der Zunftpflicht mit freier Zunftwahl die reichen und angesehenen Familien in den Zünften gut vertreten und verteilt, sodass sie nicht gegen die Zünfte vorgehen mussten.

In Basel bestand der Kleine Rat aus den 15 Ratsherren und den 15 Zunftmeistern, also zwei Ratsmitgliedern aus jeder Zunft. Die Sechser<sup>496</sup> bildeten den Grossen Rat, der weniger politisches Gewicht besass als der Kleine Rat. In Solothurn bestand der Kleine Rat aus 33 Zunftmitgliedern und der Grosse Rat aus 66 Zünftischen. Einen Oberzunftmeister gab es keinen. Anstelle des Bürgermeisters besass der patrizische Schultheiss die Oberaufsicht.

An der Spitze jeder Zunft stand der Zunftmeister, der jährlich gewählt wurde und an dessen Seite nur in Basel der Sechser stand. Problematisch konnte dies in den sogenannten Sammelzünften werden, die mehrere Handwerke umfassten. In diesen Fällen wurden die Sechser aus Mitgliedern der verschiedenen Berufe zusammengestellt und der Meister abwechselnd gewählt. Ab 1401 wurde der Zunftmeister nicht mehr von der ganzen Zunft gewählt, sondern von dem alten und dem neuen Sechser und dem alten Zunftmeister.<sup>497</sup> Das Prinzip der Selbstergänzung herrschte auch bei den Zunftmeisterwahlen in Basel und führte dazu, dass die Zünfte bloss von einem kleinen Kreis von Männern geführt wurden.<sup>498</sup> Die baslerische politische Struktur verfestigte sich schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. «Die Zunftvorstände wurden durch Kooptation des abgehenden Zunftvorstandes bestimmt, der Rat wurde zum grossen Teil von wenigen Familien gestellt, denn der Alte und der Neue Rat wechselten sich praktisch jährlich ab.»<sup>499</sup> Das demokratische Element ging, auch durch die Gewichtung des Dreizehners<sup>500</sup>, zusehendes verloren und die Entwick-

495 Simon-Muscheid 2015 (HLS).

496 Die Sechser, benannt nach deren Anzahl, waren der Beisitz des Vorstandes. Die abtretenden Sechser wählten für ihre Zunft die neuen. Egger 2005: 20 f.

497 Gloor 2010: 198 f.

498 Egger 2005: 20.

499 Gloor 2010: 311.

500 Der Zunftdreizehner bestand aus den beiden Oberhäuptern, vier Achtbürgern (nichtadlige Patrizier, seit 1212 zu acht im Rat vertreten) und sieben Zünftischen. Ebd.: 311.

lung bewegte sich in Richtung einer von Gott legitimierten Ratsoligarchie. Innere Streitigkeiten bestanden aber auch hier. Uneinigkeiten und Spannungen herrschten meist zwischen dem Patriziat und den Zünften, die zum Weggang vieler ritterlicher und bürgerlicher Patrizier führten, und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zwischen den Zünften und den zünftischen Kaufleuten und Unternehmern.<sup>501</sup> Grundsätzlich entwickelte sich demzufolge auch in Basel eine gewisse Ratsoligarchie, jedoch mit anderen, nämlich bürgerlichen, Akteuren als in Solothurn.

Im Gebiet der heutigen Schweiz tritt die Bezeichnung Zunft das erste Mal 1226 in Basel auf.<sup>502</sup> In Solothurn sind erste Hinweise erst aus dem 14. Jahrhundert vorhanden. Die Zünfte in Basel zählten zu den ursprünglichen, frühen Zunftgründungen und glichen viel mehr dem Zunftsystem in den oberrheinischen Städten des Deutschen Reichs als diejenigen von Solothurn. In Basel wurden wahrscheinlich viele Urkunden, die genauer Auskunft über die Entstehung der einzelnen Zünfte gegeben hätten, beim Erdbeben 1356 zerstört. Die erste Zunftgründung, diejenige der Kürschner, wurde von Bischof Heinrich von Thun erlaubt; er genehmigte die von der Zunft selbst aufgestellte Ordnung samt Zunftzwang und bestimmte einen Meister.<sup>503</sup> Die meisten Zunftgründungen fielen in das 13. Jahrhundert. Mit der Zunft der Schifflleute und Fischer wurde 1354 die letzte Zunft gegründet.<sup>504</sup> Spätestens ab 1260 konnten die neugegründeten Zünfte ihren Meister selbst wählen. Die genossenschaftliche Organisation bestand nun in ihrem eigentlichen Sinne. Die wesentlichen Charakteristika der Basler Zünfte sind: «Genossenschaftliche Struktur, Übertragung von Hoheitsrechten und Zunftzwang.»<sup>505</sup>

Das Zunftsystem in Basel zwang Berufsgruppen, die nirgendwo zugeordnet werden konnten, Nischen zu besetzen, oder sie wurden den freien Künsten zugeteilt. Beispielsweise genossen die Buchdrucker und die Posamentier diese Freiheit. Ihr Gewerbe blühte ausserhalb des Zunftsystems ausserordentlich auf und ermöglichte der Stadt die Erlangung grosser Reichtümer. Ebenfalls schufen die Glaubensflüchtlinge, die im 17. Jahrhundert nach Basel kamen, in Nischen wirtschaftliche Innovationen; so entstand zum Beispiel das seidenverarbeitende Gewerbe, aus

501 Gloor 2010: 311–315.

502 Simon-Muscheid 2015 (HLS).

503 Egger 2005: 15; Moos 1995: 4.

504 Simon-Muscheid 1988: 1 f.

505 Gloor 2010: 190 f.

dem die späteren Weltfirmen der Chemie herauswuchsen.<sup>506</sup> In Solothurn spezialisierte sich kein Handwerk oder Kunsthandwerk nachweislich so weit, dass es sich stark von den anderen abheben konnte.

In Basel gab es zwei Arten von Zünften, nämlich die Herrenzünfte und die Handwerkerzünfte. Die Mitglieder der vier Herrenzünfte nahmen eine Zwischenstellung zwischen Patriziat und Handwerkern ein. Es handelte sich um reiche Kaufleute, die sich nicht nur wirtschaftlich, sondern auch gesellschaftlich und politisch von den Handwerkerzünften abgrenzten.<sup>507</sup> In Solothurn gab es zwar Unterschiede zwischen den einzelnen Zünften in Bezug auf Grösse, Einfluss und Reichtum, aber keine Zweiteilung wie in Basel. Die Solothurner Patrizier besaßen also keine eigenen Zünfte, sondern waren in den Handwerkerzünften gut vertreten und konnten von da aus ihre politischen Fäden ziehen.<sup>508</sup>

Zu den wichtigsten Merkmalen der Basler Zünfte zählten die Tatsachen, dass die Mitgliedschaft nicht zwingend an die Tätigkeit in einem bestimmten Beruf gebunden war, dass eine gleichzeitige Mitgliedschaft in zwei Zünften zur gleichen Zeit möglich war und dass eine Zunftzugehörigkeit nicht allgemein vorgeschrieben war.<sup>509</sup> Wirtschaftlich betrachtet war die Doppelzünftigkeit, die es Männern erlaubte, zwei Zünften gleichzeitig anzugehören, wenn beide bei Eintritt bezahlt worden waren und die geforderten Abgaben getätigt wurden, für den Einfluss Einzelner massgebend. Von der Erweiterung der Verkaufsrechte und Händlertätigkeiten durch die Doppelzünftigkeit machten vor allem die Kaufleute Gebrauch. In der Zunft, die seinem Beruf entsprach, war der Zünfter leibzünftig und hatte alle Pflichten zu erfüllen; in anderen Zünften konnte er freiwillig geldzünftiges Mitglied werden.<sup>510</sup> «Die Tatsache, dass eine Zunftzugehörigkeit nicht allgemein vorgeschrieben war, führte dazu, dass es besonders in der sozialen Unterklasse viele gab, die keiner Zunft angehörten.»<sup>511</sup> Über die Möglichkeit der Doppel- oder Mehrzünftigkeit gibt es in den untersuchten Quellen keine Hinweise für Solothurn. In Basel waren nachweislich Frauen Teil der Zünfte, die bei Berufstätigkeit durchaus vollumfängliche Mitglieder sein konnten.<sup>512</sup> In Solothurn gibt es weder bei Appenzeller noch

---

506 Egger 2005: 17.

507 Gloor 2010: 193, 215 f.

508 Studer, Weibel 1983: 7.

509 Gloor 2010: 191.

510 Egger 2005: 41.

511 Gloor 2010: 193.

512 Ebd.: 201 f.; Egger 2005: 20.

in den von mir gesichteten Quellen Hinweise auf weibliche Vollmitglieder. Einzige Ausnahme bildeten die Frauen der Hauswirte und die Witwen von verstorbenen Meistern und Zunftbrüdern.

## 4.2 ZÜNFTISCHE SOZIABILITÄT

### SOZIALE UNTERSCHIEDE

Die Steuerlisten der einzelnen Zünfte in Basel geben Auskunft über die Vermögensunterschiede der Zünfte untereinander, innerhalb einer Zunft und sogar innerhalb eines gleichen Berufszweigs. Zu den armen Zünften zählten die Weber, die Fischer- und Schifflleute, die Zimmerleute und die Spinnwetterzunft (Bauleute, Maurer, Zimmerleute und Steinmetzen), während die Metzger, die Gerber und die Schmiede zu den reichen Zünften gehörten.<sup>513</sup> In Solothurn hingegen gehörten die Schifflleute, die Fischer und die Pfister zu den reichen Zünften; die Gerber und die Schneider waren nicht vermögend. Die Schmiedenzunft in Solothurn war die grösste Zunft und bewegte sich im Mittelfeld, was ihren Reichtum anbelangte.

In Basel bestand in jeder Zunft ein mehr oder weniger hoher Anteil an armen zünftigen Männern. Diese finanziellen Diskrepanzen führten zu Spannungen, Rivalitäten und Abhängigkeitsverhältnissen innerhalb der Zunft.<sup>514</sup> Die ärmsten Steuerzahler in Basel waren jedoch meist gar nicht zünftig, sondern Gelegenheitsarbeiter aus der Unterschicht, die saisonal agrarischen Tätigkeiten nachgingen. Es gelang nie, die gesamte Bevölkerung zünftig zu organisieren. 1429 waren 19 Prozent der steuerzahlenden Basler in keiner Zunft. Sie besaßen kein politisches Mitspracherecht und ihnen fehlte jegliches soziale Netzwerk von Bruderschaften und Zünften.<sup>515</sup>

In Basel waren demnach die sozialen Unterschiede stärker ausgeprägt als in Solothurn. Die Zünfte umfassten mehr Mitglieder, was wiederum zur Bildung kleinerer Gruppen innerhalb der Zünfte führte. Die Zunftvorstände grenzten sich möglichst exklusiv gegen die restlichen Mitglieder nach unten ab. Schon allein die Unterscheidung in Herren- und Handwerkerzünfte sorgte für ein grosses Ungleichgewicht. Auch in Bezug auf Feierlichkeiten und geselliges Zusammensein wurde eine klare Trennung

---

513 Simon-Muscheid 1988: 138–162.

514 Ebd.: 229–233.

515 Gloor 2010: 218 f.

vorgenommen zwischen Patriziern, Kaufleuten/Krämern und Handwerkern und Gesellen.<sup>516</sup> In die Trinkstuben der Herrenzünfte durften nur Gleichgestellte eintreten, allen anderen war der Zutritt verwehrt. Die Gesellen hatten grundsätzlich keinen Zutritt zu den Trinkstuben ihrer Zunft, weshalb sie eigene Gesellentrinkstuben errichteten.<sup>517</sup> Entsprechendes lässt sich in den Quellen zu Solothurn nicht nachweisen. Die Gesellen hatten hier unter bestimmten Umständen und zu gewissen Zeiten Zutritt zu der Stube ihrer Zunft und waren deswegen nicht auf eine eigene Organisation und eigene Stuben angewiesen. Die soziale Lage der Gesellen in Basel war meist schlecht und so kam es oft zu Unruhen und Aufständen. Der Eintritt in eine Zunft sowie die jährlichen Abgaben wurden nach 1500 immer teurer. Die Gesellen erhielten einen niedrigen Lohn und bewegten sich an der Grenze zum Existenzminimum. Sie empörten sich darüber, dass unabhängig von der Arbeitsqualität und Arbeitsleistung immer derselbe Lohn bezahlt wurde. Die sogenannten Gesellenunruhen am Oberrhein waren ein schwerwiegendes Problem für die Obrigkeit, da die Gesellen sich überregional gut organisiert hatten. Der Basler Rat ging durch Verbote der Gesellengilden und Verhindern von überregionalen Absprachen dagegen vor.<sup>518</sup> In Solothurn gibt es keine Hinweise auf solche Unruhen, sondern bloss auf den Unfug, den die Gesellen auf nächtlichen Streifzügen veranstalteten und so immer wieder von der Obrigkeit scharf gemahnt werden mussten.

#### AUFGABEN UND PFLICHTEN

In beiden Städten hatten die Zünfte wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Aufgaben. Dazu gehörten der wichtige Feuerwehrdienst, militärische Aufgaben, wie die Bewachung der Mauern und Stadttore, sowie polizeiliche Aufgaben. Solothurn war militärisch nicht stark und musste sich auf geschickte Bündnisse und den Schutz der französischen Krone verlassen. Während die Zünfte in Solothurn in diesem Bereich nur Teilaufgaben erfüllten, besaßen sie in Basel die alleinige militärische Zuständigkeit.

---

516 Fouquet 2003: 14–22.

517 Gloor 2010: 213 f.

518 Ebd.: 216–218.

## SCHIFFLEUTE UND FISCHER

Die Schifflerzunft in Basel, gegründet am 15. Februar 1354, war wegen der Lage der Stadt am wichtigen Rheinstrom bedeutend; die Schiffer gehörten dort zu den ältesten Gewerben. Die Schiffer und Fischer bildeten je eine Halbzunft oder eine gespaltene Zunft. Die jährlich abwechselnden Zunftmeister mussten sich einen Sitz im Rat teilen.<sup>519</sup> Zu ihren wichtigsten Aufgaben gehörten die Sicherung und das Befahrbarmachen des Rheins mit Pfählen und Stangen als Markierung und zur Warnung. Hauptsächlich transportierte die Zunft in Basel Kaufmannsware, aber auch der Personentransport war populär, von dem viele Pilger bis zur Reformation Gebrauch machten. Durch die Entdeckung der Neuen Welt verlagerten sich im 16. Jahrhundert die wichtigsten europäischen Handelsrouten vom Mittelmeerraum zum Atlantik und Sevilla, Cadiz, London und Amsterdam stiegen zu Handelsmetropolen auf. Die Bedeutung des Rheins als Wasserstrasse verblasste zusehends und wegen des strikten Schifffahrtsmonopols der Zunft und der damit verbundenen Kosten für Reisende benutzen viele lieber den Weg über Land. Somit verarmten die Schiffler allmählich.<sup>520</sup> Ein ähnliches Schicksal wie die Schiffler ereilte die Fischer, welche vor der Reformation die Fischmahlzeiten für die vielen Fastentage lieferten. Fielen über hundert Fasttage nach 1529 weg, änderten sich auch die Essgewohnheiten der Bevölkerung rund um Basel. Daher schrumpfte die Zunft der Fischer stark und büsste einiges an Verdienst ein.<sup>521</sup>

In Solothurn wurden Weinfässer und Salz vor allem auf Flößen transportiert. Deren Herstellung und Wartung war um einiges kostengünstiger als diejenige der grossen Schiffe auf dem Rhein. In Basel scheint es einige schlimme Unfälle auf dem Wasser gegeben zu haben; die sogenannten Fertiger kontrollierten den Zustand jedes Schiffes, das Personen oder Güter aus dem Hafen führen wollte. Mangelhafter Zustand der Schiffe musste sofort ausgebessert oder das Schiff gar zerstört werden. Ein spezielles Zunftbuch hielt Unglücksfälle auf dem Wasser fest und dokumentierte sie mit farbigen Zeichnungen.<sup>522</sup>

Der Zunftzwang, die Zunftpflicht und die Ordnungen und Satzungen regelten in beiden Städten das Gewerbe. In der Praxis war dies nicht immer leicht umzusetzen. In Basel beispielsweise wurde der Verkauf von Fischen

519 Simon-Muscheid 1988: 1 f.; Koelner 1954: 6.

520 Egger 2005: 156.

521 Ebd.: 124.

522 Koelner 1954: 8 f.

im Jahre 1455 ausdrücklich den Zunftmitgliedern der Fischerzunft vorbehalten. Ausnahmen gab es, wenn die Fische aus einem privaten Gewässer stammten oder der Verkäufer ein Fremder war. Diese Anordnung galt nur den Einheimischen; es ging also um die Einhaltung der Zunftregeln für die Bewohner der eigenen Stadt. «Niemand der unsrigen soll Fische verkaufen, er habe denn die Fischer Zunft, oder er besitze eigene Weyer und Gewässer, in welchen er Fische ziehe. Die Fremden aber mögen ihre Fische verkaufen, wie vom altem Herkommen ist.»<sup>523</sup>

Die Schifflleute und Fischer waren in Solothurn das, was in Basel die Metzger und die Messerschmiede (innerhalb der Schmiedenzunft). Sie gehörten zu den Ungehorsamen und besaßen eine gewisse Aufstandstradition.<sup>524</sup> In Solothurn gab es solche Aufstände nur in geringem Ausmass, meist von einzelnen Personen angeführt. Auch die Schmiede schlossen sich sehr schnell gewissen Veränderungen oder Gegenbewegungen an. Die Aufstände, sofern sie als solche bezeichnet werden können, richteten sich meist gegen obrigkeitliche Fehlentscheide und zur Zeit der Reformation gegen die katholische Kirche. Aber auch die Schifflleute und Fischer in Basel bildeten eine «Problemzunft».<sup>525</sup> Die Schifflleute versuchten nämlich im 15. Jahrhundert mit Brachialgewalt die Rheinschiffahrt zu monopolisieren. Die Angehörigen der Metzgerzunft trugen ihre zahlreichen Konflikte innerhalb und ausserhalb der Zunft meist gewalttätig aus. Die Metzgerzunft wurde von Familienclans beherrscht, die mehrmals Widerstand gegen den Rat und den Bürgermeister leisteten. Die Messerschmiede, welche öfters ein wildes Verhalten an den Tag legten, hatten das Sagen und waren an den Aufständen in Basel 1402 und 1479 massgeblich beteiligt.<sup>526</sup>

In Basel besaßen die Fischer und Schifflleute kein grosses Vermögen, welches sie für Festlichkeiten und Geselliges hätten ausgeben können. Die Tatsache, dass sie eine gespaltene Zunft waren, deren Zunftmeister immer zwischen den beiden Halbzünften abwechselte, trug wohl auch nicht zum Zusammengehörigkeitsgefühl und zur Stärkung der Geselligkeit bei. In Solothurn schweissten das Vermögen, das Ansehen und die schwache Konkurrenz die Mitglieder der Schifflleutenzunft zusammen und es blieb genug Geld und Zeit für Festlichkeiten.

---

523 Ochs 1821: 42, zitiert nach Gloor 2010: 204.

524 Simon-Muscheid 1988: 305–307.

525 Gloor 2010: 197.

526 Ebd.

## UNTERGANG

Es gibt ältere Forscher wie Gustav Steiner, die behaupteten, die Basler Zünfte seien kämpferische Vereinigungen gewesen, die als einziges Ziel die Erlangung der politischen Macht und die Zerschlagung der bischöflichen Herrschaft hatten. Die Stadtherrschaft sei ohne Rücksicht auf Verluste angestrebt worden.<sup>527</sup> Laut Egger wird diese Meinung heute nicht mehr geteilt. Denn Zünfte wurden «als Berufsvereinigungen zwecks Regelung wirtschaftlicher Angelegenheiten gebildet, weder als Geheimbünde noch als Kampfverbände».<sup>528</sup> Die Zünfte waren mittelalterliche Betriebsformen, die in dieser der frühneuzeitlichen Wirtschaftsentwicklung angepassten Weise die handwerklichen und gewerblichen Kleinbetriebe förderten. Das zünftische Kleinbetriebsprinzip hemmte erst später die wirtschaftliche Entwicklung, vor allem die des Handels und der Industrie. Egger bezeichnet die Basler Zünfte im 17. und 18. Jahrhundert als «Hemmschuh für die wirtschaftliche Entwicklung» und als «Sammelbecken des politischen Konservatismus».<sup>529</sup> Sie verloren im 19. Jahrhundert nach heftigen Kämpfen ihre politische und wirtschaftliche Bedeutung.<sup>530</sup> Noch heute existieren in Basel verschiedene Zünfte.<sup>531</sup> «Seit 1881 sind [sie] Korporationen des öffentlichen Rechts und der Aufsicht des Bürgerrats unterstellt.»<sup>532</sup> Sie beteiligen sich aktiv am gesellschaftlichen Leben; die Gemeinschaft der Zunftzugehörigen, die Loyalität untereinander und auch das Besinnen auf Tradition, Geschichte und Herkunft spielen dabei eine wichtige Rolle.<sup>533</sup>

---

527 Steiner 1961.

528 Egger 2005: 48.

529 Ebd.: 13.

530 Ebd.

531 Zünfte und Gesellschaften der Stadt Basel: [www.zuenfte-basel.ch](http://www.zuenfte-basel.ch).

532 Egger 2005: 50.

533 Steiner 1961: 5.

## 5. FAZIT

Die Zünfte in Solothurn bildeten klar strukturierte soziale Gruppen. Die Mitglieder der Zünfte kannten sich durch Zusammensitzen in der Zunftstube, durch Versammlungen und Wahlen und natürlich auch durch die Arbeit und entwickelten so ein gemeinschaftliches Bewusstsein. Normen und Regeln dienten der Abgrenzung nach innen und aussen. Ein Bewusstsein der eigenen Zugehörigkeit und des Ausschlusses von Nicht-Mitgliedern war vorhanden. Soziale Interaktionen und Kommunikation fanden unter den Mitgliedern statt, die gemeinsame Ziele anstrebten und einer gewissen Loyalität verpflichtet waren. Die Zugehörigkeit zu einer Zunft eröffnete ihren Mitgliedern unterschiedliche Möglichkeiten des beruflichen, gesellschaftlichen und politischen Aufstiegs und den exklusiven Zugang zu kollektiven Ressourcen, die sowohl materielle als auch immaterielle Güter umfassten. Dazu gehörten zum Beispiel die Unterstützung aus der Zunftkasse in persönlichen Krisenzeiten, das gemeinsame Trinken der Weinspenden, die Nutzung der Zunftstube für zünftische und familiäre Angelegenheiten und das Ausüben des Handwerks unter Konkurrenzschutz. Die korporative Logik der Umverteilung der Güter verlangte, dass sie primär innerhalb der Zunft umverteilt wurden, damit keine Verluste durch Zugang für Aussenstehende entstanden. Man spendete und half deshalb meist nur den eigenen Zunftmitgliedern, um Nicht-Mitglieder musste sich jemand anderes kümmern. Die Bedeutung der Zunftgüter zeigen die Artikel in den Zunftordnungen, welche Diebstahl an der Zunft oder an einem Zunftbruder schärfer bestrafen als einen tätlichen Angriff auf Leib und Leben.

Der Ausschluss aus der Zunft bedeutete den Entzug all dieser Rechte und Privilegien und die gesellschaftliche Ächtung eines Einzelnen, der sich der Zunft als nicht würdig erwiesen hatte. Wie am Beispiel der Schiffleutenzunft gezeigt wird, konnten verstossene Mitglieder wieder in die Zunft aufgenommen werden, wenn alle Zunftbrüder damit einverstanden waren. Da die Zusammengehörigkeit einen so essenziellen Aspekt der Zunft darstellte, ist es logisch, dass langjährige Mitglieder nach einer gewissen Zeit der Schmach auch bei einem schweren Regelverstoss wieder aufgenommen werden konnten.

Das Zunfthaus als physisches Zentrum repräsentierte seine Zunft und wurde deswegen oft renoviert und nach neusten ästhetischen Standards verschönert. Im Keller lagerten Speisen und Weinfässer, Feuerwehru-

silien, Möbel, Silber, die Zunftkasse und wichtige Schriften der Zunft wie die Rechnungsbücher. Das Zunfthaus oder die Zunftstube kann als brodelnder Herd der Geselligkeit verstanden werden, dessen Verbindung zur Obrigkeit der Hauswirt darstellte. Indem der Zunftwirt von der Obrigkeit als polizeiliche Instanz eingesetzt und Druck auf ihn ausgeübt wurde, nahmen die Behörden indirekt Einfluss auf die Besucher der Zunftstuben. Da sich die Mitglieder auf der Zunft trafen und den geselligen Teil ihres Tages dort verbrachten, kann sie als jener Ort betrachtet werden, der den Brennpunkt der Soziabilität für die zünftischen Männer in Solothurn darstellte. Unter verpflichtend festgelegten Normen und Regeln wurde in den Zunfthäusern getrunken und gegessen, getanzt und gespielt, diskutiert und gestritten. Die Kontrolle über die Besucher und die Aufgaben rund um das Zunfthaus wurden dem Hauswirt und seiner Frau übertragen. Diese mussten sich für jegliche Art von Ereignissen in ihrer Stube verantworten sowie das Inventar und für Zeremonien wichtige Gegenstände aufbewahren und in ordentlichem Stand halten. Durch Feierlichkeiten und das Ausschänken von Wein und Servieren von Speisen, und im Falle der Schifflerzunft durch die sogenannte Ladergerechtigkeit, verdiente der Hauswirt seinen Unterhalt. Wurden Festlichkeiten aus irgendeinem Grund gestrichen, erhielt er nicht selten eine Entschädigung für ausgefallene Einnahmen. Dass es auf den Zunftstuben vergnüglich zu und hergehen konnte, beweisen die zahlreichen Sittenmandate der Obrigkeit, die stets erneuert werden mussten. Jede Zunft entwickelte dahingehend eine gewisse Dynamik, die von der Obrigkeit offensichtlich nur schwer gebremst werden konnte. Das ausgelassene Treiben in den Zunfthäusern rief den Neid der übrigen Wirte hervor, die mit der vorherrschenden Konkurrenzsituation nicht zufrieden waren. Zahlreiche Mandate betrafen das Problem der Konkurrenz zwischen den Zunft- und den Wirtshäusern und versuchten zu regeln, wer was und zu welcher Zeit ausschänken und servieren durfte, welche Gäste aufgenommen werden konnten und welche Aktivitäten erlaubt waren. Die Zunftwirte scheinen sich nicht sonderlich um solche Regelungen gekümmert zu haben, weshalb sich die Ordnungen und Verbote meist gegen sie und nicht gegen die Wirte richteten und im Laufe der Zeit unterschiedlichste Lösungen gesucht wurden.

Obwohl Harmonie immer ein Ideal für die Zünfte darstellte, wurde sie selten erreicht. Denn trotz der gemeinschaftsbildenden Form der Zunft bargen die Aussicht auf politische Karriere, die Ämterbesetzung, die Konkurrenz auf dem Markt und die unterschiedliche gesellschaftliche Her-

kunft der Mitglieder ausreichend Konfliktpotential. Geflucht, gestritten und geprügelt wurde genau so viel, wie gemeinsam friedlich zusammengesessen. Einige Artikel der untersuchten Ordnungen und Satzungen der Zünfte klären das Einschreiten und Vorgehen bei Streitigkeiten aller Art. Jedes Zunftmitglied wurde unabhängig von seinen Familienverhältnissen oder dem Sitz im Rat gleich behandelt und das mässige Eingreifen in solchen Konflikten war von allen Zunftbrüdern erforderlich.

In den Zunftstuben wurden unterschiedlichste Arten von Gesellschaftsspielen gespielt, auch mit Wetteinsatz, wobei die Verlierer heftig reagieren konnten und einige ihr Vermögen und das Wohl ihrer Familie aufs Spiel setzten. Mit zahlreichen Spielmandaten wurde seitens der Obrigkeit dagegen vorgegangen und die Zunftwirte zum Eingreifen verpflichtet. Tänze waren besonders beliebt zur Zeit der Fasnacht und an Hochzeiten. Mit Sittenmandaten wurden solche Tänze immer wieder eingeschränkt und in schwierigen Zeiten ganz verboten.

Gegessen und getrunken wurde bei fast jeder Zusammenkunft, ob alltäglich oder festlich. In den Quellen werden nebst dem beliebten Wein vor allem Gebäcke, Hühnerfleisch und Fisch erwähnt. Die ambivalente Funktion der Zunftstube – einerseits als sozialer Ort der Geselligkeit, andererseits als Ort der Disziplin, Sittlichkeit und rechtlichen Ordnung – ist aufgezeigt worden.

Der Lauf des Jahres war von einem festen Kalender an Feierlichkeiten geprägt. Zu den fixen zünftischen Versammlungstagen gehörte die Neujahrsfeier, an welcher ein Bott abgehalten, die Neujahrs Geschenke entgegengenommen und Spenden getätigt wurden. An der Fasnacht feierte man ausgelassen und ass zum letzten Mal vor der Fastenzeit ausgiebig, was die Obrigkeit missmutig beobachtete und oft mit dem Argument der Verschwendung einzudämmen versuchte oder ganz verbot. Zur Fasnachtszeit wurden auch Kontakte zu anderen Städten gepflegt. An den Wahltagen fand nebst der Wahl des Rats und der Vergabe der Ämter in jeder Zunft ein Grosses Bott mit Ankündigungen und einem Mahl statt. Am Feiertag des Schutzheiligen wurden die Feierlichkeiten dagegen in der Kirche organisiert, Gäste eingeladen und anschliessend auf der Zunft gegessen und getrunken.

Einige Feierlichkeiten wurden in der Kirche oder unter kirchlich-zeremonieller Aufsicht abgehalten. Dazu gehörten Hochzeiten, Beerdigungen, Prozessionen und der Kirchgang. Die Beziehung der Zünfte zur Kirche, insbesondere zum St.-Ursen-Stift, war für die Geselligkeit insofern von Be-

deutung, als eine klare Abhängigkeit bestand. Die Kirche stellte die Altäre und die Räumlichkeiten für die Feierlichkeiten zur Verfügung, die Zünfte spendeten Kerzenwachs und Geld und gingen ihren religiös-kirchlichen Verpflichtungen nach. Das St.-Ursen-Stift sass dabei am längeren Hebel und die Zünfte mussten die Beziehung mit Sorgfalt pflegen. Die Teilnahme an Prozessionen und der disziplinierte Kirchgang stellten einen wichtigen Teil dieser Verpflichtungen dar. Die Prozessionen mit ihren klar vorgegebenen Choreografien über die Positionen, Funktionen und Kleidungen der verschiedenen Zunftmitglieder zeigten die gesellschaftliche Stellung der Zünfte. Obrigkeit und Kirche nutzten diese Anlässe zur öffentlichen Darstellung der Machtverhältnisse.

Spezielle Formen der kulturellen und sozialen Kommunikation boten auch die Teilnahme der Zünfte am bürgerlichen Theater, an dessen Aufführungen wichtige Persönlichkeiten der Stadt mitwirkten. Die Zünfte übernahmen logistische Aufgaben rund um die Aufführungen, wie zum Beispiel die Bewachung der Spielstätten, den Empfang der angesehenen Gäste von ausserhalb und vermutlich die Errichtung der Bühnen und des Zuschauerraums. Auch inhaltlich gab es einen Bezug: Die Stücke widerspiegelten zum Teil Realitäten des zünftischen Lebens.

Der Vergleich mit den Zünften und ihrer Soziabilität in Basel hat folgende Erkenntnisse gebracht: Zeit für Geselliges blieb den Zünften in beiden Städten. In Solothurn feierte und polarisierte vor allem die wohlhabende Schifflerzunft; in Basel waren die Schiffler und Fischer eher arm und als gespaltene Zunft keine gesellige Einheit. Im Gegensatz zu Solothurn erfüllen die Zünfte in Basel noch heute eine wichtige Rolle für kulturelle und traditionelle Belange des Basler Gesellschaftslebens, während die Zünfte in Solothurn aufgrund des Verlustes der politischen Macht vollständig verschwunden sind.

Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, zur Zeit des Historismus, wurden neue Gesellschaften und vor allem Fasnachtszünfte gegründet. Diese haben mit den ursprünglichen Handwerksorganisationen und politischen Korporationen nichts gemeinsam, ausser einer bestimmten Exklusivität in Bezug auf Eintritt und Nutzungsrechte. Die Gründungszeit dieser Gesellschaften legt die Vermutung nahe, dass einige Traditionen und festliche Bräuche aus nostalgischen Gründen von den Handwerkerzünften übernommen wurden. Fasnächtliche Traditionen, die seit dem 14. Jahrhundert bestehen, wurden wieder aufgenommen und im Laufe der Zeit an die neuen Gegebenheiten in Solothurn angepasst. Die älteste

Fasnachtszunft ist seit 1853 aktenkundig und wird seit 1862 Narrenzunft Honolulu genannt. Die Mitglieder stammten alle aus dem gut situierten Bürgertum. Es wurden Statuten erstellt, ein Zunftmeister gewählt und bis heute werden neue Narrenzunftbrüder (Frauen sind nicht erlaubt) nur einstimmig aufgenommen. 1947 wurden die 20 Jahre zuvor erneuerten Statuten der Zunft allesamt feierlich verbrannt, um so den kurzlebigen Charakter der Fasnacht als Gegenwelt des Alltags zum Ausdruck zu bringen. Aufgrund dieser Aktenvernichtung bleiben dem Historiker lediglich die Geschichten rund um die Zunft und bereits vorhandene Literatur.<sup>534</sup> Die Frage nach Gemeinsamkeiten des zünftischen Originals mit der Neugründung des 19. Jahrhunderts kann in Bezug auf Gründungsurkunden und Statuten in Solothurn also nicht mehr beantwortet werden.

---

534 Die hier aufgeführten Informationen stammen alle von der Internetseite der Narrenzunft Honolulu, welche von Peter Keller, ehemaliger Zunftmeister der Narrenzunft und aktueller Vorstand der Töpfergesellschaft Solothurn, verfasst und mit seiner Zustimmung verwendet wurden. Vgl. Keller 2015.

## 6. BIBLIOGRAFIE

### 6.1 QUELLENVERZEICHNIS

#### GEDRUCKTE QUELLEN:

1. Haffner, Franz: Der Solothurner allgemeine Schaw-Platz 1666. 1. Theyl: Wahrhafft Erzehlung der fürnembsten Geschichten und Händel, welche sich nit allein in Helvetien oder gnossenschaft, sonder auch durch die gantze Welt, biss auff gegenwärtige unsere Zeiten zugetragen. In: ZBSO online: <http://212.101.26.250/pub/haffner/index.html>, Zugriff 03. 03. 2015. (=Haffner, Der Solothurner allgemeine Schaw-Platz 1666, 1. Theyl, ZBSO online)
  - Regest 49. Freie Zunftwahl (Des spans halb zwüschen der württen und metzger zünfft, 26. Januar 1505): 115.
  - Regest 72. Verbot von Ausschank bei Geburt oder Tod von Kindern (Von schencken wegen, das die von junger kinden wegen, si sterbent oder werdent, nitt beschenken sollennt, 7. August 1510): 127.
  - Regest 153. (Verbott desß spils in würtshüssern, unnd die eeman nit in das frowenhuß gan sollen, 11. Oktober 1532): 239.
  - Regest 167. Kirchenbesuch und Spielverbot (Mäß uff zinstag zuo sannt Ursen, 24. Februar 1534, sant Mathens des heiligen zwölfbotten tag): 251 f.
  - Regest 169. Entscheid der eidgenössischen Sendboten betreffend Roggenbacher und seine Gefolgschaft, sowie Mandat über Speisen und Trank zur Zeit des Gottesdiensts (9. November 1534, II): 253 f.
  - Regest 191. (Ordnung in der kilchen, geschwätz, unfuore, s.d. 1539?): 278 f.
  - Regest 217. Kirchgang (Ordnunge des kilchganges halb hie in der statt von minen herrn rätten unnd burgern ußgangen, 11. Februar 1544, I; 16. Februar 1544, II): 303 f.
  - Regest 230. Bestattungsordnung, Harnischschau (Ordnung, wie man mitt den lychen zu kilchen gan sölle, 13. März 1545): 319 f.
  - Regest 233. Bewirtung auf den Zünften (24. März 1545): 321 f.
  - Regest 244. Ordnung des Kilchganges (Ordnung kilchganges halb und verbotte des suppen essens von den ämptern, 6. September 1547): 335 f.
2. Haffner, Franz: Der Solothurner allgemeine Schaw-Platz 1666. 2. Theyl: Kurtze Beschreibung der Statt Solothurn, sampt dero zugehörigen Landen, auch was sich darinnen Denck- oder Geschichtswürdiges begeben und zugetragen. In: ZBSO online: <http://212.101.26.250/pub/haffner/index.html>, Zugriff 03. 03. 2015. (=Haffner, Der Solothurner allgemeine Schaw-Platz 1666, 2. Theyl, ZBSO online)
  - Regest 123. Statuten der Schiffleutenzunft (1408 Januar 6): 280–284.
  - Regest 147. Ordnung der Schneidernzunft, 1425: 403–408.
3. Studer, Charles (Hg.): Die Rechtsquellen der Stadt Solothurn. Von den Anfängen bis 1434 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abteilung X, Bd. 1). Aarau 1949.
  - Regest 123. Statuten der Schiffleutenzunft (1408 Januar 6): 280–284.
  - Regest 147. Ordnung der Schneidernzunft, 1425: 403–408.
4. Studer, Charles (Hg.): Rechtsquellen des Kantons Solothurn. Mandate, Verordnungen, Satzungen des Standes Solothurn von 1435-1604 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abteilung X, Bd. 2). Aarau 1987.
  - Regest 21. Satzung der Schmiedenzunft (1471–1501): 62–71.
  - Regest 31. (Hans vom Stall, Stadtschreiber, verurkundet das Wahlsystem der Behörden der Stadt Solothurn und macht Vorschläge zu dessen Verbesserung. Die misslungene Staatsveränderung von 1488): 80–86.

- Regest 262. Feuerwehrrordnung (Ordnung so fhür ufgad, 29. April 1550, erneuert 1579): 353–355.
- Regest 307. Ordnung in den Zunfthäusern (Mandat spilens halb, 29. Oktober 1572): 400 f.
- Regest 347. Weintransporte (Bernisch mandat von abstellung wegen deren schiff- unnd fhurlüthen unordentlichen trinckens us denn vassen, 25. Oktober 1580): 438–441.
- Regest 356. St. Ursen-Spiel (Gestellte unnd durch min gnedig herren schultheissen unnd rhaat adprobierte ordnung

durch die jhenigen, so sich in sant Ursen fürgenommen spil begeben, uff allen ub- unnd probier tagen zehallten, 19. Juli 1581): 456 f.

- Regest 382. Verschwenderische Lebenshaltung (Kirchweihen, Hochzeiten, Tauf- und Leichenschmaus, Abstinenzvorschrift für Richter, Unklagbarkeit von Wirtsschulden über 10 Schilling, 8. Januar 1584, erneuert am 9. Januar 1585 und 16. April 1587): 485f.
- Regest 419. Statuten der Schmiedenzunft (27. Dezember 1591): 526–538.

## UNGEDRUCKTE QUELLEN:

### 5. BASO [Bürgergemeindearchiv Solothurn] Amtsbücher und Akten:

Städtische Finanzen:

- BASO H I 14: Rechnungen des Schanzseckels 1674–1723.
- BASO H I 15: Rechnungen des Schanzseckels 1722–1759.
- Zunft zu Pfistern:
- BASO M I 1: Protokoll, 1731–1814.
- Zunft zu Schiffluten:
- BASO M II 1: Protokoll, 1748–1824.
- BASO M II 2: Protokoll 1824–1836.
- BASO M II 3: Protokoll [1693] 1572–1748, Rechnungen 1600–1724, (1572-) 1693–1748.
- BASO M II 4: Ordnung, Satzungen und Freiheiten [1748] 1277–1748, Inventare des Silbergeschirrs, des Hausrates und der Zunftdokumente 1748–1788, (1277-) 1748–1788.
- BASO M II 13: Rechnungen, 1758–1778.
- BASO M II 41: Ladergeldforderung an den Handelsmann Anton Wirtz, 1799–1808.
- BASO M II 42: Ladergeldforderung an Ludwig Hieronymus Weltner, 1800–1808.
- BASO M II 43: Ladergeldforderung an den Handelsmann Joseph Bonaventura Bartlime, 1800–1808.

- BASO M II 44: Ladergeldforderung an Heinrich Balthasar Grimm und Comp., 1800–1808.

- BASO M II 45: Ladergeldforderung an Balthasar Fuchs und Benedikt Ziegler und Comp., 1803–1808.

- BASO M II 46: Ladergeldforderung an Franz Wagner und Comp. 1803–1808.

- BASO M II 67: Beschluss zum Verkauf der Feuerspritze und zur Anschaffung einer kleinen Handfeuerspritze vom 10. 6. 1827, 1827.

- BASO M II 69: Beschluss zur Reparatur und zum Verkauf der Feuerspritze im Ankenhaus vom 16. 6. 1831, 1831.

Zunft zu Schmieden:

- BASO M III 1: Protokoll, (1505-) 1731–1803 (-1836).

- BASO M III 2: Protokoll, 1803–1836.

- BASO M III 11: Rechnungen, 1561–1613.

Zunft zu Webern:

- BASO M IV 6: Rechnungen, 1748–1777.

- Zunft zu Schuhmachern:

- BASO M V 11: Protokoll, 1770–1827.

Zunft zu Schneidern:

- BASO M VI 2: Protokoll, 1829–1835.

Zunft zu Metzgern:

- BASO M VII 1: Protokoll, 1783–1823.

Zunft zu Bauleuten:

- BASO M VIII 9: Rechnungen, 1579–1615.
- BASO M VIII 11: Rechnungen, 1700–1750.
- BASO M VIII 14: Feuerordnung 1756–1760 und 1797, 1756–1760/1797.
- BASO M VIII 17: Urkunde vom 3. 2. 1550 betreffend Aufgebot der Bruderschaft der Dreher zur Versammlung in der Stadt Solothurn und Abhaltung eines Botts durch Schultheiss und Rat von Solothurn, 1550.
- BASO M VIII 18: Urkunde vom 24. 10. 1558 betreffend Bestätigung der Bruderschaft des Dreherhandwerks und Vorbehalt des Hauens des Dreherholzes für die Mitglieder dieser Bruderschaft durch Schultheiss und Rat von Solothurn, 1558.
- BASO M VIII 22: Zeremonialordnung zur Begehung des Festes des Zunftpatrons St. Joseph, 1654/1665.

Zunft zu Gerbern:

- BASO M IX 1: Protokoll, (1696-) 1741–1794.
- BASO M IX 2: Protokoll, 1794–1836.
- BASO M IX 3: Rechnungen, 1756–1765.
- Zunft zu Zimmerleuten:
- BASO M X 6: Rechnungen, 1582–1797.
- BASO M X 7: Rechnungen, 1651–1700.
- BASO M X 15: Verzeichnis der Zunftbrüder 1551–1597/1639–1641, Verzeichnis der Stubengesellen ?–1625, Verzeichnis der von Amtsinhabern geschuldeten Silberbecher 1579–1679; Verzeichnis der Feuerwehr- und Kriegsmannschaften 1585–1681, 1551–1681.

6. StASO [Staatsarchiv Solothurn] Handel, Gewerbe, Industrie:
- StASO BN 3,1: Mitgliederverzeichnis der XI Zünfte der Stadt Solothurn.
  - StASO BN 3,2: Protokoll der Wirten-Zunft (1475-) 1763–1836.
  - StASO BN 3,3: Akten und Schriften 1590–1636 [Zunft zu Schifflerleuten].
  - StASO BN 3,6: Protokoll der Schneidern-zunft 1729–1829.

- StASO BN 3,8: Protokoll der Bauleuten-zunft 1622–1819.

7. ZBSO [Zentralbibliothek Solothurn] S | 11: Protokoll 1550–1734 [Zunft zu Pfistern].

Aufgrund des rudimentären Erschliessungszustands weisen viele der folgenden Bestände keine Signatur auf. Die bei wenigen Archivalien vorhandenen Signaturen sind auf Anraten von Dr. phil. Silvan Freddi (StASO) ebenfalls weggelassen, da in Zukunft alle geändert werden. Mit den folgenden Angaben sind die Archivalien jedoch ohne Weiteres auffindbar.

8. StASO [Staatsarchiv Solothurn] Mandatenbücher [MB Grenzdaten der verwendeten Bände]:
- StASO MB von Anno 1491–1648.
  - StASO MB von Anno 1649–1700.
  - StASO MB von Anno 1700–1711, Numero VI.
  - StASO MB von Anno 1737–1745, Numero VIII.
9. StASO [Staatsarchiv Solothurn] Sammlung der gedruckten Mandate, Gesetze und Verordnungen, 1691–1841.
10. StASO [Staatsarchiv Solothurn] Ratsmanuale [RM Bandnummer (wenn vorhanden), Jahr]:
- StASO RM Bd. 15, 1528.
  - StASO RM Bd. 31, 1540.
  - StASO RM Bd. 39, 1545.
  - StASO RM Bd. 45, 1548.
  - StASO RM Bd. 47, 1549.
  - StASO RM Bd. 49, 1549.
  - StASO RM Bd. 56, 1555.
  - StASO RM Bd. 59, 1556.
  - StASO RM 1558 (nach Appenzeller 1933: 185).
  - StASO RM Bd. 65, 1559.
  - StASO RM Bd. 76, 1572.
  - StASO RM Bd. 87, 1583.
  - StASO RM Bd. 88, 1584.

- StASO RM 1586  
(nach Appenzeller 1933: 198).
- StASO RM Bd. 92, 1588.
- StASO RM Bd. 98, 1594.
- StASO RM Bd. 103, 1599.
- StASO RM Bd. 107, 1603.
- StASO RM Bd. 111, 1607.
- StASO RM Bd. 112, 1608.
- StASO RM Bd. 113, 1609.
- StASO RM Bd. 114, 1610.
- StASO RM Bd. 115, 1611.
- StASO RM Bd. 117, 1613.
- StASO RM Bd. 120, 1616.
- StASO RM Bd. 121, 1617.
- StASO RM Bd. 123, 1619.
- StASO RM Bd. 129, 1625.
- StASO RM Bd. 130, 1626.
- StASO RM Bd. 132, 1628.
- StASO RM Bd. 134, 1630.
- StASO RM Bd. 136, 1632.
- StASO RM Bd. 137, 1633.
- StASO RM Bd. 138, 1634.
- StASO RM Bd. 139, 1635.
- StASO RM Bd. 140, 1636.
- StASO RM Bd. 142, 1638.
- StASO RM Bd. 145, 1641.
- StASO RM Bd. 146, 1642.
- StASO RM Bd. 147, 1643.
- StASO RM Bd. 149, 1645.
- StASO RM Bd. 150, 1646.
- StASO RM Bd. 152, 1648.
- StASO RM 1655.
- StASO RM 1680.
- StASO RM 1692.
- StASO RM 1699  
(nach Appenzeller 1933: 187 f).
- StASO RM 1737.
- StASO RM Bd. 243, 1740.
- StASO RM 1743.
- StASO RM 1770.
- StASO RM Bd. 256, 1753.
- StASO RM 1780.

## 6.2 LITERATURVERZEICHNIS

11. Amiet, Bruno: Stadt und Kanton Solothurn von der Urgeschichte bis zum Ausgang des Mittelalters (Solothurnische Geschichte, Bd. 1), Regierungsrat des Kantons Solothurn (Hg.). Solothurn 1952.
12. Amiet, Bruno; Sigrist, Hans: Stadt und Kanton Solothurn von der Reformation bis zum Höhepunkt des patrizischen Regimes (Solothurnische Geschichte, Bd. 2), Regierungsrat des Kantons Solothurn (Hg.). Solothurn 1976.
13. Appenzeller, Gotthold: Geschichte der schweizerischen Binnenschifffahrt im Gebiet der Juraseen und Aare. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte. Solothurn 1922.
14. Appenzeller, Gotthold: Bilder aus dem Zunftleben des alten Solothurn. Vortrag, gehalten am 9. Dezember 1925 im Kreise der Töpfergesellschaft Solothurn. Solothurn 1926.
15. Appenzeller, Gotthold: Der Silberschatz der Solothurner Zünfte. Solothurn 1928.
16. Appenzeller, Gotthold: Das solothurnische Zunftwesen. Solothurn 1933.
17. Appenzeller, Gotthold: Die Wirthenzunft in Solothurn. Solothurn 1940.
18. Bausinger, Hermann: «Ein Abwerfen der grossen Last ...». Gedanken zur städtischen Festkultur. In: Hugger, Paul (Hg.): Handbuch der Schweizerischen Volkskultur – La Vie des Suisses. Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde. Zürich 1992: 251–267.
19. Braun, Hans: Solothurn (Gemeinde). Herrschaft und Politik vom Hochmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

- In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS): <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D1174.php>. Bern 20. 12. 2012. Zugriff 30. 04. 2014.
20. Braun, Rudolf: Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts. Göttingen et al. 1984.
  21. Bühler-Bättig, Helmut: Verwalteter Tanz. Ein Beitrag zur Luzerner Sittengeschichte des 18. Jahrhunderts. In: Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz 157 (2004): 5–70.
  22. Capitani, François de: Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts. Bern 1982.
  23. Czouz-Tornare, Alain-Jacques: Reisläufer. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS): <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8607.php>. Bern 25. 06. 2012. Zugriff 28. 05. 2015.
  24. Deile, Lars: Feste – eine Definition. In: Maurer, Michael (Hg.): Das Fest. Beiträge zu seiner Theorie und Systematik. Köln 2004: 1–17.
  25. Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Leipzig 1954.
  26. Dubler, Anne-Marie: Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern, Luzerner Historische Veröffentlichung Bd. 14. Luzern 1982.
  27. Dubler, Anne-Marie: Handwerksgeschichte im Forschungsprogramm der deutschsprachigen Schweiz. In: Dubler, Anne-Marie (Hg.): Handwerksgeschichte. Referate, gehalten am «Schweizer Historikertag» 1992 (Itinera 14). Basel et al. 1993: 9–17.
  28. Dubler, Anne-Marie: Das Handwerk in der Stadt und auf dem Land und seine Zünfte. In: Holenstein, André (Hg.): Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2006: 424–429 (= Dubler 2006a).
  29. Dubler, Anne-Marie: Die Handwerkerverbände: neue Sicht auf Bruderschaften und Zünfte. In: Holenstein, André (Hg.): Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2006: 424 (= Dubler 2006b).
  30. Dubler, Anne-Marie: Handwerk. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS): <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13954.php>. Bern 11. 02. 2008. Zugriff 30. 04. 2014.
  31. Dubler, Anne-Marie: Patrizische Orte. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS): <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26422.php>. Bern 27. 09. 2010. Zugriff 13. 03. 2015.
  32. Dubler, Anne-Marie: Zunftstädte. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS): <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9917.php>. Bern 25. 01. 2015. Zugriff 17. 03. 2015.
  33. Eberstadt, Rudolf: Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerker-Verbände des Mittelalters. München et al. 1915.
  34. Egger, Franz: Zünfte und Gesellschaften in Basel. Basel 2005.
  35. Egger, Max: Solothurner Fasnacht. Solothurn 1982.
  36. Ennen, Edith: Die europäische Stadt des Mittelalters. Göttingen 1987.
  37. Fankhauser, Andreas: Georg Tschan [Tschann]. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS): <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13449.php>. Bern 19.11.2012. Zugriff 29.05.2015.
  38. Fouquet, Gerhard: Trinkstuben und Bruderschaften – soziale Orte in den Städten des Spätmittelalters. In: Fouquet, Gerhard; Steinbrink, Matthias; Zeilinger, Gabriel (Hgg.): Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten (Stadt in der Geschichte, Bd. 30). Ostfildern 2003: 9–30.
  39. Freddi, Silvan: Die Archive der Solothurner Zünfte im 18. Jahrhundert. Materialien zum 18. Jahrhundert in der Schweiz. In: Candaux, Jean-Daniel; Cernuschi, Alain; Gisler, Monika; Volz-Tobler, Bettina (Hgg.): Schweizerische Gesellschaft für die Erforschung des 18. Jahrhunderts (Pro Saeculo XVIII, Bulletin Nr. 25). Basel 2004: 13–16.

40. Freddi, Silvan: St. Ursus in Solothurn. Vom königlichen Chorherrenstift zum Stadtstift (870–1527). Köln et al. 2014.
41. Fröhlich, Sigrid: Die soziale Sicherung bei Zünften und Gesellenverbänden. Berlin 1976.
42. Fuchs-Heinritz, Werner; Lautmann, Rüdiger; Rammstedt, Otthein; Wienold, Hanns (Hgg.): Lexikon zur Soziologie. Opladen <sup>3</sup>1994.
43. Gebhardt, Winfried: Fest, Feier und Alltag. Über die gesellschaftliche Wirklichkeit des Menschen und ihre Deutung. Frankfurt am Main et al. 1987.
44. Geschichte des Kantons Solothurn 1831–1914 (Solothurnische Geschichte, Bd. 4), Regierungsrat des Kantons Solothurn (Hg.). Solothurn 1992–2011.
45. Gloor, Maximilian: Politisches Handeln im spätmittelalterlichen Augsburg, Basel und Strassburg. Heidelberg 2010.
46. Göhler, Gerhard (Hg.): Die Eigenart der Institutionen. Zum Profil politischer Institutionentheorie. Baden-Baden 1994.
47. Greco-Kaufmann, Heidy: Zuo der Eere Gottes, vfferbuwung dess menschen vnd der statt Lucern lob. Theater und szenische Vorgänge in der Stadt Luzern im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Historischer Abriss. Zürich 2009.
48. Griesinger, Andreas: Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewusstsein deutscher Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert. Berlin et al. 1981.
49. Gyr, Salomon Friedrich: Zürcher Zunft-Historien. Schilderungen aus der Geschichte Zürichs. Zürich <sup>2</sup>1929.
50. Haupt, Heinz-Gerhard: Vorwort. In: Haupt, Heinz-Gerhard (Hg.): Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 151). Göttingen 2002: 7 (=Haupt 2002a).
51. Haupt, Heinz-Gerhard: Neue Wege zur Geschichte der Zünfte in Europa. In: Haupt, Heinz-Gerhard (Hg.): Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 151). Göttingen 2002: 9–39 (=Haupt 2002b).
52. Hulfeld, Stefan: Zähmung der Masken, Wahrung der Gesichter. Theater und Theatralität in Solothurn 1700–1798. Zürich 2000.
53. Jaritz, Gerhard: Zwischen Augenblick und Ewigkeit. Einführung in die Alltagsgeschichte des Mittelalters. Wien et al. 1989.
54. Junghans, Ralph: «Troia» (1599/1600) von Georg Gotthart. Wenn politische und pädagogische Interessen ins Spiel kommen. Lizentiatsarbeit der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich, Deutsches Seminar. Zürich 2005.
55. Klima, Rolf: Gruppe. In: Fuchs-Heinritz, Werner; Lautmann, Rüdiger; Rammstedt, Otthein; Wienold, Hanns (Hgg.): Lexikon zur Soziologie. Opladen <sup>3</sup>1994: 255 (=Klima 1994a).
56. Klima, Rolf: Soziabilität. In: Fuchs-Heinritz, Werner; Lautmann, Rüdiger; Rammstedt, Otthein; Wienold, Hanns (Hgg.): Lexikon zur Soziologie. Opladen <sup>3</sup>1994: 610 f. (=Klima 1994b).
57. Kluge, Arnd: Die Zünfte. Stuttgart 2009.
58. Koelner, Paul: Basler Zunftherrlichkeit. Ein Bilderbuch der Zünfte und Gesellschaften. Basel 1942.
59. Koelner, Paul: Sechshundert Jahre Schifflerzunft Basel 1354–1954. Festrede zur Jubiläumsfeier vom 11. September 1954. Basel 1954.
60. Kully, Rolf Max (Hg.): Hanns Wagner alias Iohannes Carpentarius. Sämtliche Werke, 3 Bde. Bern 1982.
61. Lenhardt, Heinz: Feste und Feiern des Frankfurter Handwerks. Ein Beitrag zur Brauchtums- und Zunftgeschichte. In: Meinert, Hermann (Hg.): Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Frankfurt a. M. 1950: 3–120.
62. Meyer, Erich: Krutter. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS): <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D22851.php>. Bern 04. 11. 2008. Zugriff 29. 05. 2015.
63. Meyer, Erich: Solothurn (Gemeinde). Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur vom Hochmittelalter bis zum Ende des

18. Jahrhunderts. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS): <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D1174.php>. Bern 20. 12. 2012. Zugriff 30. 04. 2014.
64. Meyer, Werner: Basel (-Stadt). Herrschaft, Politik und Verfassung vom Hochmittelalter bis zur Kantonstrennung. Kommunale Emanzipation im Spätmittelalter. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS): <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7478.php>. Bern 06. 01. 2015. Zugriff 13. 03. 2015.
65. Moos, Andreas von: Zünfte und Regimenter. Zur Zunftverfassung Zürichs im ausgehenden 18. Jahrhundert. Dissertation Universität Zürich 1995.
66. Ochs, Peter: Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, Bd. 5. Basel 1821.
67. Oexle, Otto Gerhard: Geschichte als Historische Kulturwissenschaft. In: Hardtwig, Wolfgang; Wehler, Hans-Ulrich (Hgg.): Kulturgeschichte heute (Geschichte und Gesellschaft, Bd. 16). Göttingen 1996: 14–40.
68. Oexle, Otto Gerhard: Soziale Gruppen in der Ständegesellschaft: Lebensformen des Mittelalters und ihre historischen Wirkungen. In: Oexle, Otto Gerhard; Hülsen-Esch, Andrea von (Hgg.): Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte. Göttingen 1998: 9–44.
69. Petzoldt, Leander: Narrenfeste. Fastnacht, Fasching, Karneval in der Bürgerkultur der Frühen Neuzeit. In: Schultz, Uwe (Hg.): Das Fest. Eine Kultur von der Antike bis zur Gegenwart. München 1988: 140–152.
70. Reininghaus, Wilfried: Thesen zur Geschichte des Handwerks in Deutschland und Österreich vor 1800. In: Dubler, Anne-Marie (Hg.): Handwerksgeschichte. Referate gehalten am «Schweizer Historikertag» 1992 (Itinera 14). Basel et al. 1993: 43–54.
71. Rogge, Jörg: Geschlechtergesellschaften, Trinkstuben und Ehre. Bemerkungen zur Gruppenbildung und den Lebensordnungen in den Führungsschichten mittelalterlicher Städte. In: Fouquet, Gerhard; Steinbrink, Matthias; Zeilinger, Gabriel (Hgg.): Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten (Stadt in der Geschichte, Bd. 30). Ostfildern 2003: 99–127.
72. Rohr, Christian: Festkultur des Mittelalters (Lebensbilder des Mittelalters). Graz 2002.
73. Roth, Hans: Von alter Zunft Herrlichkeit. Rosenheim 1981.
74. Scheitlin, Otto: Das st.gallische Zunftwesen von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. St. Gallen 1937.
75. Schläppi, Daniel: Berns burgerliche Gesellschaften. In: Hostenstein, André (Hg.): Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2006: 483–489. (=Schläppi 2006a)
76. Schläppi, Daniel: Der Lauf der Geschichte der Zunftgesellschaft zu Metzgern Bern seit der Gründung. In: Zunftgesellschaft zu Metzgern Bern (Hg.): Der volle Zunftbecher. Menschen, Bräuche und Geschichten aus der Zunftgesellschaft zu Metzgern Bern. Bern 2006: 15–199. (=Schläppi 2006b)
77. Schläppi, Daniel: Patriziat. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS): <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16374.php>. Bern 27. 09. 2010. Zugriff 03.05.2015.
78. Schläppi, Daniel: Räumliche Dimensionen von Ökonomie. Historische Zunft- und Gesellschaftshäuser als Stätten der Allokation und Distribution kollektiver Ressourcen anhand von Berner Beispielen. In: Conrad, Christoph; Eibach, Joachim; Studer, Brigitte; Teuscher, Simon (Hgg.): Wohnen und die Ökonomie des Raumes – L’habitat et l’économie de l’espace (Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 28). Zürich 2014: 59–78.
79. Schläppi, Daniel: Teilen und Verteilen. «Umverteilung» in korporativer Logik am Beispiel der alten Eidgenossenschaft. In: Traverse, Zeitschrift für Geschichte 2015/1 – Umverteilen: 51–64.
80. Schluchter, André: Ambassador. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS): <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/>

- D28697.php. Bern 09. 07. 2001. Zugriff 27. 03. 2015.
81. Schmid, Michael: Staat und Volk im alten Solothurn. Ein Beitrag zur Prosopographie und zum Volkstum des fünfzehnten Jahrhunderts (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 95). Basel et al. 1964.
82. Schmutz, Ludwig: Feste feiern, wie sie fallen – Das Fest als Lebensrhythmus im Mittelalter. In: Hugger, Paul (Hg.): Stadt und Fest. Zu Geschichte und Gegenwart europäischer Festkultur. Unterägeri 1987: 61–87.
83. Schneidmüller, Bernd: Konsens – Territorialisierung – Eigennutz. Vom Umgang mit spätmittelalterlicher Geschichte. In: Weinfurter, Stefan (Hg.): Neue Wege der Forschung. Antrittsvorlesungen am Historischen Seminar Heidelberg 2000–2006 (Heidelberger historische Beiträge, Bd. 3). Heidelberg 2009: 47–67.
84. Schultz, Helga: Handwerker, Kaufleute, Bankiers. Wirtschaftsgeschichte Europas 1500–1800. Frankfurt 1997.
85. Schulz, Knut: Die politische Zunft eine die spätmittelalterliche Stadt prägende Institution? In: Ehbrecht, Wilfried (Hg.): Verwaltung und Politik in Städten Mitteleuropas. Beiträge zu Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit in altständischer Zeit (Städteforschung, Bd. 34). Köln et al. 1994: 1–20.
86. Schulz, Knut (Hg.): Handwerk in Europa. Vom Spätmittelalter bis zur Frühen Neuzeit. München 1999.
87. Selzer, Stephan: Trinkstuben als Orte der Kommunikation. Das Beispiel der Artushöfe im Preussenland (ca. 1350–1550). In: Fouquet, Gerhard; Steinbrink, Matthias; Zeilinger, Gabriel (Hgg.): Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten (Stadt in der Geschichte, Bd. 30). Ostfildern 2003: 73–98.
88. Sigrist, Hans; Zeltner, Robert: Gotthold Appenzeller. In: Historischer Verein des Kantons Solothurn (Hg.): Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 33 (1960). Solothurn 1960: V–XVI.
89. Sigrist, Hans: Aus der solothurnischen Rechts- und Kulturgeschichte. Fasnacht im alten Solothurn. In: Historischer Verein des Kantons Solothurns (Hg.): Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 52 (1979). Solothurn 1979: 245–255.
90. Sigrist, Hans: Die Spätzeit und das Ende des Patrizischen Regimes (Solothurnische Geschichte, Bd. 3). Solothurn 1981.
91. Simon-Muscheid, Katharina: Basler Handwerkszünfte im Spätmittelalter. Zunftinterne Strukturen und innerstädtische Konflikte. Dissertation zur Erlangung der Würde eines Doktors der Philosophie vorgelegt der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel. Bern et al. 1988.
92. Simon-Muscheid, Katharina: Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften: «Soziale Orte» und Beziehungsnetze im spätmittelalterlichen Basel. In: Fouquet, Gerhard; Steinbrink, Matthias; Zeilinger, Gabriel (Hgg.): Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten (Stadt in der Geschichte, Bd. 30). Ostfildern 2003: 147–162.
93. Simon-Muscheid, Katharina: Zünfte. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS): <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13729.php>. Bern 03. 02. 2015. Zugriff 13. 03. 2015.
94. Sommer, Heinz: Die Gesellschaft zu Schiffleuten in Bern im 17. Jahrhundert. Die Blütezeit geht zu Ende. Bern 2014.
95. Soziabilität. In: Wirtz, Markus Antonius (Hg.): Dorsch – Lexikon der Psychologie: <https://portal.hogrefe.com/dorsch/soziabilitaet/>. Bern 2015. Zugriff 03. 04. 2015.
96. Stalder, Birgit; Stuber, Martin; Meyrat Sibylle (Hgg.): Von Bernern und Burgern. Tradition und Neuerfindung einer Bürgergemeinde. Baden 2015.
97. Steiner, Gustav: Die Schweizer Zunftstädte. Sonderabdruck aus dem Basler Stadtbuch. Basel 1961.
98. Studer, Charles; Weibel, Bendicht: Solothurner Zunft Häuser und Gaststätten. Solothurn 1983.

99. Teuscher, Simon: Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500 (Norm und Struktur, Bd. 9). Köln et al. 1998.
100. Wagnmann, Wolfgang: Solothurner Fasnacht im Wandel der Zeiten (Mitteilungen der Töpfergesellschaft Solothurn, H. 2). Solothurn 1998.
101. Weber, Erich: Solothurn (Gemeinde). Politisch-administrative Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS): <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D1174.php>. Bern 20. 12. 2012. Zugriff 30. 04. 2014.
102. Weber, Max: Wirtschaftsgeschichte. München et al. 1924.
103. Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Studienausgabe. Tübingen 5<sup>1980</sup>.
104. Widmer, Sigmund: Die Geschichte der Zunft zur Schifflenten 1336–1986. Zürich 1987.
105. Zesiger, Alfred: Das bernische Zunftwesen. Bern 1923.
106. Zunft. In: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Leipzig 1954: Sp. 574–580.
107. Zunftgesellschaft zu Metzger Bern (Hg.): Der volle Zunftbecher. Menschen, Bräuche und Geschichten aus der Zunftgesellschaft zu Metzger Bern. Bern 2006.
108. Zweiacker, Claude; Freddi, Silvan; Hochstrasser, Markus; Schwaller, Michael; Tribolet, Maurice de; Wieser, Martin: Charger pour Soleure. Le Landeron 2002.

## 6.3 INTERNETQUELLEN



109. Haffner, Franz: Schaw-Platz 1666. ZBSO online: <http://www.zbsolothurn.ch/db/haffner/inhaltsverzeichnis.htm> [Zugriff: 13. 10. 2017].



- Karte Ortsplan Kanton Solothurn: <https://geoweb.so.ch/map/gemeindegis>, [Zugriff: 14. 09. 2017].



110. Historisches Lexikon der Schweiz (HLS): <http://www.hls-dhs-dss.ch/index.php>. Bern 2015.



113. Wirtz, Markus Antonius (Hg.): Dorsch – Lexikon der Psychologie: <https://portal.hogrefe.com/dorsch/de/startseite/>. Bern 2015.



111. Keller, Peter: Narrenzunft Honolulu. Geschichte. In: <http://www.honolulu.ch>. Solothurn 2015. [Stand: 20. 04. 2015].



114. Zünfte und Gesellschaften der Stadt Basel: <http://www.zuenfte-basel.ch/>. [Stand: 03. 03. 2015].



112. Schützengesellschaft der Stadt Solothurn: <http://www.stadtschuetzen-solothurn.ch/index.php/stadtschuetzen.html>. [Stand: 29. 04. 2015].

## 8. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

- BASO = Bürgergemeindearchiv Solothurn  
 MB = Mandatenbuch  
 RM = Ratsmanual  
 StASO = Staatsarchiv Solothurn  
 ZBSO = Zentralbibliothek Solothurn

## 9. ANHANG

Auf den entsprechenden Anhang wird jeweils in den Fussnoten verwiesen. Die im Anhang aufgeführten Quellen sind möglichst originalgetreu transkribiert. Ist etwas ergänzt, geändert oder weggelassen worden, sind diese Stellen mit eckigen Klammern gekennzeichnet. Seitenwechsel werden mit der entsprechenden Seitenzahl oder der Folionummer in eckigen Klammern angegeben. Das Ende einer Zeile wird mit «/» dargestellt, während die doppelte Verwendung «//» einen für das Verständnis notwendigen grösseren Absatz bedeutet, beispielsweise nach einem Titel, bei tabellarischen Aufzählungen und thematisch neuen Absätzen. Dies gilt nur bei handschriftlichen Originalquellen. Wird aus den Rechtsquellen, gedruckten Mandaten oder aus der Stadtchronik zitiert, sind spezielle Zeichen für Absätze und Seitenwechsel weggelassen. Satzzeichen und Gross- und Kleinschreibung werden wenn möglich berücksichtigt, letztere vor allem am Wortanfang. Bekannte Abkürzungen und Stenografien sind aufgelöst. Zitate aus den Quellen sind in der ganzen Arbeit kursiv gedruckt.

### ANHANG 1

Von der Handfeste der Schifflerzunft von 1408 gibt es zwei inhaltlich identische Abschriften: Die ältere steht im Protokoll von 1572–1748 (M II 3: 61–71), die andere in den Ordnungen, Satzungen und Freiheiten von 1748 (M II 4: fol. 30–35v). Diese jüngere Abschrift trägt die Marginalie «*gleiche Copia, vide alten Rodul fol. 61.*» In dieser Arbeit wird die ältere Abschrift verwendet und nachfolgend transkribiert (Abb. 12). Diese ist auch in den Rechtsquellen von Studer editiert zu finden.<sup>535</sup> Meiner Meinung nach lässt die Qualität der Transkription in den Rechtsquellen an manchen Stellen zu wünschen übrig und einige ungenau transkribierte Wörter suggerieren

<sup>535</sup> Regest 123, in: Studer 1949: 280–284.

einen falschen inhaltlichen Zusammenhang. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Handfeste für das Verständnis dieser Arbeit und der mangelhaften Transkription in den Rechtsquellen wurde hier eine eigene Transkription angefertigt.

*«Der Andere Theill / Von den / Zunfftsgerechtigkeithen unndt Andern / Statuten unndt Satzungen.*

*In dem Jahr als man zalte Von Christi Geburth / viertzechen hundert unndt acht Jahr Anno 1408, so ist / zuewüssen, das wür hans Mahler, unndt hensell / schwebech beyde schiffleüth unndt burger zue Sollothurn / vnndt dazumahlen der gesellen unndt schiffleüthen / Meister, vnndt Von denselben gesellen unndt Meistern / dis Jahrs mit Jhr aller willen unndt gunst Meister / gesetzt sindt, so sollen alle Vnnsere gesellen wüssen, daß / wür alle miteinandern Vbereins Kommen aller der dingen, / vnndt Stuckhen, so hernach geschriben Stahn zuevoll- / bringen, unndt zue Vollführen, auch alle vnnsere gesellen / Einhälliglich unndt wohlbedacht von Einem zue dem / andern, den dis wohl gefielle unndt mit Jhr aller willen / Vnndt gunst beschechen ist, vnnd beschache dis vff den / zwölfften Tag nach der geburth Vnnsers Herren, so / handt wür auch gelobt dis Stäthe zuehalten, was an / disem brieff geschriben Stath, unndt fürther mit roth / der Meistern noch In disen brieff geschriben möcht werden.*

[Seite 62]

[1.] *Jtem des Ersten Eines Meisters Khindt, dessen / Vatter von Todts wegen abgangen ist, der ist zue / Empfachen Vmb zechen schilling vnndt Ein pfundt wachs, / Vnndt dan nun den gesellen als dan gewöhnlich ist, sonderlich / den Meistern Vier maas wein, unndt dem Knecht / Sechs pfenning.*

[2.] *Jtem aber danne ist zuewüssen, wer vnser gesellschaft / wolte Empfachen unndt han des Vatters Jm Leben, / Vnndt wän Eines Meisters sohn, den sollen wür / nemben unndt Empfachen. Vmb Ein pfundt Pfenning / Stebler vnndt Ein pfundt wachs, den Meistern / Vier maas, unndt dem handtwerch auch vier maas / vnndt dem Knecht Sechs pfenning.*

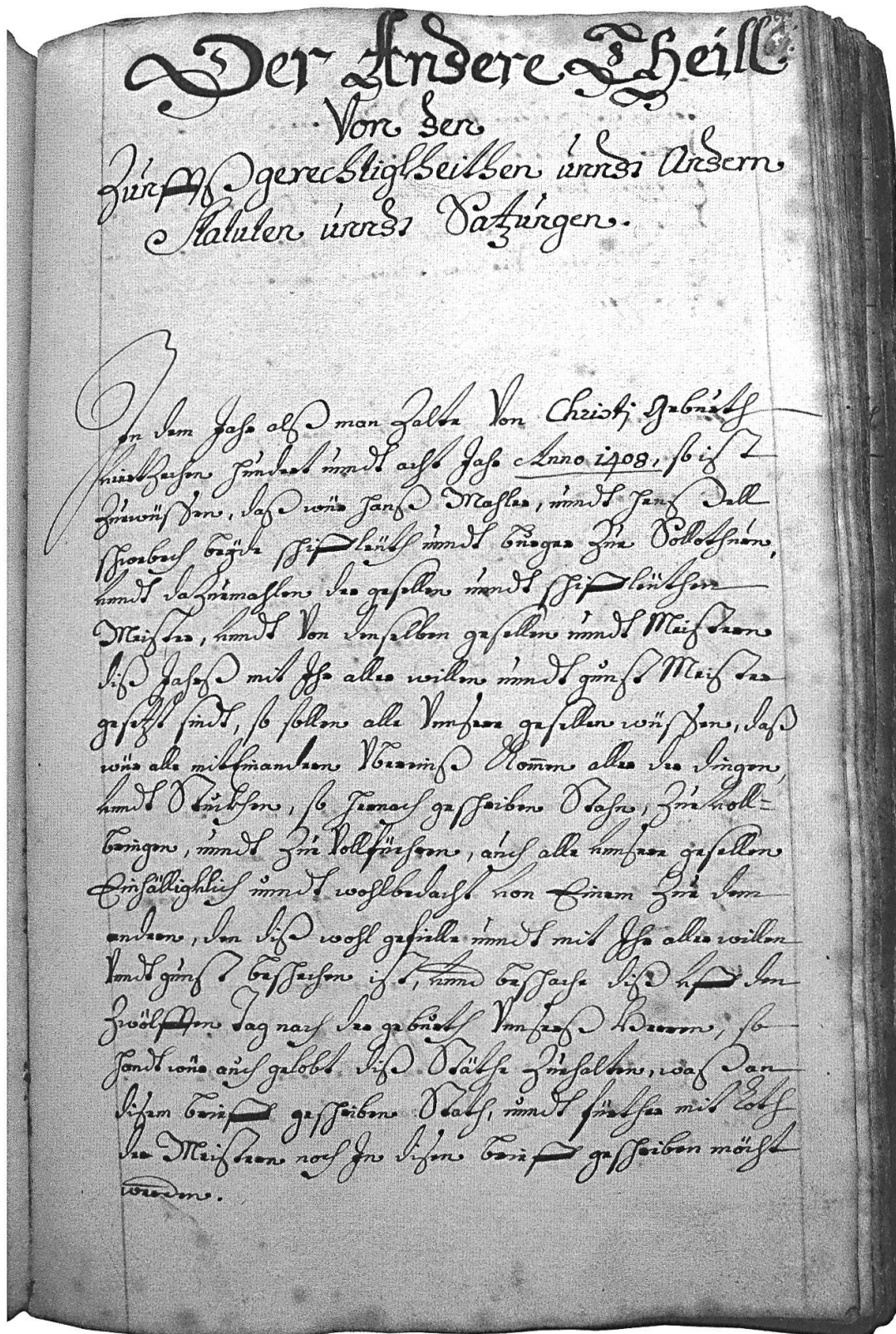


Abbildung 12: Erste Seite der ältesten Abschrift der Handfeste der Schifflerzunft, transkribiert im Anhang 1, Protokoll [1693] 1572–1748, Rechnungen 1600–1724, (1572-) 1693–1748, Zunft zu Schiffler, BASO M II 3: 61.

[3.] *Jtem aber soll man wüssen, welches gnad hätte zue / Vnns zuekhommen In vnnsrer gesellschaft, unndt die / Empfachen wolte, unndt der In der maasse wäre, / das Er den Meistern vnndt dem handtwerch / wohl gefielle, den sollen wür neben vnndt Em- / pfachen Vmb drey pfundt Pfening Stebler unndt / vmb Ein Pfundt wachs, den Meistern vier maas, / Vnndt den gesellen auch Vier maas, unndt dem Knecht / Sechs pfening.*

[Seite 63]

[4.] *Es ist auch zuewüssen, wan sach wäre, das Einer / vnnder Vnns, Es wäre Knecht oder gesell, die zue / Vnns gehören, thätte das nit recht wäre, den sollen / wür Straffen vnndt büessen, als Er dan Verschuldt / hat ohne merckhlichen zorn, welcher auch der wäre, der / Einen solchen Entschuldigte, der solle zehen schilling / Verbessern, Es seye dan sach, das Es sich funde / so solle der schuldige die zehen schilling Für den geben, / der Jndessen geschuldiget hat ohne gnad.*

[5.] *Jtem aber ist zuewüssen, welcher da vor Bott seye / Vnnder vnnsern gesellen sonderlich mit den Persohne, / beschrauwen wurde von Eines diebstahls wegen, / der ist ohne alle gnad Von der gesellschaft gescheiden.*

[6.] *Jtem aber danne welcher der wäre Vnnder den gesellen / gemeinlich, der dem andern seyte, Es wäre In der / gesellschaft oder auff der Strass, oder Vff dem / weeg, das Keiner zur dem andern spreche, Es wäre / Ein dieb, oder du hast das verstholen, unndt Er das. / danne nicht möchte Kundtlich machen, der ist ohne alle / gnad Vmb Ein pfundt Stebler Kommen, unndt den gesellen verfallen.*

[7.] *Jtem welcher auch vnnder den gesellen messer / zuckhte In Zorns weys, wer der wäre, der wäre vmb [Seite 64] Fünff schilling Kommen; wer auch den andern Ver- / wundet, oder blüethen machte, wo das Khuntlich / wurde mit der Persohnen, der wäre ohne gnad Kommen / Vmb zehen schilling, oder wurffe mit Einem ding, Es / wäre mit messer oder gelten, der solle geben zehen / schilling.*

[8.] *Jtem wo auch wäre, das vnnder Vnns Einer den / andern schluge oder Stiesse In zorns weys, wo / auch das Khuntlich wurde mit der Persohn, ist / ohne gnad Vmb zehen schilling Kommen.*

[9.] *Jtem welcher auch den andern hiesse Liegen mit / Frefflen mueth oder zue Jhme sprechen, das Er / sein muether geschulten, wo das Kundtlich wurde / mit der Persohn, der wäre ohne gnadt vmb drey / schilling Kommen.*

[10.] *Jtem welcher der gesellen, der an der Statte wäre vnnd / hier daheimb wäre, unndt Jhme der Knecht gebutte / vnndt danne nicht Käme, der ist ohne gnad vmb Ein / schilling pfenning Kommen, aber bey vnns herren / gebott dem der Knecht das Khundt thätte, unndt / Er das Vberseche, der ist vmb Fünffschilling Kommen / ohne gnadt.*

[Seite 65]

[11.] *Jtem aber ist zuewüssen vnnder Vnns allensaammen / welcher der wäre, der den andern antribe mit worthen / oder mit werckhen, wo das Khundtlichen wurde mit zweyen / Persohnen zue dem Kleger, der sit vmb die buess / Kommen, die der Einte Verschuldet hat ohne gnadt.*

[12.] *Jtem welcher auch ohngewöhnlich schwurre, vnndt sonderlich / der schwuer bey Gott, wo das Khundtlich wurde / mit der Persohn, der ist ohne gnad Vmb Ein schilling / Kommen.*

[13.] *Jtem so sindt wir auch alle gemeinlich Vberein Kommen, / das, zue allen Vier Fronfasten Ein meister mit dem / Knecht solle gahn von Einem zue dem andern, vnndt / das büchsen geltt Vffnemen unndt heüschen, sonderlich / Sechs pfenning, welcher Es aber nicht gibt, dem solle / man Ein pfandt nemen, unndt das an Statt Ver- / khauffen Vmb die Sechs pfenning ohne allen zorn.*

[14.] *Jtem welcher auch Ein schiff Kauffet, der gibt vier / pfenning, welcher aber auch Ein schiff Verkauffet, / auch Vier pfenning ohne gnad, vnndt solle man die Jn / die büchsen Thun.*

[Seite 66]

[15.] *Jtem welcher Meister auch füherte frömbdte Knecht, / die nicht gesellschaft handt, Von denen solle Er auff- / nemen Einen Pfening ohne alle gnadt.*

[16.] *Jtem welcher Meister Einen Knecht gewunne unndt / Er Jhme Verheisse mit Jhme zuefahren, unndt Jndemme / abgienge, unndt es*

*nicht thätte, der wäre ohne alle / gnad Vmb Ein halb pfundt wachs Kommen, unndt / gefallen, unndt wo der Meister Einem Knecht aus- / gienge, vnndt Einen andern genommen, der wäre auch / ohne alle gnadt Vmb ein halb pfundt wachs Kommen, / wan Er Es Jhme Verbutte.*

[17.] *Jtem wo auch wäre das vnns Jemandt Eine Letze / gebe, das solle man Einem Knecht Vberantworten / vnndt solle der es den gesellen geben an Einem Sonntag / oder an Einem Feürtag zueverzehen unndt welcher das / nit thätte, vnndt die Letze hinderschlugen, wo dass / Khundtlich wurde mit der Persohn, der wäre Vmb / Fünff schilling Kommen ohne gnadt.*

[18.] *Jtem Es ist zuewüssen, daß aber die gesellen / sindt Vbereins Kommen gemeinlich wo daß wäre / des vnder Vnnsere gesellen, Es wären Brüeder, [Seite 67] Freündt oder vatter, Sye seyen vnder den gesellen / reich oder armb, Einen Krieg, zorn, oder Kummer anhueben / oder auffbrechen, unndt bescheche das Einer darvon solte / Vffstahe, Es wäre mit worthen oder mit werckhen, unndt / wo danne die zwen Meister oder die zwen, so zue dem / rath gahn, daß die zuegegen wären, so sollen Sye zue / Einem sprechen, Jch mahne dich bes der Threüwe unndt / buess Vnnsere gesellschaft zue Einem mahl, zuem andern / mahl heissen schweigen, vnndt wan Er ihne dan zuem / dritten mahl heisset schweigen, so mag Er zue Ihme / sprechen, schweyge bey Fünff schilling, Vbersicht Er / daß, so ist Er Vmb die fünf schilling Kommen undt / darnach als dückhe man Ihne mahnet, die meister vnndt / die rath nit zuegegen wären, so solle Es der Knecht / Thuen, unndt hat allen den gewalt, den die meister / vnndt die rath handt, wäre aber der Knecht nicht / zuegegen, wäre danne der Meister Einer, den die sach / nutzig angienge, der hat auch denselben gewalt.*

[19.] *Jtem es ist auch zuewüssen, wo zwen zue Krieg / Kämen, die Vnnsere gesellen wären, Es wäre hinnen oder Vsserhalb, wäre dan das vnnsere gesellen Einer / darzue Käme, die Trostung an Sye forderte, unndt Sye / mahnte zuem dritten mahl, unndt Sye das verzugen / die wären den gesellen ohne gnad gefallen zehen / schilling.*

[Seite 68]

[20.] *Jtem aber ist zuewüssen wo das wäre, das / Einer nit Trösten wolte Jn der gesellschaft den / gesellen oder den Meistern, so man zue Jhme / spricht Tröste, unndt Er das nit thuen wolte, / vnndt man müeste Einen weybell reichen, das Er / troste, der wäre ohne gnad Vmb Ein pfundt pfenning / Kommen.*

[21.] *Jtem aber ist zuewüssen wo Einer Ein haus / Verkhauffet, der gibt Fünffzechen schilling, vnndt / der Es Kaufft, zechen schilling.*

[22.] *Jtem aber ist Vffgesetzt, wer die gesellschaft auff- / gibt, Es seye von muthwillen oder Jn zornsweys / der solle Von der gesellschaft sein, vnndt will Er / wider darein, so solle man Sye Jhme nit Leichen, / man hätte dan Ein pott, ob Ihne die gesellen / wider wollen han oder nicht, gefallet Er dan Jhnen / do solle Er sye widerumb Kauffen als Ein / Frembdter.*

[23.] *Jtem aber handt vnnsere Meister Erkhendt, wer der seye, der die gesellschaft habe, Er seye Jn der Statt / oder Vff dem Landt, der solle den Stubenzüns geben / als Eine der Jn der Statt sässhafft ist.*

[Seite 69]

[24.] *Jtem aber ist vffgesetzt, wer Vnnsere gesellschaft hat auff- / geben, do solle Vnnsere gesellen Keiner mit Jhme fahren / noch Kein gemeinschafft han, welcher gesell das bräche, der / wäre Jn derselben schuldt, so der wäre, der die gesellschaft hat auffgeben.*

[25.] *Jtem wir hant Erkhent, wer Ein weyb nimbt, vnndt wir / Jhme schekhen, der gibt gesellen zechen schilling Jn / die Vrti*

[26.] *Jtem wir hant Erkhent welcher gegen dem andern Tringet / vnndt Vffstath, unndt gegen Jhme will mit seinem messer / oder was Er Jn seiner handt hat, unndt Seine begehrt / der gibt ohne gnad Fünff schilling, Es seye frömbdt oder heimbsch.*

[27.] *Jtem was zue schiff gehört, Es seyen Struffen oder / anders, das haben wür die schiffleüth zueladen unndt / Niemandt anders, auch*

*ist zuewüssen, wo semblichs / geladen wurde, Es wäre zue Jfferten, zue Nydauw, / oder anderstwo so solle man Vnns den Lohn geben als / wäre Es zue Sollothurn am Landt geladen, solches wie / fürbracht hant Von Einem Schultheissen unndt Rath zue / Sollothurn, das wür semblichs Jn gewehrter handt haben / gehabt bey Fünffzig Jahren har.*

[Seite 70]

[28.] *Jtem auch ist zuewüssen welcher vnnder Vnns vff / dem See zue Biell mit Einem schiff Selbst ander / zue Einem Kauffahrt, dem gibt man den zweyten / theyll, Jst Er aber allein, so gibt man Jhme den / dritten Theill.*

[29.] *Jtem Es ist zuewüssen, welcher vnnder Vnns mit / Einem gemein hat, der nit Vnnsers gesell ist, vnndt mit / Jhme fahrt mit grünen fischen, Todten oder Lebentigen, Es Seye nitsich oder obsich, der ist ohne gnad den Meistern / Vmb Einen gulden gefallen.*

[30.] *Jtem welcher dem andern Jn Zorns weys das fallendte / Vbell fluechet, der ist ohne gnadt Vmb drey schilling Kommen.*

[31.] *Jtem auch ist zuewüssen, dass vnnsers Meister Einhälligklich Vbereins Kommen sindt, welcher Vnnsers / Stubengesell ist, das der Keine frömbdte Fisch führen / solle weder Lebentige noch Todte, vnndt wer das nit / Thätte, der wäre ohne gnad Vnns Einen gulden Ver- / fallen.*

[32.] *Jtem die Meister sindt vbereins Kommen, das welcher / die Trostung bräche, der seye Meinen Meistern ohne gnadt / vmb Fünff pfundt Verfallen.*

[Seite 71]

[33.] *Jtem welcher der wäre Vnnder vnns, der die Trostunge / vbersicht zuem dritten mahl, der wäre ohne gnadt vmb Ein gulden meinen Meistern Verfallen.*

*NB. obgeschribenes ist von worth zue worth abge- / schriben worden, das Original ist auff Perga- / ment geschriben, Ligt Jn der Truckhen.»*

## ANHANG 2

Im Protokoll 1572–1748 der Schifflerzunft (M II 3: fol. 72) findet sich eine Aufstellung der Verpflichtungen des Hauswirts und seines Hausknechts betreffend der ganzen Logistik des Ein-, Aus- und Umladens der Güter auf den Schiffen und des gewissenhaften Einzugs des Laderlohns.

*«Hauswürth // Sambstag nach Festum Corporis Christi Anno 1572 / haben meine Herren unnd Meister Thomas Huggenberg / Zue Jhrem Haus Knecht gesetzt, mit diserem vorbehalt unndt / Condition, das namblichen Er unndt sein Hausherr guethe / sorg haben solle Zue den güethern, so In die Schiff geladen / werden, vff das nichts Entführt werde, den Laderlohn / fleissig Einziehen, vnndt den Zunfftmeistern getreüwlich / Vnndt gefliessentlich Zuehanden Stellen solle, unndt wan / Sach wäre, das Vill Zueladen wäre, Von Stundt an den / Zunfftbrüedern solches Zuewüssen Zuethuen, damit sich / Niemandt Zuebeklagen habe, unndt hiermit meinen herren / vnndt Meistern an Jhren rechtsambe nutzlig abgange. // Sye sollen auch an Keinem Feürabendt Zue nacht daheimb / Vnnützes volckh Einziehen, die Gottslästern, spihlen, / Jutzgen unndt schreyen, wie bishäro Leyder mit grosser / Ergernus gebraucht worden ist.»*

## ANHANG 3

In den Ordnungen, Satzungen und Freiheiten von 1748 (M II 4: fol. 20) wurde die Bestimmung über das Hühnerspenden und Hühneressen geregelt:

*«Zunfft Hüener // Welche nach alten Här Kommen, Brauch, und gerechtigkeit / Einer Loblichen Zunfft Zue Schüffleüthen alljährlich auff das neüwjahr / von hienach benambseten herren Vögten Entrichtet werden. // Ein jeweilliger Vogt am Buech Eggberg gibt 2. Hüener // Ein jeweilliger Vogt Zue Kriegstetten 2. dito // Ein jeweilliger Vogt am Läberen 2. dito // Ein jeweilliger Vogt Zue Flumenthal 2. dito // Ein jeweilliger Vogt Zue Falckenstein 20. // Summa. 28 Hüener. // Dise sollen jedes mahl vnder die Zunfft Brüeder / ausgetheilt werden, als namblichen Jedem Herren des / ordentlichen Raths, Zwey hüener, und jedem herren des grossen / Raths Ein huen, die überige sollen under die Meister, und / Zunfft Brüeder, der älte nach, wie sie Zünfftig worden, aus / getheilt werden.»*

## ANHANG 4

Hier sind alle Zünfte in Basel und deren Berufszweige, die in der Zeit des Bestehens der Zünfte in einer Zunft waren, aufgelistet. Das doppelte Erscheinen einzelner Berufe ist dann möglich, wenn diese im Laufe der Zeit die Zunftzugehörigkeit wechselten.<sup>536</sup>

Die Herrenzünfte:	
Zunft zum Schlüssel / zu Kaufleuten	Tuchhändler, Tuchscherer, Grautücher
Zunft zu Hausgenossen / Bärenzunft	Münzer, Wechsler, Gold- und Silberschmiede, Büchsen- giesser, Glockengiesser, Hafengiesser, Kannengiesser, Rot- und Zapfengiesser
Zunft zu Weinleuten / Geltenzunft	Weinhändler, Weinschenken, Weinlader, Weinmesser, Weinrufer
Zunft zu Safran / Krämerzunft	Juweliere, Apotheker, Armbruster, Baretlimacher, Buchbinder, Buchdrucker, Buchhändler, Bürstenbinder, Nadelmacher, Gürtler, Liser, Hutmacher, Kartenmacher, Helgen- und Briefmaler, Eisenkrämer, Gewürzkrämer, Seidenkrämer, Silberkrämer, Lautenmacher, Lebkucher, Lederbereiter, Nadler, Nestler, Oflater, Papierer, Pergamentbereiter, Perückenmacher, Ringler, Rot- und Zapferngiesser, Samtwe- ber, Posamenter, Seidenfärber, Scheidenmacher, Seckler, Seifensieder, Spiegler, Kammacher, Täschner, Weissgerber

Die Handwerkerzünfte:	
Zunft zu Rebleuten	Rebleute, Grautücher
Zunft zu Brotbecken	Bäcker (die Brot in den Brotlauben verkauften), Hausbäcker (die gegen Entgelt den Einwohnern aus deren Mehl Brot backten), Kornmesser
Zunft zu Schmieden	Büchsen- schmiede, Degenschmiede, Harnischschmiede, Holzschuhmacher, Hufschmiede, Kessler, Kupferschmiede, Messerschmiede, Schleifer, Schlosser, Schriftgiesser, Schwertfeger, Uhrmacher, Windenmacher
Zunft zu Schuhmachern und Gerbern	Schumacher Rotgerber
Zunft zu Schneidern und Kürschnern	Schneider, Händler mit Altkleidern, Näher, Seidenstricker, Gutermacher Kürschner, Flicker von Altkleidern und Pelzen
Zunft zu Gartnern	Gabelmacher, Gärtner, Gremper, Seiler, Viktualienhändler (Handel mit essiger Speise, Butter, Käse, Eier, Öle), Karrensälber, Fuhrleute
Zunft zu Metzgern	Metzger, Bräter, Wurster, Kuttler, Verkäufer von Innereien

<sup>536</sup> Meyer 2015 (HLS); Egger 2005: 29 f.

Die Handwerkerzünfte:	
Zunft zu Spinnwettern	Baumhauer, Besetzer, Bildhauer, Bolzenmacher, Büchsen-schäfte, Dachdecker, Drechsler, Fassbinder, Flösser, Gipser, Hafner, Holzhändler, Holzschuhmacher, Kaminfeger, Kistenmacher, Kübler, Küfer, Legeler, Maurer, Modellstecher, Orgelbauer, Rahmenmacher, Säger, Schindler, Schreiner/ Tischler, Siebmacher, Steinmetze, Wannenschneider, Weidling-bauer, Ziegler, Zimmerleute
Zunft zum Goldenen Stern und Himmel	Scherer, Haarschneider, Barbieri, Chirurgen, Bader Maler, Glaser, Glasmaler, Goldschlager, Kummetsattler, Reitsattler, Schnitzer, Sporer, Kupferstecher
Zunft zu Webern	Bleicher, Färber, Grautücher, Leinenweber, Samtweber, Posamentier, Seidenweber, Seidenstreicher, Hechelmänner, Seidenmüller, Spinner, Spuler, Wollweber
Zunft zu Fischern und Schifflenten	Fischer, Fischkäufer, Fischhändler Schifflenten

Tabelle 3: Die Herren- und Handwerkerzünfte in Basel und deren Berufe.

